Die Konvention des Europarats über die Gastwirtshaftung und die deutsche Novelle zu den §§ 701 ff BGB

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

von

Jürgen Detig
aus München

1969

DIE KONVENTION DES EUROPARATS ÜBER DIE GASTWIRTSHAFTUNG UND DIE DEUTSCHE NOVELLE ZU DEN §§ 701 ff BGB

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

von

Jürgen Detig
aus München

1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 12. Juni 1969

Dekan: Professor Dr. Zacher

Erstberichterstatter: Professor Dr. Braga
Zweitberichterstatter: Professor Dr. Aubin
Drittberichterstatter: Professor Dr. Wolany

UNI-Druck, München 13, Amalienstraße 85

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542722_0005

Vorwort

Am 17.12.1962 wurde im Europarat die "Convention sur la responsabilité des hôteliers quant aux objets apportés par les voyageurs" (Übereinkommen[1]) über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen[2]) von elf Mitgliedstaaten, nämlich England, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg,

---

1) Das Statut des Europarats differenziert in Art. 15a zwischen Abkommen und Vereinbarungen. Die Abkommen der Mitgliedstaaten des Europarats tragen in dem gleichermaßen verbindlichen englischen und französischen Wortlaut die Bezeichnung "Convention". Die Vereinbarungen der Mitgliedstaaten des Europarats werden im englischen alle als "Agreements", im französischen teils als "Accord", teils als "Arrangement" bezeichnet. Obwohl die in dieser Arbeit behandelte "Convention" im amtlichen deutschen Text mit "Übereinkommen" übersetzt wird, soll gerade dieser Ausdruck im folgenden vermieden werden, da außer dem hier in Frage stehenden Vertragswerk nicht nur andere "Conventions", wie beispielsweise in BGBl. 1961 II, 81 und BR-Drucks. 8/12, sondern auch "Agreements", wie beispielsweise in BGBl. 1959 II, 390, BAnz. 1957 Nr. 21 und in BGBl. 1961 II, 1098 mit "Übereinkommen" übersetzt werden. In den offiziellen deutschen Übersetzungen im Bundesgesetzblatt wird demnach keine einheitliche Terminologie verfolgt. Im deutschen Sprachgebrauch werden "Conventions" weiterhin wechselweise als "Konvention", "Abkommen" und "Übereinkunft" bezeichnet. So wird beispielsweise der Terminus "Convention" in BGBl. 1952 II, 685 und 1955 II, 600 mit "Konvention", in BGBl. 1955 II, 1128, 1956 II, 564 und 1959 II, 997 auch mit "Abkommen" oder in BGBl. 1956 II, 659 und 1954 II, 1099 mit "Übereinkunft" übersetzt. Juristische Überlegungen haben offenbar bei der deutschen Titelgebung keine Rolle gespielt. Das Vertragswerk soll im folgenden "Konvention" genannt werden, da dieser Ausdruck dem Verfasser am eindeutigsten den im englischen und französischen Wortlaut verwendeten Terminus "Convention" wiederzugeben scheint.

2) BGBl. 1966 II, 269. Authentische Texte des Vertragswerks sind der englische und französische. Der deutsche Text ist lediglich eine Übersetzung der beiden Urtexte. Die deutsche Übersetzung des Vertragswerks ist mit der österreichischen und schweizerischen Regierung abgestimmt: So Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1. Der gesamte Text findet sich auch in BT-Drucks. V/146, 3-9.

Malta, der Niederlande, Österreich[1], der Türkei und am 11.2.1963 von Belgien unterzeichnet[2].

Das Vertragswerk besteht aus zwei Teilen: dem eigentlichen völkerrechtlichen Vertrag[3] einschließlich der Präambel und den in der Anlage zur Konvention beigefügten angeglichenen materiellen Vorschriften der Gastwirtshaftung als solcher, der sogenannten "loi-modèle"[4].

Die Präambel bringt das Ziel des Vertragswerks zum Ausdruck, eine engere Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats insbesondere auch durch die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen. Sie enthält außerdem einen eigenständigen Auslegungsgrundsatz für die loi-modèle[5], wenn sie bestimmt, es sei nützlich, gewisse Vorschriften über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen einander anzugleichen, was in der englischen Fassung der Präambel mit "to harmonise", in der französischen Fassung mit "harmonisation" wiedergegeben wird[6].

In der loi-modèle finden sich die materiellen Bestimmungen der Gastwirtshaftung.

---

1) Österreich ist erst im April 1956 dem Europarat beigetreten.

2) Etat des dépots des ratifications des conventions et accords du conseil de l'Europe - Chart showing the deposit of ratifications of council of europe conventions and agreements, Januar 1968 (herausgegeben vom Europarat, Direction des Affaires juridiques), S. 29, Nr. 41; Denkschrift BT-Drucks. V/146,10, Sp. 2.

3) Im folgenden Konvention genannt.

4) Das Schrifttum nennt solche angeglichenen "Gesetzestexte" neben "loi-modèle auch "loi-type" (Aubin 55), Modellgesetz (Philipps 51-56), Modellregelung, Mustergesetz (Philipps 51-56), Einheitsrecht. Es zeichnet sich aber eine immer stärker werdende Hinwendung zum terminus "loi-modèle" ab, von der abzugehen der Verfasser keinen Anlaß sieht.

5) Zur Interpretation der loi-modèle vgl. im einzelnen unten § 4, S. 26 f S.

6) Über den Begriff der "Angleichung" vgl. Philipps 100 ff., über den Begriff der "Harmonisierung", der "harmonisation" vgl. Philipps 70 ff.

Gegenstand der Konvention sind die völkerrechtlich erheblichen Bestimmungen, nach denen sich die Mitgliedstaaten verpflichten, die loi-modèle in ihr innerstaatliches Recht einzuführen[1].

Ratifiziert eine Unterzeichnerregierung der Mitgliedstaaten die Konvention, so ist sie Vertragspartei geworden und damit nach Art. 1 Abs. 1 der Konvention verpflichtet, binnen 12 Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem diese Konvention für sie in Kraft tritt, ihr innerstaatliches Recht mit den in der loi-modèle enthaltenen Vorschriften über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen in Einklang zu bringen. Die Denkschrift, welche von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten spricht[2], ist zumindest insofern ungenau, als gerade nicht für jeden Mitgliedstaat des Europarats schlechthin eine völkerrechtliche Verpflichtung begründet wird, sondern eben nur für die Unterzeichnerregierungen der Mitgliedstaaten, welche die Konvention ratifiziert oder angenommen haben[3].

Nachdem die Konvention zunächst von Irland[4] und England ratifiziert wurde[5], und zwar von Irland am 7.5.1963 und von England am 12.7.1963, erfolgte am 14.11.1966 auch die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland, am 12.12.1966 die Ratifikation durch Malta und am 18.9.1967 die Ratifikation durch Frankreich[6].

Der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland kommt besondere Bedeutung zu, da nach Art. 4 Abs. 2 der Konvention für ihr Inkrafttreten drei Ratifikationen erforderlich sind und daher die Konvention mit dieser dritten Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland am 15.2.1967 in Kraft treten konnte[7].

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllte ihre Verpflichtung, ihr innerstaatliches Recht mit der loi-modèle in Einklang zu bringen, dadurch, daß sie am 10.2.1966 das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetz-

---

1) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1 und 2.
2) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1.
3) Art. 4 Abs. 1 der Konvention.
4) Für Irland vgl. auch Cohn RabelsZ 28(1964), 436.
5) Vgl. oben S. VI, N. 2.
6) Vgl. oben S. VI, N. 2.
7) Vgl. oben S. VI, N. 2.

buches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten[1] verabschiedete[2]. Dieses Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 30.3.1966 verkündet[3] und trat am 1.4.1966 als innerstaatliches Recht in Kraft[4].

Diese jüngste Entwicklung rechtfertigt trotz der zahlreichen Äußerungen im Schrifttum der dreißiger Jahre[5] und den Beiträgen zum Thema in der Gegenwart[6] eine neuerliche Behandlung der Gastwirtshaftung. Die letzten Jahre haben eine Entwicklung des Fremdenverkehrswesens erlebt, deren Ausmaß man erst dann voll ermißt, wenn man sich die anspruchslosen Fremdenverkehrsverhältnisse des beginnenden 20. Jahrhunderts vergegenwärtigt. Mit der zunehmenden Zahl von Auslandsreisenden gewinnt die Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen seiner Gäste eine für den internationalen Rechtsverkehr immer größere praktische Bedeutung. "Die soziologische Erscheinung des Zusammenrückens der Menschen, das kleiner Werden der Welt"[7] und die daraus folgende "Internationalisierung auch des Rechts"[8] anläßlich der technischen Entwicklung des Verkehrs und der damit verbundenen Überbrückung weiter Entfernungen vor allem auch über die Staatsgrenzen hinweg, führte dazu, daß nicht nur das Verkehrsrecht selbst, sondern auch das Recht der Gastwirtshaftung als sogenanntes indirektes Verkehrsrecht oder Verkehrsrecht im weiteren Sinne "eine kosmopolitische Funktion oder eine Tendenz zum Universalismus"[9] erhielt, wodurch ein internationales Bedürfnis an einer Angleichung, wenn nicht gar an einer Vereinheitlichung der verschiedenen Rechtsordnungen auf dem Gebiete der Gastwirtshaftung immer fühlbarer wurde.

Aber die Tatsache allein, daß die Bestimmungen der Gastwirtshaftung dem Privatrecht mit den "aktuellsten Vereinheitlichungschancen"[10] ange-

---

1) Im folgenden Novelle genannt. Der Text der Novelle findet sich in BGBl. 1966 I, 181 und 182.
2) 5. WP, SitzBer v. 10.2.1966 (Bd. 60), 807 B.
3) BGBl. 1966 I, 181.
4) Art. 4 der Novelle.
5) Vgl. vor allem die Dissertationen von Berendes, Haßfürther, Haub, Jacobi, Köster, Persen, Reiland, Seifert u. Weiß.
6) Vor allem Abletshauser u. Michel.
7) Jescheck 26; Zweigert RabelsZ 15 (1949/1950), 7.
8) Zweigert RabelsZ 15(1949/1950), 18.
9) Erbe RabelsZ 14(1942), 223 N. 142; Zweigert RabelsZ 15 (1949/1950), 1
10) Zweigert RabelsZ 16(1951), 392; Aubin 47.

hört, genügt noch nicht, um dieses Rechtsgebiet für die Angleichung als besonders geeignet zu halten. Innerhalb des Privatrechts gibt es nämlich große Materien, die sich, wie Braga es formuliert hat, "infolge ihrer vorherrschend spezifischen Eigenart einer Nation" nicht durch eine noch so vortrefflich ausgedachte internationale Regelung ersetzen lassen[1]. So weisen beispielsweise das Grundstücks- und das Erbrecht "bodenständige Züge"[2] auf und sind wegen ihres "heimatgebundenen Akzents"[3], also infolge ihrer geschichtlichen und gefühlsmäßigen Verwurzelung im Rechtsempfinden der einzelnen Völker für eine Rechtsangleichung ungeeignet.

Im Gegensatz zu diesen Materien stellen sich auf dem Gebiete der Gastwirtshaftung die Probleme fast in allen westeuropäischen Ländern in gleicher Weise, so daß die Voraussetzungen für eine allgemeine europäische Regelung durchaus günstig sind. Die Bestimmungen der Gastwirtshaftung als typisches Fremdenverkehrsrecht gehörten schon immer zu den Rechtsmaterien mit mehr "weltläufiger Natur"[4], die man auch als "weltläufig par excellence"[5] bezeichnen kann und die durch die Schaffung der loi-modèle und einer zukünftigen Novellengesetzgebung in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu einer "vereinheitlichten Materie"[6] werden soll. Die Arbeit macht sich daher zur Aufgabe, die Gastwirtshaftung im Blickwinkel der loi-modèle und somit einer europäischen Lösung unter Auswertung der Rechte der Mitgliedstaaten und der am 1.4.1966 in Kraft getretenen deutschen Novelle zu den §§ 701 ff. BGB darzustellen.

---

1) Braga 3.
2) Aubin 61.
3) Zweigert RabelsZ 16(1951),389; ähnlich Riese RabelsZ 26(1961),604.
4) Zweigert RabelsZ 15(1949/1950),12; Zweigert RabelsZ 16(1951),389; Uyterhoeven 79; Philipps 158.
5) Uyterhoeven 79.
6) Vgl. oben N. 5.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Schrifttumsverzeichnis	XXXIII
A. Allgemeine Literatur und Rechtsvergleichung	XXXIII
B. Spezialliteratur	XLII
Englisches Recht	XLII
Französisches Recht	XLII
Belgisches Recht	XLIV
Deutsches Recht	XLV
Griechisches Recht	LI
Irisches Recht	LI
Italienisches Recht	LII
Niederländisches Recht	LII
Österreichisches Recht	LIII
Schweizerisches Recht	LIV
Türkisches Recht	LIV
C. Veröffentlichungen des Europarats über die Gastwirtshaftung	LV
D. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Drucksachen	LVI
E. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte Band 60. - Bonn 1965	LVIII

Erster Abschnitt

	Einleitung	1
§ 1	Die Vorgeschichte der Konvention	1
§ 2	Die Entstehungsgeschichte der Konvention und der deutschen Novelle zu den §§ 701 ff. BGB vom 1.4.1966	10
	I. Konvention	10
	II. Novelle	14

Seite

§ 3 Zum Umfang der Vereinheitlichung 22

I. Sachrechtsangleichung 22
II. Keine Angleichung allgemeiner Rechtsfragen 23

§ 4 Zur Interpretationsmethode der loi-modèle und der Novelle 26

I. Loi-modèle 26
II. Novelle 36

Zweiter Abschnitt

Die Voraussetzungen der Gastwirtshaftung nach der loi-modèle und der Novelle

§ 5 Allgemeines 41

§ 6 Die Gastwirtschaft bzw. der Gastwirt 41

I. Begriff der Gastwirtschaft bzw. Gastwirtsbegriff in der loi-modèle 41
1. Allgemeines 42
2. Begriff der Gastwirtschaft bzw. Gastwirtsbegriff in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten 44

A. Rechtsordnungen, in denen der Inhaber eines Betriebes unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff nach den strengen Vorschriften haftet 45

B. Rechtsordnungen, in denen die strenge Haftung des Inhabers eines Betriebes von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängt 46

a) Begriffsnotwendige Wesensmerkmale einer Gastwirtschaft bzw. eines Gastwirts 46
(1) Zweck, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen 46
aa) Klassischer Hotelbetrieb 46
bb) Zweifelhafte Fälle 47
(11) Kurhotel 47
(22) Schiffskabine 48

Seite

(33) Schlafwagenabteil 49
(44) Autobus bzw. Flugzeug mit Liegesitzen 53
(55) Sanatorium 54
cc) Hotelfremde Betriebe 55
(11) Krankenhaus 55
(22) Erziehungsheim 55
(33) Zeltplatzunternehmen (Camping) 56
(44) Restaurant 57
(55) Badeanstalt 58
(66) Theatergarderobe 60
(2) Gewerbsmäßigkeit 61
aa) Unproblematische Fälle 61
(11) Klassischer Hotelbetrieb 61
(22) Verpachtete Unterkunftshütte 65
bb) Zweifelhafter Fall 66
(33) Nicht verpachtete Unterkunftshütte 66
(3) Öffentlichkeit 67
aa) Unbeschränkte Öffentlichkeit 67
(11) Klassischer Hotelbetrieb 67
bb) Zweifelhafter Fall 69
(22) Privat- bzw. Familienpension 69
cc) Keine Öffentlichkeit 70
(33) boardinghouse 70
(44) lodginghouse 70
(55) Privatzimmervermieter 70
(4) Typische Betriebsgefahren 71
aa) Klassischer Hotelbetrieb 71
bb) Hotelähnliche Gefahren 71
(11) Privat- bzw. Familienpension 71
(22) Betriebserholungsheim 72
(33) Schiffskabine 73
cc) Keine typischen Betriebsgefahren 74
(44) Schlafwagenabteil 74
(55) Autobus bzw. Flugzeug mit Liegesitzen 75

b) Zusammenfassung 76

3. Vereinheitlichter fester Kernbegriff der Gastwirtschaft bzw. des Gastwirts in der loi-modèle 78

Seite

II. Novelle 82

§ 7 Der Gast 84

I. Gastbegriff 84
1. Loi-modèle 84
a) Gast eines klassischen Hotelbetriebes und einer verpachteten Unterkunftshütte 84
b) Eigentlicher Gastbegriff 85
c) Personen, die keine Gäste sind 86

2. Novelle 91

II. Dauer der Überlassung einer Unterkunft 92

1. Loi-modèle 92
a) Begrenzte Dauer 92
b) Länge der Überlassung einer Unterkunft 96
2. Novelle 100

§ 8 Die Überlassung einer Unterkunft 101

I. Inhalt der Überlassung einer Unterkunft 101
1. Loi-modèle 101
a) Betreuung des Gastes 101
b) Keine Übernachtung 102
c) Keine Verpflegung 104
2. Novelle 105

II. Zeitpunkt der Überlassung einer Unterkunft 106

1. Überlassung einer Unterkunft 106
a) Vertragliche Überlassung einer Unterkunft 106
(1) Loi-modèle 106
(2) Novelle 115
b) Tatsächliche Beziehungen 115
(1) Loi-modèle 115
aa) Tatsächliche Beziehungen, die zur vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen 116
bb) Tatsächliche Beziehungen, die zu keiner vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen 117

Seite

(2) Novelle 117
aa) Tatsächliche Beziehungen, die zur vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen 118
bb) Tatsächliche Beziehungen, die zu keiner vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen 120
(11) Vorläufige, aber dann scheiternde Aufnahme 120
(22) Endgültige tatsächliche Aufnahme 122

2. Keine Überlassung einer Unterkunft 122
a) Loi-modèle 122
b) Novelle 123

§ 9 Die Sachen 124

I. Begriff der Sache in der loi-modèle 124
II. Begriff der Sache in der Novelle 127

§ 10 Die Einbringung 128

I. Einbringung durch den Gast innerhalb der Gastwirtschaft 128
1. Nicht am Körper getragene Sachen 128
a) Loi-modèle 128
b) Novelle 133
2. Leibesgut des Gastes 135
a) Loi-modèle 135
b) Novelle 135

II. Übernahme der Obhut durch den Gastwirt oder durch eine Person, für die der Gastwirt verantwortlich ist 137

1. Inhalt der Übernahme der Obhut 137
a) Loi-modèle 137
b) Novelle 139
2. Arten der Übernahme der Obhut 139
a) Loi-modèle 139
b) Novelle 141
3. Ort der Übernahme der Obhut innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft 142

Seite

a) Loi-modèle 142
b) Novelle 144
4. Personen, für die der Gastwirt verantwortlich ist 144
a) Loi-modèle 144
b) Novelle 144
5. Zeitpunkt der Übernahme der Obhut 151
a) Übernahme der Obhut 151
(1) Übernahme der Obhut,während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat 151
aa) Loi-modèle 151
bb) Novelle 152
(2) Übernahme der Obhut innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach diesem Zeitraum 153
aa) Loi-modèle 153
bb) Novelle 155
b) Keine Übernahme der Obhut 158
(1) Loi-modèle 158
(2) Novelle 158

§ 11 Der Eintritt eines Schadens 158

I. Erscheinungsformen des schädigenden Ereignisses 158

1. Beschädigung 158
a) Loi-modèle 158
b) Novelle 160
2. Zerstörung 160
a) Loi-modèle 160
b) Novelle 162
3. Verlust 162
a) Loi-modèle 162
b) Novelle 164

II. Schadensbegriff 165

1. Sachschaden 165
a) Loi-modèle 165
b) Novelle 165
2. Objektiver Schadenskern 166
a) Loi-modèle 166
b) Novelle 168

Seite

3. Eigener Schaden des Gastes und Drittschaden 169
a) Loi-modèle 169
b) Novelle 171

III. Anspruchsberechtigter des Drittschadens 172
1. Loi-modèle 172
2. Novelle 174

Dritter Abschnitt

Der Umfang der Gastwirtshaftung nach der loi-modèle und der Novelle

§ 12 Allgemeines 176

§ 13 Der Regelfall: Die Risikohaftung 177

I. Grundsatz der Haftung ohne Verschulden 177

1. Allgemeines 177
a) Loi-modèle 177
b) Novelle 178
2. Zurechnungsprinzipien der Gastwirtshaftung 179
a) Loi-modèle 179
b) Novelle 182
(1) Haftung auf Grund der Zurechnung eines typischen Gefahrenrisikos 182
(2) Haftung auf Grund einer vom Gesetz auferlegten Garantiepflicht 184

II. Grundsatz der Haftungsbeschränkung 185

1. Loi-modèle 185
2. Novelle 187
a) Bewegliche Rechnungseinheit 188
b) Fester Haftungshöchstbetrag 189

§ 14 Die Ausnahmen: Die unbeschränkte Haftung 191

I. Garantiehaftung 192

1. Haftung bei Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung 192

Seite

a) Loi-modèle 192
b) Novelle 197
2. Haftung bei Ablehnung der Aufbewahrung von Wertgegenständen 198
a) Pflicht zur Aufbewahrung 198
(1) Loi-modèle 198
(2) Novelle 201
b) Begriff der Wertgegenstände 201
(1) Loi-modèle 201
aa) Wertpapiere 201
bb) Geld 204
cc) Wertsachen 205
(11) Kostbarkeiten 205
(22) Andere Wertsachen 207
(2) Novelle 210
c) Wegfall der strengen Haftung 211
(1) Loi-modèle 211
(2) Novelle 213

II. Verschuldenshaftung 213

1. Loi-modèle 213
2. Novelle 215

§ 15 Der Haftungsausschluß 217

I. Verursachung des Schadens durch den Gast oder einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes 217

1. Allgemeines 217
a) Loi-modèle 217
(1) Alleinverursachung 217
(2) Mitverursachung 218
b) Novelle 219
(1) Alleinverursachung 219
(2) Mitverursachung 219
2. Verursachung des Schadens durch den Gast 223
a) Loi-modèle 223
b) Novelle 224

Seite

3. Verursachung des Schadens durch einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes 224
a) Loi-modèle 224
(1) Begleiter 224
(2) Bediensteter 226
(3) Besucher 226
b) Novelle 228

II. Verursachung des Schadens durch höhere Gewalt 229

1. Loi-modèle 229
a) Kriegsereignis 231
b) Naturereignis 231
(1) Unvorhersehbarkeit 234
aa) Allgemeines 234
bb) Einzelfälle 235
(11) Vorhersehbare Ereignisse 236
(22) Unvorhersehbare Ereignisse 240
(2) Unabwendbarkeit 241
2. Novelle 244

III. Verursachung des Schadens durch die Beschaffenheit der Sache 244

1. Loi-modèle 244
2. Novelle 247

§ 16 Die Anzeigepflicht des Gastes 247

I. Loi-modèle 247
II. Novelle 249

§ 17 Die Freizeichnung 252

I. Loi-modèle 252
1. Grundsätzliches Freizeichnungsverbot 252
a) Freizeichnung durch einseitige Erklärung 252
b) Freizeichnung durch Vereinbarung 253
2. Ausnahmen von dem Freizeichnungsverbot 254

II. Novelle 255

Seite

§ 18 Die Fahrzeuge 256

I. Loi-modèle 256
II. Novelle 258

Vierter Abschnitt

Schlußwort 263

§ 19 Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der loi-modèle und der nationalen Durchführungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten 263

Anhang

A. Der Text des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen vom 17. Dezember 1962 (Konvention)

Englische Fassung 275
Annex

Französische Fassung 280
Annexe

Deutsche Übersetzung 285
Anlage

B. Der Text des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten vom 1. April 1966 (deutsche Novelle) 290

Die Gesetzestexte der Mitgliedstaaten des Europarats und der Schweiz über die Gastwirtshaftung

C. The Hotel Proprietors Act, 1956 292
Deutsche Übersetzung 295

D. Innkeepers' Liability Act, 1863 (außer Kraft) 298

		Seite
E.	Code civil français (Das französische Bürgerliche Gesetzbuch	299
	Deutsche Übersetzung	299
F.	Die belgische Fassung des Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.	300
G.	Die alte Fassung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches	300
H.	Das griechische Zivilgesetzbuch	302
I.	Codice civile d'Italia (Das italienische Bürgerliche Gesetzbuch)	303
	Deutsche Übersetzung	304
J.	Die luxemburgische Fassung des Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.	305
K.	Burgerlijk Wetboek (Das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch)	305
	Deutsche Übersetzung	306
L.	Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)	306
M.	Schweizerisches Obligationenrecht	309
N.	Türkisches Obligationenrecht	310

Entwürfe

O.	Der Entwurf des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins (Berlin-Entwurf) von 1911	311
P.	Der Entwurf des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts betreffend eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen (Rom-Entwurf) von 1935	312
Q.	Der Vorentwurf der "loi-modèle" (First-Draft, Avant-Projet) von 1957	
	Englische Fassung	314
	Französische Fassung	316
	Deutsche Übersetzung	317

Seite

R. Der FDP-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten vom 29. November 1965 319

S. Beschlüsse des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) 322

Auszüge dreier Übereinkommen, soweit diese den Begriff der "höheren Gewalt" enthalten bzw. umschreiben 323

T. Artikel 4 § 2 Buchst. d - g und Buchst. k des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von bestimmten Regeln in Bezug auf Konnossemente (Brüsseler-Übereinkommen) vom 25. August 1924
Englische Fassung 323
Französische Fassung 323
Deutsche Übersetzung 324

U. Artikel 27 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961
Englische Fassung 325
Französische Fassung 325
Deutsche Übersetzung 325

V. Artikel 30 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961
Englische Fassung 326
Französische Fassung 326
Deutsche Übersetzung 327

Entwurf des Europarats über einen gemeinsamen Gerichtshof für Privatrecht auf internationaler Ebene

W. Artikel 3 - 5 des Entwurfs der Beratenden Versammlung des Europarats (Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, Onzième session ordinaire, Document de séance no 1062 du 24.11.1959) 327

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	= anderer Ansicht
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
A.C.	= Law Reports, Appeal Cases (1891 onward) English
AcP	= Archiv für die zivilistische Praxis, Tübingen
A. & E.	= Adolphus and Ellis Reports, English Queen's Bench
a.F.	= alte Fassung
AG	= Amtsgericht
AHGZ	= Allgemeine Hotel- und Gaststättenzeitung
AIH	= Alliance Internationale de l'Hôtellerie
ALR	= Allgemeines Landrecht
Anm.	= Anmerkung
Annuaire	= Annuaire de l'Institut de Droit international
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ArchBürgR	= Archiv für bürgerliches Recht
B. & Ad.	= Barnewall and Adolphus' Reports, English
BadRspr.	= Badische Rechtspraxis
B. & Ald.	= Barnewall and Alderson's Reports, English
BankA	= Bank Archiv
BAnz.	= Bundesanzeiger
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	= Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayZ	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BB	= Der Betriebsberater
BBahn	= Die Bundesbahn
Bd.	= Band
Begründung	= Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
BGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Obersten Bundesgerichts
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	= Türkisches Obligationenrecht
BR-Drucks.	= Drucksache des Deutschen Bundesrates

BritZ	= Britische Besatzungszone Deutschlands
BT-Drucks.	= Drucksache des Deutschen Bundestages
BürgA	= Archiv für bürgerliches Recht
Bull.	= Bulletin
Bulst.	= Bulstrode's Reports, English King's Bench
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
B. W.	= Burgerlijk Wetboek
C.	= Cour
C. A.	= Court of Appeal
Cass.	= Cour de Cassation
C. B.	= English Common Bench Reports
C. B. N. S.	= English Common Bench Reports, New Series
C. civ. fr.	= Code civil francais
C. civ. it.	= Codice civile italiano
Ch.	= Chancery
Ch. App.	= Chancery Appeals
Ch. D.	= Chancery Division English Law Reports
CIM	= Convention international concernant le transport des marchandises par chemins de fer (Internationale Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr) vom 1. 1. 1965 (BGBl. II, 1517)
CIV	= Convention international concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (Internationale Konvention über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr) vom 1. 1. 1965 (BGBl. II, 1517)
Civ.	= Urteil (arrêt) der Chambre civile, section civil des Kassationshofs (Cour de cassation)
Cmd.	= Command Paper
Co.	= Company
com.	= Urteil (arrêt) der Chambre civile, section commerciale des Kassationshofs (Cour de cassation)
Co. Rep.	= Coke's Reports, English King's Bench
C. P.	= Court of Common Pleas
C. P. D.	= Common Pleas Division, English Law Reports (1875 - 1880)
crim.	= Urteil (arrêt) der Chambre criminelle des Kassationshofs (Cour de cassation)
D.	= siehe D. P.
DAR	= Deutsches Autorecht, Rechtszeitschrift des ADAC, München

DB	= Der Betrieb
DEHOGA	= Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Denkschrift	= Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen
D. H.	= Recueil hebdomadaire de jurisprudence de Dalloz (Abkürzung D. H. 1924. 554 bedeutet: Jahrgang 1924, Seite 554)
Dig.	= Digesten
Digest Supp.	= Cumulative Supplement to the English and Empire Digest (containing cases up to 1st January 1940)
2nd Digest Supp.	= Second Cumulative Supplement to the English and Empire Digest (containing cases from 1st January 1940 to 1st January 1952)
3rd Digest Supp.	= Third Cumulative Supplement to the English and Empire Digest (containing the cases of 1952)
DIHT	= siehe DIT
Diss.	= Dissertation
DIT	= Deutscher Industrie- und Handelstag
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
D. L. R.	= Dominion Law Reports, Canada
DM	= Deutsche Mark
Doc.	= siehe Dok.
DÖffVers.	= Die öffentlichrechtliche Versicherung
Dok.	= Dokument der Beratenden Versammlung des Europarats
D. P.	= Recueil périodique et critique mensuel de jurisprudence, de législation et de doctrine Dalloz (Abkürzung D. P. 1946. 1. 192 bedeutet: Jahr 1946, Teil 1, Seite 192)
DR	= Deutsches Recht
DRsp.	= Deutsche Rechtsprechung
DRZ	= bis 1935: Deutsche Richterzeitung, ab 1946: Deutsche Rechtszeitschrift, ab 1. 1. 1951 übergeleitet in die Juristenzeitung
DVersZ	= Deutsche Versicherungszeitschrift für Sozialversicherung und Privatversicherung
DVO	= Durchführungsverordnung
Dyer	= Dyer's English King's Bench Reports
EAG	= Europäische Atomgemeinschaft
E. & B.	= Ellis and Blackburn's Reports, English Queen's Bench

EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EhrenbHdb.	= Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts
EisenbahnR	= Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, Zeitschrift für Eisenbahnrecht v. Eger
ET	= European Treaty Series
EVO	= Die Eisenbahnverkehrsordnung
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ex.	= Court of Exchequer
Ex.	= Exchequer Reports, English
Foro it.	= Il Massimasio del Foro Italiano
GastG	= Gaststättengesetz
Gaz. Pal.	= La Gazette du Palais (journal) et Recueil de la Gazette du Palais, Paris (Zitierweise entspr. D. P.)
Gaz. Trib.	= La Gazette des Tribunaux, Paris (Zitierweise entspr. D. P.)
GBl.	= Gesetzblatt
GG	= Grundgesetz
Giust. civ.	= Giustizia civile
GlU	= Glaser-Unger, Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes
GlUNF	= Glaser-Unger neue Folge, Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des österreichischen Obersten Bundesgerichts
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrünhutsZ	= Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, begründet von Grünhut
GuR	= Gesetz und Recht, Sammlung in Deutschland nach dem 8. 5. 1945 erlassener Rechtssätze mit Erläuterungen
HansGZ	= Hanseatische Gerichtszeitschrift
HansRGZ	= Hanseatische Rechtszeitschrift und Gerichtszeitschrift, vorher HansGZ und HansRZ
HansRZ	= Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht
HessRspr.	= Hessische Rechtspraxis
HGB	= Handelsgesetzbuch
H. & N.	= Hurlstone and Norman's Reports, English Exchequer
HPA	= Hotel Proprietors Act, 1956
i. d. F.	= in der Fassung

i. d. R.	= in der Regel
IGH	= Internationaler Gerichtshof in Den Haag
IHA	= International Hotel Association, gegründet 1946 in Antwerpen
IherJahrb.	= Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
IHR	= International Hôtel Review
IHV	= Internationaler Hotelbesitzer-Verein, gegründet 1869
ILA	= Innkeepers' Liability Act, 1863
I. R.	= Irish Reports
i. S. d.	= im Sinne der (des)
i. V. m.	= in Verbindung mit
J. C. P.	= Jurisclasseur périodique (wird oft zitiert: Sem. jur. = La Semaine juridique)
Jg.	= Jahrgang
Journ. du. dr. int. privé (Clunet)	= Journal de droit international privé (Clunet)
Journ. Trib. (belge)	= Journal Tribunal (belge)
J. P.	= The Justices of the Peace, English
JR	= Juristische Rundschau
JR-PV	= Juristische Rundschau für Privatversicherung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
K. A.	= Kodix Astikos, das griechische Zivilgesetzbuch vom 23. 2. 1946
K. B.	= Law Reports, King's Bench Division, from 1901 onward
KG	= Kammergericht
KO	= Konkursordnung
Konvention	= Konvention vom 17. 12. 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen
Ktg	= Kantongerecht
Lat.	= Latch's Reports, English King's Bench
LG	= Landgericht
LindMöhr	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
L. J.	= Law Journal Reports
L. J. C. P.	= Law Journal Reports, New Series, English Common Pleas
L. J. Exch. N. S.	= Law Journal Exchequer, New Series
loi-modèle	= Anlage zu dem Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen

L. Q. Rev.	= The Law Quarterly Review
L. R.	= Law Reports, English (offizielle Sammlung seit 1865)
L. T.	= Law Times
L. T. N. S.	= Law Times (New Series) Reports, London. American Law Times Reports
L. T. O. S.	= Law Times Reports, Old Series, English
LZ	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
M	= Motive zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Memorandum	= Memorandum des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom betreffend den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen von 19
Mod. Rep.	= The Modern Reports, English King's Bench etc.; Modern Reports by Style (Style's King's Bench Reports)
Mot.	= Motive zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin u. Leipzig 1888
MRG	= Militärregierungsgesetz
M. & S.	= Maule and Selwyn's English King's Bench Reports; Moore and Scott's English Common Pleas Reports; Manning and Scott's Reports, vol. 9 Common Bench
Mugdan	= Mugdan, Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1899
N.	= Fußnote
NdsRpfl.	= Niedersächsische Rechtspflege
NF	= Nouveau Franc
n. F.	= neue Fassung
NiemeyersZ	= Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht
NJ	= Neue Justiz, Zeitschrift für Recht und Rechtswissenscha
N. J.	= Nederlansche Jurisprudentie
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Novelle	= Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten vom 1. April 1966
Nr.	= Nummer
Nuovo dig. it.	= Nuovo Digesto italiano
ObG	= Obergericht
ÖEisenbR	= Österreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht

ÖJBl.	= Österreichische Juristische Blätter
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
OGH	= Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	= Oberlandesgericht
OLGE	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OR	= Obligationenrecht
Pand.	= Pandekten
Pasicr.	= Pasicrasie belge
Plowd.	= Plowden's Reports, King's Bench, English
Prot.	= Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1898
Q. B.	= Queen's Bench Reports
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Randziff.	= Randziffer
Rb.	= Rechterlijk Besluit
Recommendation	= Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarats
Rec.	= Recueil
Recht	= Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand bzw. juristisches Zentralblatt für Praktiker
Rep.	= Repealed
Req.	= Arrêt de la Chambre des requêtes de la Cour de cassation (Urteil der Chambre des requêtes des Kassationshofs)
Rev. crit.	= Revue critique de droit international privé
Rev. crit. légis. et juris.	= Revue critique de législation et de jurisprudence
Rev. trim. dr. civ.	= Revue trimestrielle de droit civil
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. civ.	= Rivista di diritto civile
Riv. dir. comm.	= Rivista di diritto commerciale
Riv. dir. int.	= Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. priv.	= Rivista di diritto privato
RM	= Reichsmark
ROH	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

Rom-Entwurf	= Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen von 1935
Rom-Institut	= Internationales Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom
Rpfl.	= Der Deutsche Rechtspfleger
Rvgl HWB	= Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes
RWG	= Reichswirtschaftsgesetz
SBZ	= Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchlHOLG	= Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht Schleswig
SchwJbIntR	= Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SchwJZ	= Schweizerische Juristenzeitung
Second Report	= Second Report of the Law Reform Committee in the United Kingdom (Innkeepers' Liability for property of travellers, guests and residents). Zweiter Bericht der Kommission für die Gesetzgebungsreform in England (Haftung des Gastwirts für die Sachen der Reisenden, Gäste und Dauermieter) Cmd. 9161 (1954)
Sem. jur.	= La Semaine juridique (wird oft zitiert: J.C.P. = Jurisclasseur périodique)
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl.	= Seufferts Blätter für Rechtsanwendungen
SHR	= Schweizerische Hotel Revue
Sirey	= Recueil général des lois et des arrêts Sirey, Paris (Zitierweise entspr. D.P.)
SitzBer	= Sitzungsbericht
SJZ	= siehe SchwJZ
Skin.	= Skinner's English King's Bench Reports
Slg.	= Sammlungen zivilrechtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes
SMAD	= Sowjetische Militäradministration in Deutschland
Soc.	= Urteil (arrêt)der Chambre social des Kassationshofs (Cour de cassation)
SoergelRspr.	= Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht nach der Reihenfolge der Gesetzesparagrap
somm.	= Sommaires, Teil der Gazette du Palais bzw. des Dallo

Sp.	= Spalte
SüdJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
SZ.	= Sammlung des österreichischen obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizsachen
Term R.	= siehe Term Rep.
Term Rep.	= Term Reports, English King's Bench, (Durnford and East's Reports)
T. L. R.	= Times Law Reports
TN	= Teilnovelle
Trib. civ.	= Tribunal civil
Trib. com.	= Tribunal de commerce
Trib. paix	= Tribunal de paix
Unidroit	= Unidroit. Institut international pour l'unification du droit privé. International Institute for the Unification of Private Law. L'Unification du droit. Unification of Law. (1956. 1957 ff.:) (Annuaire..., Year-Book...)
u. U.	= unter Umständen
v.	= versus (gegen)
VerkRdsch	= Verkehrs-Rundschau
VersA	= Versicherungsarchivar
VersN	= Der Versicherungsnehmer
VersPrax	= Die Versicherungs-Praxis, Organ der Versicherungsnehmer
VersR	= Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VersRdsch.	= Österreichische Versicherungsrundschau
VersWiss.	= Versicherungswissenschaft und Versicherungspraxis, ab 3. 1949: Versicherungswissenschaft, Versicherungspraxis, Versicherungsmedizin, ab 4. 1950: DVersZ
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VOBl.	= Verordnungsblatt
vol.	= volume
Vorb.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrecht Sammlung, hggb. v. Dr. Weigelt, Erich Schmidt-Verlag, Berlin W 35
VW	= Versicherungswirtschaft. Halbmonatsschrift der deutschen Individualversicherung

WarnR	= Warneyers, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist
W. L. R.	= Washington Law Reporter, Washington, D. C.
WP	= Wahlperiode
W. v. S.	= Wetboek van Strafvordering
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBernJV	= siehe ZBJV
ZBJV	= Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Revue de la Société des juristes Bernois)
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begr. v. Goldschmidt
ZIR	= Zeitschrift für Internationales Recht
zit.	= zitiert
ZLR	= Zeitschrift für Luftrecht, seit 1960: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraum-Rechtsfragen
ZR	= Blätter für zürcherische Rechtsprechung
ZSchweizR	= Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZSR	= siehe ZSchweizR
ZVersWes.	= Zeitschrift für Versicherungswesen
ZVersWiss.	= Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVOBl.	= Zentralverordnungsblatt der deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland
ZVR	= Zeitschrift für Verkehrsrecht

Schrifttumsverzeichnis

A. Allgemeine Literatur und Rechtsvergleichung

Abletshauser, Anton: Die Haftung der Gastwirte für die eingebrachten Sachen ihrer Gäste in den europäischen Ländern. - Diss. Würzburg 1960.

Adler, Karl: Unverschuldetes Unrecht. - Wien 1910.

Aubin, Bernhard C. H.: Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie. - In: Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, herausgegeben von Konrad Zweigert, Tübingen 1955, 45 ff.

Bartolomeyczik, Horst: Die Kunst der Gesetzesauslegung. - 2. Aufl. Frankfurt 1960.

Bayer, Wilhelm F.: Auslegung und Ergänzung international vereinheitlichter Normen durch staatliche Gerichte. - In: RabelsZ 20 (1955), 603 ff.

Becker, Walter G.: Gegenopfer und Opferverwehrung. Strukturen des Schuldrechts auf der Grundlage des anglo-amerikanischen "check- and-balance" Systems. - Berlin-Frankfurt 1958.

Bernhardt, Rudolf: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat. - Köln u. Berlin 1957.

Besson, André: La notion de garde dans la responsabilité du fait des choses. - Diss. Dijon 1927.

Bienenfeld, Rudolf: Die Haftungen ohne Verschulden. (Typenlehre und System der außergeschäftlichen Obligationen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht.) - Berlin u. Wien 1933.

Binding, Karl: Die Normen und ihre Übertretung. - 3. Aufl. Leipzig 1916.

Bindschedler, Rudolf, L.: Rechtsfragen der europäischen Einigung. - Basel 1954, 230.

Boehmer, Gustav: Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung. Erstes Buch: Das bürgerliche Recht als Teilgebiet der Gesamtrechtsordnung. - Tübingen 1950.

Braga, Sevold: Rechtsvergleichung, Rechtsvereinheitlichung und das internationale Privatrecht. - In: Annales Universitatis Saraviensis 4 (1955), 3 ff.

Bülck, Hartwig: Vertragsauslegung. - In: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 1962, 547 ff.

v. Caemmerer, Ernst: Das Problem des Drittschadensersatzes. - In: ZBJV 100 (1964), 365 ff.

v. Caemmerer, v. Bargen-Späth: Internationale Rechtsprechung zum Genfer einheitlichen Wechsel- und Scheckrecht. - Berlin-Tübingen 1954

Chaubert, Jean: La responsabilité civile de l'hôtelier à raison des effets apportés par le voyageur. Droit francais, anglais, allemand et suisse. - Diss. Lausanne 1914.

Colin, Jean-Pierre: Le Gouvernement des Juges dans les Communautés Européennes. - Paris 1966.

Constantinesco, Léontin-Jean: Inexécution et Faute contractuelle en Droit comparé (Droit francais, allemand, anglais). - Stuttgart u. Brüssel 196

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts. - 4. Aufl. Stuttgart 1898.

Daig, Hans-Wolfram: Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. - In: AöR 83 (1958), 132 ff.

David, René: Die Zukunft der Europäischen Rechtsordnungen: Vereinheitlichung oder Harmonisierung? - In: Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen herausgegeben von Konrad Zweigert, Tübingen 1955.

Degenhardt, Franz-Josef: Die Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. - Stuttgart u. Brüssel 1969.

Delvaux, Louis: La Cour de Justice de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. - Paris 1956.

Demogue, René: Traité des Obligations en général. - Bd. IV, Paris 1924; Bd. VI, Paris 1931.

Dölle, Hans: Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte. In: RabelsZ 26 (1961), 4 ff. insb. 30 ff.

Ehle, Dietrich: Klage- und Prozeßrecht des EWG-Vertrages (mit Entscheidungssammlung). - Berlin 1966 ff.

Ehrenzweig, Albert: Die Schuldhaftung im Schadenersatzrecht. - Wien 1936.

Engisch, Karl: Einführung in das juristische Denken. - 3. Aufl. Stuttgart 1964.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Erster Band: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. - 15. Aufl. Tübingen, 1. Halbband 1959, 2. Halbband 1960.

Erbe, Walter: Der Gegenstand der Rechtsvergleichung. - In: RabelsZ 14 (1942), 223.

Esser, Josef: Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung. - München u. Berlin 1941 (zit.: Gefährdungshaftung).

Esser, Josef: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre. - 2. Aufl. Tübingen 1964 (zit.: Grundsatz und Norm).

Feith, Hans: Haftungen ohne Verschulden im kommenden Recht? - Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Fitzmaurice, Gerald: De l'Interpretation des traités. - In: Annuaire de l'Institut de Droit international Bd. 46 (1956), 317-351.

Frankenstein, Ernst: Internationales Privatrecht (Grenzrecht). Bd. 1. - Basel 1926.

Geigel, Reinhart und Robert: Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. - 11. Aufl. München u. Berlin 1963.

v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. - 8. Aufl. Berlin u. Leipzig 1958 (zit.: Handelsrecht).

v. Gierke, Otto: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. - Leipzig 1889 (zit.: Entwurf eines BGB).

Giovanoli, Silvio: Zufall und höhere Gewalt im schweizerischen Recht. - Zürich 1920.

Guggenheim, Paul: Völkerrechtliche Schranken im Landesrecht. - Karlsruhe 1955 (zit.: Schranken).

Guggenheim, Paul: Landesrechtliche Begriffe im Völkerrecht, vor allem im Bereich der internationalen Organisationen. - In: Festschrift für Hans Wehberg, Frankfurt 1956, 133 (zit.: Wehberg Festgabe).

Guldimann, Werner: Zur Auslegung von Art. 25 des Warschauer Abkommens. - In: ZLR 4(1955), 270 ff.

Hallstein, Walter: Die Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen und das Recht der europäischen Gemeinschaften, Vortrag, gehalten auf der Tagung für Rechtsvergleichung vom 6.4. - 9.4.1960 in Bremen.

Hallstein, Walter: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. - In: RabelsZ 28(1964), 221 ff.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. - 1927.

Haub, Heinz: Vorschläge zur Reform der Haftung des Gastwirts unter besonderer Berücksichtigung der Regelung anderer Staaten. - Diss. Heidelberg 1929.

Heck, Philipp: Grundriß des Schuldrechts. - Tübingen 1929 (zit.: Grundriß).

Heck, Philipp: Interessenjurisprudenz. - Tübingen 1933 (zit.: Interessenjurisprudenz).

Heldrich, Andreas: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der außervertraglichen Schadenshaftung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Frankfurt u. Berlin 1961.

Hirsch, Ernst: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei. - In: SchwJZ 50(1954), 337 ff.

Hirsch, Ernst: Einheitliches Wechselgesetz oder einheitliches Wechselrecht? In: NJW 1961, 1089 ff.

Jacobi, Hans: Die Gastaufnahme und die Haftpflicht des Gastwirts in rechtsvergleichender Darstellung. - Diss. Bonn 1928 (zit.: Haftpflicht).

Jacubezky, Karl: Bemerkungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. - München 1892.

Jescheck, Hans-Heinrich: Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung. - Tübingen 1955.

Jung, Erich: Bürgerliches Recht. - In: Das gesamte deutsche Recht, herausgegeben von Stammler, 1, 1931.

Kamp, Herbert A.: Zur Haftung ohne Verschulden des Kraftfahrzeughalters (gardien de l'automobile) im französischen Recht. - Diss. Saarbrücken 1961.

Kaufmann, Arthur: Analogie und "Natur der Sache". Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus. - Karlsruhe 1965.

van Kleffens, A.: Die niederländische Verfassung als Beitrag zur einheitlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts. - In: Festschrift für Otto Riese, Karlsruhe 1964, 45 ff.

Klein, Peter: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. - München 1912.

Knopp, Werner: Über die Pflicht deutscher Gerichte zur Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 177 des EWG-Vertrages. - In: JZ 1961, 306 ff.

Kühlewein, Robert: Zur Lehre von der adäquaten Verursachung. - In: NJW 1955, 1581-1583.

Kuhlenbeck, Ludwig: Die Entwicklungsgeschichte des Römischen Rechts. Bd. II: Das System des Römischen Privatrechts. - München 1913.

Kuhlenbeck, Ludwig: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. - 2. Aufl. München 1910.

Landmann-Rohmer-Eyermann-Fröhler: Kommentar zur Gewerbeordnung. - 12. Aufl. München u. Berlin 1963.

Larenz, Karl: Vertrag und Unrecht. Bd. I und II: Die Haftung für Schaden und Bereicherung. - 1936 und 1937.

Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. - 2. Aufl. Berlin-Heidelberg-New York 1969 (zit.: Larenz Methodenlehre).

Lauterpacht, Hersch: De l'Interprétation des traites. - In: Annuaire de l'Institut de Droit international Bd. 43 (1950) I, 366-460.

Lehmann, Heinrich: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. - 11. Aufl. Berlin 1958.

Lemhöfer, Bernt: Die Beschränkung der Rechtsvereinheitlichung auf internationale Sachverhalte. - In: RabelsZ 25 (1960), 401 ff.

Lorenz, Werner: Rechtsvergleichung als Methode zur Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Rechts. - In: JZ 17 (1962), 269 ff., insb. 273 ff.

Manigk, Alfred: Willenserklärung und Willensgeschäft. - Berlin 1907.

Manigk, Alfred: Das rechtswirksame Verhalten. - Berlin 1939.

Mankiewicz, R.H.: Die Anwendung des Warschauer Abkommens. Ein Beitrag zur Problematik rechtsvereinheitlichender Abkommen. - In: RabelsZ 27 (1962/1963), 458 ff.

Mann, E.A.: The Interpretation of Uniform Statutes. - In: L.Q.Rev. 62 (1946), 278 ff.

Mataja, Victor: Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie. - Leipzig 1888.

Matthiaß, Bernhard: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. - 6. und 7. Aufl. Berlin 1914.

Mauczka, Josef: Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. - Leipzig und Wien 1904.

Meier-Hayoz, Arthur: Der Richter als Gesetzgeber. - Zürich 1951.

Meister, Ingeborg: Die Vereinheitlichung der Gastwirtehaftung. - In: RabelsZ 10(1936), 101-102.

Memorandum des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom betreffend den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen von 1935. Doc. AS/JA VI (6)2 des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung des Europarats vom 23.2. 1955. - Straßburg 1955.

Merkel, Rudolf: Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. - Straßburg 1895.

Michel, Rudolf: Der Gastaufnahmevertrag nach britischem, deutschem, französischem, italienischem und schweizerischem Recht. - Diss. Zürich 1957.

Monaco, Ricardo: L'interpretazione delle sentenze della Corte della C.E.C.A. - In: Riv. dir. int. 38 (1955) 346 ff.

Müller-Erzbach, Rudolf: Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. - In: AcP 106,309 ff., insb. 336 und 337; weiterhin in: JW 1928, 616 ff.

Neuner, Robert: Interesse und Vermögensschaden. - In: AcP 133,277 ff.

Partsch, Karl Josef: Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht. Überprüfung der Transformationslehre. Bericht von Karl Josef Partsch. Thesen der Kommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. - Karlsruhe 1964.

Philipps, Günther: Erscheinungsformen und Methoden der Privatrechts-Vereinheitlichung. Ein Beitrag zur Methodenlehre der Privatrechts-Vereinheitlichung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Westeuropas. - Frankfurt und Berlin 1965.

Pigorsch, Wolfgang: Die Einordnung völkerrechtlicher Normen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Studie zu den Artikeln 25, 59 und 79 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Hamburg 1959.

Raape, Leo: Internationales Privatrecht. - 5. Aufl. Berlin u. Frankfurt 1961.

Rabel, Ernst: Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung. - In: RabelsZ 1(1927), 5 ff., insb. 17.

Rabel, Ernst: Privatrecht auf internationaler Ebene. - In: Festschrift für Erich Kaufmann, Stuttgart u. Köln 1950, 309 ff.

Reuter, Paul: La Communauté européenne du charbon et de l'acier. - Paris 1953.

Riese, Otto: Der Entwurf zur internationalen Vereinheitlichung des Kaufrechts. - In: RabelsZ 22 (1957), 16 ff.

Riese, Otto: Einheitliche Gerichtsbarkeit für vereinheitlichtes Recht? - In: RabelsZ 26 (1961), 604 ff.

Rinck, Gerd: Gefährdungshaftung. - Göttingen 1959.

Rudolf, A.: Die Übernahme von Bestimmungen des Warschauer Abkommens in das französische Recht. - In: ZLR 9 (1960), 218 ff.

Ruegger, Paul: Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht. - In: ZLR 29 (1920), 426 ff.

Rümelin, Max: Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht. - Freiburg u. Leipzig 1896 (zit.: Gründe).

Rümelin, Max: Der Zufall im Recht. - Freiburg u. Leipzig 1896 (zit.: Zufall).

Rümelin, Max: Schadensersatz ohne Verschulden. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6.11.1910. - Tübingen 1910 (zit.: Schadensersatz).

Saleilles, Raymond: Les accidents du travail et la responsabilité civile. - Paris 1897.

Sauveplanne, Jean Georges: Mesures tendant à concilier les divergences et à résoudre ces divergences par voie juridictionnelle. - In: Unidroit 1959, 277 ff.

v. Savigny, Friedrich Carl: Die Auslegungslehre im System des heutigen römischen Rechts. - Bd. I. - 1840.

Scherrer, Werner: Zur Frage der internationalen Vereinheitlichung des Privatrechts. - Basel 1939.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Das Verhältnis des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. - In: ArchVR 11 (1963), 1 ff.

Schlochauer, Hans-Jürgen: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Integrationsfaktor. - In: Festschrift für Walter Hallstein, Frankfurt a.M. 1966, 447 ff. (zit.: Hallstein Festschrift).

Schmitthoff, Clive M.: Systemdenken und Fallrecht in der Entwicklung des englischen Privatrechts. - In: JZ 1967, 1 ff.

Schnitzer, Adolf F.: Handbuch des internationalen Privatrechts einschließlich Prozeßrecht, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Band II. - 4. Aufl. Basel 1958, Band I Basel 1957 (zit.: Handbuch).

Schnitzer, Adolf F.: Vergleichende Rechtslehre. - 2. Aufl. Basel 1961 (zit.: Rechtslehre).

Siber, Heinrich: Grundriß des deutschen Bürgerlichen Rechts. - Leipzig 1931.

Steckhan, Rainer: Kartelle und zwischenstaatlicher Handel. Die Zwischenstaatlichkeitsklausel in Art. 85 des EWG-Vertrages im Lichte der Rechtsprechung zur Handelsklausel der amerikanischen Bundesverfassung. - Stuttgart u. Brüssel 1967.

Steinbach, Emil: Die Grundsätze des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden. - Wien 1888.

Stoll, Heinrich: Vertrag und Unrecht. - Tübingen 1944.

Strauß, Wolfgang: Ein Vorschlag zur Neuregelung der Gastwirtshaftung. - Diss. Breslau 1938.

Tomuschat, Christian: Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die europäischen Gemeinschaften. - Köln u. Berlin 1964.

Triepel, Heinrich: Völkerrecht und Landesrecht. - Leipzig 1899.

v. Tuhr, Andreas: Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. München u. Leipzig 1910-1918.

Unger, Josef: Handeln auf eigene Gefahr. - 2. Aufl. Jena 1904; auch veröffentlicht in IherJahrb. 30 (1891), 363 ff., insb. 365.

Uyterhoeven, Hugo: Richterliche Rechtsfindung und Rechtsvergleichung. Eine Vorstudie über die Rechtsvergleichung als Hilfsmittel der richterlichen Rechtsfindung im Privatrecht. - Bern 1959.

Valentine, D.G.: The Court of justice of the european communities. - 1965.

Wahl, Eduard: Methoden und Grenzen der Rechtsvereinheitlichung. - In: Deutsche Landesreferate zum III. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, London 1950, 298 ff., insb. 305 (zit.: Wahl Landesreferate).

Weigert, Hans-Werner: Haftung der Gastwirte. - In: Rvgl HWB Bd. IV, Berlin 1933, 73 ff.

Weitnauer, Hermann: Die Minimumkonvention - ein Weg zur Rechtsangleichung. - In: Zeitschrift des Zentralamts für den internationalen Eisenbahnverkehr 1962, 186 ff.

Wilburg, Walter: Die Elemente des Schadensrechts. - Marburg a.d. Lahn 1941.

Zweigert, Konrad: Rechtsvergleichung als universale Interpretationsmethode. - In: RabelsZ 15 (1949/1950), 5 ff.

Zweigert, Konrad: Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung. - In: RabelsZ 16 (1951), 387 ff., insb. 392.

Zweigert, Konrad: Rechtsvereinheitlichung. - In: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts. Bd. III. - 2. Aufl. Berlin 1962, 74 ff.; ebenda Rechtsvergleichung. - Bd. III, 1962, 79 ff.

Zweigert, Konrad: Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihre Schöpfung und Sicherung. - In: Festschrift für Hans Dölle, Tübingen 1963, 401 ff.

B. Spezialliteratur

Englisches Recht

Bouvier, John: Law Dictionary and Concise Encyclopedia. Bd. I. - 3. Aufl. von Francis Rawle, Kansas 1914.

Chitty on Contracts: Bd. II Specific Contracts. - 22. Aufl. London 1961.

Halsbury: The Laws of England. Bd. XXI Inns and innkeepers. - 3. Aufl. London 1957.

Halsbury: Statutes of England. Bd. XII u. Bd. XXXVI. - 2. Aufl. London 1949 u. 1957.

Jelf and Hurst: The law of innkeepers. - London 1904.

Jenks, Eduard: A digest of English civil Law. Bd. I. - 2. Aufl. London 1921.

Schirrmeister-Prochownick: Das Bürgerliche Recht Englands. Bd. II Obligationenrecht. - Berlin 1929.

Second Report of the Law Reform Committee in the United Kingdom (Innkeepers' Liability for property of travellers, guests and residents) Cmd. 9161 1954 (Zweiter Bericht der Kommission für die Gesetzgebungsreform in England). - In: Doc. 585, Anlage B.

Französisches Recht

Aubry-Rau-Esmein: Cours de droit civil francais. Bd. VI. - 6. Aufl. Paris 1951.

Baudry-Lacantinerie-Wahl: Traité théorique et pratique de droit civil. Bd. XXIII. De la société, du prêt, du dépôt. - 3. Aufl. Paris 1907.

Besson, André: La notion de garde dans la responsabilité du fait des choses. Thèse Dijon 1927, Paris 1927.

Colin-Capitant-Julliot de la Morandière: Cours élémentaire de droit civil francais. Bd. II Théorie générale de l'obligation. - 10. Aufl. Paris 1953.

Dalloz: Nouveau Répertoire de Droit. Bd. II Hôtelièr-Logeur. - 2. Aufl. Paris 1963 (zit.: Dalloz Nouv. Rép.).

David, René: Anmerkung zu dem Urteil des Trib. comm. Seine vom 21.11.1949. - In: Sirey 1950.2.101.

Encyclopédie Dalloz: Répertoire de Droit Civil. Bd. II, Dépôt hôtelier et Hôtelier Logeur. - Paris 1952 (zit.: Encyclopédie Dalloz Rép. Civ.).

Esmein, Paul: Anmerkung zu dem Urteil des Cass. Rec. Paris vom 14.12.1926. - In: Sirey 1927.1.105.

Fuzier-Herman: Code Civil Annoté. Bd. VI. - 2. Aufl. Paris 1949.

Gautier, Marcel: L'hôtellerie. - Thèse Paris 1932.

Guillouard, L.: Traités du Prêt, du Dépôt et du Séquestre. - Paris 1892.

Heinsheimer-Wolff-Kaden-Merk: Die Zivilgesetze der Gegenwart (Sammlung europäischer und außereuropäischer Privatrechtsquellen). Bd. I, Frankreich - Code Civil. - Mannheim, Berlin u. Leipzig 1932.

Huc: Commentaire théorique et pratique du Code civil. Bd. XI. - Paris 1898.

Josserand, Louis: De la responsabilité du fait des choses inanimées. - Paris 1898 (zit.: Responsabilité).

Josserand, Louis: Les Transports en service intérieur et en service international. - 2. Aufl. Paris 1926 (zit.: Transports).

Josserand, Louis: Cours de Droit civil positif francais. Bd. II, Théorie générale des obligations les principaux contrats du droit civil les suretés. - 3. Aufl. Paris 1938 (zit.: Cours).

Jurisprudence générale Dalloz: Nouveau code civil. Bd. IV,1. - Paris 1905-1907 (zit.: Jurisprudence générale Dalloz Nouv. Code Civ.).

Lalou, Henri: Anmerkung zu dem Urteil des Cour d'appel de Lyon vom 20.12.1948. - In: D. 1948.594-595.

Lalou, Henri: Traité pratique de la responsabilité civile. - 6. Aufl. Paris 1962.

Laurent, Francois: Principel de droit civil. Bd. XXVII. - Brüssel u. Paris 1877.

Mazeaud, Henri et Léon - Tunc, André: Traité théorique et pratique de la responsabilité civile délictuelle et contractuelle. - Bd. I, 6. Aufl. Paris 1965; Bd. II, 5. Aufl. Paris 1958; Bd. III, 5. Aufl. Paris 1960.

Michalon, André: La responsabilité civile des l'hôteliers. - Thèse Paris 1908.

Noyelle: De la condition juridique des aubergistes. - Thèse Caën 1900.

Planiol-Ripert-Esmein: Traité de droit civil francais. Bd. VI. - 2. Aufl. Paris 1952 (zit.: Traité).

Planiol-Ripert-Savatier: Traité Pratique de Droit Civil Francais. Bd. XI, Contrats civils. - 2. Aufl. Paris 1954.

Pont, Paul: Commentaire traité des petits contrats. Bd. I. - Paris 1886.

Radouant, Jean: Du cas fortuit et de la force majeure. - Thèse Paris 192

Ripert-Boulanger: Traité de Droit Civil d'après le traité de Planiol. Bd. III, Sûretés réelles. Contrats civils. - 4. Aufl. Paris 1958.

Rodière, René: Anmerkung zu dem Urteil des Cass. Rec. Paris vom 13.11.1945. - In: D. 1946. 21 = J. C. P. 1946. 3039.

Rodière, René: Anmerkung zu dem Urteil des C. Civ. Paris vom 6.6. 1961. - In: D. 1961. 715.

Sarraute, Raymond: Rapportes juridiques entre l'hotelier et le voyageur moderne. - Thèse Toulouse 1912.

Savatier, René: Traité de la responsabilité civile en droit francais civil, administratif, professionnel, procédural. Bd. I, Les Sources de la responsabilité civile. - 2. Aufl. Paris 1951.

Wahl, Eduard: Vertragsansprüche Dritter im französischen Recht unter Vergleichung mit dem deutschen Recht dargestellt an Hand der Fälle der action directe. - Berlin-Leipzig 1935.

Zachariä v. Lingenthal-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. II. - 8. Aufl. Freiburg i.B. 1894.

Belgisches Recht

Cryns, F.: Anmerkung zu dem Urteil des Trib. com. Cannes vom 30.4. 1959. - In: Journ. Trib. (belge) 1959. 587.

Dekkers, René: Précis de droit civil belge. Bd. II, Les obligations - Les preuves - Les contrats - Les sûretés (Französischer Text). - Brüssel 1955. Handboek van Burgerlijk Recht. Bd. II, Verbintenissen - Bewijsleer - Contracten - Zekerheden (Niederländischer Text). - Brüssel 1957.

De Page-Dekkers: Traité élémentaire de droit civil belge. Principes - doctrine - jurisprudence. Bd. V, Les principaux contrats usuels. - Brüssel 1952.

Servais-Mechelynk: Les codes et les lois spéciales les plus usuelles en vigueur en Belgique. Bd. I, Matières civiles et commerciales. - 31. Aufl. Brüssel 1965.

Simon de Beus: Burgerlijk Wetboek (Nederlandse Tekst.). - 6. Aufl. Brüssel 1963.

Deutsches Recht

Achilles-Greiff-Brüggemann: Bürgerliches Gesetzbuch unter Einarbeitung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.6.1957 mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. - 20. Aufl. Berlin 1958.

Berendes, Guido: Die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. - Diss. Paderborn 1931.

Brückmann, Arthur: Der Begriff der "verlorenen Sache". - In: ArchBürgR 23 (1904), 322 ff., hier 337.

Brückner, Hermann: Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. - 2. Aufl. Leipzig 1902.

Brückner, Hermann: Die Haftpflicht der Schlafwagengesellschaften für das in ihren Wagen eingebrachte Gepäck der Reisenden. - In: Recht 1902, 305-306.

Brückner, Hermann: Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Gastwirten, sowie Schank- und Speisewirten und ihren Gästen. - In: Recht 1907, 1106 ff.

Brunner, Erwin: Die Freizeichnung des Gastwirts. - Diss. Heidelberg 1928.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, Die Allgemeinen Lehren und das Schuldrecht. - 8. Aufl. Jena 1927.

Crome, Carl: System des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. II. - Tübingen u. Leipzig 1902.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes. Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern (Reichsgerichtsräte-Kommentar). - 11. Aufl. Berlin 1952-1959 (zit.: RGR-Komm.).

Dernburg, Heinrich: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Deutschen Reichs. Bd. II, Das Obligationenrecht. - 5. Aufl. Halle 1897.

Dernburg, Heinrich: Pandekten. Bd. II, Obligationenrecht. - 8. Aufl. Berlin 1912 (zit.: Pand.).

Dernburg, Heinrich: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. II, Die Schuldverhältnisse. - 4. Aufl. Halle 1915.

Drucker: Die Gastwirtshaftung in Verbindung mit dem Problem der Schadensliquidation aus fremdem Interesse. - Diss. Breslau 1927.

Endemann, Friedrich: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. - 8. u. 9. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. - 15. Aufl. Tübingen 1958.

Erman-Wagner: Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. - 3. u. 4. Aufl. Münster (Westf.) 1962 u. 1968.

Esser, Josef: Lehrbuch des Schuldrechts. - 2. u. 3. Aufl. Karlsruhe 1960 und 1969.

Exner, Adolf: Der Begriff der höheren Gewalt im römischen und heutigen Verkehrsrecht. - In: GrünhutsZ 10, 497.

Fenzl: Die Haftung des Gastwirts für Diebstahl des Kraftfahrzeuges seines Gastes. - In: ZVR 1957, 61.

Fikentscher, Wolfgang: Das Schuldrecht. - Berlin 1965.

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. Bd. II: Das Recht der Schuldverhältnisse. - 7. Aufl. Berlin 1896.

Fuld, Ludwig: Das Mietrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. - Leipzig 1898.

Fuld, Ludwig: Zur Haftung der Schlafwagengesellschaften. - In: DJZ 1900, 227.

Fuld, Ludwig: Die Haftung der Wagons-lits. - In: EisenbahnR 24, 324 ff.

Funck, Gerhard: Zur Haftung des Gastwirts für Verlust oder Beschädigung dem Gast nicht gehöriger eingebrachter Sachen. - In: NJW 1964, 389-390.

v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Bd. III: Schuldrecht. - München u. Leipzig 1917.

Glaser, Hugo: Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen des Gastes. - In: VersN 1954, 90.

Glaser, Hugo: Haftung des Gastwirts für das Gepäck im Kraftwagen seines Hotelgastes. - In: JR 1955, 334.

Glaser, Hugo: Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen des Gastes. - In: VersWes. 1956, 103.

Goldschmidt, Leo: Das receptum cauponum. - In: ZHR 3, 63.

Gülde, Hermann: Anmerkung zu dem Urteil des LG München vom 21. 2. 1954. - In: NJW 1954, 1408-1409.

Haberstumpf: Der Begriff "Gast" im Sinne der §§ 701-704 BGB. - In: BayZ 1919, 273 ff. u. 1921, 90 ff.

Handschuhmacher, Joh.: Kritische Betrachtungen über die Gastwirtshaftung für eingebrachte Sachen nach dem BGB. - Diss. Heidelberg 1915.

Haßfürther, Franz: Die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. - Diss. Zirndorf 1929.

Hedemann, Justus Wilhelm: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. - 3. Aufl. Berlin 1949.

Hoffman-Walldorf: Die Haftung der Schlafwagenunternehmen. - In: BBahn 1952, 524.

Holzschuher, Rudolf: Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts. - 3. Aufl. Leipzig 1881.

Jacobi, Ernst: Die Wertpapiere. - In: EhrenbHdb. 4(1917), 125 ff. Leipzig 1917.

Jacobi, Ernst: Anmerkung zu dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 5. 11. 1924. - In: JW 1925, 1019.

Jacobi, Ernst: Grundriß des Rechts der Wertpapiere. - 3. Aufl. Leipzig 1928.

Josef, Eugen: Miete möblierter Zimmer mit Beköstigung und Bedienung oder Gastaufnahme? - In: JW 1922, 1312.

Kappesser, Erich: Gast benötigt Kraftfahrzeug nicht zum unmittelbaren Gebrauch im Hotel. - In: AHGZ v. 4.5.1957, 9 Nr. 18.

Kappesser, Erich: Ab 1. April 1966: Neue Haftungsgrundsätze für Beherbergungsbetriebe. - In: AHGZ v. 26.3.1966, 4 Nr. 13.

Kappesser, Erich: Beschränkung und Ausschluß der Haftung für eingebrachte Sachen der Gäste. - In: AHGZ v. 2.4.1966, 4 Nr. 14.

Klein, Peter: Kommt die strenge Haftpflicht des § 701 BGB auch dauernden Bewohnern eines Hotelzimmers zugute? - In: JW 1921, 459.

Koch, Peter: Zur Neuregelung der Gastwirtshaftung. - In: VersR 1966, 705.

Königs, Folkmar: Zur Haftung des Hotelwirts für Kraftfahrzeuge seiner Gäste. - In: JR 1955, 15.

Köster, Hans-Werner: Die Rechtsnatur der Gastwirtshaftung für eingebrachte Sachen. - Diss. Köln 1937.

Köthnig: Grenzfälle in der Gastwirtshaftung. - In: VersR 1961, 772.

Kording, Hermann: Haftung des Gastwirts für aus einem eingebrachten Personenkraftwagen gestohlenes Gepäck. - In: VersR 1951, 236.

Kording, Hermann: Nochmals die Haftung des Gastwirts für Gepäckverlust aus einem eingebrachten Personenkraftwagen. - In: VersR 1952, 30.

Langen, Arnold: Die privatrechtliche Stellung der Wirte und der Gastaufnahmevertrag. - Diss. Marburg 1902.

Larenz, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts. Bd. II: Besonderer Teil. - 9. Aufl. München u. Berlin 1968.

Leonhard, Franz: Besonderes Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. - München u. Leipzig 1931.

Lewandowski, Paul: Die rechtliche Natur der Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen. - Diss. Marburg 1932.

Loewenwarter, Victor: Wegweiser durch das Bürgerliche Gesetzbuch. - 18. Aufl. München 1952.

Lotz, Gustav: Exposé zur Frage der Haftpflicht nach § 701 ff. BGB und der Einführung eines neuen Haftpflichtrevers. - Nürnberg 1956 (zit.: Exposé).

Lotz, Gustav: Die Neuregelung der Hotelhaftung. - In: Die Deutsche Gaststätte vom 7.5.1960, 5 Nr. 19.

Mayerhofer, Edgar: Gastwirtehaftung und Haftpflichtrevers. - In: AHGZ vom 20.11.1954.

Meyer: Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung fremder Sachen. - In: SeuffBl. 67(1902), 367 ff.

Meyns: Die rechtliche Grundlage der gemeinrechtlichen Haftung ex recepto und der Haftung des Gastwirts gegenüber dem Gaste in Beziehung auf Schaden an eingebrachten Sachen nach BGB. - Diss. Erlangen 1906.

Mittelstein, Max: Die Miete nach dem Recht des Deutschen Reiches. - 4. Aufl. Berlin 1913.

Motive zu den Entwürfen eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II. - Berlin 1888.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. - Berlin 1899.

Mühsam, Georg: Kommt die strenge Haftpflicht des § 701 BGB auch dauernden Bewohnern eines Hotelzimmers zugute? - In: JW 1921, 228.

Münzel, Karl: Anmerkung zu dem Urteil des OLG Bamberg vom 21.12. 1962. - In: NJW 1963, 1784 - 1785.

Münzel, Karl: Zur Haftung des Gastwirts für Verlust oder Beschädigung dem Gast nicht gehöriger eingebrachter Sachen. - In: NJW 1964, 390 - 391.

Oertmann, Paul: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. - 5. Aufl. Berlin 1929.

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. - 25. und 28. Aufl. München u. Berlin 1966 u. 1969.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. II. - 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1914-1928.

Pfleiderer: Wenn Sachen aus dem Kraftwagen gestohlen werden. - In: VW 1964, 1006.

Polenske, K.: Gastschaftsverträge. - Greifswald 1915; auch veröffentlicht in AcP 114, 415 ff.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II. - Berlin 1898 (zit.: Prot.).

Raape, Leo: Anmerkung zu dem Urteil des RG Dresden vom 3.11.1925. - In: JW 1926,798.

Regelsberger, Ferdinand: Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sogenannten Schrankfachvertrages entstehen. - In: BankA 7(1907),2 ff.

Rehbein, H.: Bürgerliches Recht. Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse. - Berlin 1903.

Reiland, Max: Die Haftung des Gastwirts mit Einschluß der Schlafwagengesellschaften. - Diss. München 1932.

Reindl, M.: Die Haftung der Schlafwagenunternehmungen. - In: EisenbR 18,367.

Ruge: Schlafwagenrecht, auf der Grundlage des Personenbeförderungsvertrages (Heft 58: "Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht" 1930.

Rundnagel, Ernst: Beförderungsgeschäfte. - In: EhrenbHdb. 5,2 S. 111 ff

Schmidt, Gerhard: Anmerkung zu dem Urteil des OLG Koblenz vom 18. 1955. - In: VersR 1955,440.

Schollmeyer, Friedrich: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. - 2. Aufl. Berlin 1904.

Schweighäuser: Die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen. - In: VersN 1954,13.

Seibert: Haftung des Hoteliers für Autogepäck. - In: VW 1953,47.

Seifert, Herbert: Die Gastwirtshaftung nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. - Diss. Düsseldorf 1933.

Sentpaul, Otto: Die Haftpflicht des Gastwirts. - Diss. Leipzig 1910.

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand: Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. II: Das Obligationenrecht. - 3. Aufl. Leipzig 1861.

Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. - 9. Aufl. Stuttgart u. Köln 1962.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. -11. Aufl. München, Berlin u. Leipzig 1957, 1958 u. 1967.

Sturm, August: Die Haftpflicht der Gastwirte nach dem römischen Recht, nach dem Entwurf für das BGB und nach dem allgemeinen preußischen Landrecht. - Naumburg 1892.

Sturm, August: Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten nach dem Rechte des BGB. - Köln 1900.

Warneyer-Bohnenberg: Das Bürgerliche Gesetzbuch. - 12. Aufl. Detmold, München u. Berlin 1951.

Warneyer-Buchwald: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. - 2. Aufl. Tübingen 1932.

Weimar, Wilhelm: Haftung des Gastwirts für Gepäckverlust aus einem eingebrachten Personenkraftwagen. - In: VersR 1952, 30.

Weimar, Wilhelm: Anmerkung zu dem Urteil des LG Aachen vom 10. 2. 1955. - In: VersR 1957, 540.

Weimar, Wilhelm: Zur Neuregelung der Hotelierhaftung. - In: VersPrax 1966, 97 ff.

Weimar, Wilhelm: Die Neuregelung der Gastwirtshaftung. - In: NJW 1966, 1155.

Weiß, Herbert: Die rechtspolitischen Grundlagen der Gastwirtshaftung. - Diss. Würzburg 1936.

Zeitlmann, Rupert: Die Haftpflicht der Gastwirte und Hoteliers. - In: DÖffVers 1936, 1.

Zeitlmann, Rupert: Die Haftpflicht der Gastwirte und Hoteliers. - In: VersN 1950, 356.

Zeitlmann, Rupert: Die Haftpflicht der Gastwirte und Hoteliers. - In: VersN 1951, 98 u. 110.

Zeitlmann, Rupert: Diebstähle aus Kraftwagen auf dem Parkplatz und in der Hotelgarage. - In: VersN 1952, 42.

Griechisches Recht

Gogos, Demetrius: Das Zivilgesetzbuch von Griechenland (1940) mit dem Einführungsgesetz. - Berlin u. Tübingen 1951.

Irisches Recht

Cohn, Ernst J.: Die Neugestaltung des Hotelrechts in Irland. - In: RabelsZ 28(1964), 436 - 446.

Italienisches Recht

Altenberg, B.: Anmerkung zu dem Urteil des LG Mailand vom 27.9. und 16.10.1958. - In: NJW 1959,893.

Barassi, Lodovico: La teoria generale delle obbligazione. Bd. III: L'attuazione. - 2. Aufl. Mailand 1948.

Chironi: Colpa contrattuale. - 2. Aufl. Turin 1925.

Fiorentino, Adriano: Del deposito in albergo. - In: Commentario del Codice Civile di Scialoja e Branca. Bd. IV: Delle obbligazioni. - Bologna u. Rom 1956.

Fragali, Michele: Contratto di albergo. - In: Enciclopedia del diritto. Bd. I. - Varese 1958.

De Gennaro, Gino: Del deposito in albergo. - In: Commentario diretto da Codice civile di D'Amelio e Finzi. Bd. II,1: Delle obbligazioni. Contratti speciali. - Florenz 1947.

Luther, Gerhard - Becker, H.J.: Italienisches Zivilgesetzbuch (1942) nebst Einführungs-, Durchführungs- und Übergangsvorschriften. - Berlin u. Tübingen 1965.

Messineo, Francesco: Manuale di diritto civile e commerciale. Bd. III,1. 8. Aufl. Mailand 1954.

Niederländisches Recht

Asser-Kamphuisen: Handleiding tot de beoefening van het Nederlandsch burgerlijk Recht. Bd. III: Verbintenissenrecht - Bijzondere Overeenkomsten. - Zwolle 1960.

Diephuis, G.: Het Nederlandsch Burgerlijk Regt. - Bd. XI. - Groningen 1888.

Land, N.K.F. - Star Busmann, - Vermeer, Losecaat: Verklaring van het Burgerlijk Wetboek. Bd. IV. - 2. Aufl. Haarlem 1915-1932.

Hofmann, L.C.: Het Nederlandsch verbintenissenrecht. Bd. II. - 2. Aufl. 1942.

Vermeer, P.A.J. Losecaat: Burgerlijk Wetboek. - Zwolle 1953.

Völlmar, H.F.A.: Nederlandsch Burgerlijk Recht. Bd. II. - 2. Aufl. Zwolle 1952.

Österreichisches Recht

Ehrenzweig, Adolf: Die Begrenzung der Gastwirtehaftung. - In: ÖJBl. 1951, 484 ff.

Gschnitzer, Franz: Schuldrecht. Besonderer Teil und Schadenersatz. - Wien 1963.

Hollerstein: Die Haftung aus der Gastaufnahme. - In: ÖJBl. 1917, 373 ff.

Klang-Gschnitzer: Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. IV. - 2. Aufl. Wien 1958.

Koban: Die Haftung der Schlafwagenunternehmungen. - In: ÖEisenbR 1912, 113 ff.

Krainz, Josef - Ehrenzweig, Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. II, 1: Das Recht der Schuldverhältnisse. - 5. Aufl. Wien 1915.

Krasnopolski, Horaz - Kafka, Bruno: Lehrbuch des österreichischen Privatrechts. Österreichisches Obligationenrecht. - Wien u. Leipzig 1911.

Materialien zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. - Wien.

Mayr, Robert: Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse. - Reichenberg 1923.

v. Schey, Josef: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, samt einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, auf der Grundlage von Hans Kapfer. - 24. u. 25. Aufl., Wien 1951 u. 1955.

Stubenrauch, Moritz: Kommentar zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. - 8. Aufl. Wien 1902.

Swoboda, Ernst: Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Systematische Darstellung. Bd. II, Das Recht der Schuldverhältnisse. - 2. Aufl. Wien 1944.

Voggenberger, Arno: Die Haftung des Schlafwagenunternehmers. - In: ÖJBl. 1955, 9-10.

Wolff, Karl: Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts. - 4. Aufl. Wien 1948.

Schweizerisches Recht

Becker, H.: Kommentar zum Obligationenrecht. - Bern 1934-1941.

Buchli, Paul: Die Haftung der Gast- und Stallwirte nach dem schweizerischen Obligationenrecht. - Diss. Bern 1932.

Curti, Arthur: Die Haftung der Gastwirte für Automobile. - In: SchwJZ 6(1909/1910), 5 ff.

Ernst, Gustav: Der Gastaufnahmevertrag. - Diss. Zürich 1903.

Fick-Schneider: Das Schweizerische Obligationenrecht. - 1. Aufl. Zürich 1915.

Guhl, Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechts. - 5. Aufl. Zürich 1956.

Hafner, H.: Das schweizerische Obligationenrecht. - 2. Aufl. Zürich 190

Oftinger, Karl: Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Tei Zürich 1958.

Oser-Schönenberger: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetz. Zürich 1951.

Stiffler, Anton: Das receptum cauponum und die Haftpflicht der Gastwir ex recepto in Berücksichtigung des schweizerischen Obligationenrechts und d BGB. - Diss. Leipzig 1903.

v. Tuhr-Siegwart: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationen rechts. - 2. Aufl. Zürich 1942-1944.

Türkisches Recht

Hirsch, Ernst: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei. - In: SchwJZ 50(1954), 337 ff.

C. Veröffentlichungen des Europarats über die Gastwirtshaftung

Recommendation 125 (1957) d'assemblée Consultative relative à la conclusion d'une convention européenne concernant la responsabilité encourue par les hôteliers en cas de perte ou de détérioration des objets apportés par les voyageurs dans les hôtels (Empfehlung der Beratenden Versammlung betreffend den Abschluß eines europäischen Abkommens über die Haftung der Gastwirte bei Verlust oder Beschädigung von durch Reisende in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen).

Rapport sur un projet de convention européenne concernant la responsabilité encourue par les hôteliers en cas de perte ou de détérioration des objets apportés par les voyageurs dans les hôtels. (Bericht über den Entwurf eines europäischen Abkommens betreffend die Haftung der Gastwirte bei Verlust oder Beschädigung von durch Reisende in Gastwirtschaften eingebrachte Sachen). - In: Document 585 (zit.: Doc. 585).

Document d'information relatif au projet de convention européenne concernant la responsabilité encourue par les hôteliers en cas de perte ou de détérioration des objets apportés par les voyageurs dans les hôtels (Informationsblatt über den Entwurf eines europäischen Abkommens betreffend die Haftung der Gastwirte bei Verlust oder Beschädigung von durch Reisende in die Gastwirtschaft eingebrachte Sachen). AS/JA (8) 38.

Memorandum de l'Institut international pour l'unification du droit privé relatif aux commentaires adressés par les gouvernements en 1935 sur le projet de loi uniforme préparé par l'Institut au sujet de la responsabilité des hôteliers en cas de perte ou de détérioration des objets apportés par les voyageurs dans les hôtels (Memorandum des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts betreffend die von den Regierungen im Jahre 1935 eingereichten Kommentare über den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes, das von dem Institut über die Haftung des Gastwirts bei Verlust oder Beschädigung der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen vorbereitet worden war). AS/JA VI (6) 1.

Projet de loi uniforme sur la responsabilité des hôteliers préparé par l'Institut international pour l'unification du droit privé (Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung der Gastwirte bei Verlust oder Beschädigung der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen), Rom 1935. AS/JA VI (6) 2.

Note du Service juridique sur les travaux de la première réunion du Comité d'experts concernant la responsabilité des hôteliers de 2 au 5 décembre 1957 (Niederschrift der Rechtsabteilung über die Arbeiten der ersten Sitzung des Sachverständigenausschusses betreffend die Haftung der Gastwirte vom 2. bis 5. Dezember 1957). EXP/Hot (58) 1.

Observations présentées par l'Organisation mondiale du Tourisme et de l'Automobile à propos de l'avant-projet de loi uniforme sur la responsabilité des hôteliers. EXP/Hot (58) 2.

Note du Service juridique sur les travaux du Comité d'experts concernant la responsabilité des hôteliers (Niederschrift der Rechtsabteilung über die Arbeiten des Sachverständigenausschusses betreffend die Haftung der Gastwirte). EXP/Hot (59) 1.

Observations et Propositions relatives à l'avant-projet de Convention présentées par les délégations de la Belgique, de la France, de la République Fédérale d'allemagne, des Pays-Bas et du Royaume-Uni. EXP/Hot (59) 2.

Exposé du point de vue de l'organisation mondiale du Tourisme et de l'Automobile au sujet du projet de Convention européenne sur la responsabilité des hôteliers quant aux objets apportés par les voyageurs. EXP/Hot (59) 3.

D. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperi

Drucksachen

Antrag der Abgeordneten Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dorn, Moersch, Freiherr von Kühlmann-Stumm und der Fraktion der FDP vom 29. November 1965, der Bundestag wolle den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung v Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten beschließen. - Drucksache V/61 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/61).

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die v ihren Gästen eingebrachten Sachen mit Begründung. - Drucksache V/146 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/146).

Das Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen einschließlich der "loi-modèle" und einer Denkschrift. - Drucksache V/146 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/146).

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten vom 27. Dezember 1965 mit Begründung. - Drucksache V/147 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/147).

Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Drucksache V/146). A. Bericht des Abgeordneten Vogel (Warendorf). B. Antrag des Ausschusses. - Drucksache V/207 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/207).

Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache V/147) und über den von den Abgeordneten Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Dorn, Moersch, Freiherr von Kühlmann-Stumm und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache V/61). A. Bericht des Abgeordneten Vogel (Warendorf) vom 28.1.1966. B. Antrag des Ausschusses vom 19.1.1966. Zusammenstellung des Bundesregierungsentwurfes (Drucksache V/147) mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß). - Drucksache V/208 des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode (zit.: BT-Drucks. V/208).

E. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Band 60. - Bonn 1965

Stenographischer Bericht der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1965

Stenographischer Bericht der 14. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 1966

Stenographischer Bericht der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 1966

Anlage 5 zum Stenographischen Bericht der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Februar 1966

ERSTER ABSCHNITT

Einleitung

§ 1 Die Vorgeschichte der Konvention

Die Geschichte der europäischen Vereinheitlichung der Gastwirtshaftung darzustellen, ist schwierig, weil alle Quellen im Zweiten Weltkrieg vernichtet wurden und es überhaupt keine Stelle gibt, die über das verloren gegangene Material Auskunft erteilen könnte. Insbesondere sind die Sitzungsprotokolle der von den internationalen Organisationen des Beherbergungsgewerbes gehaltenen Kongresse nicht mehr vorhanden[1].

Die ersten Bestrebungen zur Angleichung der Vorschriften über die Gastwirtshaftung auf internationaler Ebene gehen auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück, nämlich auf Otto Hoyer, der führenden Gestalt im Beherbergungsgewerbe während der letzten vier Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts. Auf seine Anregung wurde schon in den Jahren 1875 und 1876 die Frage nach der Angleichung der Bestimmungen über die Gastwirtshaftung im "Internationalen Hotelbesitzer-Verein"[2] aufge-

---

1) Die nachfolgenden Ausführungen über die Entwicklung bis zum Jahre 1932 beruhen auf Mitteilung Blömers, des ehemaligen Hauptgeschäftsführers des IHV.

2) Im folgenden IHV genannt. Diese internationale Organisation des Beherbergungsgewerbes wurde im Jahre 1869 von Otto Caracciola gegründet. Sie dehnte sich in den 70-er Jahren über Europa, am Ende der 70-er Jahre auch auf Übersee aus. Bis zur Jahrhundertwende hatte er eine Verbreitung in rund 40 Ländern der Welt. 1914 zählte der IHV 2000 Einzelmitglieder. Seinen Höchststand an Einzelmitgliedern erreichte er 1925 mit 2500 Einzelmitgliedern.
Der IHV hatte eine Doppelstellung, denn er war einmal deutscher Hotelierverband und zum anderen internationaler Weltverband. Es gab demnach für Deutschland bis zum Jahre 1919 keine eigene Organisation. Erst im Jahre 1919 wurde als Folge der Kriegsverhältnisse und Anforderungen an die Kriegswirtschaftsbestimmungen der Reichsverband gegründet, so daß der IHV ab

griffen und unter ihm vom IHV in zahlreichen Eingaben an den Reichstag fortlaufend behandelt.

Im 20. Jahrhundert wurde zum erstenmal, und zwar im Jahre 1911, anläßlich des Berliner Weltkongresses, ein Vorschlag für eine international einheitliche Regelung der Gastwirtshaftung vom IHV eingehend beraten und angenommen[1]. Der Berlin-Entwurf stammte wiederum von Otto Hoyer und einer Kommission des IHV. Schon dieser Berlin-Entwurf wollte eine Verbindung der "resposabilité objective" wodurch der Gastwirt ohne Rücksicht auf Verschulden für die eingebrachten Sachen seiner Gäste haftet, mit einer grundsätzlichen Beschränkung der Haftung auf eine Höchstsumme von 1000 Frs. mit der Maßgabe, daß zunächst vom hundertfachen des täglichen Zimmerpreises auszugehen sei, wobei aber keinesfalls der Gesamtbetrag von 1000 Mark beziehungsweise Franken überschritten werden darf. Diese Regelung ist gutzuheißen. Sie kehrt deswegen auch in Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle und in Art. 2 Buchst. a der Konvention, einer Abweichungsmöglichkeit vom Text der loi-modèle, wieder. Weiterhin sollte nach der Auffassung des Berlin-Entwurfs durch die Einbringung ein "dépôt nécessaire" entstehen. Dieses Rechtsinstitut im Sinne der Lehre des französischen Rechts und anderer Rechte des romanischen Rechtskreises ist jedoch für das deutsche Recht und die anderen nichtromanischen Rechte nicht verwendbar. Damit wird nämlich wieder über das "depositum miserabile" des Römischen Rechts auf die heute unstreitig hinfällige Begründung des prätorischen

---

1919 nur noch internationale Organisation war, die ab 1922 wiederaufgerichtet wurde und sich erneut über die Welt verbreitete. Nach dem Zweiten Weltkrieg war allerdings die internationale Stellung des IHV nichtet; er verlor, wie Deutschland, Weltstellung und Weltansehen. Er steht jedoch heute noch de facto und de jure weiter, nachdem mehrere Auflösungsversuche, die in den Jahren 1957 und 1958 hauptsächlich von den Mitgliedern der Deutschen Sektion der "International Hotel Associa (im folgenden IHA genannt) betrieben wurden, scheiterten. Der IHV heute nur mehr 400 Mitglieder. Die Mitglieder der Deutschen Sektion IHA sind 1958 aus dem IHV ausgetreten.

1) Im folgenden Berlin-Entwurf genannt. Der Text des Berlin-Entwurfs findet sich bei Haub 63 u. 64.

Ediktes[1] hingewiesen, nämlich daß die "caupones" in der ersten Zeit der Republik sich gerade nicht des besten Rufes erfreuten[2]. Bei dem negativen römischen Werturteil über den Gastwirtsstand - hoc genus hominum - wollten die Verfasser des Berlin-Entwurfs sicher nicht beharren. Deswegen war die Einführung des Begriffes "dépôt nécessaire" in den Berlin-Entwurf nicht empfehlenswert.

Die vom Berlin-Entwurf geforderte Deklaration der Sachen seitens des Gastes würde bei einem eventuellen Beweis für den Verlust der Sachen zu einem umständlichen Verfahren zur Nachprüfung bei der Ankunft und Abreise des Gastes führen, das praktisch gar nicht durchführbar, jedenfalls aber nur hinderlich wäre. Sie ist daher ebenfalls abzulehnen.

Außerdem sah der Berlin-Entwurf vor, daß der Gast die Aufbewahrung der Wertgegenstände und anderer nicht zum täglichen Gebrauch im Beherbergungsbetrieb benötigten Sachen selbst übernehmen muß und ihm hierzu durch die Überlassung eines sicheren Behältnisses ausreichende Gelegenheit geboten wird. Diese Regelung kann in der Praxis jedoch keine Abhilfe schaffen, da der Einbau von Stahlkasetten in jedem Zimmer für den Gastwirt zu kostspielig sein würde.

Soweit von dem Berlin-Entwurf Änderungen des bestehenden Rechtszustandes vorgeschlagen wurden, haben sie sich, abgesehen von der Frage einer ziffernmäßigen Beschränkung der Haftung, als nicht empfehlenswert erwiesen. Damit ist wohl die Tatsache zu erklären, daß sich eine breitere Diskussion über diesen Vorschlag selbst in Fachkreisen nicht entwickelt und er vor allem keine allseitige Zustimmung gefunden hat.

Schließlich verhinderte der Ausbruch des Ersten Weltkrieges die weitere Arbeit dieser Konferenz. Nach dem Ersten Weltkrieg ging die Entwicklung unter der Führung der Franzosen andere Wege. Der IHV blieb zwar

---

1) Dig. IV, 9, 1: "Nautae, caupones, stabularii, quod cuisque salvum fore receperint, nisi restituent, in eos iudicium dabo".
Vgl. auch Pand. § 39, 108 und 109.

2) Staudinger-Nipperdey Vorb. 6 vor § 701; Jacobi (Haftpflicht) 5; Berendes 1; Seifert 2 u. 3; Lotz 5 (Dt. Gastst.) Nr. 19; Enneccerus-Lehmann § 172/I, 1 (S. 717); Köster 8; Haßfürther 2; Weiß 2.

bestehen, die Entente-Länder gründeten aber 1921 ohne Deutschland und Österreich in Monaco die "Alliance Internationale de l'Hôtellerie". Auf dem Kongreß in Monaco, der anläßlich der Gründung der AIH stattfand, aber als Folge des Ersten Weltkrieges ohne Deutschland, wurde auch der Berlin-Entwurf des IHV von 1911 zur Sprache gebracht. Über seinen Einfluß auf den im Jahre 1921 in Monaco ausgearbeiteten Entwurf[2] ist nichts bekannt. Man weiß von dem Monaco-Entwurf nur, daß die Erörterungen bis zur Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages[3] gediehen und dieser Vorschlag angenommen wurde[4]. Wahrscheinlich wurde der Berlin-Entwurf in Monaco neu gefaßt und erweitert. Da von der Tagung keine Sitzungsprotokolle mehr vorhanden sind, ist auch über das Abstimmungsergebnis nichts mehr bekannt. Ebensowenig war in Erfahrung zu bringen, ob in Monaco eine Opposition auftrat. Fest steht nur, daß die Ergebnisse auch dieses Kongresses auf dem Papier blieben. Die Lage war in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen so ungünstig, daß keine Einigkeit über eine internationale Lösung herbeigeführt werden konnte. Außerdem fehlten die wissenschaftlichen Vorarbeiten, die für die Ausarbeitung einer "loi conforme"[5] notwendig gewesen wären.

Seit dem Jahre 1921 haben weder der IHV noch die AIH die Angleichung der europäischen Gastwirtshaftung rechtsvergleichend vorbereitet.

Im Jahre 1926 wurde im Rahmen des Völkerbundes das Institut International pour l'Unification du Droit Privé in Rom gegründet[6] [7]. Das Rom-Institut wirkte schon damals als wissenschaftliches Zentrum für die Vorbereitung und Koordinierung von internationalen Konventionsentwürfen[8].

---

1) Im folgenden AIH genannt. Diese AIH war eine internationale Organisation des Gaststätten- und Beherbergungswesens. Sie war eine korporative Organisation. Ihr gehörten also nur Nationalverbände an, keine Einzelmitglieder. 1924 wurde Deutschland in die AIH aufgenommen.

2) Im folgenden Monaco-Entwurf genannt.

3) Ableitshauser 187.

4) Haub 63.

5) Über den terminus "loi conforme" vgl. unten § 3, S. 24.

6) Im folgenden Rom-Institut genannt.

7) Zweigert (Strupp-Schlochauer) III, 75 Sp. 2.

8) Scherrer 41-43; Zweigert (Strupp-Schlochauer) III, 75 Sp. 2.

Im Jahre 1932 trat die AIH an das Rom-Institut mit der Anregung heran, auch die Möglichkeiten eines "gleichartigen[1)] Gesetzes über die Haftung der Gastwirte für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen" zu untersuchen. Damit waren die Bestrebungen zu einem einheitlichen Recht neu aufgenommen worden. Das Rom-Institut erkannte im Hinblick auf die schon in damaliger Zeit starke Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs die Vorteile, die ein gemeinsames, auf alle von den internationalen Reisenden benutzten Beherbergungsbetriebe anwendbares Gesetz bieten würde. Von dem damaligen Präsidenten des Rom-Instituts, D'Amelio, wurde ein Ausschuß eingesetzt, dem als Mitglieder folgende Herren angehörten: D'Amelio (Italien), Capitant (Frankreich), Sir Cecil Hurst (Président de la Cour permanente de Justice internationale), Pinchetti (Präsident der AIH), Ficker, Baldoni, Cerulli-Irelli (Rom-Institut) und Seiler (Société suisse des Hôtels). Dieser Ausschuß arbeitete unter dem Vorsitz von D'Amelio im Laufe dreier Sitzungen, die vom 3. bis 5. Oktober 1934 in Rom abgehalten wurden, den "projet d'une loi uniforme sur la responsabilité des hôteliers pour la détérioration et pour la perte des objets apportés par les voyageurs descendant dans leurs établissements" aus[2) 3)], der in einem "Rapport sur le projet d'une loi uniforme sur la responsabilité des hôteliers pour la détérioration et pour la perte des objets apportés par les voyageurs descendant dans leurs établissements" vorbereitet wurde[4)]. Dieser Rom-Entwurf wurde dem Conseil de direction (Direktions-

1) Zum Begriff "gleichartig" vgl. Aubin 55.

2) Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen. Er wird im folgenden Rom-Entwurf genannt. Der Text des Rom-Entwurfs findet sich in RabelsZ 10(1936), 102 mit Anmerkung von Meister, in Dok. 585 (1956), 3-5 und in Dok. AS/JA VI(6)2 des Rechtsausschusses des Europarats vom 23.2.1955.

3) Lotz (Exposé) 1 ff.

4) Memorandum betreffend den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen. Es wird im folgenden Memorandum genannt. Es findet sich in Dok. AS/JA VI(6)2 des Rechtsausschusses des Europarats vom 23.2.1955, insbesondere 14 ff.

rat) des Rom-Instituts vorgelegt, von diesem einstimmig angenommen und an den Völkerbund weitergeleitet.

Die Grundgedanken des Rom-Entwurfs waren die Beibehaltung der strengen Gefährdungshaftung, verbunden mit einer allgemeinen Haftungsbeschränkung der Höhe nach. Durch die Vermittlung des Generalsekretariats des Völkerbundes wurde der Rom-Entwurf samt dem Memorandum noch im Jahre 1934 den Regierungen der Mitgliedsstaaten zur ersten Beratung mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Das Ergebnis sollte enttäuschend sein. Auf die vom Rom-Institut durchgeführte Umfrage ging keine Antwort gerade von Regierungen ein, die bedeutende Interessen am Fremdenverkehr haben, wie Frankreich, Ägypten, Schweden, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika. Belgien, der Irak, Italien, die Niederlande und Spanien sprachen sich im Prinzip zugunsten des Rom-Entwurfs aus; die AIH billigte den Rom-Entwurf ebenfalls als Ganzes. Dänemark, Finnland, Indien und Norwegen äußerten sich allgemein ablehnend mit der Begründung, daß die Bestimmungen zu stark von ihren Landesgesetzen abwichen. England und Venezuela machten Einwendungen gegen einzelne Punkte des Entwurfstextes[1]. Kein Land unternahm etwas, um den Rom-Entwurf anzunehmen. Die Staaten wollten offenbar nicht allzuviel Eingriffe in ihr innerstaatliches Recht dulden.

Im Jahre 1938 sollte der vom Rom-Institut 1935 der Öffentlichkeit vorgelegte Rom-Entwurf auf einer Konferenz der AIH in Baden-Baden der weiteren Nachprüfung und Ergänzung durch die AIH unterzogen werden. Vor Ausbruch des 2. Weltkrieges kam es jedoch nicht mehr zu dieser geplanten Konferenz. Die Abkühlung der politischen Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten war der Grund, warum der Rom-Entwurf nicht in die Tat umgesetzt werden konnte[2].

Nach dem 2. Weltkrieg ergriff England die Initiative zu einer allgemeinen Reform der Gastwirtshaftung, wobei der Rom-Entwurf als Vorbild diente. Am 15.6.1952 wurde das "Law Reform Committee" (Kommission für die Gesetzgebungsreform)[3] geschaffen, das prüfen sollte

1) Vgl. Dok. 585(1956) des Rechtsausschusses des Europarats.
2) Vgl. Scherrer 58 N 7.
3) Im folgenden Committee genannt.

ob die ihm vom Lord High Chancellor zugeleiteten wünschenswerten Änderungen der Rechtsauffassungen - insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung - möglich sind. Das Committee setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Jenkins, dem Präsidenten, Asquith of Beshopstone, Burrows, Cray, Devlin, Diplock, Dobson, Gardiner, Goddard, Goodhart, Megarry, Newmann, Outen, Parker, Parry und Wade. Der Lord High Chancellor beauftragte dieses Committee, festzustellen, ob es angebracht sei, an dem "Innkeepers' Liability Act", 1863[1] Änderungen vorzunehmen. Das Committee hielt es für zweckmäßig, diese Frage zunächst einem Unterausschuß unter dem Vorsitz des Richters Parker zu übertragen. Mit Zustimmung des Lord High Chancellor wurde durch Zuwahl zu diesem Unterausschuß Pollock hinzugezogen. Der Unterausschuß holte von Verbänden und anderen Gremien, die an der Frage interessiert schienen, mündliche Stellungnahmen ein, nämlich vor allem der Brewers' Society (Brauer-Gesellschaft), der British Hotels and Restaurants Association (Britischen Hotel- und Gaststättenverband), der Law Society (Gesellschaft für Rechtswissenschaft), dem National Consultative Council of the Retail Liquor Trade of Great-Britain and Nothern Ireland (Nationalrat des Getränke-Einzelhandels von Großbritannien und Nord-Irland), dem Standing Joint Committee of the Royal Automobile Club (Ständigen gemeinsamen Ausschuß des Königlichen Automobil-Clubs), der Automobil Association (Automobil-Verband) und dem Royal Scottish Automobil Club (Königlichen Schottischen Automobil-Club).

Daraufhin arbeitete das Committee im April 1954 einen Second Report für die Gesetzgebungsreform der Haftung der englischen Gastwirte für die eingebrachten Sachen ihrer Gäste aus[2].

Das Committee revidierte den Innkeepers' Liability Act, 1863 unter Berücksichtigung des Rom-Entwurfs von 1935 und prüfte dabei vor allen Dingen die Zweckmäßigkeit, den Innkeepers' Liability Act, 1863 in

---

1) 26 & 27 Vict. c. 41. Der Text des Innkeepers' Liability Act, 1863 findet sich in Halsbury Statutes of England XII, 1171 u. 1172.

2) Second Report of the Law Reform Committee in the United Kingdom (Innkeepers' Liability for property of travellers, guests and residents) Cmd. 9161 (1954) (Zweiter Bericht der Kommission für die Gesetzgebungsreform in England). Im folgenden Second Report genannt.

Übereinstimmung mit den Gesetzgebungen der anderen kontinentaleuropäischen Staaten zu bringen. Dazu gab sie in dem genannten Second Report folgende Empfehlungen[1]:

1) Die derzeitig bestehende Unterscheidung zwischen den Gastwirten und den Eigentümern anderer Etablissements wie Familienhotels (private and residential hotels), Familienpensionen (boarding hous usw. sollte aufrechterhalten bleiben. Nur die Gastwirte sollten we terhin einer strengen Haftung gegenüber den Reisenden für den Ver lust der in das Hotel eingebrachten Gegenstände mit Ausnahme de Fahrzeuge unterliegen.
2) Soweit es sich um Fahrzeuge handelt, sollte die Haftung der Gastwirte von einem Verschulden abhängig sein.
3) Der Gastwirt sollte kein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug des Reisenden haben.
4) Die Grundsätze des Innkeepers' Liability Act, 1863 sollten aufrechterhalten bleiben, aber die gesetzliche Wertgrenze der Haftun sollte von 30 auf 100 Pfund Sterling erhöht werden, jedoch sollte die Haftung des Gastwirts auf 50 Pfund Sterling je Gegenstand begrenzt sein.
5) Das Recht, sich auf die gesetzliche Wertbegrenzung der Haftung zu berufen, sollte abhängig sein von dem sichtbaren Aushängen des anzuwendenden Gesetzestextes im Empfangsbüro oder - in Ermangelung eines solchen - am Haupteingang des Hotels.
6) Die Haftung des Gastwirts für die Beschädigung von Gegenständen sollte die gleiche sein wie seine Haftung für ihren Verlust.
7) Der Gastwirt sollte einer strengen Haftung nur gegenüber denjenige Reisenden unterliegen, welche die Nacht in dem Hotel verbringen und von welchen oder für welche ein Zimmer belegt wurde.
8) Es sei wünschenswert, daß jede neue Gesetzgebung eine Bestimmun des Begriffes "Hotel" enthielte, dem die derzeitige Bedeutung dieses Ausdrucks im "common law" zugrunde liegt.

Diesen Second Report legte das Committee im Mai 1954 durch den Lord High Chancellor auf Anordnung Ihrer Majestät dem Parlament vor[2].

---

1) Second Report Randziff. 16.

2) London, Her Majesty's Stationery Office. Cmd 9161.

Auf diese Empfehlung hin wurde ein Parlamentsgesetz mit folgendem Hauptergebnis ausgearbeitet:

1) Als "proprietor" gilt, wer sich erbietet, jeden Reisenden aufzunehmen, der fähig und willens scheint, einen angemessenen Betrag für die gewährten Dienstleistungen und Bequemlichkeiten zu zahlen und der in der Lage ist, aufgenommen zu werden.
2) Der "proprietor" ist nach "common law" verpflichtet, den Reisenden für jeden Verlust zu entschädigen, außer, wenn der Verlust durch das Verschulden des Reisenden selbst oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.
3) Der "proprietor" haftet nur für die Gegenstände, die von einem Reisenden eingebracht wurden, für welchen im Zeitpunkt des Verlustes eine Übernachtungsgelegenheit bereitgestellt war; die Haftung des "proprietors" ist einmal zeitlich beschränkt auf den Zeitraum von 12 Uhr der der Ankunft des Reisenden vorhergehenden Nacht bis 12 Uhr der seiner Abreise folgenden Nacht, und wertmäßig auf 50 Pfund Sterling je Gegenstand und auf 100 Pfund Sterling insgesamt.
4) Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die Beschädigung die Folge eines Verschuldens des "proprietors" oder einer Person in seinem Dienst ist, oder wenn die Gegenstände dem Gastwirt zur Aufbewahrung übergeben wurden, oder wenn er ihre Aufbewahrung abgelehnt hatte.
5) Nicht verantwortlich ist der "proprietor" für den Verlust oder die Beschädigung eines Fahrzeuges, es sei denn, die Beschädigung wurde durch das Verschulden des "proprietors" oder seines Personals verursacht.

Der neue "Hotel Proprietors Act" vom 2.8.1956[1)] ist das Ergebnis einer Untersuchung, die die ausländischen Gesetzgebungen mit einbezog. Er stellt außerdem ziemlich enge Beziehungen zwischen der englischen Gesetzgebung und derjenigen der meisten Länder des Kontinents

1) 4 & 5 Eliz. 2c. 62. Der Text des Hotel Proprietors Act, 1956 findet sich in Halsbury Statutes of England XXVI, 465-469 u. in Dok. 585 (1956) des Rechtsausschusses des Europarats. Nach Art. 3 Abs. 1 des Hotel Proprietors Act wird er im folgenden Hotel Proprietors Act, 1956 zitiert.

her. Der Hotel Proprietors Act, 1956 erhielt die Zustimmung der Kammern des Parlaments und trat am 1.1.1957 in Kraft[1]. Er finde in Irland keine Anwendung[2]. Durch ihn wurde der Innkeepers' Liability Act, 1863 aufgehoben[3].

§ 2 Die Entstehungsgeschichte der Konvention und der deutschen Novelle zu den §§ 701 ff. BGB vom 1.4.196

I. Konvention

Im gleichen Jahre 1957, in dem der Hotel Proprietors Act, 1956 in Kraft trat, setzte der Europarat die Arbeit des Rom-Instituts fort. Um einen Fortschritt bei den Bemühungen um eine Angleichung der Rech der Mitgliedstaaten zu erreichen, empfahl im Jahre 1957 die Beratende Versammlung des Europarats dem Ministerrat, einen Sachverständigenausschuß einzusetzen und diesen mit der Ausarbeitung einheitlicher europäischer Bestimmungen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen zu beauftragen[4]. Der Beratenden Versammlung erschien nämlich die Gastwirtshaftung für eine erste Verwirklichung innerhalb des Angleichungswerkes der Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten geeignet. Angesichts der Entwicklung des internationalen Fremdenverkehrs betrachtete sie es auch als wünschenswert, daß die anderen Mitgliedstaaten ähnliche Rechtsvorschriften ausarbeiten, wie sie im englischen Recht erlassen wurden.

In der Zeit vom 2. bis 5.12.1957, vom 15. bis 20.12.1958 und vom 7. bis 19.9.1959 fanden beim Europarat in Straßburg Tagungen des Sachverständigenausschusses statt, bei denen folgende Mitgliedstaaten des Europarats durch ihre Sachverständigen der einzelnen Regierungen vertreten waren: Newman (England), Piot (Frankreich), Jenard (Belgien), Weitnauer (Bundesrepublik Deutschland), Bangert (Dänemark), Cartalis (Griechenland), Hayes (Irland), Coriasco (Italien), Delvaux

1) Art. 3 Abs. 4 Hotel Proprietors Act.
2) Art. 3 Abs. 3 Hotel Proprietors Act. Über die Neugestaltung der Gastwirthaftung in Irland vgl. Cohn RabelsZ 28(1964), 436 ff.
3) Art. 3 Abs. 2 Hotel Proprietors Act.
4) Recommendation 125 (1957) u. Dok. 585 (1956).

und Emringer (Luxemburg), Belinfante und van Heukelom (Niederlande), Esmark (Norwegen), Seltmann (Österreich), Conradi und Kellberg (Schweden) und Yalim (Türkei). Der Ausschuß wählte Belinfante (Niederlande) zum Präsidenten. Es zeigte sich, daß die vertretenen Mitgliedstaaten des Europarats grundsätzlich zur Mitarbeit an einem europäischen Vertragswerk über die Gastwirtshaftung bereit waren.

An der ersten Tagung vom 2. bis 5.12.1957 nahm weiterhin als Beobachter des Rom-Instituts der Generalsekretär dieses Instituts, Matteucci, teil, der seinerzeit den Rom-Entwurf ausgearbeitet hatte[1]. Er stand dem Ausschuß zur Seite, indem er den Rom-Entwurf, der im Jahre 1934 vom Rom-Institut vorbereitet worden war, vorlegte und entwickelte. Den Verhandlungen des Ausschusses wurde der Rom-Entwurf zugrundegelegt[2], wobei man sich allerdings im wesentlichen nur an die Gedanken, nicht an die Formulierungen des Rom-Entwurfs anlehnte.

Bei den Arbeiten des Ausschusses wurde außerdem auf den Hotel Proprietors Act 1956 Bezug genommen, der ebenfalls in großen Zügen auf den Rom-Entwurf zurückzuführen ist.

Der Ausschuß hielt es schließlich für wichtig, den Standpunkt der Gastwirte kennenzulernen. Er lud deshalb die "International Hotel Association"[3] zu einer Sondersitzung am 16.12.1958 ein, in welcher die IHA ihre Stellungnahme durch ihren Vizepräsidenten Wontner abgab. Die IHA sprach sich für eine Verschuldenshaftung der Gastwirte aus, zumindest aber für eine allgemeine Haftungsbeschränkung der Höhe nach. Außerdem sollte die Anzeige über die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust eines Gegenstandes des Gastes nicht mehr "ohne Verzögerung", sondern "unverzüglich" erfolgen. Weiterhin befürwortete sie ein Verbot der Freizeichnung und wollte die Sachen noch bis Mitternacht nach der Abreise des Gastes als eingebracht wissen.

---

1) Note des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung des Europarats vom 18.9.1959 (EXP/Hot/Misc/ (59) 12,2).

2) Vgl. Denkschrift BT-Drucks. V/146,10 Sp.1.

3) Im folgenden IHA genannt. Die IHA wurde 1946 in Antwerpen ohne Deutschland gegründet und ist die Nachfolgerin der 1921 in Monaco entstandenen AIH.

Unter den Sachverständigen bestand Einigkeit darüber, daß die Haf
tung der Gastwirte vom Verschulden unabhängig und Gegenstand ei
loi-modèle über die Haftung für die Beschädigung, Zerstörung oder
den Verlust von eingebrachten Sachen sein soll. Im einzelnen besta
den allerdings Meinungsverschiedenheiten. Im Hinblick auf grundsä
liche Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des
roparats gab man das Vorhaben, ein einheitliches europäisches Ges
(loi uniforme)[1] zu schaffen, auf[2] und einigte sich darauf, eine l
modèle auszuarbeiten, deren gemeinsame Bestimmungen als Minde
haftungsvorschriften zugunsten des Gastes gelten sollen[3]. In Art. 1
Abs. 2 der Konvention, der den Mitgliedstaaten freistellt, für die R
senden einen weitergehenden Schutz zu schaffen, wurde ausdrückli
klargestellt, daß es sich bei der Festlegung der Haftung ohne Versch
den und dem Grundsatz der allgemeinen Haftungsbeschränkung um
Mindestbestimmungen zugunsten der Gäste handelt, so daß die Kon
tion den Charakter einer sogenannten Minimumkonvention hat. Die
bedeutet, daß die gemeinsamen Vorschriften der loi-modèle wegen
ihrer Bedeutung für den Schutz des Gastes für unerläßlich gehalten
de und deswegen unbedingt beachtet werden muß.

Die Frage dagegen, ob es sich bei der Gastwirtshaftung um eine ve
tragliche oder gesetzliche Haftung handelt, ließen die Sachverstän
gen in der loi-modèle bewußt offen, da sie diese Frage nach dem
Recht der Mitgliedstaaten geregelt haben wollten[4].

Am 16.1.1960 legte der Ausschuß nach Billigung durch den Ministe
rat der Beratenden Versammlung den Entwurf einer loi-modèle vor[5]

---

1) Vgl. im einzelnen hierüber unten § 3, S. 25.

2) Bericht mit erläuternden Bemerkungen vom 5.11.1959: Dok. CM 120 (1959).

3) Vgl. über die Minimumkonventionen im allgemeinen Weitnauer in Ze
schrift des Zentralamts für den internationalen Eisenbahnverkehr 1962
186 ff.

4) Note über die erste Tagung des Sachverständigenausschusses im Europa
EXP/Hot (1958) 1 Randziff. 10; Denkschrift zu Art. 1 der loi-modèle
BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 2.

5) Der Text des Entwurfs einer loi-modèle findet sich in Dok. 1074 (196
Beratenden Versammlung des Europarats vom 21.1.1960; zur Entstehu
außerdem Dok. 635 (1957) § 167 u. Dok. 710(1957) §§ 147 ff. der Ber
den Versammlung des Europarats.

6) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1.

der eine Haftung der Gastwirte für eingebrachte Sachen bis zu einem Wert von 3000 Goldfranken vorsah.

Dieser Entwurf einer loi-modèle, der viele Ähnlichkeiten mit dem Rom-Entwurf und dem Hotel Proprietors Act, 1956 aufwies, wurde auf Wunsch der Beratenden Versammlung des Europarats durch einen gemischten, aus Mitgliedern des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung des Europarats und Regierungssachverständigen bestehenden Ausschuß beraten[1].

Auf Vorschlag dieses gemischten Ausschusses hin billigte die Beratende Versammlung des Europarats den Entwurf einer loi-modèle[2] und empfahl dem Ministerausschuß, diesen Entwurf einer loi-modèle alsbald den Regierungen zur Unterzeichnung vorzulegen. Der Ministerausschuß ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat den Entwurf einer loi-modèle den europäischen Mitgliedstaaten des Europarats vorgelegt.

Als letztes hat die Beratende Versammlung noch im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 der Konvention eine Empfehlung zu zwei sachlichen Punkten ausgesprochen[3] [4]:

1) Die Mitgliedstaaten sollten, soweit möglich, die Haftung der Gastwirte auf einen höheren als den in Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle vorgesehenen Betrag von 3000 Goldfranken festsetzen[5].
2) Sie sollten, soweit die nationale Gesetzgebung den Reisenden ein höheres Maß von Schutz gewährt als die Bestimmungen der loi-modèle, dieses höhere Maß von Schutz beibehalten[6] und insbesondere sicherstellen, daß den Reisenden der Schutz nicht nur gewährt wird, wenn eine Unterkunft zu ihrer Verfügung gestellt ist, sondern auch, wenn ein Gastwirt oder sein Bediensteter ausdrücklich oder stillschweigend

---

1) Dok. 1160(1960) der Beratenden Versammlung des Europarats; Recommendation 246(1960); Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1.
2) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 1.
3) Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarats vom 26. 4. 1961: Opinion Nr. 34 (1961).
4) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 10 Sp. 2 u. 11 Sp. 1.
5) Vgl. unten § 13, S. 189 ff.
6) Vgl. unten § 13, S. 188.

dem Reisenden eine Unterkunft angeboten hat, selbst wenn sich nachträglich ergibt, daß eine solche Unterkunft für ihn nicht verfügbar ist[1].

Am 17.12.1962 wurde im Europarat die Konvention über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen vom 17.12.1962 von ursprünglich elf Mitgliedstaaten unterzeichnet. In der Folgezeit wurde die Konvention von Irland, England, der Bundesrepublik Deutschland, Malta und schließlich von Frankreich ratifiziert und zwar von Irland am 7.5.1963, von England am 12.7.1963, von der Bundesrepublik Deutschland am 14.11.1966, von Malta am 12.12.1 und von Frankreich am 18.9.1967[2].

II. Novelle

Die Bundesregierung legte erstmalig am 29.4.1965 in der 4. Legislaturperiode zwei Gesetzentwürfe betreffend das neue Recht der Gastwirthaftung vor. Diese Entwürfe betrafen die Konvention vom 17.12.196 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachte Sachen[3] und die Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten[4] zur Erfüllung der durch die Konvention auferlegten Verpflichtungen. Beide Entwürfe konnten jedoch aus Zeitmangel vom Rechtsausschuß des Bundestages gegen Ende der 4. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

In der 5. Legislaturperiode wurden insgesamt drei Gesetzentwürfe vorgelegt: Am 29.11.1965 brachten die Abgeordneten Busse (Herford), Dorn, Moersch, Freiherr von Kühlmann-Stumm, Frau Dr. Diemer-Nicolaus und die Fraktion der FDP einen eigenen, mit dem Regierungsentwurf beinahe gleichlautenden Gesetzentwurf zur Änderung von Vo

1) Vgl. unten § 8, S. 120.
2) Vgl. auch oben S. VI, N. 2.
3) Im folgenden Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zur Konvention genannt. Der Text dieses Entwurfs findet sich in BT-Drucks. V/146, 2-9.
4) Im folgenden Regierungsentwurf genannt. Der Text dieses Entwurfs findet sich in BT-Drucks. V/147, 2.

schriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein[1]. Die Bundesregierung legte dem Bundestag ihre bereits in der 4. Legislaturperiode eingereichten Entwürfe am 27.12.1965 erneut vor, nachdem sich der Rechtsausschuß des Bundesrates mit ihnen befaßt und der Bundesrat ihnen in seiner 290. Sitzung am 17.12.1965 zugestimmt hatte[2].

In der 12. Sitzung des Bundestages vom 9.12.1965 erfolgte im Plenum die erste Beratung des Initiativentwurfs der FDP-Fraktion[3], während der Entwurf zur Konvention und der Regierungsentwurf in der 14. Sitzung vom 13.1.1966 zum ersten Male beraten wurden[4]. Nach dem Vorschlag des Ältestenrats wurde beschlossen, die Vorlage der Gesetzentwürfe dem Rechtsausschuß des Bundestages zu überweisen[5].

Der Rechtsausschuß des Bundestages (12. Ausschuß) unter dem Vorsitz von Wilhelmi begrüßte zunächst in seinen Sitzungen am 12. und 19.1.1966 die Bemühungen des Europarats um die Erleichterung und Förderung des internationalen Reiseverkehrs innerhalb der Mitgliedstaaten durch eine Angleichung der Bestimmungen über die Gastwirtshaftung und die damit angestrebte Gewährleistung eines Mindestmaßes an Schutz für die Reisenden hinsichtlich der in der Gastwirtschaft eingebrachten Sachen[6]. Er empfahl nach Beratung des FDP-Entwurfs und des Regierungsentwurfs auf der Grundlage des Antrages der Bundesregierung einstimmig die Annahme des Entwurfs zur Konvention in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung[7].

Der in der "loi-modèle" vorgesehene Vorschlag zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften wurde bei den Beratungen des Rechtsausschusses berücksichtigt. Der teilweise vertretenen Auffassung, es solle an der unbeschränkten Gefährdungshaftung des geltenden Rechts

---

1) Im folgenden FDP-Entwurf genannt. Der Text dieses Entwurfs findet sich in BT-Drucks. V/61.
2) Vgl. BR-Drucks. 568/65 und 569/65.
3) 5. WP, SitzBer v. 9.12.1965 (Bd. 60), 470 A-D u. 471 A.
4) 5. WP, SitzBer v. 13.1.1965 (Bd. 60), 589 D.
5) 5. WP, SitzBer v. 13.1.1965 (Bd. 60), 590 A.
6) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/207,1.
7) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/207. 1 u. 2.

festgehalten werden, diese aber bis auf die - auch für die beschränkte Gefährdungshaftung vorgesehenen - Haftungssummen abdingbar gemacht werden können, folgte der Rechtsausschuß nicht[1].

Zustimmung fand dagegen die gemäß Art. 2 Buchst. a der Konvention zulässige Bindung der Haftungssumme an die Höhe des Beherbergungspreises, wie sie in § 702 Abs. 1 des Regierungsentwurfs[2] und des FDP-Entwurfs[3] vorgesehen ist[4].

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung des § 702 Abs. 1 zweiter Halbsatz hat nur redaktionelle Bedeutung[5].

Der von der SPD bei den Beratungen im Rechtsausschuß unterstützte Antrag, § 702 a des Regierungsentwurfs zu streichen und dafür in § 702 Abs. 4 einzufügen:

"(4) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nicht erlassen werden"

wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt[6]. Zur Erläuterung sei gesagt, daß in § 702 a Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs die Haftung des Gastwirts im voraus nur - durch schriftliche Erklärung nach § 702 Abs. 2 des Regierungsentwurfs - erlassen werden kann, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs maßgeblichen Höchstbetrag - nämlich das Hundertfache des Übernachtungspreises bzw. 6000 DM - übersteigt. Auch insoweit kann die Haftung nach § 702 a Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs durch Vereinbarung im voraus nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich "oder grob fahrlässig" verursacht wird[7] oder daß es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt abgelehnt hat, obwohl er zur Aufbewahrung verpflichtet gewesen wäre.

---

1) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/208, 2 Sp. 1.
2) BT-Drucks. V/208, 5.
3) BT-Drucks. V/61, 1.
4) Vgl. oben N. 1.
5) Vgl. oben N. 1.
6) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/208. 2 Sp. 2.
7) "oder grob fahrlässig" ist ein Zusatz des Rechtsausschusses.

Die Bedeutung des abgelehnten Änderungsantrages ist darin zu sehen, daß er abweichend von § 702 a des Regierungsentwurfs für die in § 702 Abs. 2 genannten Fälle ausnahmslos eine unabdingbare, unbeschränkte Haftung festlegen wollte[1]. Die SPD versuchte nämlich zur Gesetzesvereinfachung auch die wenigen, in gewissem Umfang durch § 702 a Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs erlaubten Möglichkeiten der Abdingbarkeit der Haftung des § 702 Abs. 2 des Regierungsentwurfs zu beseitigen. Dem konnte sich die Mehrheit des Ausschusses für die Fälle leichter Fahrlässigkeit in § 702 Abs. 2 Nr. 1 und für die Fälle des § 702 Abs. 2 Nr. 2, in denen der Gastwirt eingebrachte Sachen zur Aufbewahrung übernimmt, nicht anschließen[2]. CDU/CSU und FDP sprachen sich vor allem deshalb gegen den Änderungsantrag der SPD aus, weil durch seine Berücksichtigung die Wettbewerbssituation der deutschen Beherbergungsbetriebe im Verhältnis zu denjenigen in den übrigen Mitgliedsländern des Europarats verschlechtert worden wäre.

Dennoch folgte im Ausschuß die Mehrheit dem Änderungsantrag der SPD insofern, als - weitergehend als der Regierungsentwurf - in § 702 a Abs. 1 Satz 2 die nach § 702 Abs. 2 Nr. 1 unbeschränkte Verschuldenshaftung auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit unabdingbar sein soll[3]. Diesem Zweck dient die für § 702 a Abs. 1 Satz 2 vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung[4]. Die Mehrheit des Ausschusses sah sich insoweit in Übereinstimmung mit Art. 2 Buchst. d der Konvention, wo von "Vorsatz" oder "dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden" die Rede ist, was in der englischen Fassung mit "intent or fault tantamount to intent", in der französischen Fassung mit "dol ou de faute équivalant au dol" wiedergegeben wird[5].

Am Ende der Ausschußsitzung stellte der Rechtsausschuß den Antrag, der Bundestag wolle beschließen:

---

1) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/208, 2 Sp. 2.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Vgl. oben N. 1.
5) Vgl. oben N. 1.

1. den Regierungsentwurf in der Ausschußfassung anzunehmen;
2. den von der FDP eingebrachten Entwurf durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären[1].

In seiner 19. Sitzung am 10.2.1966 befaßte sich das Plenum erneut mit den drei Entwürfen. Es erfolgte die zweite und dritte Beratung dieser Entwürfe. In dieser Sitzung lag der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschusses) vom 28.1.1966 über sämtliche drei Entwürfe vor[2]. Berichterstatter war der Abgeordnete Vogel (Warendorf) (CDU/CSU).

Das Plenum entsprach den Anträgen des Rechtsausschusses. Der "Entwurf eines Gesetzes zur Konvention vom 17.12.1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen" wurde einstimmig angenommen.

Bei der Beratung des Regierungsentwurfs wurden die einzelnen Paragraphen von Bundestagsvizepräsidenten Dr. Dehler, in dessen Amtszeit als Bundesjustizminister die Grundlage für die Gesetzesänderung geschaffen worden war, aufgerufen.

Gegen § 701, in dem - wie dargelegt - die allgemeine Haftungsregelung dargestellt und bestimmt ist, was als eingebrachte Sache gilt, hob sich kein Widerspruch; auch Änderungsanträge wurden nicht gestellt. Allerdings war in § 701 Abs.4 hinzugefügt worden, daß Fahrzeuge und Sachen, die in einem Fahrzeug belassen werden, nicht mehr unter die Gastwirtshaftung fallen.

Anders war es bei § 702 und dem neu eingefügten § 702 a. In § 702 sind die Haftungshöchstgrenzen für die Gefährdungshaftung der gewöhnlichen eingebrachten Sachen wie für Wertgegenstände festgelegt; außerdem besteht die Verpflichtung des Gastwirts, Wertgegenstände zur Aufbewahrung zu übernehmen - es sei denn, daß sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert sind. § 702 a wurde bereits hingewiesen[3].

---

1) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/208,3.
2) BT-Drucks. V/207 u. BT-Drucks. V/208 - (Ausschußantrag Nr.1 und N
3) Vgl. oben S. 16 ff.

Gegen diesen § 702 a wandte sich, wie schon bei den Beratungen im Rechtsausschuß, die Fraktion der SPD mit einem Änderungsantrag, der von dem Abgeordneten Schulte (SPD) vertreten wurde: Der § 702 a in der Fassung des Ausschusses sollte ersatzlos gestrichen werden[1]. Dafür sollte ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut an § 702 angefügt werden:

"(4) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nicht erlassen werden"[2].

Der Abgeordnete Schulte begründet seinen Antrag damit, die bisherige Regelung der Gastwirtshaftung habe daran gekrankt, daß die Haftungsbestimmungen abdingbar gewesen seien[3]. So hätten Gäste und Gastwirte oft nicht gewußt, in welcher rechtlichen Situation sie sich befanden[4]. Die loi-modèle sehe in Art. 6 grundsätzlich eine nicht abdingbare Haftung vor[5]. Wegen der verbliebenen Möglichkeiten, die Haftung des § 702 Abs. 2 in gewissem Umfang einzuschränken, lohne es sich nicht, noch eine Abdingungsmöglichkeit zu schaffen[6]. Das würde in der Praxis zu unverständlichen Formulierungen führen. Die SPD-Fraktion wünschte, daß das Gesetz besser formuliert würde[7]. Der Abgeordnete Vogel (Warendorf) (CDU/CSU) als Berichterstatter des Rechtsausschusses widersprach dem Antrag des Abgeordneten Schulte und beantragte namens der CDU/CSU- und der FDP-Fraktion dessen Ablehnung[8]. Er begründete seinen Antrag mit dem Ziel des Europarats, ein möglichst einheitliches Haftungsrecht für die Gastwirte der Mitgliedstaaten zu schaffen[9]. Es müsse aber auch dafür Sorge getragen werden, daß das deutsche Hotelgewerbe im europäischen Rahmen nicht in eine ungünstige Konkurrenzsituation gerate[10]. Auch solle über das, was zur Zeit an Haftungsverpflichtungen der Gastwirte bestehe, nicht in

1) 5. WP, SitzBer v. 10. 2. 1966 (Bd. 60), 812 C und D, Umdruck 18, Änderungsantrag Nr. 2.
2) 5. WP, SitzBer v. 10. 2. 1966 (Bd. 60), 812 C u. D, Umdruck 18, Änderungsantrag Nr. 1.
3) 5. WP, SitzBer v. 10. 2. 1966 (Bd. 60), 805 D.
4) Vgl. oben N. 3.
5) Vgl. oben N. 3.
6) Vgl. oben N. 3.
7) Vgl. oben N. 3.
8) 5. WP, SitzBer v. 10. 2. 1966 (Bd. 60), 806 B.
9) Vgl. oben N. 8.
10) 5. WP, SitzBer v. 10. 2. 1966 (Bd. 60), 806 C.

einzelnen Vorschriften hinausgegangen werden[1]. Der Abgeordnete Vogel (Warendorf) (CDU/CSU) wies weiter darauf hin, daß ein unbegrenztes Haftungsrisiko für Wertgegenstände nicht versicherbar sei; zu versichern seien nur Höchstbeträge[2]. Und schließlich würde jeder Gastwirt versuchen, Wertgegenstände, für die er unbeschränkt haften müsse, nicht zur Aufbewahrung zu übernehmen[3]. Das liege aber ganz gewiß nicht im Interesse des Gastes[4].

Der Änderungsantrag des Abgeordneten Schulte (SPD) wurde mit Mehrheit abgelehnt, die vom Rechtsausschuß vorgelegte Fassung der §§ 7[illegible] und 702 a bei zahlreichen Neinstimmen angenommen[5].

Gegen § 703 erhoben sich keine Einwendungen. Änderungsanträge wurden nicht gestellt. § 703 wurde ebenfalls angenommen.

Die Abstimmung über das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten als Ganzes ergab dessen Annahme bei zahlreichen Gegenstimmen auf der linken Seite des Bundestages[6].

Der FDP-Entwurf wurde in zweiter Lesung mit Rücksicht auf die Annahme des Regierungsentwurfs in der vom Rechtsausschuß geänderten Fassung für erledigt erklärt[7].

Nach der zweiten und dritten Lesung wurden der Entwurf zur Konvention und der Regierungsentwurf verabschiedet[8].

Sowohl das Gesetz zur Konvention vom 17.12.1962 über die Haftung

---

1) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 806 C.
2) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 806 C. Hiergegen kann allerdings vorgebracht werden, daß jede Haftpflichtversicherung Höchst-Deckungssummen kennt.
3) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 806 D.
4) Vgl. oben N. 3.
5) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 806 D und 807 A.
6) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 807 A.
7) 5. WP, SitzBer v.10.2.1966 (Bd. 60), 807 B.
8) Vgl. oben N. 7.

Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen[1] als auch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten[2] wurden nach ihrer Verabschiedung im Bundestag am 10.2.1966 nochmals dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat stimmte in seiner 292. Sitzung am 4.3.1966 beiden Gesetzen zu[3].

Das Zustimmungsgesetz wurde am 16.5.1966 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt vom 25.5.1966 verkündet[4].

Nach Art.3 Abs.1 des Zustimmungsgesetzes trat dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung, also am 26.5.1966 in Kraft.

Die Unterzeichnung der Novelle durch den Bundespräsidenten erfolgte am 24.3.1966.

Damit ging sie als Ausführungsgesetz zu der "loi-modèle" den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Weg des Gesetzgebungsverfahrens, so daß die Bundesrepublik Deutschland ihre nach Art.1 Abs.1 der Konvention eingegangene Verpflichtung, ihr innerstaatliches Recht mit der loi-modèle in Einklang zu bringen, was in der englischen Fassung des Art.1 Abs.1 der Konvention mit "to conform", in der französischen Fassung mit "conformer" wiedergegeben wird, erfüllte.

Die Novelle wurde im Bundesgesetzblatt vom 30.3.1966 verkündet[5] und trat am 1.4.1966 in Kraft[6]. Demnach finden ihre Vorschriften für einen vor dem 1.4.1966 eingetretenen Schaden keine Anwendung[7], vielmehr gelten in diesem Falle die bisherigen §§ 701 ff. BGB a.F.

---

1) Im folgenden Zustimmungsgesetz genannt. Der Text dieses Zustimmungsgesetzes findet sich in BGBl.1966 II, 269-276.
2) Vgl. oben S. VIII, N.1.
3) Vgl. BR-Drucks. 81/66 und 82/66.
4) BGBl. 1966 II, 269.
5) BGBl. 1966 I, 181.
6) Art. 4 der Novelle.
7) Art. 2 der Novelle.

§ 3 Zum Umfang der Vereinheitlichung

I. Sachrechtsangleichung

Der Europarat machte sich zur Aufgabe, die Vorschriften über die Gastwirtshaftung, die in den Mitgliedstaaten des Europarats zum Teil voneinander abweichen, anzugleichen. Dabei gaben die Sachverständigen einer Angleichung der materiellen Normen den Vorzug[1], obwohl das Schrifttum[2] an sich für die nationalen Sachverhalte - zu denen die Schadensfälle im Beherbergungsgewerbe meist gehören - nur die erste Stufe der Rechtsvereinheitlichung, nämlich die kollisionsrechtliche Angleichung, für vorteilhaft hält, während es eine Angleichung auch der materiellen Normen in erster Linie den internationalen[3] oder auch grenzüberschreitenden Sachverhalten vorbehalten will.

Um einen echten internationalen Sachverhalt handelt es sich aber lediglich in dem seltenen Fall, daß beispielsweise einem deutschen Gast in einer französischen Zweigniederlassung eines englischen Hotelunternehmens eine Sache gestohlen wird und er in England, am Hauptsitz des Betriebes, gegen den französischen Gastwirt klagt, da er aus Zeitknappheit sofort nach dem Schadenseintritt von Frankreich nach England weiterreisen mußte.

Dagegen liegt kein internationaler Sachverhalt vor, - und demnach müßte nur die Angleichung kollisionsrechtlicher Normen in Frage kommen - wenn der Schaden an eingebrachten Sachen von Auslandsreisenden entstanden ist. Die Auslandsbeziehung, die sich aus der fremden Staatsangehörigkeit des Gastes ergibt, ist nämlich, wie Aubin[4] formuliert, "für den Sachverhalt irrelevant". Entscheidend ist vielmehr, daß der Schadensfall in dem Beherbergungsbetrieb eintritt und der Sachverhalt dadurch mit den Worten Aubins seinen "eigentlichen Sitz im Gefüge einer bestimmten nationalen Rechtsgemeinschaft hat"[5] und

---

1) Über die Angleichung des "sachlichen" Rechts vgl. Philipps 41 ff.
2) Aubin 65; Lemhöfer RabelsZ 25 (1960), 401 ff. und 450 ff.
3) Über die Vereinheitlichung der sogenannten "internationalen Sachverhalte" vgl. Philipps 44 ff., über den Begriff des "internationalen Sachverhalts" vgl. Philipps 44 N. 115.
4) Aubin 63.
5) Aubin 63.

mit den nationalen Sachverhalten gleichgestellt werden muß. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Materie des Rechts der Gastwirtshaftung als ganzes, als Fremdenverkehrsrecht, eine internationale Tendenz hat und als sogenanntes indirektes Verkehrsrecht oder als Verkehrsrecht im weiteren Sinne mit dem eigentlichen Verkehrsrecht im Zusammenhang steht. Aubin[1] hat diese Sachverhalte als "international indifferent" bezeichnet und hält auch für sie die Angleichung der kollisionsrechtlichen Normen für erstrebenswert.

Dennoch hielten die Sachverständigen offenbar auch für den Großteil der nationalen Sachverhalte im Beherbergungsgewerbe eine Angleichung der materiellen Normen für erforderlich, da für die Gastwirtshaftung eine Angleichung lediglich der Kollisionsrechte in denjenigen Mitgliedstaaten überflüssig gewesen wäre, in denen ohnehin schon ein übereinstimmendes Kollisionsrecht für dieses Rechtsgebiet vorhanden ist. So gilt beispielsweise nach deutschem und schweizerischem Kollisionsrecht für die Haftung aus Schadensfällen das Recht des Schadensortes, also des Beherbergungsbetriebes, in dem der Schaden an den eingebrachten Sachen eingetreten ist (lex loci delicti commissi)[2]; außerdem findet sich nach deutschem und schweizerischem Kollisionsrecht bei der Gefährdungshaftung als Anknüpfung der Tatort, wobei auch der Ort, an dem der Schaden eintritt (locus laesionis) als Tatort angesehen wird[3].

II. Keine Angleichung allgemeiner Rechtsfragen

Außerdem hielten die Sachverständigen der Mitgliedstaaten auch deswegen die Methode der Angleichung des sachlichen Rechts der Gastwirtshaftung durch eine loi-modèle am geeignetsten, da dieses Recht der Gastwirtshaftung zu den Gebieten gehört, in denen der Grundsatz gilt: "Soviel Vereinheitlichung wie nötig und so wenig Vereinheitlichung wie möglich"[4] und diese Methode vor allem in dem engeren Rahmen der europäischen Rechts-Angleichung namentlich auf dem Gebiet der

1) Aubin 65.
2) Vgl. Raape (Internationales Privatrecht) 571 ff.;
Schnitzer (Internationales Privatrecht) I, 133 und II, 675.
3) Statt vieler Schnitzer (Internationales Privatrecht) I, 133.
4) Wahl Landesreferate 1950, 305.

Gastwirtshaftung eine wichtige Rolle zu spielen verspricht. So haben die Verfasser der loi-modèle die Sondernormen des Rechts der Gastwirtshaftung nur insoweit angeglichen, als dies unbedingt erforderlich schien. Schon aus der Präambel zur Konvention läßt sich entnehmen, daß es die Verfasser der loi-modèle nicht für unbedingt notwendig hielten, derzeit die Gesamtheit des Sonderrechts, das für die Haftung der Gastwirte wichtig ist, anzugleichen, sondern nur gewisse Vorschriften über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen. Es handelt sich hierbei um die speziellen Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Sonderrecht der Gastwirtshaftung ergeben und die nicht national bedingt sind, sondern überall in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarats in gleicher Weise auftreten.

Wenn die Mitgliedstaaten die vom Europarat in einer loi-modèle ausgearbeiteten Normen als Landesrecht einführen und damit die ihnen gemäß Art. 1 Abs. 1 der Konvention obliegende Verpflichtung erfüllen, wird daher lediglich sogenanntes gleichartiges Landesrecht (lois-conformes)[1] geschaffen, welches dadurch gekennzeichnet ist, daß von ihm keine Rechtsgrundsätze, Rechtsinstitute oder auch nur Rechtsbegriffe geregelt werden, die über die Sonderhaftung der Gastwirte hinausgehen und für die gesamte Rechtsordnung oder einen wesentlichen Teil derselben Bedeutung haben, wie zum Beispiel die Frage der vertraglichen oder gesetzlichen Natur der Gastwirtshaftung und die sich hieraus ergebende Frage der Haftung für das Verschulden bei Vertragsschluß[2], der Schadensersatzbegriff sowie die Lehre vom Kausalzusammenhang[3], der Verschuldensbegriff, insbesondere der Begriff der leichten und groben Fahrlässigkeit[4] und die Frage des Mitverschuldens bzw. der Mitverursachung[5].

Eine gemeinsame Regelung sowohl dieser "konstruktiven Grundzusammenhänge der nationalen Rechtsordnungen"[6] als auch der allgemein

1) Aubin 56.
2) Vgl. unten § 8, S. 120
3) Vgl. unten § 11, S. 166 ff.
4) Vgl. unten § 14, S. 213 ff, insb. S. 215.
5) Vgl. unten § 15, S. 217 ff.
6) Zweigert RabelsZ 15 (1949/50), 17.

Rechtsgrundsätze[1], die in die Systeme der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten des Europarats eingreifen, wäre zwar im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wünschenswert gewesen, da mit ihnen die speziellen Fragen des Rechts der Gastwirtshaftung untrennbar verwurzelt sind. Wegen der noch zu großen Unverträglichkeiten der verschiedenen systemtragenden Rechtsgrundlagen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist jedoch derzeit die Ausarbeitung einer loi-modèle, welche auch die allgemeinen Prinzipien der Rechtsordnungen enthält und bei der Einführung in das innerstaatliche Recht der einzelnen Mitgliedstaaten zu der höchstentwickelten Form von inhaltlich völlig übereinstimmenden, sogenannten gleichförmigen Recht (lois uniformes)[2] führen würde, überhaupt unmöglich und bei realistischer Beurteilung leider auch in naher Zukunft fraglich[3].

Erst recht konnte es nicht die Aufgabe des Europarats sein, diese allgemeinen Rechtsfragen aus Anlaß der Regelung einer verhältnismäßig engen Spezialmaterie der Gastwirtshaftung mit zu vereinheitlichen; vielmehr mußte ihre Regelung einer zukünftigen Kodifikation allgemeiner Rechtsgebiete überlassen werden, etwa einer Regelung, die sich ausschließlich mit den allgemeinen Rechtsgrundlagen befaßt oder mit der Haftung für Atomschäden oder solcher, die durch Flugzeuge entstehen. Der Europarat mußte daher auf ihre Kodifizierung bewußt verzichten und die sich hieraus ergebenden Lücken als notwendiges Übel in Kauf nehmen.

Die loi-modèle wegen dieser nicht vermeidbaren Lücke als eine Enttäuschung zu bezeichnen, wäre jedoch unberechtigt. Freilich wäre dem Angleichungsgebot der Präambel besser entsprochen worden, wenn die Sachverständigen in der loi-modèle auch die Regelung einer Anzahl bestimmter Einzelfragen des Rechts der Gastwirtshaftung hätten erreichen können, wie beispielsweise den Inhalt des Gastwirts- und des Wertsachenbegriffes oder die Frage, für welche Personen der Gastwirt verantwortlich ist.

---

1) Über den Begriff der allgemeinen Rechtsgrundsätze vgl. neuerdings Heldrich 11-16.

2) Aubin 56; Zweigert RabelsZ 16(1951), 388.

3) Zweigert RabelsZ 15 (1949/50), 16 und 17.

Immerhin ist es den Sachverständigen der Mitgliedstaaten gelungen, gerade die wichtigsten Grundsätze der Gastwirtshaftung, nämlich de der Haftung ohne Verschulden und den der allgemeinen Haftungsbe- schränkung, in der loi-modèle als Mindesthaftungsbestimmungen zu gunsten der Gäste aufzunehmen[1] und damit im Sinne der Präambel zur Konvention konkretere gemeinsame Rechtsgrundsätze zu schaffen. Die Rechtsangleichung kann sich auf diese besonders vordringlichen Fragen aus dem Recht der Gastwirtshaftung offenbar deswegen beschr ken, da einmal die speziellen Fragen, die in der loi-modèle aufge- nommen wurden, soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den a gemeinen Grundprinzipien der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten halten wurden, so daß bei Problemen, die die loi-modèle nicht ab- schließend löst, auf die nicht vereinheitlichten allgemeinen Rechtsf gen nicht allzuschwer zurückgegriffen werden kann. Außerdem könn die Unterschiede der allgemeinen Regeln als relativ geringfügig in K genommen werden, denn trotz verschiedener Rechtskonstruktionen ir manchen Fragen werden in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europa rats im wesentlichen ähnliche Ergebnisse erzielt. Für eine einheitlic Regelung auch der allgemeinen Rechtsfragen in der loi-modèle besta daher keine Notwendigkeit.

§ 4 Zur Methode der Interpretation der loi-modèle und der Novelle

I. Loi-modèle

1. Eine Analyse der loi-modèle zeigt, daß die in ihr verwandten Rechtsfragen oft nicht den entsprechenden Rechtsfragen der Rechts ordnungen der Mitgliedstaaten inhaltlich entsprechen[2].

   Die loi-modèle unterscheidet zwei Gruppen von Rechtsfragen, nämlich die vereinheitlichten und die nicht vereinheitlichten, wä

1) Vgl. Art. 1 Abs. 2 der Konvention.

2) Hallstein Vortrag, gehalten auf der Tagung für Rechtsvergleichung von 6.4. bis 9.4.1960 in Bremen über die Auslegung zwischenstaatlicher Ab kommen und das Recht der europäischen Gemeinschaften.

rend den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine solche Unterscheidung naturgemäß fremd ist.

Vereinheitlicht sind die typisch überstaatlichen, nicht vereinheitlicht die typisch nationalen Rechtsfragen. Die letzteren bleiben weiterhin der innerstaatlichen Regelung überlassen, obwohl ihre Verwendung auf der loi-modèle beruht.

a) Soweit die Vereinheitlichung reicht, handelt es sich meist um Rechtsfragen, die materiell eine Synthese oder wenigstens einen Kompromiß zwischen den Lösungen aus den einzelnen Rechtsordnungen der an der loi-modèle beteiligten Mitgliedstaaten darstellen und daher auch "Begriffskomplexe"[1] oder "Sammelbegriffe"[2] genannt werden.

Die Vereinheitlichung von Rechtsfragen ist am ehesten gesichert, wenn die entsprechenden Bestimmungen in den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten die gleiche Bedeutung haben. Der schon bisher vorhandene gemeinsame Normen- bzw. Begriffsinhalt konnte nämlich dann unverändert in die loi-modèle übernommen werden[3].

Manchmal findet sich in der loi-modèle aber nur ein Begriffskern, der lediglich einen gemeinsamen Mindestinhalt der in den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten geregelten Rechtsbegriffe enthält[4].

Oder es läßt sich in der loi-modèle eine überstaatliche Lösung feststellen, welche entweder lediglich die Rechtsordnungen der Mehrzahl oder einer Minderheit der Mitgliedstaaten zum Vorbild hat[5] oder sogar nur auf die Rechtsordnung eines einzigen Mitgliedstaates

1) Zweigert RabelsZ 16(1951), 396.
2) Bayer RabelsZ 20 (1955), 626; Frankenstein 295 ff.
3) Vgl. zum Gastbegriff § 7, S.84 ff. zum Begriff der Sache § 9, S. 124 ff.
4) Über den Gastwirtsbegriff vgl. unten § 6, S.41 ff. den Schadensbegriff unten § 11, S.158 ff. und den Wertsachenbegriff vgl. unten § 14, S. 205 ff.
5) Über die inhaltliche Ausgestaltung des von ihm sogenannten Einheitsrechts als Mosaik verschiedener innerstaatlicher Rechte vgl. Philipps 57 und 58.

zurückgeht[1]. Dabei wurden die Normen- bzw. Begriffsinhalte entweder unverändert oder in einer an diese Rechtsordnungen angenäherten Form in die loi-modèle übernommen.

b) Dagegen wurden in der loi-modèle keine völlig neuen, von jedweder nationalen Lösung unabhängigen und nur von ihrem überstaatlichen Zweck bestimmten Rechtsfragen geschaffen[2].

Die Verfasser der loi-modèle verwandten auch in Ermangelung einer besonderen überstaatlichen Normen- und Begriffswelt[3] für solche neuen, eigenständigen und überstaatlichen Rechtsfragen k ne nationalen Normen und Begriffe oder - besser gesagt - Worte Vielmehr scheinen alle vereinheitlichten Rechtsfragen der loi-m nicht nur in ihrer äußeren Form auf mindestens eine Rechtsordnur der Mitgliedstaaten zurückzugehen, sondern vom nationalen Rec auch ihren überstaatlichen Sinngehalt zu erhalten.

2. Die Deutung des richtigen Sinngehalts der Rechtsfragen der loi-modèle geschieht zunächst mit den vier herkömmlichen Auslegu grundsätzen, wie sie seit Savigny[4] zum einigermaßen festen Be stand der juristischen Hermeneutik gehören[5]. Diese umfassen n der Terminologie von Engisch[6], des Bundesverfassungsgerichts[7] und des Bundesgerichtshofs[8] die Auslegung aus dem Wortlaut de Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem logischen Zusammer hang (systematische Auslegung), aus den Gesetzesmaterialien unc

1) Dölle RabelsZ 26(1961), 27 ff.; Über die inhaltliche Ausgestaltung des von ihm sogenannten Einheitsrechts als Übernahme eines innerstaatliche Rechts vgl. Philipps 57.
2) Über die inhaltliche Ausgestaltung des von ihm sogenannten Einheitsrechts als eine von innerstaatlichen Lösungen unabhängige Regelung vgl Philipps 59-60.
3) Zweigert RabelsZ 16(1951), 395; Esser (Grundsatz und Norm) 35; Bayer RabelsZ 20(1955), 628.
4) Savigny 213 und 214.
5) Engisch 77.
6) Engisch 77.
7) BVerfG Beschl. v. 17.5.1960 NJW 1960, 1563.
8) BGH LM Nr. 3 zu § 133 BGB.

der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) und aus ihrem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung).

Hinzu kommt, daß diese herkömmlichen Auslegungsgrundsätze im Lichte rechtsvergleichender Erörterungen verstanden werden müssen. Die rechtsvergleichende Auslegung ist demnach eine Horizonterweiterung innerhalb jeder dieser vier herkömmlichen Methoden: es gibt grammatische, historische, systematische und teleologische Gründe der Vergleichung[1].

a) Grammatische (sprachliche) Auslegung
Die Auslegung hat vom Wortlaut der loi-modèle auszugehen, wobei unter dem Wortlaut der loi-modèle die beiden authentischen, nämlich die englische und die französische Fassung zusammen zu verstehen sind[2]. Dieser Wortlaut ist "unter Beachtung der Regeln der Grammatik und namentlich des Sprachgebrauchs", aber auch unter besonderer Berücksichtigung der "technisch-juristischen Redeweise" klarzustellen[3].

In erster Linie sind die vereinheitlichten Rechtsfragen der loi-modèle als Rechtsfragen der loi-modèle zu verstehen und damit zunächst selbständig aus sich selbst heraus auszulegen[4]. Auslegungsziel ist die Erforschung des objektiven, von den Vorstellungen der Verfasser der loi-modèle unabhängigen Sachgehalts einer Rechtsfrage.

Für alle vereinheitlichten Rechtsfragen der loi-modèle - gleich-

1) Vgl. Degenhardt 24, wonach die rechtsvergleichende Methode "nur ein Element in einem komplexen Zusammenspiel von Auslegungsmitteln und -Kriterien bildet. Das letztlich entscheidende Gewicht kommt dabei dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu". Es ist hier nicht die Aufgabe, diese rechtsvergleichenden Erörterungen fortzuführen. Über die rechtsvergleichende Interpretationsmethode im einzelnen Degenhardt 18 ff., insb. 20 ff. mit weiteren Nachweisen.
2) Vgl. Dölle RabelsZ 26(1961),27; Bayer RabelsZ 20(1955),626.
3) Engisch 77; Enneccerus-Nipperdey I § 53 IV (S.324).
4) Vgl. Riese RabelsZ 26(1961),608;
Weiterhin bestimmt dies ausdrücklich Art.1 des Entwurfs eines einheitlichen Kaufrechts für dieses Rechtsgebiet. Der Text des Kaufrechtsentwurfs findet sich in RabelsZ 22(1957),126 ff.

gültig, ob sie sich aus einer, mehreren oder allen Rechtsordnun
der Mitgliedstaaten ableiten - ist zu beachten, daß Wendunge
die von einer nationalrechtlichen Dogmatik in einem ganz spez
len gesetzestechnischen Sinn verstanden werden, nicht notwend
diese Bedeutung auch bei der Auslegung der loi-modèle behalte
Sind die landesrechtlichen Rechtsfragen aus dem Zusammenhan
mit anderen landesrechtlichen Rechtsfragen des nationalen Gese
und der gesamten Dogmatik des jeweiligen Mitgliedstaates hera
genommen und mit neuen Rechtsfragen der loi-modèle zusamm
gestellt, die ihren Ursprung zum Teil in anderen Rechtsordnung
oder sogar Rechtskreisen haben, kann unter Umständen der Rech
frage der loi-modèle ein anderer Sinngehalt und eine neue Bede
tung beigemessen werden, da er sich in einer anderen Umwelt b
findet.

Bei ausschließlicher Auslegung nach der grammatischen Method
ben die vereinheitlichten Rechtsfragen vieldeutig, da diese Mett
nicht aufdecken kann, auf welche der verschiedenen Normen- u
Begriffsinhalte aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei
Fassung der vereinheitlichten Rechtsfragen zurückgegriffen wurd
Ihre Bedeutung besteht jedoch darin, daß sie zeigt, wie weit ei
eindeutige Auslegung vorgenommen werden kann, und somit die
Grenzen des mehrdeutigen Wortlauts sowie die Möglichkeiten fü
Auslegung mit anderen Auslegungsmethoden absteckt.

b) Systematische Auslegung

Neben dem Wortlaut der loi-modèle ist zunächst "der innere Zu
sammenhang der einzelnen Vorschriften" der loi-modèle, "der
an dem sie stehen, und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen
zu beachten[1)]", sei es zu Vorschriften der loi-modèle selbst oder
denjenigen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, aus denen
sich herleiten. Bei logisch-systematischer Auslegung untersucht
Interpret letztlich "die Fülle des im einzelnen Rechtssatz gebor
Rechtsgedankens in seiner mannigfaltigen Bezüglichkeit auf die

1) Zur Auslegung aus dem Bedeutungszusammenhang und der Systematik des Gesetzes vgl. Larenz (Methodenlehre) 305 ff.; Engisch 77; Becker (Gegenopfer) 429; Enneccerus-Nipperdey I § 56.

ren Bestandteile des gesamten Rechtssystems" der loi-modèle und sämtlicher Systeme der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten[1].

c) Historische Auslegung

Ergiebig ist weiterhin die historische Methode, welche "den Zustand, wie er vor dem Gesetz bestand, und die ganze historische Entwirklung" sowie die "Entstehungsgeschichte, die sich insbesondere aus den Gesetzesmaterialien ergibt", untersucht[2]. Durch die Anwendung der historischen Methode wird auf die rechtsvergleichenden Vorarbeiten der loi-modèle, insbesondere diejenigen des Rom-Entwurfs, zurückgegangen, aber auch auf die Entstehungsgeschichte der loi-modèle selbst und somit auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die die loi-modèle maßgeblich beeinflußt haben. Sie macht demnach den Interpreten - ebenso wie die Präambel zur Konvention - darauf aufmerksam, daß bei der Auslegung der loi-modèle rechtsvergleichende Untersuchungen angestellt werden müssen und weist somit bereits auf die rechtsvergleichende Methode hin[3].

Bei historischer Auslegung interessiert den Interpreten vor allen Dingen auch der gemeinsame Wille der Delegierten der Mitgliedstaaten des Europarats. Allerdings ist zu beachten, daß die Ermittlung dieses gemeinsamen Willens zwar Anhaltspunkte und wertvolle Hinweise für die Auslegung geben, dieser Wille jedoch erst dann berücksichtigt werden kann, wenn er wenigstens in einer der Fassungen der loi-modèle hinreichend seinen Ausdruck gefunden hat[4].

Bei der Ermittlung dieses gemeinsamen Willens der Delegierten der Mitgliedstaaten muß der Interpret äußerste Vorsicht walten lassen. Nur wenn wirklich ein gemeinsamer Wille der Delegierten sämtlicher Mitgliedstaaten festgestellt werden kann, ist er für die Auslegung maßgebend.

Oft läßt sich ein gemeinsamer Wille sämtlicher Verfasser der loi-

---

1) Vgl. Engisch 79.
2) Engisch 77.
3) Über die rechtsvergleichende Methode vgl. unten S. 33 ff.
4) Zur Methode vgl. etwa BVerfG NJW 1960,1564;
BGH LM Nr.3 zu § 133 BGB.

modèle nur vermuten, denn man kann nicht ohne weiteres unte stellen, daß die Delegierten aus allen Mitgliedstaaten bei der Ü nahme einer Rechtsfrage in den Text der loi-modèle geschic che Herkunft und landesrechtliche Bedeutung dieser Rechtsfrage ten. Man muß vielmehr zunächst davon ausgehen, daß jeder D gierte an Rechtsfragen seiner heimischen Rechtsordnung gedach Erst wenn eine Untersuchung der Sachgehalte der entsprechende Rechtsfragen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu dem Er nis führt, daß er im wesentlichen in allen Mitgliedstaaten gleic aufgefaßt wird und der Wortlaut und Sinn der loi-modèle diese gebnis bestätigt, läßt sich eine eindeutige Auslegung erreichen

In vielen Fällen fehlt ein gemeinsamer Wille der Verfasser der modèle, wenn sie beispielsweise keine eindeutige Vorstellung v der zu regelnden Materie hatten oder ihre Auffassungen in einz Punkten so weit voneinander abwichen, daß die Formulierung d Rechtsfragen offen gehalten werden mußte. Geschah dies allerd bewußt, so kann immerhin auf einen gemeinsamen Willen gesc sen werden, daß die in Frage stehende Rechtsfrage nicht verein licht werden sollte[1].

d) Teleologische Auslegung

Als wichtiger Auslegungsgrundsatz steht dem Interpreten außerd die teleologische Methode zur Verfügung, welche den "besond Zweck des Gesetzes oder seiner Einzelvorschriften" aufdecken s Sie hat im Vergleich zur historischen Methode größere Bedeutu da gerade bei multilateralen Verträgen, zu denen die loi-mod gehört, der Wille der Verfasser zugunsten des objektiven Sinn u Zweck in den Hintergrund tritt[3].

Die Präambel zur Konvention hebt den vereinheitlichenden Zw der loi-modèle hervor, wenn in ihr ausdrücklich gesagt wird, e das Ziel des Europarats, mit dieser Konvention eine engere Ver dung zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch die Anna gemeinsamer Vorschriften auf rechtlichem Gebiet herbeizuführ und daher gewisse Vorschriften über die Haftung der Gastwirte f

1) Vgl. unten § 8, S.116.

2) Engisch 77; zur teleologischen Auslegung vgl. vor allem Larenz (Methodenlehre) 311 ff.

3) Zu den Fragen vgl. etwa BVerfG NJW 1960,1564; RGZ 128,111.

die von ihren Gästen eingebrachten Sachen einander anzugleichen, was in der englischen Fassung der Präambel mit "to harmonise", in der französischen Fassung mit "harmonisation" wiedergegeben wird. Die beiden authentischen Fassungen der Präambel sagen demnach ihrer Idee nach dasselbe aus, sie haben den einheitlichen, identischen Sinn[1], es möge in den Mitgliedstaaten des Europarats ein möglichst einheitliches Recht der Gastwirtshaftung geschaffen werden, damit in allen Mitgliedstaaten gleiche Tatbestände gleich behandelt werden können[2].

Hierdurch erhält die teleologische Interpretation der loi-modèle eine spezifische Bedeutung. Der vorrangig zu berücksichtigende vereinheitlichende Sinn und Zweck der loi-modèle verbietet von vorneherein eine Auslegung, die sich ausschließlich an einer Rechtsordnung eines Mitgliedstaates orientiert. Die loi-modèle soll vielmehr den Mitgliedstaaten als Vorbild dienen, einheitliche Ausführungsgesetze zu erlassen, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts der Gastwirtshaftung durch die Praxis aller Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Bei der Auslegung der loi-modèle nach ihrem Sinn und Zweck steht demnach nicht so sehr das Interesse des Gastwirts, als vielmehr das der reisenden in- und ausländischen Gäste im Mittelpunkt[3], die wissen wollen, mit welchem Haftungssystem, vor allen Dingen mit welchem Mindestschutz sie in allen Mitgliedstaaten rechnen können. Sie haben nämlich ein besonderes Interesse, in allen Mitgliedstaaten, in denen sie beabsichtigen, in einer Gastwirtschaft abzusteigen, gleiche Haftungssysteme vorzufinden, um in sämtlichen Mitgliedstaaten den gleichen Schutz zu genießen.

Der in der Präambel zur Konvention enthaltene vereinheitlichende Zweck der loi-modèle kann letzten Endes nur durch die neuerdings entwickelte Interpretationsmethode der Rechtsvergleichung ermit-

---

1) Vgl. Dölle RabelsZ 26(1961),27 für angeglichene Gesetzestexte im allgemeinen.

2) Vogel (Warendorf) (CDU/CSU) Begründung eines Antrags, vorgebracht in der 19. Sitzung des BT v.10.2.1966 (Bd. 60), 806 B und C.

3) Denkschrift BT-Drucks. V/146,10 Sp.1.

telt werden[1].

An der Ausarbeitung der loi-modèle waren Delegierte von vier zehn Mitgliedstaaten des Europarats beteiligt[2]. Sie ist in zwe authentischen Sprachen maßgebend, nämlich der englischen u der französischen, die beide gleichwertig nebeneinanderstehen Ihr Geltungsbereich erstreckt sich heute schon, nachdem erst f Mitgliedstaaten des Europarats, nämlich Irland, England, die desrepublik Deutschland, Malta und Frankreich ratifiziert habe über verschiedene Sprachgebiete. Diese Tatsachen zeigen, da den herkömmlichen Interpretationsmethoden zwangsläufig rech vergleichende Untersuchungen hinzukommen müssen, um die modèle erschöpfend zu interpretieren. Sie bieten sich bei der legung der loi-modèle sozusagen von selbst an.

Bei rechtsvergleichender Auslegung wird deutlich, daß die loi- modèle sowohl national gebliebene, nicht vereinheitlichte als "vereinheitlichte Rechtsfragen" verwendet.

(1) Um eine nicht vereinheitlichte Rechtsfrage handelt es sich wenn er zwar in die loi-modèle übernommen wurde, seine Regelung aber dennoch nach dem Willen der Verfasser der modèle weiterhin den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überlassen blieb und er damit seine rein innerstaatliche Be tung meist beibehalten hat. Diese nicht vereinheitlichten fragen der loi-modèle werden aus den parallelen Rechtsfra der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, an welche sie an knüpfen, interpretiert und zwar naturgemäß lediglich mit der herkömmlichen nationalen Auslegungsgrundsätze.

---

1) Zur rechtsvergleichenden Auslegung vgl. vor allem: Rabel RabelsZ 1(17 ff.; Zweigert RabelsZ 15 (1949/50)5 ff.; Bayer RabelsZ 20(1955), 6 Dölle RabelsZ 26(1961), 4 ff.; Braga 3; Mitteis 2; Guggenheim Wehbe Festgabe 1956, 133 ff.; Guldimann ZLR 4 (1955)270 ff.; Esser (Grunds und Norm) 340 u. 345; Bartholomeyzik 60; Heck 133; Uyterhoeven 67 Meier-Hayoz 196 ff.; Degenhardt 18 ff., insb. 20 ff. mit weiteren Na sen; Lauterpacht Annuaire 43 (1950)I, 366-460; 44(1952)I, 197-223; II, 406; 45(1954)I, 225-230; Fitzmaurice Annuaire 46(1956), 317-351; Ma L.Q.Rev. 62(1946), 278 ff.; Reuter 42; Colin 115; Valentine I, 385 ff. Tomuschat 18 N.62, 63 u. 22; Bindschedler 231; Delvaux 95; Daig AöR (1958), 156; Steckhan 19-26; Schlochauer Hallstein Festschrift 1966, 4 Ehle Anm. zu Art. 164 EWG-Vertrag; Monaco Riv. dir. int. 38 (1955), 3

2) Vgl. oben § 2, S. 10 u. S. 11.

3) Sprachenklausel der Schlußbestimmung der Konvention.

4) Vgl. oben S. VII, N. 4, 5 u. 6.

(2) Die Sinngehalte der in der loi-modèle vorkommenden vereinheitlichten Rechtsfragen decken sich entweder in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten oder sie stimmen in den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht oder nur teilweise überein. In jedem Falle ist die Auslegung aus dem Gesamtinhalt aller verwandten Rechtsfragen aller beteiligten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorzunehmen[1].

aa) Stimmen die verschiedenen Sinngehalte in sämtlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überein, so ist die Auslegung einfach. Die schon vor der Schaffung der loi-modèle vorhandene tatsächliche Rechtseinheit ist dann durch die loi-modèle auch rechtlich manifestiert worden. Es kann nämlich unterstellt werden, daß die in den Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten übereinstimmenden Sinngehalte der entsprechenden Rechtsfragen auch in die loi-modèle unverändert Eingang gefunden haben. Demnach haben sich in diesem Falle die verschiedenen Rechtsfragen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten von ihrem nationalen Recht ausnahmsweise nicht lösen müssen, um vereinheitlicht zu werden.

bb) Schwierigkeiten ergeben sich dagegen bei der Auslegung, wenn die Rechtsfragen der Mitgliedstaaten nicht oder nicht völlig die gleiche Bedeutung haben. Die Interessen der Mitgliedstaaten müssen dann aufeinander abgestimmt und der Sinngehalt ausfindig gemacht werden, der dem gemeinsamen übergeordneten übernationalen Interesse entspricht.

Zunächst werden bei der rechtsvergleichenden Auslegung der Rechtsfragen der loi-modèle die Rechtsfragen aus der englischen und französischen Rechtsordnung als Indiz für eine einheitliche Lösung dienen, da die offiziellen Texte der loi-modèle in der

1) Zu diesem Problem vgl. vor allem Hallstein Vortrag, gehalten auf der Tagung für Rechtsvergleichung vom 6.4. bis 9.4.1960 in Bremen über die Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen und das Recht der europäischen Gemeinschaften; Bayer RabelsZ 20(1955),627; Dölle RabelsZ 26(1961),4 ff.; Tomuschat 18 ff. mit ausführlichen Nachweisen; Steckhan 23; Reuter 42. Delvaux 95; Valentine I,385 ff.; Colin 115.

gleichwertig nebeneinander stehenden englischen und fran
schen Sprache abgefaßt sind und die Übereinstimmung de
Sinngehalte der Rechtsfragen in diesen beiden Rechtsordnu
möglicherweise eine Übereinkunft bei der Schaffung der l
modèle erleichtert hat. Demnach ist zweckmäßigerweise
der Untersuchung des englischen und französischen Rechts
ginnen.

Aber es darf nicht allein auf diese beiden Rechtsordnungen
sondern es muß auch auf alle anderen Rechtsordnungen de
gliedstaaten zurückgegriffen werden, die eine gemeinsam
sung anzubieten haben.

II. Novelle

1. Die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle sind nur der äußeren
Form nach innerstaatliches Recht. Ihr materieller Inhalt ist übe
staatlichen Ursprungs. Vom sonstigen rein innerstaatlichen Rec
sind die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle schon in der Art
ihrer Entstehung verschieden. Während nämlich das rein inners
liche Recht lediglich auf eine nationale Entstehungsgeschichte
rückzuführen ist, haben die §§ 701 ff. in der Fassung der Nove
ebenso wie das Genfer Einheitliche Wechsel- und Scheckrecht,
auf internationaler Ebene vereinbarte loi-modèle zum Vorbild
zwar auf Grund einer völkerrechtlich übernommenen Verpflich
Da es sich bei der Novelle um das Ausführungsgesetz zu dieser
modèle handelt, muß zwangsläufig in erster Linie der internati
Ursprung der Rechtsfragen der §§ 701 ff. in der Fassung der No
in der loi-modèle aufgedeckt werden. Der rechtsvergleichende
Methode kommt unter diesem Gesichtspunkt auch bei der Ausle
der §§ 701 ff. BGB in der Fassung der Novelle eine besondere B
deutung zu.

2. a) Grammatische (sprachliche) Auslegung
Erster Ansatzpunkt der Interpretation ist zwar, wie schon bei de
Auslegung der Rechtsfragen der loi-modèle, die grammatische
Methode. Sie ist jedoch nicht ergiebig, da aus dem Wortlaut d
Novelle allein ihre übernationale Herkunft nicht zu entnehmen

und daher lediglich nach dem Auslegungsergebnis der in Ermangelung einer übernationalen Normen- und Begriffswelt in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle verwandten nationalen Worte gefragt wird. Sie bleibt unvollständig, da ohne Rückgriff auf die loi-modèle diese rein nationale Auslegung an ihr nicht geprüft werden und somit nicht festgestellt werden kann, ob die loi-modèle möglicherweise eine andere, von den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle abweichende, vereinheitlichte Lösung vorschreibt. Erst wenn feststeht, welche Rechtsfragen der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle vereinheitlicht sind und welche nicht, darf aber bei den nicht vereinheitlichten Rechtsfragen eine Auslegung allein nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle erfolgen.

b) Systematische Auslegung

Wenn die Verfasser der Novelle die Reihenfolge und Anordnung der einzelnen Bestimmungen der loi-modèle in den §§ 701 ff. der Fassung der Novelle nicht übernahmen, vielmehr den bisherigen Aufbau der Bestimmungen im deutschen Recht beibehielten, so waren sie offenbar der Ansicht, dadurch die loi-modèle besser dem innerstaatlichen Recht eingliedern zu können. Da der Sinngehalt der loi-modèle als Ganzes trotz der Abänderung des Aufbaus in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle erhalten geblieben ist, können aus der systematischen Umstellung der einzelnen Vorschriften in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle, die lediglich aus gesetzestechnischen Gründen geschah, für die Auslegung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle keine Folgerungen gezogen werden. Es ist aber bedauerlich, daß Art. 1 Abs. 1 der Konvention die unterzeichneten Staaten nicht verpflichtet, ein dem Wortlaut und Aufbau der loi-modèle völlig gleichlautendes, ein sogenanntes "gleichförmiges"[1] Gesetz, einzuführen, sondern lediglich ein dem Inhalt der loi-modèle entsprechendes "gleichartiges"[2] Gesetz. Durch die Beibehaltung des bisherigen deutschen Systems ist nämlich der übernationale Ursprung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle in der loi-modèle überhaupt nicht zu erkennen.

---

1) Aubin 55.
2) Aubin 55.

c) Historische Auslegung

Erst die historische Methode zeigt, daß es sich bei der Novelle um das Ausführungsgesetz der loi-modèle handelt. In dieser Eige schaft steht sie naturgemäß mit der loi-modèle in unmittelbare Zusammenhang. Sie hat im Gegensatz zu den übrigen Bestimmu gen des BGB diese auf internationaler Ebene zustandegekommen loi-modèle zum Vorbild, so daß die Rechtsfragen der §§ 701 ff. der Fassung der Novelle zumindest ergänzend nach dieser loi-mo zu interpretieren sind. Da aber die loi-modèle wiederum vor all auf den Rom-Entwurf und die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaa insbesondere auf den Hotel Proprietors Act, 1956, zurückgeht, ist bei der Auslegung nicht näher definierter, zweifelhafter oder er zungsbedürftiger Rechtsfragen der §§ 701 ff. in der Fassung der N velle nicht nur das bisherige deutsche Recht mit zu berücksichti sondern auch die übrige Entstehungsgeschichte der loi-modèle. E ist demnach auch die landesrechtliche und geschichtliche Herku einer Rechtsfrage der loi-modèle und seine frühere Auslegung in betreffenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten festzustellen. mit weist die historische Methode bereits auf die teleologische u die rechtsvergleichende Methode hin.

d) Teleologische Auslegung

Die Novelle wurde als Ausführungsgesetz der Konvention in der A sicht geschaffen, an die Stelle des bisherigenm seiner Funktion n rein innerstaatlichen Rechts ein an die loi-modèle angeglichenes Recht zu setzen. Sie hat daher den Zweck, in Erfüllung der von Bundesrepublik Deutschland nach Art. 1 Abs. 1 der Konvention ei gegangenen Verpflichtung eine inhaltlich möglichst weitgehende passung an die loi-modèle zu erreichen[1]. Da es sich demnach der Auslegung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle um eine mittelbare Auslegung der loi-modèle handelt, muß der in der Pr ambel zur Konvention für die loi-modèle ausgesprochene Zweck ein einheitliches Haftungsrecht für die Gastwirte zu schaffen, vo allem auch bei der Auslegung der §§ 701 ff. in der Fassung der N velle als "unausgesprochener Zweck"[2] und damit als ungeschri

1) Begründung zu den §§ 701 ff. BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 3 Sp. 1.
2) Zu diesem Begriff vgl. Bayer RabelsZ 20(1955), 623.

Auslegungsregel der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle beachtet werden. Sobald sich der vereinheitlichende Zweck der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle aus ihrem Sinnzusammenhang ergibt, ist er sogar als Rechtsnorm anzusehen und bindet schon aus diesem Grunde die Praxis[1].

Damit verbindet sich die historische Methode mit der teleologischen, da durch sie speziell der vereinheitlichende Zweck aufgedeckt wird, der auch dem Gesetzgeber der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle vorschwebte.

Da bei der Auslegung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle der vereinheitlichende Zweck der loi-modèle richtungweisend ist, ist die Praxis berechtigt und verpflichtet, die Vereinbarkeit der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle mit der loi-modèle zu prüfen und nach Möglichkeit eine Auslegung vorzunehmen, die mit der loi-modèle inhaltlich übereinstimmt. Dabei werden zunächst in der loi-modèle die beiden Gruppen der nicht vereinheitlichten und der vereinheitlichten Rechtsfragen aufgedeckt und es zeigt sich dementsprechend, daß auch die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle neben den nicht vereinheitlichten Rechtsfragen solche enthält, die vereinheitlicht sind.

Steht fest, daß die loi-modèle auf eine Rechtsfrage der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle keinen vereinheitlichenden Einfluß ausübte, so daß es sich um eine nicht vereinheitlichte Rechtsfrage handelt, so darf die Auslegung dieser Rechtsfrage allein nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden, da sie ihre rein innerstaatliche Bedeutung beibehalten hat. Wird jedoch eine Rechtsfrage der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle auf eine vereinheitlichte Rechtsfrage der loi-modèle zurückgeführt, so ist sie auch in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle in dem vereinheitlichten Sinn, in dem sie in der loi-modèle verstanden wurde, aufzufassen. Dem Inhalt der loi-modèle wird nämlich im innerstaatlichen Recht nur dann volle Geltung verschafft, wenn die vereinheitlichten Rechts-

---

1) Art. 20 Abs. 3 GG.

fragen auch nach der "Transformation"[1] in das innerstaatliche Recht ihren vereinheitlichten Sinn beibehalten, obwohl dann ihr internationale Herkunft nicht mehr zu erkennen ist.

---

1) Entsprechend der immer noch herrschenden dualistischen Doktrin des V kerrechts wird die loi-modèle im deutschen Recht nicht bereits durch Ratifikation verbindlich, sondern bedarf hierzu der Transformation du einen ausdrücklich formellen Akt des deutschen Gesetzgebers.
Die Bundesrepublik Deutschland bedient sich dazu eines parallelen Ve fahrens. Der Gesetzgeber gibt nämlich in zwei gleichzeitig angenomm nen Gesetzen seine Zustimmung zur Ratifikation der Konvention und i die loi-modèle gleichzeitig in die innerstaatliche Rechtsordnung ein. der Bundesrepublik Deutschland enthält demnach das vom Parlament e lassene "Zustimmungsgesetz" gleichzeitig die nach Art. 59 Abs. 2 GG forderliche Genehmigung zur Ratifikation und den innerstaatlichen Ge setzgebungsbefehl.
Das Zustimmungsgesetz hat also nach Bernhardt 31 und 136 und BVerfG vom 30.7.1952 BVerfGE 1, 397 ff. und 410 ff. einen doppelten Charakter: Es stellt sich zunächst als Beschluß der gesetzgebenden Kör perschaft dar, der den Bundespräsidenten ermächtigt, den Vertrag für die Bundesrepublik endgültig abzuschließen. Es hat weiterhin aber auc die Bedeutung, dem Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages (der loi-modèle) die Geltung als innerstaatliches deutsches Recht zu verleihen (Transformation).
Es ist hier nicht die Aufgabe, die weitere Frage zu erörtern, ob dieser innerstaatliche Rechtsanwendungsbefehl heute noch als ein echter Tran formationserlaß im Sinne der Lehre Triepels angesehen werden kann, d.h. ob mit ihm eine "Umgießung" der loi-modèle in innerstaatliches Recht verbunden ist oder ob die loi-modèle im Bereich des innerstaat lichen Rechts unmittelbar als übernationales, vereinheitlichtes oder zu mindest angeglichenes Recht zu beachten ist und demnach die Wirkung eines Vollzugsbefehls hat (Vollzugslehre). Zu dieser Frage vgl. im ein zelnen Partsch-Bericht 18-24 und 41 ff.; Schlochauer ArchVR 11(19 1 ff.; Pigorsch 81 ff.; Bernhardt 25-29 und 31.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Voraussetzungen der Gastwirtshaftung nach der loi-modèle und der Novelle

§ 5 Allgemeines

Die loi-modèle und die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle haben die strenge Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen zum Inhalt.

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle bzw. § 701 Abs. 1 BGB n.F. müssen sechs Voraussetzungen vorliegen, damit der Gastwirt nach den strengen Bestimmungen der loi-modèle und den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle haftet:

Zunächst muß ein Gastwirt den Betrieb einer Gastwirtschaft halten. Weiterhin ist erforderlich, daß in dieser Gastwirtschaft ein Gast abgestiegen ist, der drittens eine Unterkunft zur Verfügung hat. Viertens ist es notwendig, daß der Gast Sachen mit sich führt, die als fünfte Voraussetzung eingebracht sein müssen (Art. 1 Abs. 2 der loi-modèle bzw. § 701 Abs. 2 BGB n.F.). Als sechste und letzte Voraussetzung muß schließlich an den vom Gast eingebrachten Sachen ein unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eingetretener Schaden vorliegen.

§ 6 Die Gastwirtschaft bzw. der Gastwirt

I. Begriff der Gastwirtschaft bzw. Gastwirtsbegriff in der loi-modèle

Die englische Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle läßt einen "hotel-keeper", die französische Fassung einen "hôtelier" nach den strengen Bestimmungen der loi-modèle haften, deren Betrieb in der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit "hotel", in der französischen Fassung mit "hôtel" bezeichnet wird. Die Begriffe "hotel-keeper" und "hôtelier" werden in der deutschen Übersetzung mit "Gastwirt", die Begriffe "hotel" und "hôtel" mit "Gastwirtschaft"

wiedergegeben[1].

1. Allgemeines

Über die Ausdehnung dieser Begriffe bestehen verschiedene Vor-
stellungen. Der Begriff der Gastwirtschaft kann nämlich einmal
eng ausgelegt werden und lediglich den klassischen Hotelbetrieb
unter diesem Begriff verstehen. Es gibt aber außer dem klassisch
Hotelbetrieb auf der einen Seite und den eindeutig hotelfremden
Betrieben auf der anderen Seite eine Reihe von Betrieben, bei d
nen die Hoteleigenschaft und daher die strenge Haftung ihrer In
ber zweifelhaft ist, wie beispielsweise die Unterkunftshütte, die
Schiffskabine, das Schlafwagenabteil, der Autobus bzw. das Flu
zeug mit Liegesitzen oder das Sanatorium. Es wird sich zeigen,,
daß die Zugehörigkeit einer Unterkunftshütte zum Gastwirtschaf
begriff davon abhängt, ob sie gewerbsmäßig betrieben wird und
bei den Verkehrsmitteln darauf ankommt, ob sie als Beherbergu
betriebe angesehen werden können und in ihnen die typischen H
telgefahren vorkommen. Für die Beurteilung der Frage dagegen
ob das Sanatorium als Gastwirtschaft betrachtet werden kann, is
die Öffentlichkeit dieses Betriebes entscheidend. Bei einer weite
Auslegung des Begriffs der Gastwirtschaft werden auch diese Betr
be mitumfaßt.

Da eine nähere Umschreibung des Begriffs der Gastwirtschaft bzw
des Gastwirtsbegriffs in der loi-modèle unterblieben ist, sie insb
sondere über die genauere Ausdehnung dieser Begriffe keine näh
Erläuterung gibt, sind diese Begriffe vieldeutig.

Sowohl die Vorgeschichte der loi-modèle als auch ihre Entstehu
geschichte allein geben ebenfalls keine genügenden Anhaltspunk
für einen gemeinsamen Begriff der Gastwirtschaft bzw. einen ge
meinsamen Gastwirtsbegriff. So stieß schon bei den Vorarbeiten

1) Nach Mitteilung Golsongs, des Direktors der Rechtsabteilung des Europ
rats vom 1.4.1968 sind dem Europarat außer der deutschen Übersetzu
keine weiteren Übersetzungen der englischen und französischen Fassun
der loi-modèle in andere Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarats
bekannt.

den Entwürfen von Berlin und Rom der Versuch, eine einheitliche Begriffsbestimmung der Gastwirtschaft bzw. des Gastwirts zu finden, auf unüberwindbare Schwierigkeiten, die auf der unterschiedlichen Ausdehnung dieser Begriffe in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten beruhten.

Auch bei der Ausarbeitung der loi-modèle im Sachverständigenausschuß des Europarats wurde lediglich festgestellt, daß in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorstellungen über die Ausdehnung des Gastwirtsbegriffs bestehen und deswegen keine Einigkeit erzielt werden konnte[1]. Man glaubte daher, den Gastwirtsbegriff nicht in einer für alle Mitgliedstaaten zufriedenstellenden Weise definieren zu können. Die Mehrzahl der Sachverständigen war der Auffassung, daß es der Aufgabe der Gesetzgebung oder der Rechtslehre eines jeden Mitgliedstaates überlassen bleiben müsse, den Gastwirtsbegriff zu erläutern[2]. Bei der Verweisung auf Landesrecht erfolgt die Auslegung aber zunächst nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, auf die nach dem Willen der Delegierten im Europarat verwiesen wurde. Daher sieht es zunächst so aus, als ob es bei der landesrechtlichen Auslegung dieser Begriffe in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten bliebe und somit das von den Delegierten gesetzte Ziel, einen materiell einheitlichen Gastwirtschafts- bzw. Gastwirtsbegriff zu schaffen, nicht erreicht worden wäre.

Obgleich ein sicherlich erstrebenswerter einheitlicher Gastwirtschafts- bzw. Gastwirtsbegriff ausdrücklich von den Gastwirten gewünscht wurde, versuchten die Delegierten im Sachverständigenausschuß bei der Abfassung der loi-modèle gar nicht genügend, die Gastwirtsbegriffe der einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gegeneinander abzugrenzen und auf die Überbrückung der landesrechtlichen Unterschiede hinzuwirken. Zwar wurde wenigstens das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit übereinstimmend als die innere Rechtfertigung der strengen Gastwirtshaftung und daher für eine Gastwirtschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle begriffsnotwendig angesehen. Im übrigen warf man jedoch die wichtige Frage einer

1) EXP/Hot (1959) 12 Randziff. 31.
2) EXP/Hot (1959), 12 Randziff. 31; EXP/Hot (1958) 1 Randziff. 14 b.

weiteren möglichen Übereinstimmung der in den einzelnen Recl ordnungen der Mitgliedstaaten verwandten landesrechtlichen Ga wirtsbegriffe gar nicht auf.

Der Präambel der Konvention ist jedoch zu entnehmen, daß die loi-modèle auf eine Rechtsangleichung gewisser Vorschriften üb die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachte Sachen hinzuwirken hat. Da die Präambel aus der "Natur der Sa auch den Begriff des Gastwirts kennt, kann angenommen werden daß in der loi-modèle aus sachlogischen Gründen notwendigerwe auch der für die Gastwirtshaftung zentrale Begriff des Gastwirts a geglichen werden sollte. Dies ist außerdem in Verbindung mit d Sinngehalt der Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle, insbeso re aus dem Sinnzusammenhang, in dem die Präambel zum Wort laut des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle steht, als Absicht des histo schen "Gesetzgebers" zu schließen.

Daher muß die Frage gestellt werden, ob der Begriff der Gastwir schaft bzw. der Gastwirtsbegriff in den Rechtsordnungen der Mit gliedstaaten gemeinsame Wesensmerkmale enthält[1]. Vor allem aber müssen die verschiedenen Erscheinungsformen des Gastgewe bes danach untersucht werden, ob sie schon aus sachlogischen Gr den gemeinsame, für eine Gastwirtschaft typisch notwendige We merkmale aufweisen, die deswegen auch in der loi-modèle Eing gefunden haben mit der Folge, daß die Inhaber dieser Betriebe a Gastwirte im Sinne der loi-modèle angesehen werden können un daher nach den strengen Bestimmungen der loi-modèle haften ur nur nach allgemeinen Grundsätzen.

2. Begriff der Gastwirtschaft bzw. Gastwirtsbegriff in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

Ein Vergleich der Begriffe der Gastwirtschaft bzw. der Gastwirts griffe in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zeigt, daß es

1) Dabei wird sich zeigen, daß für eine Gastwirtschaft neben der Gewerbsmäßigkeit der Beherbergungszweck, die Öffentlichkeit und die typische Betriebsgefahren erforderlich sind.

Gruppen von Rechtsordnungen gibt. Die eine stellt ausdrücklich durch das Gesetz auch Betriebe, die keine klassischen Hotelbetriebe sind, einer Gastwirtschaft gleich, während die andere Gruppe keine solche Gleichstellung kennt.

A. Rechtsordnungen, in denen der Inhaber eines Betriebes unabhängig von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff nach den strengen Vorschriften haftet

a) Zunächst stellt das griechische Recht ausdrücklich in Art. 834 Abs. 2 A.K. Pensionen, Krankenhäuser, Schlafwagen und Passagier- oder Luftschiffe insoweit den Gastwirtschaften gleich, als in ihnen Personen beherbergt werden.

b) Weiterhin finden im italienischen Recht die strengen Vorschriften der Gastwirtshaftung nach Art. 1786 C. civ. it. auch auf die Inhaber von Heilanstalten, Anstalten für öffentliche Schaustellungen, Badeanstalten, Fremdenheime, Restaurants, Schlafwagen und auf ähnliche Betriebe entsprechende Anwendung.

Damit stellt das italienische Recht im Unterschied zum griechischen Recht in doppelter Hinsicht eine Erweiterung dar. Einmal werden die strengen Bestimmungen auch auf Inhaber eindeutig hotelfremder Betriebe entsprechend angewandt, die keine Unterkunft zur Verfügung stellen, nicht einmal als Mittel zu einem anderen Zweck. Zum anderen sind die Betriebe, die einer Gastwirtschaft gleichgestellt werden, nicht abschließend genannt. So haftet nach der italienischen Rechtsprechung beispielsweise auch der Zeltplatzinhaber in gleicher Weise wie der Gastwirt nach den strengen Bestimmungen der Art. 1783 ff. C. civ. it., da sie diesen zu den Inhabern eines ähnlichen Betriebes im Sinne des Art. 1786 C. civ. it. zählt[1]. Die italienische Rechtsprechung bejaht demnach die entsprechende Anwendung der strengen Haftung auf Zeltplatzinhaber unabhängig von der Frage, ob sie zu dem Gastwirtsbegriff zu rechnen sind oder nicht.

1) LG Mailand NJW 1959, 893 mit Anm. von Altenberg.

c) Das österreichische Recht stellt in § 970 Abs. 3 ABGB lediglic die Besitzer einer Badeanstalt im Hinblick auf die üblicherwei eingebrachten Sachen der Badegäste den Gastwirten gleich. Im übrigen haften dagegen auch im österreichischen Recht die In von Betrieben nach den strengen Bestimmungen nur, wenn sie Gastwirte angesehen werden können.

B. Rechtsordnungen, in denen die strenge Haftung des Inhabers ei Betriebes von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhän

Insofern gehört das österreichische Recht ebenso wie das engli französische, belgische, deutsche, niederländische und türkisc Recht zu der großen Gruppe von Rechtsordnungen, welche die der strengen Haftung des Inhabers eines Betriebes von seiner Zu hörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig macht und die strenge stimmungen der Gastwirtshaftung auf Inhaber hotelfremder Bett die keine Gastwirte sind, keine entsprechende Anwendung find läßt. Da es nach der loi-modèle für die Frage der strengen Ha des Inhabers eines Betriebes ebenfalls darauf ankommt, ob die unter den Gastwirtsbegriff im Sinne der loi-modèle fällt oder scheint die loi-modèle von dieser Gruppe von Rechtsordnungen einflußt worden zu sein.

a) Begriffsnotwendige Wesensmerkmale einer Gastwirtschaft bzw. eines Gastwirts

(1) Zweck, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen

aa) Klassischer Hotelbetrieb

Das englische Recht gibt in Art. 1 Abs. 3 des Hotel Propri Act als einzige Bestimmung der Rechtsordnungen der Mitg staaten eine Definition des Begriffs "hotel". Hierunter wir dieser Vorschrift ein "etablissement" verstanden, in dem seinen "proprietor" jedem Reisenden auf Wunsch "sleepin commodation" angeboten wird. Damit der "proprietor" n den strengen Bestimmungen haftet, muß weiterhin nach A Abs. 1 Buchst. a des Hotel Proprietors Act im Zeitpunkt des lustes oder der Beschädigung der Sachen für den Reisenden Zimmer belegt gewesen sein. Demnach muß es sich bei d "hotel" im Sinne des Hotel Proprietors Act als erste Vorau

um einen Übernachtungsbetrieb handeln, der darauf gerichtet ist, jedem, der zu übernachten wünscht, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt im französischen[1], belgischen[2], deutschen[3], niederländischen[4], österreichischen[5] und türkischen[6] Recht[7], wonach ebenfalls nur diejenigen nach den strengen Bestimmungen als Gastwirte haften, welche ihre Gäste beherbergen. Es muß demnach auch nach diesen Rechtsordnungen ein Beherbergungsbetrieb vorliegen, der mit dem Ziel geführt wird, jedem, der eine Unterkunft will, zu beherbergen.

bb) Zweifelhafte Fälle

(11) Kurhotel

Allein in Deutschland wird der Inhaber eines Kurhotels erwähnt, wobei die Auffassungen über seine Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff auseinandergehen. Während ein Teil der deutschen Rechtsprechung und Literatur den Inhaber einer Kuranstalt nicht als Gastwirt ansieht[8], bejaht Persen den hotelartigen Charakter einer Kuranstalt[9]. Dieser Ansicht muß gefolgt werden, da sich die Hauptaufgabe eines Kurhotels ebenso wie beim klassischen Hotel auf die Gewährung von Unterkunft richtet, während die Heilung nur etwa in Einzelfällen oder auf besonderen Wunsch nach den Bedürfnissen der von einem kleineren Teil der Gäste verfolgten gesundheitlichen Zwecke besonders gestaltet wird. Nimmt der Gast beispielsweise Kneippbäder, so bleibt die Anwendung eines Heilverfahrens immer von untergeordneter Bedeutung. Im Kurhotel finden nämlich keine bett-

1) Art. 1952 C. civ. fr.
2) Vgl. oben N. 1.
3) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.
4) Art. 1746 Satz 1 B. W., der ausdrücklich von "logementhouders" spricht.
5) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.
6) § 478 Abs. 1 BK.
7) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.
8) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Sentpaul 32; RG JR 1926 Randziff. 1679; RG LZ 1926, 537.
9) Persen 18.

lägerigen Patienten Aufnahme, sondern vor allem Gesunc
oder Leute, die sich auf dem Wege der Genesung befinde
Sie wollen außer der allgemeinen Erholung und Entspannu
mit dem Kuraufenthalt meistens andere gesundheitliche M
nahmen verbinden als solche, die einen regelrechten Kra
hausbetrieb erfordern. Ein Kurhotel muß demnach nicht ü
die für ein Heilverfahren notwendigen Einrichtungen und
stungen verfügen, so daß es in der Regel ausschließlich h
artigen Charakter hat, dieser zumindest aber überwiegt.

(22) Schiffskabine

Soweit das Schrifttum der Mitgliedstaaten, welches die F
der strengen Haftung des Inhabers eines Betriebes von sein
Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig macht, das
sagierschiff überhaupt erwähnt, läßt Frankreich[1], Österre
und eine Ansicht im deutschen[3] Schrifttum den Schiffsin
ebenso wie den klassischen Gastwirt nach den strengen Be
mungen haften, während die überwiegende Meinung in D
land die strenge Haftung des Schiffsinhabers verneint[4] 5

Der Auffassung, welche den Schiffsinhaber als Gastwirt an
ist zuzustimmen, da das Passagierschiff von allen Verkeh
teln dem klassischen Hotelbetrieb am ähnlichsten ist. Zw
wird der Schiffsgast im Unterschied zum Hotelgast zusätz
befördert. Dies schließt jedoch nicht aus, daß es sich bei
Passagierschiff außerdem um ein sogenanntes schwimmen
Hotel handelt[6]. Dem Schiffsgast steht nämlich in der R

1) Mazeaud-Tunc III Randziff. 2349 N 1) (S. 485); Heinsheimer-Kade
Anm. zu Art. 1952 (S. 648); Trib. civ. Seine 20.6.1956 Gaz. Pal. 1
2. 215.

2) Klang-Gschnitzer Anm. II 5a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.

3) Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); Oertmann Anm. 1c zu § 701.

4) Planck-Lobe Vorb. II 4b vor § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 9 z
§ 701; RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701; Palandt-Gramm (25. Aufl.) A
zu § 701; OLG Hamburg Recht 1905 Randziff. 1931.

5) Für die Schweiz verneint Becker Anm. 9 zu Art. 487 die strenge Haf
des Schiffsinhabers.

6) Oertmann Anm. 1c zu § 701.

ebenso wie dem Hotelgast ein abgeschlossener Raum zur Verfügung, in dem er Unterkunft findet.

(33) Schlafwagenabteil

Bei einem weiteren Verkehrsmittel, dem Schlafwagen, ergeben sich im englischen Recht keine Streitfragen, da hier die Haftung der Inhaber von Eisenbahngesellschaften, die auch den Betrieb von Schlafwagen unterhalten, mit der Haftung des Gastwirts identisch ist[1]. Die Inhaber dieser Gesellschaften haften nämlich nicht nur für die Sachen, die der Reisende bei den zuständigen Personen der Gesellschaft zur Aufbewahrung übergeben hat, sondern auch für solche, die er bei sich im Abteil befördern läßt. Die Inhaber der Schlafwagengesellschaften werden von der strengen Haftung nur dann frei, wenn sie nachweisen können, daß der Schaden auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist[2].

In Frankreich schließt das Tribunal de la Seine die Anwendung des Art. 1952 C. civ. fr. aus[3]. Es stellt fest, daß der Schlafwageninhaber kein Gastwirt ist, sondern ein Beförderer, der für die Sachen des Gastes nicht haftet, wenn sie nicht seiner Obhut oder der Obhut seiner Angestellten anvertraut wurden. Das Gericht mißbilligt insbesondere auch die Ansicht, daß der im Schlafwagen fahrende Reisende zwei Verträge abschließt: einen Beförderungsvertrag mit der Eisenbahn und einen sogenannten Gästevertrag mit dem Schlafwageninhaber. Die Schlafwagen seien vielmehr bequemere Waggons, deren man sich als Beförderungsmittel bediene, nicht aber um in ihnen zu wohnen oder sich aufzuhalten; es handle sich nicht um rechtliche, sondern lediglich um tatsächliche Unterschiede.

Die Cour de Cassation bestätigt diese Entscheidung und führt weiterhin aus, der Schlafwageninhaber sei nur für Sachen haftbar, die ihm anvertraut sind, und nur im Rahmen der allgemei-

---

Abletshauser 44.
Chaubert Randziff. 94; Jelf-Hurst 99.
Trib. civ. de la Seine 9.2.1882 D.P. 1893.2.179 und 14.5.1892 Sirey 92.2.156.

nen Vorschriften der Art. 1382 ff. C. civ. fr.[1]. Kann der sende den Beweis für ein Verschulden des Schlafwageninh bers nicht erbringen, so sei der Schlafwageninhaber nicht bar, wenn der Reisende die Sachen bei sich behalten hat. dem französischen Schrifttum[2] und der französischen Re sprechung[3], insbesondere einer Entscheidung des Tribunal vil de Paris[4], ergibt sich ähnliches.

In Belgien unterstellt Dekkers die Schlafwageninhaber de strengen Haftung des Gastwirts[5].

In Deutschland werden hauptsächlich drei Meinungen ver ten, von denen die noch herrschende Ansicht die Schlafwa unternehmer nicht unter die strengen Bestimmungen der Ga wirtshaftung fallen läßt[6]. Die Beförderung sei, wenn auc der alleinige, so aber doch zumindest der Hauptzweck des Schlafwagenunternehmens. Von einer Beherbergung könne Wirklichkeit gar nicht gesprochen werden, weil sie nur erf um eine bequemere Beförderung zu gewährleisten und dah nur Mittel zum Beförderungszweck sei. Aber selbst dann, w eine Beherbergung als Nebenzweck mit der Beförderung ver den ist, werde dadurch noch keine verschiedene Behandlun

1) C. Cass. 3. 2. 1896 D. P. 1898. 1. 502.

2) Josserand (Cours) II Randziff. 1374 u. (Transport) Randziff. 937 u. 963; Fuzier-Herman VI Randziff. 54-57 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Savatier I Randziff. 132 (S. 172); Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 183); Colin-Car II Randziff. 1245; Ripert-Boulanger III Randziff. 2105 (S. 692); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1246 (S. 669); Planiol-Ripert-Savat Randziff. 1186 (S. 527); Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 1952 (S. 648) Weigert Rvgl HWB IV, 75; Dalloz (Nouv. Code civ.) IV, 1 Randziff. 4 Art. 1952 C. civ. fr.; Dalloz (Nouv. Rép.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 1

3) Trib. civ. Nice 9. 2. 1892 D. P. 1893. 2. 179; Trib. civ. de la Seine 14. 5. = Sirey 1892. 2. 156; Trib. civ. de la Seine 25. 11. 1892 D. P. 1893. 2. 5 Sirey 1893. 2. 107; C. d'appel Paris 6. 12. 1923 D. P. 1923. 2. 188.

4) Trib. civ. de Paris 6. 12. 1923 Gaz. Pal. 1924. 1. 74.

5) Dekkers II Randziff. 1219 (S. 709).

6) Staudinger-Nipperdey Anm. 9 zu § 701; Planck-Lobe Vorb. II 4a vor § RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I, 1 (S. 719) Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 1 zu § 701; Erman-Seibert Anm. 3 z Gierke § 204 Anm. 66; Achilles-Greiff-Brüggemann Anm. 1 zu § 701; Langen 6; Brückner Recht 1902, 306; Reindl (Miete) 190; Reindl (Eisen 18, 367; Persen 19; Seifert 18; OLG Köln EisenbahnR 23, 394.

rechtfertigt, da die Rechtsnatur eines derart geschlossenen Beförderungsvertrages durch diese besonderen Bequemlichkeiten nicht geändert werde. Der Schlafwagenreisende habe daher wie jeder andere Reisende auf seine Sachen selbst zu achten[1].

Eine weitere Ansicht unterstellt die Schlafwageninhaber den Bestimmungen der Gastwirtshaftung[2]. Fuld nennt die Schlafwagen rollende Hotels[3]. Nach Larenz erhält der Reisende nicht nur einen "Platz", sondern einen "Raum", er wird zugleich befördert und beherbergt[4]. Es komme nicht darauf an, ob die Beherbergung Hauptzweck oder Nebenzweck sei, vielmehr genüge es, um den Schlafwageninhaber rechtlich als Gastwirt zu behandeln, daß sich der Gast, wenn auch erst in zweiter Linie, beherbergen lasse.

Im niederländischen Recht scheint der Schlafwageninhaber nicht der strengen Haftung unterworfen zu sein[5].

Im österreichischen Recht gibt es drei Meinungen. Die erste lehnt die strenge Haftung des Schlafwageninhabers ab[6]. Der Reisende habe im Schlafwagen wie jeder andere Fahrgast auf seine Sachen selbst zu achten[7].

Eine zweite Ansicht, die von Koban[8] und einem Teil der österreichischen Rechtsprechung[9] vertreten wird, ist der Auffassung, daß der Schlafwageninhaber vertraglich verpflichtet sei, zu haften, soweit der Vertragszweck es erfordere. Aber abgesehen von der Unbestimmtheit des Vertragsinhalts machen die allgemein üblichen Freizeichnungsklauseln diese nicht zwingende Haftung meist illusorisch; daher ist diese Meinung abzulehnen.

1) Zeitlmann VersWiss 1950, 350; Ruge 10.
2) Oertmann Anm. 1b zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Larenz (Schuldrecht) § 55, 3 (S. 282); Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); Reiland 27; Fuld DJZ 1900, 227 ff.; Heck 362; Jacubezky 144; Sentpaul 31; Gierke (Handelsrecht) 630; Zitelmann 13.
3) Fuld DJZ 1900, 227 ff.
4) Larenz (Schuldrecht) § 55, 1 (S. 282).
5) Asser-Kamphuisen III, 617 beantwortet diese Frage nur ungenügend.
6) OGH. 17. 11. 1927 SZ. IX, 251.
7) Vgl. oben N. 6.
8) Koban 23 ff.
9) OGH. 16. 11. 1926 ZBl. 1927, 121 u. OGH. 9. 7. 1918 ZBl. 1919, 675.

Die dritte Ansicht, die den Schlafwageninhaber der streng Haftung unterstellt, befindet sich in Österreich immer me im Vordringen[1]. Wenn es sich auch in der Hauptsache u die Beförderung des Gastes handle, so trete doch immerhi gewerbsmäßige Beherbergung beim Schlafwageninhaber hi So wie der Speisewagen ein rollendes Restaurant sei, sei d Schlafwagen ein rollendes Hotel[3]. Besonders deutlich we die Doppelfunktion, wenn verschiedene Unternehmen beh bergen und befördern und zwei Verträge abgeschlossen we ohne daß es jedoch darauf ankäme[4]. Daß der Schlafwage den Raum in der Regel mit anderen teilt, sei so wenig ein wand wie beim Hotelgast[5]. Zwischen dem Sitzplatz und Schlafwagen sei ein Unterschied der Art: der Reisende mit platz werde nicht beherbergt[6].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß von den Mitgl staaten, welche die Frage der strengen Haftung des Schlaf geninhabers von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff hängig machen, Frankreich sowie die bisher herrschende A sicht in Deutschland und eine Minderheit in Österreich d Gastwirtseigenschaft des Schlafwageninhabers und damit se strenge Haftung ablehnt. Belgien und die Niederlande sow eine Minderheit in Deutschland und eine Mehrheit in Öste rechnet dagegen den Schlafwageninhaber zu den Gastwirte und kennt damit einen Gastwirtsbegriff im weiten Sinne, d auch die Inhaber sogenannter "rollender Hotels" mitumfaß In Deutschland und in Österreich gehen demnach die Ansi über die Zugehörigkeit des Schlafwageninhabers zum Gast begriff heute noch auseinander[7].

1) Vor allem Klang-Gschnitzer Anm. II 5a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v (S. 663).
2) Klang-Gschnitzer Anm. II 5a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S.
3) Vgl. oben N. 2.
4) Vgl. oben N. 2.
5) Vgl. oben N. 2.
6) Vgl. oben N. 2.
7) Im schweizerischen Recht werden ebenfalls mehrere Ansichten über d Haftung des Schlafwageninhabers vertreten. Becker Anm. 8 zu Art. 4 lehnt die Anwendung der Sonderhaftung des Gastwirts auf die Schlafw

(44) Autobus bzw. Flugzeug mit Liegesitzen

Der moderne Reiseverkehr stellt dem Gast eines Autobusses bzw. eines Flugzeuges häufig einen Liegesitz zur Verfügung, der ihm die Reise bequemer gestalten soll. Das österreichische Recht, das als einziges Autobusse und Flugzeuge erwähnt, bejaht die strenge Haftung der Inhaber auch dieser Betriebe[1]. Diese Ansicht mag vielleicht für zukünftige moderne Langstrekkenflugzeuge gelten, die so großräumig sind, daß sie ihren Fluggästen nicht nur Sitzplätze, sondern auch Einzelkabinen und Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen können. In den augenblicklich gebauten Flugzeugen sind jedoch die räumlichen Voraussetzungen nicht vorhanden, die man braucht, um den Fluggästen von den übrigen Mitgästen abgetrennte Einzelkabinen anbieten zu können, so daß eine eigentliche Übernachtung der Fluggäste aus Platzgründen nicht möglich ist. Mag der Fluggast auch die Möglichkeit haben, während der Reise auf seinem Liegesitz zu ruhen, so kann im Unterschied zum Schiffs- und Schlafwagengast nicht die Rede davon sein, daß ihm damit eine Unterkunft geboten wird, wie dies im Hotelgewerbe der Fall ist. Der Zweck der Benützung eines Autobusses bzw. Flugzeuges ist vielmehr die Beförderung der Gäste, die lediglich durch eine bequemere Sitzmöglichkeit erleichtert werden soll. Daher ist die strenge Haftung der Inhaber von Autobussen bzw. Flugzeugen abzulehnen[2].

---

inhaber vor allem mit der Begründung ab, es sei wesentlich, daß hier die Beherbergung schon Inhalt des Transportvertrages und deshalb die Anwendung der besonderen Bestimmungen über die Haftung der Gastwirte ausgeschlossen ist. Dagegen sprechen sich vor allem Oser-Schönenberger Anm. 9 zu Art. 487 und Buchli 22 u. 23 für eine Gleichstellung der Schlafwagen mit den Gastwirtschaften aus. Nach ihrer Ansicht handelt es sich bei der Benützung von Schlafwagen um ein dem Hotelbetrieb durchaus ähnliches Logieren.

1) Klang-Gschnitzer Anm. II 5a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 663).

2) Vgl. auch unten S. 82 ff.

(55) Sanatorium

Schwierig ist die rechtliche Einstufung der Sanatorien, be denen die Krankenhaus- und Hoteleigenschaften ineinand übergehen. In Sanatorien finden neben den bettlägerigen tienten häufig auch Leute Aufnahme, die sich auf dem W der Genesung befinden, so daß zwar vorwiegend Heilung, immerhin als Nebenzweck auch Unterkunft gewährt wird.

So wie bei den Verkehrsmitteln gegen die Gastwirtshaftu eingewendet wird, die Beförderung sei Hauptzweck, kann bei den Sanatorien der Meinung sein, daß die Heilung Ha zweck sei und die Sanatoriumsinhaber daher nicht nach d strengen Bestimmungen haften. Das eine wie das andere schließt aber nach einer Ansicht in Frankreich[1], Deutsch und Österreich[3] nicht aus, daß man es auch mit beherbe den Gastwirten zu tun hat. So bejaht Enneccerus-Lehma die Haftung der Inhaber von Sanatorien, die zugleich Per nen für Nichtkranke sind[4]. Ebenso steht Esser auf dem S punkt, daß echte Sanatorien im Unterschied zu Kliniken bergen[5]. Die strenge Haftung der Inhaber von Sanatorien nach Esser anzuerkennen, wenn die Beherbergung nicht e ganz "untergeordnete Leistung" darstellt[6]. Um so mehr n eine Gleichstellung des Sanatoriumsinhabers und des Gast nach der österreichischen Rechtsprechung angenommen w den, wenn der Gast nicht mehr in ärztlicher Behandlung steht[7].

1) Vgl. Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 527); Ripert-Boula III Randziff. 2105; Trib. Comm. Seine 21.11.1949 Sirey 1950.2.1 mit Anm. von David.

2) Esser (Schuldrecht) § 147,4 (S. 639); Leonhard 1 ff.; Heck 362; Enneccerus-Lehmann § 173 I,1 (S. 719); AA: RGZ 112, 59.

3) Klang-Gschnitzer Anm. II 5b zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; OGH. 10.2.1926 SZ. VIII/50; OGH. 30.4.1952 JBl. 1953, 19.

4) Enneccerus-Lehmann § 173 I,1 (S. 719).

5) Esser (Schuldrecht) § 147,4 (S. 639).

6) Vgl. oben N. 5.

7) OGH. 30.4.1952 SZ XXV/113.

cc) Hotelfremde Betriebe

(11) Krankenhaus

Zunächst haften nach Auffassung im französischen[1], deutschen[2] und österreichischen[3] Recht[4] die Inhaber von ausgesprochenen Krankenhäusern nicht nach den strengen Bestimmungen der Gastwirtshaftung. Der ausschließliche Krankenhauscharakter kommt dadurch zum Ausdruck, daß die nötigen Krankenbetten und sonstigen Einrichtungen, weiterhin Ärzte und geschultes Personal vorhanden sind. Zwar wird notwendigerweise auch Unterkunft gewährt. Sie ist jedoch eine dem Heilverfahren völlig untergeordnete Leistung, die sich lediglich als Mittel zur Erreichung eines gesundheitlichen Zieles darstellt. Daher muß den Krankenhäusern die Eigenschaft einer Gastwirtschaft abgesprochen werden.

(22) Erziehungsheim

Bei den Erziehungsinstituten, Pensionaten, Unterrichtsanstalten und Kinderheimen ist der Zweck ebenfalls ein anderer als die Unterkunftsgewährung. Lag dieser Zweck bei den reinen Krankenhäusern in der Erreichung eines gesundheitlichen Zieles, so wird er bei den hier angeführten Instituten in der Erziehung und Belehrung erblickt. Daher ist die Gleichstellung eines Instituts-

1) Dalloz-Encyclopédie (Rép. Civ.) II Dépôt Randziff. 262; Dalloz (Nouv. Rép.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 34; Dalloz (Rép. Civ.) Mise à jour 1966 Randziff. 262; Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 182) (N 1); Mazeaud-Tunc I Randziff. 162 (S. 219) (N 2) u. Mazeaud-Tunc III Randziff. 2349 (S. 485) (N 1); Trib. Comm. Seine 21.11.1949 Sirey 1950.2. 101 mit Anm. von David; Cass. civ. 17.12.1957 Gaz. Pal. 5.3.1958 = J.C.P. 1958.2.10452 = D. 1958.96 = Sirey 1958.128.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 12 zu § 701; Oertmann Anm. 1d zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Achilles-Greiff-Brüggemann Anm. 1 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I, 1 (S. 718); Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); RGZ 112, 59; RG JW 1926, 798; RG LZ 1926, 537; RG VR 1926, 810; OLG München SeuffBl. 75, 259; LG Berlin VersR 1958, 731.

3) Klang-Gschnitzer Anm. II 5b zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; a.A. Weigert RVgl. HWB IV, 74.

4) Für die Schweiz: Fick 937.

inhabers mit einem Gastwirt im belgischen[1], deutsche
und österreichischen[3] Recht[4] abzulehnen.

(33) Zeltplatzunternehmen (Camping)
Im Zeitalter des Massentourismus ist eine neue Art des R
sens entstanden, nämlich Wohnwagen oder Zelte mit sic
führen, die in der Regel auf Zeltplätzen ab- bzw. aufge
werden. Nach deutscher Auffassung ist der im Hofe der
wirtschaft in seinem Wohnwagen übernachtende Fremde
Gastwirt nicht aufgenommen[5], Ebenfalls ist eine Person
zeltet, sei es auch auf einem zu einer Gastwirtschaft ge
gen Grundstück, nicht Hotelgast, so daß sie gegen den Z
platzinhaber nicht nach den strengen Vorschriften vorgeh
kann[6]. Aber auch nach der Rechtsansicht im österreich
Recht ist der Zeltplatzinhaber nicht nach den strengen Be
mungen der Gastwirtshaftung verantwortlich[7]. Allerding
men die Bestimmungen über die Verwahrung zur Anwend
da von der Benützung eines Aufbewahrungsraumes gespro
werden kann[8]. Der Zeltplatzinhaber ist deswegen nicht
Gastwirt anzusehen, weil er im Unterschied zum klassis
Gastwirt keine Unterkunft zur Verfügung stellt, sondern l
lich ein Grundstück zur Benützung überläßt, auf dem sic
Wohnwageninhaber bzw. Zeltler selbst einrichten muß.

1) Dekkers II Randziff. 1219 (S.710).
2) Staudinger-Nipperdey Anm.11 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-M
Anm.3 zu § 701; Achilles-Greiff-Brüggemann Art.1 zu § 701; OLG
Stuttgart OLGE 43,80.
3) Gschnitzer-Klang Anm.II 4c zu § 970, 970a ABGB u. G.v.1921
OGH.28.7.37 SZ.XIX/233; LG Wien 20.5.1937 Ev.1937,491 (für
schulen); LG Wien 20.2.1937 Ev.1937,220 (für Schülerheime).
4) Für die Schweiz: Becker Anm.9 zu Art.487.
5) Oertmann Anm.2 zu § 701.
Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 10 zu § 701.
OLG Dresden 5.3.1921 SeuffA 76,294 Randziff.180.
6) OLG Dresden 5.3.1921 SeuffA 76,294 Randziff. 180.
7) Klang-Gschnitzer Anm.III zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921
(S.664).

Unterkunft ist nämlich an feste Bauten gebunden; vor allem setzt sie bestimmte Räumlichkeiten voraus, die als Übernachtungsgelegenheit bei einem Campingbetrieb naturgemäß fehlen.

(44) Restaurant

Die Speise- und Schankwirte haften nach Auffassung im englischen[1], französischen[2], belgischen[3], deutschen[4], nieder-

---

[1] Chitty on Contracts II Randziff. 199 (S. 97); Bouvier I, 1582 Sp. 1; Schirrmeister-Prochownick II § 548 (S. 525); Weigert Rvgl HWB IV, 76; Ultzen v. Nicols (1894), 1 Q. B. 92; Orchard v. Bush & Co. (1898), 2 Q. B. 284; Nach Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 529) haftete der Inhaber eines Hotels, dessen Restaurant nicht völlig getrennt vom Hotelbetrieb war, auch dem Speisegast gegenüber. Diese Ansicht ist jedoch durch Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Hotel Proprietors Act überholt, so daß nunmehr zwischen dem englischen Recht und den übrigen Rechtsordnungen, die die strenge Haftung eines Inhabers eines Betriebes von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig machen, kein Unterschied mehr besteht.

[2] Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 9 u. 29 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Dalloz (Nouv. Rép.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 17; Fuzier-Herman VI Randziff. 27 u. 28 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Mauzeaud-Tunc III Randziff. 2349 N1) (S. 485); Ripert-Boulanger III Randziff. 2105 (S. 692); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1241 (S. 664); Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 183); Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 526); Weigert Rvgl HWB IV, 75; Heinsheimer-Kaden Anm. 2 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Trib. civ. Seine 27. 6. 1896 Gaz. Pal. 1896. 2. 524; Cour d'appel Rouen 15. 5. 1897 Rec. de Rouen 1898. 1. 234; Trib. civ. Nantes 21. 5. 1897 Gaz. Pal. 1897. 1. Supplément 36; Trib. de Lyon 11. 5. 1900 Sirey 1904. 2. 118 = D. P. 1904. 2. 327; Trib. civ. de Lyon 10. 8. 1903 Sirey 1905. 2. 118 = D. P. 1904. 2. 469; Trib. de Fontainebleau 10. 12. 1903 = D. P. 1904. 2. 179; Trib. de la Seine 24. 6. 1924 D. H. 1924. 554; Cass. Reg. 13. 11. 1945 D. 1946. 21 = J. C. P. 1946. 3039 mit Anm. von Rodière; Trib. civ. de Nantes 11. 3. 1947 D. 1947. 359.

[3] Dekkers II Randziff. 1219 (S. 710).

[4] Staudinger-Nipperdey Anm. 6 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 1 zu § 701; Oertmann Anm. 1 zu § 701; Planck-Lobe Vorb. II, 3 vor § 701; Enneccerus-Lehmann § 173, I, 1 (S. 718); Esser (Schuldrecht) § 747, 4 (S. 639); Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 1 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 1 zu

ländischen[1] und österreichischen[2] Recht[3] dem Verpfle-
gungsgast gegenüber nur nach den allgemeinen, nicht jed
nach den besonderen strengen Vorschriften.

Das Gaststättengewerbe dient nämlich nicht der Gewährun
von Unterkunft, sondern lediglich der Verpflegung. Durch
ausschließliche Gewährung von Verpflegung wird aber kei
Beherbergung begründet[4]. Durch diesen unterschiedlichen
Zweck, den die reinen Speise- und Schankwirtschaften[5] e
füllen, unterscheiden sie sich daher von den sogenannten
wirtschaften, die Beherbergungsbetriebe sind.

(55) Badeanstalt

Die Benutzung einer Badeanstalt zwingt deren Besucher für
Dauer des Badeaufenthalts sich von ihren abgelegten Sache
zu trennen. Diese aus der Natur der Sache folgende Zwang
ge darf den Badegast vermuten lassen, daß der Inhaber der
stalt zum Ausgleich dieser Zwangslage und zum Schutz de
gelegten Sachen die erforderliche Fürsorge und Obhutspflic
walten läßt[6]. Der Inhaber der Badeanstalt muß dieser Zw
lage Rechnung tragen, d.h. er muß entweder die Sachen s
Badegäste in Verwahrung nehmen[7] oder aus dem mit den

---

§ 701; Achilles-Greiff-Brüggemann Anm. 1 zu § 701; Larenz (Schu
recht) § 55, 1 (S. 282); Weimar VersR 1956, 212; RGZ 104, 46; RGZ 1
203; RGZ 109, 206.

1) Asser-Kamphuisen III, 617.

2) Klang-Gschnitzer Anm. II 4a zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.

3) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 9 zu Art. 487; Becker Anm
zu Art. 487; Hafner Anm. 1 zu Art. 486.

4) RGZ 109, 262.

5) Dies sind nach Landmann-Rohmer Anm. 2a zu § 1 GastG Unternehmen
denen gewerbsmäßig Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Genuß a
der Stelle ausgegeben werden.

6) Näheres über diesen Grundsatz: RG JW 1924, 1870; RG LZ 1923, 600;
OLG Hamburg JW 1924, 212.

7) Diese besondere Verwahrung ist eine entgeltliche, da sie, wenn kein
sonderes Entgelt erhoben wird, in der Badegebühr enthalten ist. Vgl.
zu RG JW 1924, 1870; RG LZ 1923, 600.

degast abgeschlossenen Vertrag doch zumindest für eine sichere Ablage der Sachen, z.B. durch verschließbare Kabinen oder Behältnisse, sorgen und die nötigen Fürsorge- und Überwachungsmaßnahmen treffen. Von der besonderen strengen Haftung des Inhabers einer Badeanstalt kann jedoch nach dem Rom-Entwurf[1], der ganz überwiegenden Rechtsansicht in Frankreich[2] sowie in Belgien[3] und Deutschland[4] nicht die Rede sein, da es an der Überlassung einer Unterkunft und damit schon aus diesem Grund an der Hoteleigenschaft fehlt[5]. Der Inhaber der Badeanstalt stellt nämlich dem Badegast die Kabinen nur anläßlich des Badens zur Verfügung, der hauptsächliche Inhalt des Vertrages bleibt aber die Überlassung der Badeanstalt. Eine Minderheit in Frankreich[6] bejaht allerdings die strenge Haftung des Inhabers einer Badeanstalt. Auch Weigert[7] unterwirft die Badeanstalt dem Begriff der "aubergiste et hôtelier" und läßt seinen Inhaber für sämtliche Sachen nach den strengen Bestimmungen der Art. 1952 ff. C. civ. fr. haften. Diese Ansicht kann jedoch heute als überholt bezeichnet werden[8].

) Memorandum 14; Meister RabelsZ 10(1936), 101 und 102.
) Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 63 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Dalloz (Nouv. Rép.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 17; Fuzier-Herman VI Randziff. 45 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 527); Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 183); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1244.
) Dekkers II Randziff. 1219 (S. 710).
) Staudinger-Nipperdey Anm. 8 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Planck-Lobe Vorb. II, 2 vor § 701; Oertmann Anm. 1 zu § 701; Achilles-Greiff-Brüggemann Anm. 1 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); OLG Hamburg OLGE 6, 443; OLG Hamburg HansGZ 1903 Beibl. 101.
) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 9 zu Art. 487; Becker Anm. 9 zu Art. 487.
) Guillouard Randziff. 137 u. 138; Trib. civ. de la Seine 5.1.1888 Sirey 1888.2.45; Trib. civ. de Marseille 26.2.1903 D. 1905.2.185.
) Weigert Rvgl HWB IV, 75.
) Vgl. oben N. 2.

(66) Theatergarderobe

Es versteht sich von selbst, daß durch den Besuch eines The ters oder einer sonstigen Veranstaltung ebenfalls keine Beh bergung begründet wird. Der Gast will sich vielmehr ledigl unterhalten, so daß ein Hauptmerkmal des Gastwirtschaftsb triebes, die Unterkunftsgewährung, fehlt. Daher sind nach überwiegender Ansicht in Frankreich[1] sowie in Deutschlan und Österreich[3] auf die Inhaber von Theatergarderoben di strengen Bestimmungen der Gastwirtshaftung nicht anzuwen vielmehr ist bei Benützung einer Garderobe die Haftung na den allgemeinen Grundsätzen des Verwahrungsvertrages zu urteilen[4]. Wenn allerdings die Besucher eines Theaters, K zerts oder einer anderen Veranstaltung ihre Sachen in den I gen oder auf ihren Sitzplätzen unterbringen, so gelten dies der eigenen Obhut der Gäste anvertraut, so daß jegliche Ha tung entfällt[5]. Eine Mindermeinung im französischen Sch tum[6] und in der französischen Rechtsprechung[7], welche strengen Bestimmungen auf die Theaterinhaber analog anw den will, ist in Frankreich auf heftige Kritik gestoßen[8].

1) Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 527); Aubry-Rau-Esmein § 406 (S. 183); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1242; Fuzier-Herman VI Randziff. 38, 39 u. 52 zu Art. 1952 C. civ. fr.; C. d'appel de Paris 23. 4. 1902 D. 1903. 2. 323 = Sirey 1904. 2. 261; Trib de la Seine 26. 12. 1898 Gaz. Pal. 1899. 1. 617.

2) OLG Hamburg JW 1953, 212.

3) Klang-Gschnitzer Anm. II 4b zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.

4) Vgl. oben N. 3.

5) Für das deutsche Recht: OLG Hamburg JW 1953, 212; Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. II 4b zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.

6) Guillouard Randziff. 138 (S. 419); Colin-Capitant-Julliot de la Morand Randziff. 1245.

7) Trib. civ. de la Seine 5. 1. 1888 Sirey 1888. 2. 45; Trib. civ. de Marsei 26. 2. 1903 D. 1905. 2. 185.

8) Vgl. oben N. 1.

(2) Gewerbsmäßigkeit

aa) Unproblematische Fälle

(11) Klassischer Hotelbetrieb

Im englischen Recht wird nach Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act unter einem "hotel" weiterhin ein "etablissement" verstanden, in welchem nur demjenigen Reisenden "sleeping accommodation" geboten wird, der fähig und willens scheint, einen angemessenen Betrag für die gewährten Dienstleistungen und Bequemlichkeiten zu zahlen. Dabei scheint diese Bestimmung zwar auf die Entgeltlichkeit abzustellen. Nach englischer Auffassung ist aber jemand, der nur "occasionally" Fremde aufnimmt, kein Gastwirt, selbst wenn er dafür eine Bezahlung erhält[1]. Demnach kommt es im englischen Recht in erster Linie darauf an, daß der Gastwirt aus seiner Tätigkeit ein "regular business" macht[2], ohne daß hierfür in jedem Falle die Entgeltlichkeit der Dienste entscheidend wäre.

In Frankreich wird die Ansicht vertreten, daß die strengen Bestimmungen nur den Gewerbeausübenden treffen[3]. Josserand nennt "les hôteliers" ausdrücklich "dépositaires salariés professionels et nécessaires"[4]. Damit hält auch die französische Literatur die Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes für notwendig. Aber auch ihr kommt es hierfür nicht immer auf die Entgeltlichkeit an[5]. So sieht sie die vereinzelte Fürsorge für Fremde mit der Folge, daß nur ausnahmsweise Gewinn erzielt wird, nicht als gewerbsmäßig an, auch wenn sie gegen Entgelt erfolgt[6]. Vielmehr kann die Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes nur bejaht werden, wenn es sich um eine dauernde Erwerbsquelle handelt.

1) Bouvier I, 1582 Sp. 1.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Josserand (Cours) II Randziff. 1371.
4) Vgl. oben N. 3.
5) Josserand (Cours) II Randziff. 1371; Fuzier-Herman VI Randziff. 6-8, 24 u. 72 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Guillouard Randziff. 136 (S. 415).
6) Vgl. Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 527); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1239 (S. 664); Michalon 155.

Nach einer in Frankreich vertretenen Ansicht kann ei
ständige Erwerbstätigkeit beispielsweise noch angenor
werden, wenn Betriebe während einer bestimmten Jah
zeit, aber auch, wenn sie lediglich während eines Fe
oder einer Ausstellung geöffnet haben[1].

Weiterhin verlangt die belgische Literatur die Gewerbsi
keit eines Betriebes und läßt darauf schließen, daß hierff
Entgeltlichkeit nicht entscheidend ist[2].

Im deutschen Recht wurde in § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB .
als einziger aller Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten di
werbsmäßigkeit als Erfordernis der Gastwirtschaft ausdrüc
aufgeführt.

Gewerbsmäßig handelt derjenige, der seinen Betrieb in d
sicht führt, aus dieser planmäßigen Tätigkeit eine ständi
werbsquelle zu machen, die auf eine gewisse Dauer geri
ist[3].

Für die Frage der Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes ist di
die Tatsache, ob der Gast entgeltlich oder - im Einzelf
unentgeltlich betreut wird, ohne Bedeutung[4], vielmehr
ein Indiz dafür, daß eine Gastwirtschaft vorliegt. Der Er
ist nämlich nicht entscheidend, also ob in Wirklichkeit
erzielt wird, vielmehr kommt es allein auf die Gewinne
lungsabsicht an[5].

Daher wird ein Quartier möglicherweise entgeltlich, abe
gewerbsmäßig zur Verfügung gestellt, wenn die Aufnahm
vereinzelt erfolgt[6], da die Einrichtungen in diesem Fall
absichtlich für die Gäste bereitgehalten, sondern von die
vom Betriebsinhaber benützt werden.

1) Fuzier-Herman VI Randziff. 15 zu Art. 1952 C. civ. fr.
2) Dekkers II Randziff. 1219.
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 701.
4) Staudinger-Nipperdey Anm. 16 u. Anm. 18 zu § 701; Langen 5;
Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Oertmann Vorb. 2d vor § 701;
OLG Dresden OLGE 5,145.
5) RGZ 33,109.
6) Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 701.

So wird die Gastwirtseigenschaft zum Beispiel bei einer Person verneint, die nur während der Festspielzeit Fremde in ihrem Haus aufnimmt[1]. Das gleiche gilt, wenn aushilfsweise ein Fremder beherbergt wird, weil das einzige am gleichen Ort vorhandene Hotel überfüllt ist[2] oder die Aufnahme wegen eines Unwetters erfolgt.

Eine vereinzelte Betreuung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn ein Betrieb zwar nicht ununterbrochen, aber immerhin während einer bestimmten Jahreszeit geöffnet ist, wie zum Beispiel die Saisonbetriebe. Hier muß von einem dauernden Gewinnstreben und damit von Gewerbsmäßigkeit gesprochen werden[3].

Umgekehrt kann eine Betreuung, auch wenn ausnahmsweise einmal kein Entgelt entrichtet wird, gewerbsmäßig erfolgen. Es kommt nämlich darauf an, ob der Gastwirt seinen Gast im Interesse des Gewerbebetriebes aufnimmt oder nicht. Nur im ersteren Falle ist eine Aufnahme innerhalb des Betriebes erfolgt. Dazu genügt es, daß die Gewinnerzielungsabsicht des Gastwirts den ganzen Betrieb beherrscht[4], ohne im Einzelfall - wie beispielsweise bei der Aufnahme aus Repräsentationsgründen oder aus Gefälligkeit - hervorzutreten.

So werden oft im Interesse des Betriebes Führer von Reisegesellschaften, Inhaber von Reiseagenturen oder Fremdenführer unentgeltlich aufgenommen, weil sie eine größere Gruppe von Gästen ins Haus brachten und weil der Gastwirt hofft, sie würden dies auch in Zukunft tun. Dies gilt ebenso für berühmte Persönlichkeiten, die man aus Reklamegründen unentgeltlich aufgenommen hat.

Solche Personen können trotz der Unentgeltlichkeit ihrer Betreuung die Rechte des Gastes beanspruchen[5].

1) OLG München BayZ 1925,137.
2) Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 701; Langen 56; OLG München BayZ 1925,137.
3) Hatschek 207.
4) Staub I,1 § 1 Anm. 7; RGZ 33,109.
5) Staudinger-Nipperdey Anm. 18 zu § 701; Oertmann Vorb. 2d vor § 701; Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Schollmeyer 138; Dernburg II,2 § 353; BGH NJW 1958,826.

Bei einem weiteren Personenkreis, der in einem besonde Vertragsverhältnis zu dem Gastwirt steht, ist die gewerbs ge Aufnahme nur für den Einzelfall zu beurteilen. Hierh hören zum Beispiel der Kurarzt, der Tennislehrer, ferner eigentliche Hotelpersonal[1] oder vom Gastwirt bestellte werker[2]. Eine Bezahlung kann nämlich auch in erbrach oder noch zu erbringenden Diensten bestehen. Geht aus c trag, der meist ein Dienst- oder Werkvertrag sein wird, daß für die Beherbergung ein Teil des Lohnes einbehalter halten sich die Angestellten also nur scheinbar unentgelt Interesse des Betriebes im Hotel auf, so sind diese verpfli Personen gewerbsmäßig beherbergt und haben daher die w henden Rechte nach den strengen Vorschriften.

Auch im österreichischen Recht, das in § 970 Abs. 1 Sat ABGB das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht ausdrück hervorhebt, setzt nach Entscheidungen österreichischer G te[3] der Begriff der Gastwirtschaft als solcher schon die G mäßigkeit voraus. Weiterhin sagt die österreichische Lit daß eine Gastwirtschaft immer eine ständige Einnahmequ für den Inhaber bilden soll und damit zwangsläufig gewe ßig geführt wird. Die Materialien zum österreichischen erläutern schließlich, daß die Gefahren des offenen Haus rade auf der Gewerbsmäßigkeit beruhen, die den erhöhte Schutz des Gastes notwendig machen[5]. Dies gilt auch fü Mitglieder der Hauskapelle[6], das Hotelpersonal[7] oder v Gastwirt bestellte Handwerker[8], selbst wenn bei diesem

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 16 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 2 zu §
2) Vgl. oben N. 1.
3) OGH. 12. 1. 1937 SZ. XIX/6; E. 19. 7. 1945 SchwJZ. 1949, 45; OGH. 3 1950 SZ. XXIII/125.
4) Klang-Gschnitzer Anm. II, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; Swoboda 217; Schey 396; Ehrenzweig 386.
5) Materialien 300.
6) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S.
7) Vgl. oben N. 6.
8) Vgl. oben N. 6.

nenkreis ein Teil des Lohnes auf den Beherberungspreis angerechnet wird, so daß auch im österreichischen Recht eine Bezahlung in Geld für die gewerbsmäßige Aufnahme nicht unbedingt erforderlich zu sein scheint.

> Bei einem privaten Besucher des Gastwirts dagegen, der eingeladen wurde und für die Benutzung kein Entgelt entrichten muß, ist die Aufnahme innerhalb des Gewerbebetriebes nicht erfolgt, da sie nicht im Interesse des Hotelbetriebes liegt. Mag den Angehörigen dieses Personenkreises auch im übrigen dieselbe Behandlung wie den Hotelgästen gewährt werden, so ist ihnen gegenüber der Inhaber des Betriebes dennoch nicht "Gastwirt"[1) 2)].

Die Gewerbsmäßigkeit ist neben dem klassischen Hotelbetrieb auch bei allen anderen oben genannten Betrieben zu bejahen[3)].

(22) Verpachtete Unterkunftshütte

Auch bei einer Unterkunftshütte ist die Gewerbsmäßigkeit wei-

---

Ehrenzweig 387; Fick 937; Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 664).

Auch nach einer in der Schweiz vertretenen Ansicht entspricht die Gewerbsmäßigkeit der inneren Rechtfertigung der Sonderhaftung (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487), wenn das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit als ungeschriebene Voraussetzung für den Hotelbetrieb angesehen wird (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487; Hafner Anm. 1a zu Art. 486). Es muß ein Gewerbebetrieb vorliegen, dessen Geschäfte auf Gewinn abzielen. Jedoch ist auch im schweizerischen Recht die Entgeltlichkeit nicht maßgebend (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487). Es kommt vielmehr darauf an, ob der Gastwirt seinen Gast im Interesse des Gewerbebetriebes beherbergt oder nicht und ob er ihn innerhalb seines Gewerbebetriebes aufnimmt (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487), so daß der Gastwirt auch nach schweizerischer Rechtsauffassung beispielsweise gegenüber dem unentgeltlich aufgenommenen Fremdenführer (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487) oder dem Führer von Reisegesellschaften (Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487; BGE 33 II 263) nach den strengen Bestimmungen haftet, wenn er sich davon geschäftliche Vorteile verspricht.

Sie sind oben S. 47 ff. aufgeführt.

terhin nach der allgemeinen Ansicht im deutschen[1] und
österreichischen[2] Schrifttum anzunehmen, wenn diese d
einen Pächter bewirtschaftet wird. Der Pächter will aus d
herbergung eine dauernde Einnahmequelle erzielen und n
deshalb wie ein Gastwirt für den Verlust oder die Beschäd
eingebrachter Sachen des Gastes aufkommen.

bb) Zweifelhafter Fall

(33) Nicht verpachtete Unterkunftshütte
Während alle bisher genannten Betriebe unbestritten gewe
mäßig betrieben werden, läßt sich bei allen Hüttenbetrieb
die dem Alpenverein, Skiverband oder anderen touristisch
Verbänden unterstehen, die Frage, ob sie gewerbsmäßig b
ben werden und damit als Gastwirtschaften angesehen wer
können, nur nach den Umständen des Einzelfalles entsche

Der herrschenden Ansicht ist nicht uneingeschränkt beizup
ten, welche die unbewirtschafteten und die bewirtschafte
Hütten gleichstellt und bei beiden Arten die Hoteleigensc
wegen Fehlens der Gewerbsmäßigkeit verneint[3]. Zwar we
in erster Linie sowohl von Inhabern bewirtschafteter als au
unbewirtschafteter Hütten ideelle Zwecke verfolgt. Selbst
verschiedentlich eine Vergütung verlangt wird, so dient d
meist nur zur Deckung der Unterhaltskosten, so daß von e
ständigen Erwerbsquelle nicht die Rede sein kann[4] und da
nicht nur bei den unbewirtschafteten, sondern in der Rege
bei den bewirtschafteten Unterkunftshütten die Hoteleigen

1) Enneccerus-Lehmann § 173 I,1 (S. 719); Esser (Schuldrecht) § 147,4
(S. 639); Planck-Lobe Vorb. II 4c vor § 701; Oertmann Anm. 1a zu §
RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701; Zeitlmann DRspr. I, 138, 22.

2) Klang-Gschnitzer Anm. II zu § 970, 970a ABGB u. G. v. 1921;
A. A.: Swoboda 217, der die bewirtschafteten Hütten, gleichgültig,
sie vom Pächter oder Gebirgsverein bewirtschaftet sind, nicht unter §
ABGB fallen läßt.

3) Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 701; Planck-Lobe Vorb. II 4c vo
§ 701; Brückner Recht 1907, 1107; Gierke § 204 Anm. 66; Zeitlmann
DRspr. I, 138, 22.

4) Landmann-Rohmer Anm. 2a zu § 1 GastG.

wegen Fehlens der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes abzulehnen ist. Jedoch kann es im Einzelfall durchaus vorkommen, daß nicht nur die bewirtschafteten, sondern auch die unbewirtschafteten Hütten mit Gewinnabsicht arbeiten, indem sie Überschüsse erzielen, die nicht zur Begleichung von Mindereinnahmen bei anderen Hütten, sondern für den eigenen Erwerb anfallen. Die Gewerbsmäßigkeit ist aber auch dann schon zu bejahen, wenn die Einkünfte nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Aber auch der Ansicht im deutschen[1] und österreichischen[2] Recht[3] ist nicht zuzustimmen, die bei unbewirtschafteten Hütten die Gewerbsmäßigkeit und damit die Hoteleigenschaft generell verneint und bei bewirtschafteten Hütten, auch wenn sie ohne Gewinnabsicht betrieben werden, die Gewerbsmäßigkeit allgemein bejahen will. Im letzten Fall ist vielmehr die Hoteleigenschaft ebenfalls wegen Fehlens der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes abzulehnen. Die Gewerbsmäßigkeit verlangt nämlich mehr als die wirtschaftliche Aufrechterhaltung eines Betriebes[4]. Für die Beurteilung, ob eine Unterkunftshütte gewerbsmäßig betrieben wird und damit als Gastwirtschaft angesehen werden kann, kommt es demnach nicht darauf an, ob sie bewirtschaftet ist oder nicht, sondern allein darauf, ob der Inhaber einer nicht verpachteten Unterkunftshütte eine Entschädigung oder Vergütung nicht lediglich in Höhe der ungefähren Unkosten des Betriebes einnimmt, sondern außer den Unterhaltskosten Überschüsse erzielt, was sowohl bei bewirtschafteten als auch bei unbewirtschafteten Betrieben der Fall sein kann.

(3) Öffentlichkeit

aa) Unbeschränkte Öffentlichkeit

(11) Klassischer Hotelbetrieb

In England wird der "innkeeper" ausdrücklich als der Inhaber

1) RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701; Oertmann Anm. 1a zu § 701; Winkelmann 34; Enneccerus-Lehmann § 173 I 1 (S. 719).
2) Klang-Gschnitzer Anm. II 5c zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
3) Für die Schweiz: Vgl. Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487.
4) Ableitshauser 43.

eines "common inn", eines öffentlichen Betriebes bezeic
net[1]. Es bildet eine besondere Eigentümlichkeit des eng
schen Rechts, daß das Kriterium der "Öffentlichkeit" so
zu einem klagbaren Rechtsanspruch des Gastes geworden i
Auch dem Hotel Proprietors Act, 1956 liegt offenbar die
fassung zugrunde, daß der englische Gastwirt verpflichte
Gäste, die bereit sind, die übliche Vergütung zu zahlen,
sich aufzunehmen, soweit er sie unterbringen kann[3]. Na
einer Ansicht in der englischen Rechtsliteratur ist die Öf
lichkeit einer Gastwirtschaft vorhanden, wenn sie - gege
Bezahlung des Übernachtungspreises[4] - allgemein benut
ist[5].

Ebenso ist der französische Gastwirt verpflichtet, Gäste,
che bereit sind, die übliche Vergütung zu zahlen, aufzun
men, woraus sich die Öffentlichkeit des Hotels ergibt[6].

Im deutschen Recht, welches das Merkmal der Öffentlic
nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich dieses Merkmal n
einer Ansicht im deutschen Schrifttum schon aus der Gew
mäßigkeit[7]. Das Erfordernis der Öffentlichkeit ist auch n
dieser Ansicht im deutschen Schrifttum zu bejahen, wenn
Gastwirtschaft allgemein benutzbar ist[8], also allen Perso
oder doch einem großen Personenkreis offensteht, ohne al
dings die Verpflichtung zur Aufnahme anzunehmen. Das P
likum muß demnach unbeschränkt oder gegen Erfüllung ge
ser Bedingungen Zugang zu der Gastwirtschaft haben, zum
spiel, wenn sie einer gewissen Gesellschaftsschicht angeh

1) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 931 N d (S. 442); Schirrmeis
Prochownick II § 548 (S. 525); Weigert Rvgl. HWB IV, 76; Luton v. Bi
(1691), Skin. 291.
2) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 937; Schirrmeister-Prochow
§ 548 (S. 525 u. S. 526); Thompson v. Lacy 3 B. & A. 283.
3) Abletshauser 32.
4) Art. 1 Abs. 3 Hotel Proprietors Act.
5) Schirrmeister-Prochownick II § 548 (S. 525) und § 549 (S. 526).
6) Aubry-Rau-Esmein VI § 406; Chaubert Randziff. 53; Cass. 6. 11. 190
D. 1909. 1. 13.
7) Landmann-Rohmer Anm. 2a zu § 1 u. Anm. 3 zu §§ 33d GastG.
8) Landmann-Rohmer Anm. 2a zu § 1 GastG.
9) Landmann-Rohmer Anm. 3 zu § 334 GastG.

bb) Zweifelhafter Fall

(22) Privat- bzw. Familienpension

Grenzfälle für die Beurteilung der Frage, ob die Öffentlichkeit zu bejahen ist, stellen die sogenannten Privat- bzw. Familienpensionen dar[1]. Wenn Frankreich den Inhaber einer "pension privée" nicht nach den strengen Bestimmungen haften läßt[2], dann wohl deshalb nicht, weil es in diesem Betrieb die Öffentlichkeit für ausgeschlossen hält.

Dagegen soll in Belgien[3], Deutschland[4] und Österreich[5] [6] der Gast einer Privat- bzw. Familienpension im Zweifel gleichfalls den Schutz der strengen Haftungsbestimmungen genießen. Mag in diesen Betrieben die Öffentlichkeit auch eingeschränkt und daher die Gefahr des offenen Hauses geringer sein als in einem klassischen Hotelbetrieb, so vermindert sich nach allgemeiner österreichischer Meinung dadurch auch das Risiko des Gastwirts[7].

Dieser Begründung schließt sich die Niederlande nicht an, wenn sie die strenge Haftung der "houders van pensions" verneint[8].

1) Nach Becker Anm. 7 zu Art. 487 sprechen im schweizerischen Recht für die "Öffentlichkeit" einer Pension die Versendung von Prospekten, die Anbringung von Geschäftstafeln und die Ausstattung des Dienstpersonals mit Dienstkleidung.

2) Fuzier-Herman VI Randziff. 19 u. 26 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 183); Vgl. Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 C. civ. Nantes 11. 5. 1947 D. 1947. 359.

3) Dekkers II Randziff. 1219 (S. 709).

4) Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 1 zu § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 12 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); RGZ 103, 9.

5) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; OGH. 19. 4. 1902 SZ. III/43.

6) Für die Schweiz: Becker Anm. 7 zu Art. 487.

7) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; OGH. 19. 4. 1902 SZ. III/43.

8) Asser-Kamphuisen III, 617; Hofmann 365; Vgl. Rb. Amsterdam 5. 5. 1914, N. J. 1914, 1052 u. Rb. Amsterdam 2. 2. 1937, N. J. 1937, 842.

cc) Keine Öffentlichkeit

(33) boardinghouse

Daß im englischen Recht das Merkmal der Öffentlichke griffsnotwendig in dem Ausdruck "hotel" mitenthalten i kann zunächst auch der rechtlichen Beurteilung der "boa houses" entnommen werden. Obwohl "boardinghouses" i cher Hinsicht als "hotel-keeper" angesehen werden könn schließt England sie von der strengen Haftung aus, da si sionen mit privatem Charakter darstellen und der Inhabe "boardinghouse" kein dem Publikum offenes Lokal betrei

(44) lodginghouse

Weiterhin haften in England die Inhaber von "lodgingho nicht nach den strengen Bestimmungen, da es sich hier u ne einer breiten Öffentlichkeit zugänglichen Betriebe ha

(55) Privatzimmervermieter

Nach einer Ansicht im englischen[4] und deutschen[5] Sch sind schließlich alle Inhaber von Betrieben, die ihre Räu nur unter ganz besonders eng begrenzten Aufnahmebedin öffnen, die beispielsweise auf die individuellen Eigensch der einzelnen Personen abstellen, keine Gastwirte. Da es bei diesen Betrieben vielmehr um Privatzimmervermiete handelt, bei denen das Merkmal der Öffentlichkeit fehlt men die strengen Bestimmungen nicht zur Anwendung.

---

1) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444). Gibson v. Kin (1842), 10 M. & W. 667; Smith v. Scott (1832), 9 Bing. 14.

2) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444); Schirrmeister Prochownick II § 548 (S. 525); Chitty on Contracts II Randziff. 19 Bouvier I, 1582 Sp. 2; Dansey v. Richardson (1854), 3 E. & B. 144; Scarborough v. Cosgrove (1905), 2 K.B. 805.

3) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444) u. (S. 445); Ch on Contracts II Randziff. 199 (S. 97); Parker v. Flint (1699), 12 Mod 254; Thompson v. Lacy (1820), 3 B. & Ald. 283 und 287.

4) Schirrmeister-Prochownick II § 549 (S. 526).

5) Vgl. Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); Langen 4.

(4) Typische Betriebsgefahren

aa) Klassischer Hotelbetrieb

Das französische und österreichische Recht erwähnt als viertes Hauptmerkmal eines Hotelbetriebes die Gefahr des offenen Hauses ausdrücklich, wenn in Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr. und § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB von im Hotel aus- und eingehenden Personen die Rede ist.

Jedoch wird auch vom deutschen Schrifttum betont, daß dem Gast durch die strenge Haftung für alle typisch erhöhten Betriebsgefahren, die mit der Eröffnung einer Gastwirtschaft verbunden sind, ein Ausgleich gegeben werden soll[1]. Als typische Hotelgefahren, vor denen der Gast geschützt werden soll, werden in Deutschland in erster Linie die sogenannten "Gefahren des offenen Hauses" genannt, die sich aus dem ständigen Ein- und Ausgehen einer Vielzahl von Personen in einem Hotel ergeben[2].

Diese spezifischen Betriebsgefahren sind um so bedeutungsvoller, als der Gast ihnen heute in viel höherem Maße ausgesetzt ist als früher[3]. Durch den zunehmenden Reiseverkehr ist nämlich auch der ständige Wechsel der Hotelgäste und damit die Gefährdung der Sachen des Gastes durch seine Mitgäste gestiegen[4].

bb) Hotelähnliche Gefahren

(11) Privat- bzw. Familienpension

Nach allgemeiner Meinung in Belgien[5], Deutschland[6] und

1) Staudinger-Nipperdey Vorb. 6 vor § 701; Glaser JR 1955, 334.
2) Staudinger-Nipperdey Vorb. 6 vor § 701; Palandt-Gramm (25. Aufl.) Einf. zu § 701; RGR-Komm. Vorb. 1 vor § 701; Planck-Lobe Vorb. I vor § 701; vgl. Esser (Schuldrecht) § 147, 2 (S. 638); Köster 40; Weiß 43; Raape JW 1926, 798; RGZ 103, 10; RGZ 112, 59; RG JW 1926, 798.
3) Berendes 4.
4) RGZ 103, 9; RGZ 112, 59.
5) Dekkers II Randziff. 1219 (S. 709).
6) Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 1 zu § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 12 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); RGZ 103, 9.

Österreich[1] wird eine Privat- bzw. Familienpension im Zweifel auch deswegen als Gastwirtschaft angesehen, da in diesen Betrieben ein ähnlich häufiger Wechsel der Gäste u damit ähnlich große Gefahren wie in einem klassischen H betrieb vorhanden sind und der Gast somit ein ähnliches S bedürfnis hat. Diese Rechtsordnungen stellen demnach be rechtlichen Beurteilung einer Privat- bzw. Familienpensi das Merkmal der typischen Betriebsgefahr ab.

Dieser Begründung schließt sich die Niederlande nicht g an, wenn sie die strenge Haftung der "houders van pensio verneint, da die Gefahren in solchen Betrieben geringer in einem klassischen Hotel sind[2].

(22) Betriebserholungsheim

Das LG Erfurt[3] und eine in Österreich vertretene Ansic erwähnen weiterhin ein Betriebserholungsheim, dessen haber alle 14 Tage lediglich einer festen Anzahl von I schaftsmitgliedern eines bestimmten Großbetriebes Un kunft gewährt, so daß innerhalb dieser zwei Wochen k Gästewechsel stattfindet.

Vom LG Erfurt und von einer in Österreich bestehenden A fassung wird auch bei dem Inhaber dieses Betriebserholun mes die Frage seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff damit, ob er nach den strengen Vorschriften der Gastwirts tung behandelt werden muß, von dem Vorhandensein typ Betriebsgefahren abhängig gemacht. Die strenge Haftung Inhabers eines Betriebserholungsheimes wird nämlich von reichischen OGH[5] und vom LG Erfurt[6] mit der Begrünc

1) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.1921; OGH. 19.4.1902 SZ. III/43.
2) Asser-Kamphuisen III, 617; Hofmann 365; Vgl. Rb. Amsterdam 5. N.J. 1914, 1052 u. Rb. Amsterdam 2.2.1937, N.J. 1937, 842.
3) LG Erfurt 18.4.1951 NJ 1953, 570 Randziff. 17.
4) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d N 41 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. OGH. 19.4.1902 SZ. III/43.
5) OGH. 19.4.1902 SZ. III/43.
6) LG Erfurt 18.4.1951 NJ 1953, 570 Randziff. 17.

abgelehnt, bei einem solchen Heim sei der häufige Personenwechsel, der dem Gast in erster Linie Gefahr bringe, nicht gegeben. Nach einer Auffassung im österreichischen Schrifttum besteht dagegen bei einer Belegschaft, bei der sich nicht alle Angehörigen des Betriebes kennen können, auch bei einem 14-tägigen Aufenthalt die Gefahr des offenen Hauses[1]. Insbesondere ist die Diebstahlsgefahr vorhanden, da ein Fluktuieren unter den Gästen, wenn auch nicht so häufig wie in einem klassischen Hotelbetrieb, immerhin vorhanden ist[2]. Mit Recht sieht diese Auffassung nicht schon darin eine besondere Sicherheit für den Gast, daß nur ein 14-tägiger Personenwechsel stattfindet[3]. Auch Kurhotels und klassische Hotelbetriebe in Urlaubsorten, die ausschließlich von Reisegesellschaften belegt werden, haben oft nur alle 8 oder 14 Tage Gästewechsel, so daß auf Betriebserholungsheime ebenfalls die strengen Vorschriften der Gastwirtshaftung zur Anwendung kommen müssen.

(33) Schiffskabine

Es mag fraglich erscheinen, ob der Schiffsgast den gleichen typischen Hotelgefahren ausgesetzt ist wie der Hotelgast. Das Schiff ist eine Einheit für sich mit den nötigen Aufenthalts- und Gesellschaftsräumen. Was hier akut wird, ist ebenso wie in einem klassischen Hotelbetrieb die mit der Gastaufnahme verbundene Gefahr, die durch im Schiff verkehrende andere Schiffsgäste und durch unzuverlässiges Personal entsteht. Diese Gefahr ist einerseits im Unterschied zum klassischen Hotelbetrieb größer, als beim Anlegen eine größere Menschenmenge gleichzeitig das Schiff verläßt bzw. betritt, so daß über die ein- und aussteigenden Personen geringere Kontrollmöglichkeiten bestehen. Andererseits ist die Gefahr dadurch geringer als in einem Hotelbetrieb, daß während der Fahrt der Personenkreis der Passagiere der gleiche bleibt. Da dem Schiffsgast somit keine über die normalen Hotelgefahren hinausgehenden Risiken

1) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d N 41 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Vgl. oben N. 1.

erwachsen, er vielmehr ähnlichen typischen Gefahren ausg
setzt ist wie in einer Gastwirtschaft, ist nicht der überwieg
den Ansicht in Deutschland[1) 2)] zu folgen, welche die stre
Haftung des Schiffsinhabers verneint, sondern einer Auffass
in Frankreich[3)], einer Ansicht im deutschen[4)] sowie dem
reichischen[5)] Schrifttum, welches den Schiffsinhaber eben
wie den Gastwirt nach den strengen Bestimmungen haften l

cc) Keine typischen Betriebsgefahren

(11) Schlafwagenabteil

Die in einem Schlafwagen auftretenden Gefahren sind zwa
weitaus größer als diejenigen, welche in einem feststehend
Gebäude entstehen können. Einmal kann der Schlafwageni
ber über die durch die zahlreichen Eisenbahntüren gleichze
ein- und aussteigenden Personen keine Kontrolle ausüben.
terhin gibt es eine Vielzahl von normalen Fahrgästen, die
durch den Schlafwagen begeben, da es dem Schlafwagenin
ber unmöglich ist, etwa durch einen Portier, dafür Sorge z
gen, daß in den Schlafwagenabteils nur deren Benützer Zu
haben. Außerdem hat der Fahrgast nur in Ausnahmefällen
eigenes Schlafwagenabteil zur alleinigen Verfügung, vieln
befinden sich in den Schlafwagenabteils gewöhnlich bis zu
Liegebetten. Das Abteil kann dann nicht abgeschlossen we
da es gemeinschaftlich von mehreren Fahrgästen benutzt w

Da alle diese Gefahren nicht der Beherbergung und damit
nur dem Schlafwagen anhaften, sondern dem Eisenbahnbet
überhaupt, besteht zu Recht nach der allgemeinen Meinun
Frankreich[6)] sowie der herrschenden Ansicht in Deutschlan

1) Vgl. oben S. 48, N. 4.
2) Vgl. oben S. 48, N. 5.
3) Vgl. oben S. 48, N. 1.
4) Vgl. oben S. 48, N. 3.
5) Vgl. oben S. 48, N. 2.
6) Vgl. oben S. 49, N. 1-3 u. S. 50, N. 1-4.
7) Vgl. oben S. 50, N. 6 u. S. 51, N. 1.

und einer Minderheit in Österreich[1] dennoch keine strenge Haftung des Schlafwageninhabers[2]. Es handelt sich vielmehr um keine spezifischen Hotelgefahren, sondern um solche, die durch den Eisenbahnverkehr schlechthin entstehen und jeden Fahrgast in gleicher Weise treffen, so daß die Ansicht des belgischen[3] und niederländischen[4] Rechts[5] sowie einer Minderheit in Deutschland[6] und einer Mehrheit in Österreich[7] abzulehnen ist, welche die strenge Haftung des Schlafwageninhabers bejaht.

(22) Autobus bzw. Flugzeug mit Liegesitzen

Der moderne Reiseverkehr stellt dem Gast eines Autobusses bzw. eines Flugzeuges häufig einen Liegesitz zur Verfügung, der ihm die Reise bequemer gestalten soll. Das österreichische Schrifttum will die strenge Haftung der Inhaber dieser Betriebe bejahen, weil auch in ihnen die Gefahr des offenen Hauses gegeben sei[8]. Diese Ansicht mag vielleicht für zukünftige moderne Langstreckenflugzeuge gelten, die so großräumig sind, daß sie ihren Fluggästen nicht nur Sitzplätze, sondern auch Einzelkabinen und Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen können und daher in ihnen typische Hotelgefahren auftreten. In den zur Zeit gebauten Flugzeugen erhöhen sich die Gefahren im Unterschied zu den Hotelgefahren einerseits, da sich mehrere in einem Raum befinden und der Inhaber des Flugzeuges gar keine Möglichkeit hat, auf die in einem Raum befindlichen Sachen irgendeine Kontrolle auszuüben. Andererseits sind die Gefahren jedoch geringer, da sich die Gäste eines Autobusses bzw. Flugzeuges kaum

---

1) Vgl. oben S. 51 N. 6 u. N. 7.
2) Für die Schweiz: Becker Anm. 8 zu Art. 487.
3) Vgl. oben S. 50, N. 3.
4) Vgl. oben S. 51, N. 5
5) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 9 zu Art. 487; Buchli 22 und 23.
6) Vgl. oben S. 51, N. 2-4.
7) Vgl. oben S. 52, N. 1-6.
8) Klang-Gschnitzer Anm. II 5a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 663).

von ihren Sitzplätzen wegbewegen können, so daß es ihnen leicht möglich ist, auf ihre Sachen selbst aufzupassen. Es delt sich demnach um keine typischen Hotelgefahren, sond um solche, die eben mit der Benutzung eines Verkehrsmitt verbunden sind. Wenn die Fahr- bzw. Fluggäste ihre Sache daher im Gepäcknetz oder auf ihren Sitzplätzen unterbring gelten diese, ähnlich wie bei dem Besuch eines Theaters o einer sonstigen Veranstaltung, als der eigenen Obhut der G anvertraut, so daß sie selbst auf ihre Sachen aufpassen müs und die strenge Haftung daher entfällt.

b) Zusammenfassung

In allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, welche die Frage der strengen Haftung des Inhabers eines Betriebes von seiner Zu hörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig machen, lassen sich vi Kriterien aufdecken, die zu dem Begriff der Gastwirtschaft geh nämlich der Zweck, eine Unterkunftsgelegenheit zur Verfügung stellen, die Gewerbsmäßigkeit, die Öffentlichkeit und schließl die typischen Betriebsgefahren. Es ist sachlogisch notwendig, d in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten von diesem gemei men juristischen Mindestinhalt[1] des Begriffs der Gastwirtschaft gegangen wird.

In allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten besteht Einigkeit, daß diese vier Wesensmerkmale einer Gastwirtschaft vor allen gen beim klassischen Hotelbetrieb vorhanden sind. Der klassisc Hotelbetrieb wird daher in sämtlichen Rechtsordnungen der Mit staaten zum Begriff der Gastwirtschaft gerechnet und damit zur meinsamen Kernbegriff aller Rechtsordnungen der Mitgliedstaat

Diesen Kernbegriff der Gastwirtschaft erfüllen weiterhin die ver teten Unterkunftshütten, da in Deutschland und Österreich, wo Betriebe als einzige erwähnt werden, sie dem klassischen Hote

1) Zum Mindestinhalt eines Begriffes im allgemeinen vgl. Rabel Rabels (1927), 17; Bayer RabelsZ 20(1955), 626; Dölle RabelsZ 26(1961), 30 f

so eng verwandt sind, daß sie ebenfalls sämtliche Merkmale des klassischen Hotelbetriebes und damit des gemeinsamen Kernbegriffes der Gastwirtschaft aufweisen.

Außerhalb dieses Kernbegriffes einer Gastwirtschaft bleiben dagegen nach der übereinstimmenden Auffassung in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zunächst alle hotelfremden Betriebe, denen eindeutig ein oder mehrere dieser begriffsnotwendigen Wesensmerkmale einer Gastwirtschaft fehlen, wie Krankenhäuser, Erziehungsheime, Zeltplatzunternehmen (Camping), Restaurants, Badeanstalten, Theatergarderoben, boardinghouses, lodginghouses und Privatzimmervermieter.

Im übrigen gehen in den Rechtsordnungen, welche die Frage der strengen Haftung des Inhabers eines Betriebes von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig machen, die Ansichten auseinander, bei welchen Betrieben sämtliche vier Hauptmerkmale der Gastwirtschaft angenommen werden können.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das englische Recht in Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act unter einem "hotel" lediglich einen klassischen Hotelbetrieb zu verstehen scheint und damit offenbar den engsten Begriff der Gastwirtschaft vertritt.

Einen etwas weiteren Begriff der Gastwirtschaft kennt eine Ansicht im deutschen Schrifttum, wenn sie auch die Kurhotels unter diesen Begriff fallen läßt.

In Frankreich, Deutschland und Österreich wird vereinzelt auch der Sanatoriumsinhaber als Gastwirt angesehen.

Eine Ansicht im deutschen und österreichischen Schrifttum bejaht auch bei bewirtschafteten Unterkunftshütten die Hoteleigenschaft.

In Belgien, Deutschland und Österreich wird die Meinung vertreten, daß weiterhin die Privat- bzw. Familienpension zum Begriff der Gastwirtschaft zu zählen ist.

Nach einer Ansicht im österreichischen Recht gehört wiederum das Betriebserholungsheim zum Begriff der Gastwirtschaft. Noch weiter

gehen die allgemeine Auffassung in Frankreich, eine deutsche
sicht sowie die österreichische Meinung, welche weiterhin die
wirtseigenschaft des Schiffsinhabers bejahen und daher auch ih
nach den strengen Bestimmungen haften lassen.

Eine Minderheit des deutschen, ein Teil des niederländischen
wie die überwiegende österreichische Meinung rechnet schließ
auch den Schlafwageninhaber zu dem Gastwirtsbegriff.

Am weitesten dürfte allerdings der Gastwirtsbegriff im österre
schen Recht ausgelegt werden, da hiernach außer dem Inhaber
bewirtschafteten Unterkunftshütte, dem Inhaber einer Privat- H
Familienpension, dem Schiffs-, Schlafwagen- und Sanatorium
ber auch noch der Inhaber eines Autobusses bzw. eines Flugzeu
mit Liegesitzen als Gastwirt angesehen wird.

Der Begriff der Gastwirtschaft ist demnach in den Rechtsordnun
der Mitgliedstaaten, welche die Frage der strengen Haftung de
habers eines Betriebes von seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsb
abhängig machen, verschieden weit.

Dennoch können alle diese hotelähnlichen Betriebe, wie Kurhc
Sanatorien, nicht verpachtete Unterkunftshütten, Privat- bzw.
milienpensionen, Betriebserholungsheime und Schiffskabinen,
auch Schlafwagen, Autobusse bzw. Flugzeuge mit Liegesitzen
falls nicht zum gemeinsamen Kernbegriff der Gastwirtschaft ge
net werden, da sich bei diesen Betrieben in den Rechtsordnung
Mitgliedstaaten, welche sie erwähnen, keine einheitliche Auf
sung über ihre Zugehörigkeit zum Gastwirtschaftsbegriff entwic
hat.

3. Vereinheitlichter fester Kernbegriff der Gastwirtschaft bzw. de
Gastwirts in der loi-modèle

Wenn die Delegierten des Europarats in Art. 1 Abs. 1 der loi-m
auch von einer abschließenden Begriffsbestimmung der in der
schen Fassung mit "hotel" bzw. "hotel-keeper", in der französ
Fassung mit "hôtel" bzw. "hôtelier" bezeichneten Begriffe ab
hen haben, so heißt das nicht, daß sie nicht wenigstens diese
als gemeinsame Kernbegriffe sämtlicher Rechtsordnungen der

staaten auch in der loi-modèle geregelt wissen wollten. Denn der Umstand, daß in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vier Wesensmerkmale, nämlich der Zweck, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die Gewerbsmäßigkeit, die Öffentlichkeit und die typischen Betriebsgefahren, für eine Gastwirtschaft begriffsnotwendig sind, läßt darauf schließen, daß die Delegierten des Europarats, die bei der Abfassung der loi-modèle nur von ihren Rechtsordnungen ausgehen konnten, den Begriff der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle genauso aufgefaßt wissen wollten wie in ihren eigenen, übereinstimmenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Sind die in der englischen und französischen Fassung der loi-modèle gebrauchten Begriffe der Gastwirtschaft bzw. des Gastwirts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verschieden weit und ergeben sie trotz ihrer Verschiedenheit einen gemeinsamen Minimalinhalt, so kann jedenfalls dann angenommen werden, daß dieser von den Verfassern der loi-modèle gewollt ist und daher maßgebend sein muß, wenn auch andere Momente, wie der vereinheitlichende Zweck der loi-modèle oder die Geschichte ihres Zustandekommens hierfür sprechen. Der Präambel der Konvention kann aber entnommen werden, daß gerade auch der für die Gastwirtshaftung zentrale Begriff der Gastwirtschaft bzw. des Gastwirts angeglichen werden sollte. Außerdem zeigt die Entstehungsgeschichte der loi-modèle, daß im Sachverständigenausschuß des Europarats trotz der Meinungsverschiedenheiten über die genaue Ausdehnung des Begriffs der Gastwirtschaft bzw. des Gastwirtsbegriffs wenigstens das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit übereinstimmend als die innere Rechtfertigung der strengen Gastwirtshaftung und daher für eine Gastwirtschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle begriffsnotwendig angesehen wurde.

Diese Tatsache allein würde zwar noch nicht zu der Annahme berechtigen, die Gewerbsmäßigkeit und die übrigen Wesensmerkmale des Kernbegriffs einer Gastwirtschaft, nämlich der Zweck, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die Öffentlichkeit und die typischen Betriebsgefahren seien auch im Begriff der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle als ungeschriebene Bestandteile mitenthalten, vielmehr muß der gemeinsame Wille der Delegierten des Europarats in der loi-modèle hinreichend seinen Ausdruck gefunden haben[1].

1) Vgl. oben § 4, S. 31 ff.

Das ist zunächst dadurch geschehen, daß der Gastwirt nach Art Abs. 1 der loi-modèle lediglich dem Gast gegenüber haftet, d der Gastwirtschaft eine Unterkunft zur Verfügung hat, was in c englischen Fassung mit "has sleeping accommodation put at h disposal", in der französischen Fassung mit "y dispose d'un lo ment" ausgedrückt wird[1]. Daraus folgt, daß es sich bei der wirtschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle als erste setzung um einen Betrieb handeln muß, der demnach mit dem betrieben wird, jedem, der beherbergt zu werden wünscht, di Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sind die Begriffe "hotel" bzw. "hôtel" der englisch und französischen Fassung der loi-modèle mit den Begriffen bzw. "hôtel" des englischen und des französischen Rechts nich gleichlautend, sondern lehnen sich auch an diese und alle anc Begriffe der Gastwirtschaft in den Rechtsordnungen der Mitglie ten an, soweit es sich um ihren gemeinsamen Begriffskern han Damit werden auch die übrigen Wesensmerkmale einer Gastw schaft, nämlich die Gewerbsmäßigkeit, die Öffentlichkeit un typischen Betriebsgefahren, welche in den Begriffen der Gastw schaft aller Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten als ungeschri Voraussetzungen mitenthalten sind, von der Gastwirtschaft im ne der loi-modèle begriffsnotwendig mitumfaßt.

Demnach hat der in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, che die Frage der strengen Haftung des Inhabers eines Betrieb seiner Zugehörigkeit zum Gastwirtsbegriff abhängig machen, meinsam vorhandene Kernbegriff der Gastwirtschaft auch in d modèle Eingang gefunden und ist zum vereinheitlichten Begri Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle geworden.

Zunächst wird daher der klassische Hotelbetrieb von dem Begr der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle erfaßt, da er säm Kriterien des Kernbegriffs einer Gastwirtschaft aufweist, so da Inhaber eines klassischen Hotelbetriebes nach den strengen Vo ten der loi-modèle haftet.

1) Zu diesem Begriff im einzelnen vgl. unten § 8, S. 101 ff.

Eine Analyse der einzelnen Betriebe in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hat aber ergeben, daß neben dem klassischen Hotelbetrieb auch die verpachtete Unterkunftshütte sämtliche Wesensmerkmale des Kernbegriffs der Gastwirtschaft enthält. Daher erstreckt sich der Begriff der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle neben dem klassischen Hotelbetrieb auch auf diesen Betrieb, so daß auch bei ihm eine Vereinheitlichung in der loi-modèle gelungen ist.

Dagegen konnte der Gastwirtsbegriff im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle nicht auf hotelfremde Betriebe ausgedehnt werden, bei denen eines oder mehrere begriffsnotwendige Merkmale einer Gastwirtschaft fehlen. In der loi-modèle haben daher Krankenhäuser, Erziehungsheime, Zeltplatzunternehmen (Camping), Restaurants, Badeanstalten, Theatergarderoben, boardinghouses, lodginghouses und Privatzimmervermieter keinen Eingang gefunden, so daß diese Betriebe nicht unter den Kernbegriff der loi-modèle fallen.

Eine Vereinheitlichung ist ebenfalls bei den Betrieben nicht erreicht worden, bei welchen das Vorhandensein der vier Hauptmerkmale eines Begriffs der Gastwirtschaft und daher ihre Zugehörigkeit zum Kernbegriff der Gastwirtschaft umstritten ist. Daher können Kurhotels, Sanatorien, bewirtschaftete Unterkunftshütten, Privat- bzw. Familienpensionen, Betriebserholungsheime, Schiffe, Schlafwagen und Autobusse bzw. Flugzeuge mit Liegesitzen nicht zum Begriff der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle gerechnet werden.

Während demnach von der englischen Rechtsordnung, welche von einem engen Begriff der Gastwirtschaft ausgeht, dieser Begriff mit seinem ganzen, vom nationalen Recht geprägten Bedeutungsgehalt übernommen wurde, hat von den Rechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten, die einen weiteren Begriff der Gastwirtschaft kennen, nur dessen Kernbereich in der loi-modèle Eingang gefunden.

II. Novelle

Nach dem Wortlaut des § 701 Abs. 1 BGB n.F. ist Gastwirt derjeni der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt. Mit dieser Formulierung hat § 701 Abs. 1 BGB n.F. hinsichtlich der Begriffe "Gastwirt" und "Gastwirtschaft" den bisherigen Sprachgebrauch de § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. beibehalten. Der Wortlaut des § 701 Abs. 1 BGB n.F. nennt vor allem ebenso wie der bisherige § 701 A Satz 1 BGB a.F. ausdrücklich das Erfordernis des Beherbergungszw und der Gewerbsmäßigkeit einer Gastwirtschaft. Das Erfordernis de Öffentlichkeit hingegen ergibt sich wie im bisherigen deutschen R aus der in § 701 Abs. 1 BGB n.F. ausdrücklich aufgeführten Gewerb mäßigkeit; die typischen Betriebsgefahren einer Gastwirtschaft lass sich wiederum aus der Öffentlichkeit des Betriebes schließen.

Damit soll der Begriff der Gastwirtschaft ebenso wie nach dem bis gen deutschen Recht auch in den §§ 701 ff. in der Fassung der N le nur solche Betriebe umfassen, die diese vier Hauptmerkmale ei Gastwirtschaft aufweisen: den Beherbergungszweck, die Gewerbsm keit, die Öffentlichkeit und die typischen Betriebsgefahren[1].

Dazu gehören in erster Linie der klassische Hotelbetrieb, aber auc solche Betriebe, welche mit diesem eng verwandt sind, wie die U terkunftshütte, die von einem Pächter betrieben wird[2] und die P vat- bzw. Familienpension[3]. Damit war offenbar auch in der Ab zung der unter die strengen Bestimmungen fallenden gewerblichen herbergungsbetriebe in § 701 Abs. 1 BGB n.F. im Vergleich zum b herigen deutschen Recht im wesentlichen keine Änderung beabsic tigt. Ein kleiner Unterschied ergibt sich lediglich daraus, daß im herigen deutschen Recht verschiedene Ansichten über die Zugehö keit der Sanatorien zu den Gastwirtschaften bestanden, während Palandt-Thomas[4] und Erman-Wagner[5] sie nicht als Gastwirtsch

1) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n.F. und Erman Wagner (4. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n.F., welche die Kon tierung der 25. Aufl. bzw. 3. Aufl. zum bisherigen § 701 BGB a.F. b halten.

2) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n.F.

3) Vgl. oben N. 2.

4) Vgl. oben N. 2.

5) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 1 und 2 zu § 701 BGB n.F.

ten ansehen und damit die strenge Haftung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle für den Inhaber eines Sanatoriums ablehnen. Außerdem gingen im bisherigen deutschen Recht die Ansichten über die Hoteleigenschaft der Schiffe und Schlafwagen auseinander, während sie bei diesen Betrieben nach den nunmehr geltenden §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle von Palandt-Thomas[1] und Erman-Wagner[2] verneint wird.

Im übrigen sollte nach Peter bei der Abgrenzung des Gastwirtsbegriffes in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle weniger auf den Zweck der Vorschrift des § 701 Abs. 1 BGB n. F. abgestellt werden, der sich im wesentlichen historisch erklärt, als darauf, was die Verkehrsauffassung unter einem Gastwirt versteht[3]. Bei dieser Betrachtungsweise scheiden gewisse Tätigkeiten, wie beispielsweise die Privatzimmervermietung, der Betrieb eines Krankenhauses, Erziehungsheims[4], Zeltplatzunternehmens (Camping), Restaurants[5], einer Badeanstalt und Theatergarderobe von vorneherein aus. Das gleiche gilt für die Inhaber von Hütten der Alpenvereinssektionen, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden[6] und für Inhaber von Nachtasylen[7].

Die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle konnten sich an die loi-modèle anpassen, ohne das bisherige deutsche Recht abändern zu müssen[8]. Eine Anpassung war um so leichter möglich, als der Gastwirtsbegriff in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle etwas weiter geht als der vereinheitlichte Kernbegriff des Gastwirts in der loi-modèle, der lediglich den klassischen Hotelbetrieb und die verpachtete Unterkunftshütte umfaßt.

Der Gastwirtsbegriff der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle steht also in Übereinstimmung mit dem Gastwirtsbegriff der loi-modèle, zumal Art. 1 Abs. 2 der Konvention die Erweiterung der Haftung zuläßt, ja empfiehlt.

---

1) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n. F.
2) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n. F.
3) Peter VersR 1966, 710.
4) Vgl. oben N. 2.
5) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n. F.;
Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n. F.
6) Vgl. oben N. 1.
7) Vgl. oben N. 2.
8) Begründung zu § 701 Abs. 1 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 3 Sp. 2.

§ 7 Der Gast

I. Gastbegriff

1. Loi-modèle

Nach der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle H
tet der Gastwirt dem "guest", nach der französischen Fassung
"voyageur", der in der deutschen Übersetzung mit "Gast" wie
gegeben wird.

a) Gast eines klassischen Hotels und einer verpachteten Unterkun
hütte

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle muß es sich zunächst um ei
Gast handeln, der eine Unterkunft zur Verfügung hat[1]. Demn
hat die loi-modèle nicht den weiten Gastbegriff des griechisc
italienischen und österreichischen Rechts übernommen, wona
der erhöhte Schutz der strengen Bestimmungen auch auf die Gä
der in Art. 834 Abs. 2 A.K., Art. 1786 C.civ.it. und § 970 Ab
ABGB genannten hotelfremden Betriebe erstreckt wird. Da zur
griff der Gastwirtschaft im Sinne der loi-modèle lediglich das
sische Hotel und die verpachtete Unterkunftshütte gehören[2],
schützt die loi-modèle nur die Gäste dieser Betriebe. Sie folgt
demnach dem griechischen und italienischen Recht auch nicht
soweit, als sich nach Art. 834 Abs. 2 A.K. und Art. 1786 C.civ
die Gäste anderer, wenn auch hotelähnlicher Betriebe, die kei
klassischen Hotels oder verpachtete Unterkunftshütten sind, au
strengen Bestimmungen berufen können. Schließlich lehnt sich
loi-modèle nicht den Rechtsordnungen an, welche die Frage d
strengen Haftung des Inhabers eines Betriebes von seiner Zugeh
keit zum Gastwirtsbegriff abhängig macht, soweit diese Rechts
nungen über den Gast des klassischen Hotels und der verpachte
Unterkunftshütte hinaus Gäste anderer Betriebe als Hotelgäste
sehen.

---

1) Über den Begriff der Unterkunft vgl. unten § 8, S. 101 ff.
2) Vgl. oben § 6, S. 81.

b) Eigentlicher Gastbegriff

Im übrigen haben es die Verfasser der loi-modèle nicht für ihre Aufgabe gehalten, eine nähere Begriffsbestimmung bzw. Begriffsmerkmale des "guest" und des "voyageur" zu geben, obwohl sich der Wortlaut dieser Begriffe in der englischen und der französischen Fassung der loi-modèle unterscheidet.

Das Wort "voyageur" der französischen Fassung der loi-modèle könnte darauf schließen lassen, daß nur diejenigen Personen den erhöhten Schutz der strengen Bestimmungen genießen, welche sich auf der Durchreise befinden.

Schon das gemeine Recht sah nur die "viatores" als nicht zum Hausstand des Gastwirts gehörenden Personenkreis und damit als Hotelgäste an, also nur diejenigen Personen, die sich auf einer Reise befanden und ortsfremd waren[1]. Auch nach einer Ansicht in Frankreich sollen die strengen Bestimmungen nicht für Personen gelten, die in einer Gastwirtschaft ihres Wohnortes absteigen[2]. Außerdem will eine vereinzelte Meinung im deutschen Recht nur dem Personenkreis den besonderen Schutz der strengen Haftung zukommen lassen, der noch unterwegs ist und seine Reise nicht erkennbar abgeschlossen hat[3]. Diese Ansicht, welche den Gastbegriff in dieser Weise einschränkend auslegt, steht jedoch im französischen und deutschen Recht alleine und wird in allen übrigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überhaupt nicht vertreten. Somit scheint die allgemeine Ansicht zu bestehen, daß es keine Rolle spielt, ob sich der Gast auf der Durchreise befindet oder ortsansässig ist[4].

Dieser in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsame Inhalt des Gastbegriffs ist von den Verfassern der loi-modèle gewollt und muß auch für den Begriff "guest" der englischen Fassung der loi-modèle bzw. den Begriff "voyageur" der französischen Fassung maßgebend sein. Indem Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle lediglich

1) Holzschuher III § 302 I a; Dig. IV 9, 5.
2) Aubry-Rau-Esmein VI § 406; Laurent XXVII Randziff. 152; Trib. de la Seine 19.4.1948 Gaz. Pal. 1948. 2. 19.
3) Haberstumpf BayZ 1919, 273 u. BayZ 1921, 91.
4) Abletshauser 53.

darauf abstellt, ob eine Person in der Gastwirtschaft abgestieg ist und dort eine Unterkunft zur Verfügung hat, bringt diese B stimmung auch zum Ausdruck, daß jeder zum "guest" bzw. "voyageur" im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle werden kann, gleichgültig, ob er sich auf der Durchreise befindet od ortsansässig ist. Der Begriff "voyageur" der französischen Fas der loi-modèle ist daher nicht in dem engen Sinne des "Durc senden" zu verstehen. Mag auch das Wort "guest" der englis Fassung der loi-modèle den zu den Gästen gehörenden Person kreis nach dem allgemeinen Sprachgebrauch genauer treffen der Ausdruck "voyageur" der französischen Fassung, so ist do in dieser unterschiedlichen Formulierung der beiden Begriffe sachlicher Unterschied festzustellen[1].

c) Personen, die keine Gäste sind

Da nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle nur diejenigen Personen Gäste angesehen werden, welche eine Unterkunft zur Verfügu haben, können Leute, welche die Gastwirtschaft nicht dieser bestimmung gemäß benutzen, nicht zu den Gästen gerechnet den[2].

(1) Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle bleiben daher beispiels se die bloßen Restaurationsgäste von dem Gastbegriff aus schlossen, die nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder eine frischung einkehren[3]. Vor dem Erlaß des Hotel Propriet Act, 1956 genügte nach Ansicht des englischen Schrifttu und der englischen Rechtsprechung[5] für die strenge Haft des "innkeepers", daß der Gast einkehrte, um Speisen u

1) EXP/Hot/Misc (59) 12 (S. 19) Randziff. 32.
2) Denkschrift BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 2.
3) Vgl. oben N. 2.
4) Nach Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 529) haftete der Inhabe eines Hotels, dessen Restaurant nicht völlig getrennt vom Hotelbetri war, auch dem Speisegast gegenüber.
5) Bennett v. Mellor (1793), 5 Term Rep. 273; Williams v. Linnitt (19 1 K.B. 565.

tränke zu sich zu nehmen. Er brauchte weder die Nacht im Hotel verbringen noch überhaupt ein Zimmer bestellt haben, um den "innkeeper" nach "common law" nach den strengen Vorschriften der Gastwirtshaftung in Anspruch nehmen zu können. Der Hotel Proprietors Act, 1956, hat diese Rechtslage geändert. Aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Hotel Proprietors Act geht eindeutig hervor, daß der "proprietor" nur demjenigen gegenüber haftet, für den ein Zimmer belegt war, nicht aber gegenüber dem bloßen Restaurationsgast. Chitty legt auch Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act so aus, daß die strenge Haftung für denjenigen, der lediglich eine Mahlzeit oder Erfrischung wünscht, nicht in Frage kommt[1].

Auch im französischen[2], deutschen[3] und österreichischen[4] Schrifttum[5] besteht die gemeinsame Ansicht, daß der bloße Restaurationsgast die strenge Haftung nicht geltend machen kann, so daß die loi-modèle offenbar von diesen Rechtsordnungen beeinflußt wurde.

In der Rechtsprechung und in der Literatur der Mitgliedstaaten werden neben dem Restaurationsgast weitere Personen erwähnt, welche keine Unterkunft zur Verfügung haben, vielmehr zu anderen Zwecken sich in der Gastwirtschaft aufhalten. Diese im folgenden genannten Personen sind daher ebenfalls nicht nur nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, sondern auch nach der loi-modèle keine Gäste, die den erhöhten Schutz der strengen Bestimmungen genießen.

(2) Als Gast gilt nach deutscher[6] Auffassung[7] nicht der Teilneh-

1) Chitty on Contracts II Randziff. 205.
2) Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1240; Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1186 (S. 528); Fuzier-Herman VI Randziff. 26 zu Art. 1952 C. civ. fr.
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 6 zu § 701.
4) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 664).
5) Für die Schweiz: Becker Anm. 4 zu Art. 487.
6) Abletshauser 27; Langen 43; OLG München OLGE 18, 27.
7) Für die Schweiz: Becker Anm. 4 zu Art. 487; Ernst 30.

mer einer in der Gastwirtschaft veranstalteten Festlichkei
oder Versammlung und zwar ohne Unterschied, ob ihm e
Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung gestellt wurden od
nicht[1]. Er darf nur nicht in der Gastwirtschaft beherber
werden.

(3) Das gleiche gilt für den in Deutschland erwähnten Handl
reisenden, der dem Gastwirt seine Ware verkaufen will[2]

(4) Außerdem ist aber nach deutscher[3] und österreichische
Meinung auch denjenigen Personen die Eigenschaft eines
stes abzusprechen, welche auf Grund eines anderen Vertr
verhältnisses als der Beherbergung in der Gastwirtschaft w
nen, wie beispielsweise die vom Gastwirt bestellten Han
ker. Geht jedoch aus dem Vertrag, der meist ein Dienst-
Werkvertrag sein wird, hervor, daß für die Beherbergung
Teil des Lohnes einbehalten wird, halten sich die Angest
also nur scheinbar unentgeltlich im Interesse des Betrieb
der Gastwirtschaft auf, so sind diese verpflichteten Perso
zu den Gästen zu rechnen und haben daher die weitgehen
Rechte nach den Sonderbestimmungen[5].

(5) Keine Gäste sind nach deutscher[6] und österreichischer[7]
fassung[8] auch Personen, die der Gastwirt in Erfüllung öf

1) Abletshauser 27; für die Schweiz: Becker Anm. 4 zu Art. 487; Ernst
2) Langen 43; OLG München OLGE 18, 27.
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 16 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 2 zu § 7
4) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 6
5) Nach Esser (Schuldrecht) § 147, 8 (S. 640) müssen die Handwerker im
den Hotelgästen gleichgestellt werden, obwohl ihnen die Eigenschaft
"Gastes" fehlt.
6) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 2 zu § 701; Enneccerus-Lehmann
§ 173 I, 3 (S. 720); Staudinger-Nipperdey Anm. 16 zu § 701; Seifert
Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 8 (S. 640);
RG JW 1924, 1388; LG Göttingen NdsRpfl. 1948, 106; LG Göttingen D
1949, 330.
7) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (664
Schey Anm. 12 zu § 970 (S. 396).
8) Für die Schweiz: Fick 937.

lichrechtlicher Verpflichtungen aufgenommen hat, wie beispielsweise bei einer Zwangseinquartierung durch die Besatzungsbehörde. Hier handelt der Gastwirt nämlich lediglich als Privatmann wie jeder andere von der Einquartierung betroffene Hausbesitzer, so daß man dem ohne Unternehmerinitiative beteiligten Gastwirt die Berufshaftung nicht unfreiwillig aufbürden wird dürfen[1].

(6) Auch bei einem privaten Besucher des Gastwirts, der eingeladen wurde und für die Benutzung kein Entgelt entrichten muß, ist nach Ansicht im englischen[2] und deutschen[3] Schrifttum die Aufnahme innerhalb des Gewerbebetriebes nicht erfolgt, da sie nicht im Interesse des Hotelbetriebes liegt. Mag den Angehörigen dieses Personenkreises auch im übrigen dieselbe Behandlung wie den Hotelgästen gewährt werden, so ist ihnen gegenüber der Inhaber des Betriebes dennoch kein "Gastwirt".

(7) Ausgeschlossen bleiben selbstverständlich auch die im deutschen Schrifttum genannten Leute, die aus karitativen Gründen beherbergt werden[4].

(8) Nach einer englischen Rechtsauffassung sind ebenfalls die Hotelbediensteten keine Gäste[5].

(9) Die Familienmitglieder des Gastwirts werden oft im Interesse des Hotelbetriebes tätig sein, ohne aber mit dem Gastwirt in einem besonderen Vertragsverhältnis zu stehen. Da sie meist zum Haushalt des Gastwirts gehören und daher in dem Beherbergungsbetrieb ständig wohnen, so daß ihre Beziehungen zum Hotelbetrieb ganz anderer Natur sind, dürfen auch sie nach einer

1) Esser (Schuldrecht) § 147,8 (S. 640).
2) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99).
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 16 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I,3 (S. 720); Seifert 20; Esser (Schuldrecht) § 147,5 (S. 639); Larenz (Schuldrecht) § 55,2 (S. 282).
4) Esser (Schuldrecht) § 147,5 (S. 639).
5) Vgl. oben N. 2.

englischen Meinung nicht den Hotelgästen gleichgestell
werden[1].

(10) Nach einer Ansicht im englischen Schrifttum gehören sch
lich Leute, die einen Raum des Hotels für bestimmte Zwe
beanspruchen, die mit dem Reisen nichts zu tun haben, z
als Ausstellungsraum, nicht zu den Gästen[2]. Auch nach
Auffassung im österreichischen Schrifttum begründet die
ernde Vermietung von Hotelräumen zum Betriebe eines G
bes keine Haftung aus der Gastaufnahme[3]. Dagegen ist e
nach einer Ansicht in Italien für die Eigenschaft als Gast
gültig, ob jemand zum Zwecke der Übernachtung oder u
einer öffentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ei
Zimmer genommen hat[4]. Nach De Gennaro hat jemand
dann die Rechte eines Gastes, wenn zur Berufsausübung di
Einbringung einer Menge von Waren notwendig wird und c
einen erheblichen Wert verkörpern[5]. Es kann zwar das Be
bergungsverhältnis in einem solchen Falle über den engen
Sinn des Aufnahmevertrages hinausgehen, doch ändert sic
durch an der rechtlichen Beurteilung des Rechtsverhältniss
zwischen dem Gastwirt und dem Gast nichts[6]. Dieser we
italienische Gastbegriff hat jedoch nach dem Willen der
fasser der loi-modèle in Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle kei
Eingang gefunden, da der Wortlaut dieser Bestimmung ni
weit ausgelegt werden kann, daß er eine berufliche Tätig
einer Person mitumfaßt. Außerdem ist es für den Gastwirt
zumutbar, für Waren nach den strengen Vorschriften zu h
die mit der Unterkunft selbst nichts zu tun haben, vielme
Berufsausübung einer Person dienen und von hohem Wert
können. Die loi-modèle hat sich daher offenbar an die en
und österreichische Literatur angelehnt und die Gasteige
von Leuten, die in der Gastwirtschaft einer beruflichen T

1) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99).
2) Schirrmeister-Prochownick II § 550.
3) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a u. G. v. 1921 (S. 664).
4) De Gennaro, in Commentario D'Amelio e Finzi (obbligazioni II, 1),
5) Vgl. oben N. 4.
6) Vgl. oben N. 4.

nachgehen, ebenso wie diejenige der übrigen gerade angeführten Personen verneint, da diese keine Unterkunft zur Verfügung haben.

2. Novelle

Auch nach § 701 Abs. 1 BGB n.F. ist das andere Rechtssubjekt, das neben dem Gastwirt für die Gastwirtshaftung von Bedeutung ist, derjenige Fremde, der durch die Aufnahme zur Beherbergung durch den Gastwirt zum Gast wird. Da § 701 Abs. 1 BGB n.F. die bisherige Formulierung des § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. übernommen hat, dürfte sich der Gastbegriff der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle im Vergleich zum bisherigen deutschen Recht auch inhaltlich nicht geändert haben. So stimmen Erman-Wagner[1] und Palandt-Thomas[2] mit der bisherigen deutschen Meinung zum § 701 BGB a.F. überein, wenn sie auch nach dem Erlaß der Novelle die Privatbesucher des Gastwirts oder des Gastes, selbst wenn ihnen ein Gastzimmer zugewiesen wird, die Angestellten des Gastwirts oder die in der Gastwirtschaft arbeitenden Handwerker nicht zu den Gästen im Sinne der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle rechnen. Nach Erman-Wagner[3] ist außerdem der zwangsweise Einquartierte, nach Palandt-Thomas[4] derjenige, der nur eine Mahlzeit einnimmt, kein Gast im Sinne der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle, was ebenfalls schon im bisherigen deutschen Schrifttum zum § 701 BGB a.F. vertreten wurde.

Der Gastbegriff des bisherigen § 701 BGB a.F. diente schon der loi-modèle als Vorbild. Dies ist beispielsweise daraus zu ersehen, daß nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle der Gast eine Gastwirtschaft aufsuchen muß, um eine Unterkunft zu erhalten und nicht nur zur Einnahme einer Mahlzeit[5].

Die Verfasser der Novelle konnten daher den Gastbegriff der

1) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.
2) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.; Koch VersR 1966, 710.
5) Denkschrift zu Art. 1 der loi-modèle BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 2.

§§ 701 ff. in der Fassung der Novelle von demjenigen der loi-modèle übernehmen, ohne das bisherige deutsche Recht abzuändern.

II. Dauer der Überlassung einer Unterkunft

1. Loi-modèle

In der Regel wird eine Unterkunft ein oder mehrere Tage, häufig auch einige Wochen in Anspruch genommen. Jedoch kommt es vor, daß sich Personen für einen noch längeren Zeitraum in ein Gastwirtschaft aufhalten.

Die loi-modèle ist insofern vieldeutig, als sie darüber keine Auskunft gibt, ob der Gast nach einer bestimmten Zeit seine Gastschaft verliert und, falls dies bejaht werden sollte, wie lange der Gast in der Gastwirtschaft eine Unterkunft zur Verfügung haben ohne aufzuhören, Gast zu bleiben und eventuell Mieter zu wer

a) Begrenzte Dauer

In England wird die Beherbergung einer Person verneint, wenn Aufenthalt nicht nur ein vorübergehender ist[1]. Außerdem kann dem Second Report eine Person, die eine gewisse Zeit in einer wirtschaft verbracht hat, aufhören, ein Reisender zu sein und e einfacher Pensionär (lodger) werden[2]. Wenn aus dem Reisende lodger geworden ist, richtet sich die Haftung des Gastwirts ihm genüber nach den allgemeinen Vorschriften[3].

Ebenso darf der Gast nach Ansicht der französischen Literatu

1) Schirrmeister-Prochownick II § 549 (S. 527) u. § 550 (S. 528); Thomp v. Lacy (1820) 3 B. & Ald. 283; Lamond v. Richard (1897), I Q. B. 540.

2) Second Report Randziff. 5.

3) Vgl. oben N. 2.

4) Josserand (Cours) II Randziff. 1374; Planiol-Ripert-Savatier XI Rand 1186 (S. 527); Colin-Capitant-Julliot de la Morandière II Randziff. 12 Mazeaud-Tunc I Randziff. 162 N 2 (S. 219); Aubry-Rau-Esmein VI § (S. 182); Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 1952 C. civ. fr.

und Rechtsprechung[1] - abgesehen von einem Ausnahmefall[2] - keinen ständigen Wohnsitz in der Gastwirtschaft haben. Die Beherbergung solle nämlich dem Gast das Heim ersetzen, bei einem ständigen Aufenthalt sei jedoch der Betrieb dem Benützer gleichsam zum eigenen Heim geworden. Personen, die dauernd in der Gastwirtschaft wohnen, könnten sich daher nicht auf Art. 1952 ff. C. civ. fr. berufen, denn sie können ihren Aufenthalt in voller Kenntnis der Umstände frei wählen und haben, wenn sie ein unsicheres oder schlecht beaufsichtigtes Haus selbst aussuchen, für die entstandenen Verluste selbst aufzukommen[3]. Die Vorteile der strengen Haftung sollen aber nur Personen zukommen, welche weder die Mittel noch die Zeit haben, die Sicherheit eines Betriebes zu untersuchen[4]. Daher unterstellt die französische Literatur ausdrücklich nur den "voyageur de passage", nicht aber den Mieter dem erhöhten Schutz der strengen Haftung[5]. Wird monatliche Zahlung und eine monatliche Kündigungsfrist vereinbart, so liegt Miete, keine Beherbergung vor[6].

Auch in Deutschland, in dem früher die strenge Haftung für den sogenannten Dauerwohner oder Dauergast noch umstritten war[7], werden nunmehr dem Fremden, der in einem Gastwirtschaftsbetrieb

1) C. d'appel Lyon 12. 7. 1901 Sirey 1904. 2. 305; C. Cass. civ. Paris 25. 6. 1913 D. 1914. 1. 243; Trib. Seine 8. 6. 1928 Gaz. Pal. 1928. 2. 762; Trib. de Paix de Paris 14. 3. 1930 Gaz. Pal. 1930. 1. 865; C. d'appel Paris 23. 2. 1934 Gaz. Pal. 1934. 1. 843; Trib. de paix de Paris 25. 10. 1935 Journ. Jug. Paix 1936. 159; Cass. Soc. 28. 4. 1939 Gaz. Pal. 1939. 2. 36; Trib. Comm. Seine 18. 3. 1956 Gaz. Pal. 1956. 1. somm. 27.

2) Bei einem Aufenthalt infolge einer Wohnungsnot hält der französische Gesetzgeber die strenge Haftung aus dem dépôt nécessaire für begründet.

3) C. Cass. civ. Paris 25. 6. 1913 D. 1914. 1. 243.

4) Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 1952 C. civ. fr. (S. 648).

5) Fuzier-Herman VI Randziff. 11 zu Art. 1952 C. civ. fr.

6) Josserand (Cours) II Randziff. 1374.

7) Für die strenge Haftung: Klein JW 1921, 459; RGZ 103, 10; OLG Hamm OLGE 40, 306; OLG Dresden OLGE 41, 126; OLG Dresden Seuff. A. 575 Randziff. 154.
Gegen die strenge Haftung: Mühsam JW 1921, 228; Josef JW 1922, 1312; RGZ 103, 9.

seinen ständigen Wohnsitz begründet hat, die Rechte aus den b herigen §§ 701 ff. BGB a.F. abgesprochen[1]. Ebenso besteht be einem Aufenthalt in der Gastwirtschaft infolge einer Wohnungsn keine strenge Haftung[2]. Die Beherbergung muß nach Ansicht deutschen Schrifttums weiterhin verneint werden, wenn bei ein jahrelangen Hotelaufenthalt die Zeit, die sich eine Person im tel befinden wird, völlig unbestimmt ist, selbst wenn keine Kü gungstermine und Kündigungsfristen vereinbart wurden[3]. Eine be, bei der nicht abzusehen ist, wann sie zu Ende geht, komm nämlich einem unbegrenzten Aufenthalt so nahe, daß hieraus a ein zwischen Gastwirt und Gast zustande gekommenes Mietverh nis geschlossen werden muß und daher die allgemeinen Grundsä der Miete zur Anwendung kommen. Von einer Beherbergung ka schließlich nicht mehr die Rede sein, wenn nach den vertraglic Vereinbarungen die Kündigungsfrist der gewöhnlichen Miete[4] gehalten werden soll[5].

Die Gasteigenschaft wird schließlich auch im österreichischen Schrifttum bei einem dauernden Aufenthalt in einer Gastwirtsch infolge einer Wohnungsnot[6] sowie beim Abschluß eines Mietve ges[7] verneint[8].

Während England, Frankreich, Deutschland und Österreich die eigenschaft einer Person von der Dauer ihres Aufenthalts in der wirtschaft abhängig machen, ist nach italienischer Auffassung f die Charakterisierung einer Person als Gast die Länge ihres Aufe

1) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 2 zu § 701.
2) Mühsam JW 1921, 228; RGZ 103, 9.
3) Haberstumpf BayZ 1919, 273; Mühsam JW 1921, 228; Klein JW 1921,
4) Sie beträgt im deutschen Recht zwei Wochen, wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 3 BGB); daher ist der Benützer einer Pension mit Kündigungsfristen auf den 1. oder 15. des Monats k Gast.
5) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 701; KG OLG 41, 129.
6) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 66
7) Vgl. oben N. 6.
8) Nach der in der Schweiz von Chaubert Randziff. 83 vertretenen Ansic kommt ebenfalls eine Beherbergung nicht in Betracht, wenn eine Kün gungsfrist vereinbart wird.

halts völlig unerheblich[1]. "Gast" ist nämlich nach italienischer Meinung auch derjenige, dessen Aufenthalt schon die Art eines wohnungsmäßigen angenommen hat[2]. Der Aufenthalt kann sogar von gänzlich unbestimmter Dauer sein[3].

Obwohl demnach im italienischen Schrifttum eine abweichende Ansicht über die Gasteigenschaft besteht, kann angenommen werden, daß in der loi-modèle der Gastbegriff der Rechtsordnungen Eingang gefunden hat, die auf einen begrenzten Aufenthalt in der Gastwirtschaft abstellen. Einmal müssen die Bestimmungen der loi-modèle, die im Prinzip eine Rechtsmaterie besonderer und außergewöhnlicher Art darstellen und von dem allgemeinen Recht abweichen, eine einschränkende Auslegung erfahren. Außerdem zeigt die Entstehungsgeschichte der loi-modèle, daß alle Delegierten der Mitgliedstaaten einschließlich des italienischen bei der Abfassung der loi-modèle den Standpunkt vertraten, bei einem unbegrenzten Aufenthalt einer Person käme eine strenge Haftung des Gastwirts nicht in Frage[4]. Der Sachverständigenausschuß stimmte nämlich einheitlich einem Vorschlag der niederländischen Delegation zu, nach Art. 1 der loi-modèle einen neuen Artikel folgenden Inhalts einzufügen:

> "Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für den Fall, daß eine Person ihre ständige Wohnung in der Gastwirtschaft hat".

Der italienische Delegierte hat demnach nicht darauf bestanden, daß die Auffassung des italienischen Schrifttums in der loi-modèle berücksichtigt wird. Die Einführung dieser Vorschrift ist nicht wegen unterschiedlicher Auffassungen der Verfasser der loi-modèle über den Gastbegriff unterblieben, sondern lediglich deshalb, weil sie es nicht für notwendig erachteten, diese Vorschrift in die loi-modèle aufzunehmen. Nach ihrer Ansicht braucht nicht ausdrücklich festgestellt zu werden, daß eine Person, die ihren Wohnsitz in der Gastwirtschaft hat, nicht Reisender, sondern Mieter ist und daher in die-

1) De Gennaro, in Commentario D'Amelio e Finzi (obbligazioni II, 1) 681.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Vgl. EXP/Hot/Misc (59), 12 (S. 19) Randziff. 32.

ser Eigenschaft die strenge Haftung nicht für sich in Anspruch n
men kann.

Schließlich läßt die Tatsache, daß nach Art. 1 Abs. 1 der loi-m
der Gast in der Gastwirtschaft lediglich "absteigt", was in der e
schen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit "stays at th
hotel", in der französischen Fassung mit "descend à hôtel" bez
net wird, darauf schließen, daß sein Aufenthalt nur von kürzere
Dauer sein darf, damit er noch als "Gast" angesehen werden ka
Damit ist eine Vereinheitlichung des Gastbegriffs in der loi-mo
insoweit gelungen, als sich der Gast nicht unbegrenzt lange in
Gastwirtschaft aufhalten darf, ohne die Gasteigenschaft zu verli

b) Länge der Überlassung einer Unterkunft

In England ist es im einzelnen Tatfrage, wann der "traveller"
aufhört, "guest" zu sein[1]. Die Länge des Aufenthalts muß nat
lich mit in Betracht gezogen werden. Während früher die Gaste
schaft eines "traveller" nach dreitägigem Aufenthalt beendet w
wenn seine Beziehungen zum Gastwirt nicht geändert wurden[3],
der Gast heute mehr als drei Tage bleiben[4], sei es mehrere Tä
oder sogar mehrere Monate[6], ohne daß er seine Gasteigenschaf
verliert.

Jedoch scheint eine Person, die für längere Zeit als drei Monat
in der Gastwirtschaft sich befindet, in keinem Falle mehr "gue
zu sein, sondern ein "boarder"[7] oder ein "lodger"[8]. Hat

1) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99);
Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 528).
2) Calye's Case (1584), 8 Co. Rep. 32a.
3) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99); Allen v. Smith (1862), 12
C. B. N. S. 638.
4) Harland's Case (1641), Clay. 97.
5) Harland's Case (1641), Clay. 97. (bis zu 14 Tagen).
6) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99); Allen v. Smith (1862), 12
C. B. N. S. 638 (bis zu 7 Monaten); Hanley v. Bethell Hotels, Ltd. (19
52 I. L. T. 10; Ford v. Seligmann (1955), 1 D. L. R. 796 (bis zu 5 Monate
7) Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99); Halsbury Laws of England X
Randziff. 956 (S. 456); Drope v. Thaire (1626), Lat. 126; Thompson v. La
(1820), 3 B. & Ald. 238; Lamond v. Richard (1897), 1 Q. B. 540.
8) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444); Weigert Rvgl. HW
76 ff.

Reisender begonnen, "boarder" oder "lodger" zu sein, so kann ihm der Gastwirt die weitere Aufnahme verweigern[1]. Die rechtlichen Beziehungen der "boarder" oder "lodger" ähneln der gewöhnlichen Wohnungsmiete. Während der Inhaber eines "boarding-house" in mancher Hinsicht als "hotelkeeper" betrachtet wird, ohne jedoch wie ein solcher zu haften, weist der Inhaber eines "lodging-house" überhaupt keine Merkmale eines "hotelkeepers" auf[2]. Der "lodger" findet gewöhnlich mindestens für eine Woche oder ein Monat Aufnahme[3], so daß man in England offenbar bis zu einer Woche Aufenthalt in der Gastwirtschaft in jedem Falle noch ein "guest" ist. Nach englischer Rechtsauffassung kommt es auf die Art des Vertragsverhältnisses[4] und auf besonders in ihnen enthaltene Abmachungen an, wie beispielsweise über die Länge des Aufenthalts oder über einen im voraus festgesetzten Preis, die dem Beherbergten seine Eigenschaft als Gast nehmen und ihn zum "boarder" oder "lodger" machen, die dem Mieter gleichzusetzen sind.

Auch in Frankreich wird bei der Abgrenzung der Beherbergung von der gewöhnlichen Miete auf den Begriff der Dauer des Aufenthalts abgestellt[5]. Im französischen Recht spielt offensichtlich ebenfalls der Gedanke eine Rolle, daß sich aus einer kürzeren Unterkunftsgewährung bei längerer Andauer ein ständiges Wohnen entwickeln kann. Die strengen Bestimmungen gelten auch für Gäste mit verlängertem Hotelaufenthalt[6]. Jedoch scheint der Begriff der Dauer in Frankreich etwas enger als in England ausgelegt zu werden. Schon bei einem Aufenthalt, der sich über mehrere Monate erstreckt, hat nämlich nach französischer Meinung die Haftung aus

) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 942 (S. 448); Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 99) u. Randziff. 217; Williams v. Linnitt (1951), 1 K.B. 565, 579; Calye's Case (1584), 8 Co. Rep. 32a.

) Vgl. Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444); Smith v. Scott (1832), 9 Bing. 14; Gibson v. King (1842), 10 M. & W. 667.

) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 936 (S. 444 u. 445); Chitty on Contracts II Randziff. 199 (S. 97); Parker v. Flint (1699), 12 Mod. Rep. 254; Thompson v. Lacy (1820), 3 B. & Ald. 283 u. 287.

) Lamond v. Richard (1897), I Q.B. 541, 546.

) Revue de Droit civil 1913, 844 Randziff. 66; Sirey 1912. 2. 222; 1931. 2. 21 u. 1939. 1. 205.

) Vgl. Ableitshauser 28; Cass. 6. 11. 1907 D. 1907. 1. 13.

dem "dépôt nécessaire" zu entfallen und dafür das "droit comm
zur Anwendung zu kommen[1], da sich der Benützer in diesem
le den Betriebsgefahren des offenen Hauses nicht notgedrungen,
dern freiwillig aussetzt[2].

In Deutschland, wo ebenfalls auf die Dauer abgestellt wird[3], man sehr großzügig in Bezug auf die Zeitspanne, die ein Gast einer Gastwirtschaft verbringen kann, so daß ihm fast immer d sonderen Rechte zugestanden werden, gleichgültig, ob er sich Stunden, Tage, Wochen oder sogar Monate in einer Gastwirtsc aufhält[4]. Nach Esser[5] und dem Reichsgericht[6] ist "Gast" au der sogenannte "Dauergast", wenn er nur in dem bewohnten Ra nicht das Hausrecht hat, sondern der Sorge eines Gastwirts unte steht[7]. In Deutschland wird mit der Begründung, daß immer der neue kurzfristige Verträge geschlossen werden, auch noch b wöchentlicher Zahlung und niedrigeren Ansätzen als üblich ein herbergung angenommen[8].

Fraglich ist allerdings, ob die Beherbergung noch bejaht werde kann, wenn nur die Vermutung besteht, daß der Aufenthalt des stes demnächst aufhören wird[9]. Eine Beherbergung wird imme

1) Josserand (Cours) II Randziff. 1374; C. Cass. civ. Paris 25.6.1913 D. P. 1914.1.243; C. d'appel Paris 23.2.1934 D. H. 1935 Somm. 7 = Gaz. 1934.1.843.

2) Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 1952 C. civ. fr. (S. 648); Cass. civ. 6 1907 D.P. 1909.1.113.

3) Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Mühsam JW 1921, 228.

4) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 2 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 1 § 701; Enneccerus-Lehmann § 173, I 2 (S.719); Esser (Schuldrecht) § (S. 639); Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Mühsam JW 1921, 228; RGZ RG WarnR 1920, 248 Randziff. 198; OLG Nürnberg BayZ 1919, 62; OLG OLGE 40, 306.

5) Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639).

6) RGZ 103, 10.

7) Vgl. oben N. 5.

8) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 5 zu § 701; Josef JW 1922, 1312; RG WarnR 1920, 248 Randziff. 198; RG Recht 25(1921) Randziff. 2581.

9) RGZ 103, 9.

dann bejaht werden können, wenn die Zeit des Aufenthalts durch den bekanntgegebenen Benutzungszweck fest begrenzt oder eine Zeitangabe nach der örtlichen Verkehrssitte festlegbar ist, wie z.B. bei einem Aufenthalt für eine Bade- oder Skisaison. Das gilt insbesondere, wenn der Aufenthalt jedes Jahr für längere Zeit genommen wird[1].

Dagegen legt das niederländische Schrifttum den Begriff der Dauer sehr eng aus. Ein "hotelhouders" stellt nämlich hiernach seine Übernachtungsmöglichkeit lediglich für eine oder mehrere Nächte zur Verfügung, so daß als Gast nur bezeichnet werden kann, der sich in dieser Zeitspanne in der Gastwirtschaft aufhält[2].

Einen sehr weiten Gastbegriff kennt wiederum Österreich[3], wenn es die Gasteigenschaft auch bei einem sogenannten Dauergast bejaht, der für Monate eine Gastwirtschaft aufsucht[4]. Wenn auch nach Auffassung der österreichischen Rechtsprechung und Literatur bei längerem Aufenthalt die Gefahr des offenen Hauses geringer ist, da die Gäste mit dem Betrieb mehr vertraut sind und deswegen auf ihre Sachen besser aufpassen können, so mindert sich andererseits dadurch das Berufsrisiko des Gastwirts[5], so daß auch dem Dauergast gegenüber eine mildere Haftung nicht gerechtfertigt erscheint[6].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, welche die Beherbergung eines Gastes von der Dauer seines Aufenthalts in der Gastwirtschaft abhängig machen, die Zeitspanne von nur einigen Tagen nach niederländischer Rechtsauffassung bis zu mehreren Monaten nach englischer, französischer, deutscher und österreichischer Rechtsauffassung beträgt. In den Niederlanden wird demnach der Begriff der Dauer am engsten,

1) RG WarnR 1920, 248 Randziff. 198.
2) Asser-Kamphuisen III, 617.
3) Ehrenzweig 387; OGH. 3. V. 1950 SZ. XXIII, 129.
4) Für die Schweiz: Becker Anm. 5 zu Art. 487.
5) Klang-Gschnitzer Anm. II 5d zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 663).
6) Im schweizerischen Recht bleibt nach Becker Anm. 5 zu Art. 487 eine gewisse Betriebsgefahr immer bestehen, so daß auch der Dauergast des erhöhten Schutzes bedarf; ebenso BGE II 103, 10.

in Deutschland und Österreich am weitesten ausgelegt. Wenn a
im einzelnen die Ansichten in den Rechtsordnungen der Mitglie
staaten auseinander gehen, wie lange der Gast seine Unterkunft
halten darf, um noch Gast zu bleiben, so steht doch soviel fest
daß die Beherbergung im Gegensatz zur gewöhnlichen Miete au
lativ kurze Dauer eingegangen werden muß. Demnach wurde a
insoweit in der loi-modèle eine Vereinheitlichung erreicht.

2. Novelle

Da in § 701 Abs. 1 BGB n.F. die Formulierung "zur Beherbergun
aufgenommener Fremder" des § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. beil
halten wurde, kann unterstellt werden, daß die Verfasser der No
le den Gastbegriff der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle eb
verstanden wissen wollten, wie ihn das Schrifttum zum bisherig
§§ 701 ff. BGB a.F. herausgearbeitet hat.

Erman-Wagner verneint für den Dauermieter den erhöhten Schu
der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle[1]. Somit können Pers
nen, die in einem Gastwirtschaftsbetrieb ihren ständigen Wohnsi
begründet haben, ebensowenig wie aus den bisherigen §§ 701 ff
BGB a.F. aus den §§ 701 ff. BGB n.F. Rechte herleiten.

Bezüglich der Frage, wie lange im einzelnen ein Aufenthalt dau
kann, ohne daß der Fremde aufhört, Gast zu sein, hat sich in de
§§ 701 ff. in der Fassung der Novelle im Vergleich zum bisherig
Recht offenbar ebenfalls nichts geändert. Palandt-Thomas läßt
bei längerem Aufenthalt die strengen Bestimmungen der §§ 701
in der Fassung der Novelle gelten[2].

Der Gastbegriff der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle konnte
denjenigen der loi-modèle um so leichter angepaßt werden, al
reits die loi-modèle auf den Gastbegriff der bisherigen §§ 701 f
BGB a.F. zurückgeht.

1) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.
2) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.

§ 8 Die Überlassung einer Unterkunft

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle muß der Schadenersatz beanspruchende Gast weiterhin in der Gastwirtschaft abgestiegen sein und dort eine Unterkunft zur Verfügung haben. In der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle ist von einem Gast die Rede, der "stays at the hotel and has sleeping accommodation put at his disposal", die französische Fassung verwendet die Formulierung "descend à l'hôtel e y dispose d'un logement".

I. Inhalt der Überlassung einer Unterkunft

1. Loi-modèle

a) Unterkunft erfordert die Betreuung des Gastes.
Zunächst stellt der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle klar, daß für die Überlassung einer Unterkunft neben der Unterbringung von Sachen die Betreuung der Person des Gastes nötig ist und demnach die Überlassung einer Unterkunft über die bloße Unterbringung von Sachen des Gastes hinausgeht. Im englischen Recht muß nach Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act dem Gast auf Wunsch "sleeping accommodation" geboten werden.

Das französische, belgische und luxemburgische Recht läßt nach Art. 1952 C. civ. fr. die Gastwirte für die Sachen des Gastes haften, "qui loge chez eux". Das niederländische Recht nennt die Gastwirte in Art. 1746 Satz 1 B. W. ausdrücklich "logementhouders", bei denen die Reisenden "intrek nemen" (sich beherbergen lassen).

Das griechische Recht hält die Beherbergung für erforderlich, wenn es die in Art. 834 Abs. 2 K. A. genannten Betriebe nur insoweit den Gastwirtschaften gleichstellt, als in ihnen Personen beherbergt werden.

In den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen[1], österreichischen[2] und türkischen[3] Rechts[4] ist von der Aufnahme des Gastes zur Be-

1) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.
2) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.
3) § 478 Abs. 1 BK.
4) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

herbergung die Rede. Diese Aufnahme des Gastes wird zwar vo
der loi-modèle nicht ausdrücklich erwähnt. Sie ist aber geme
wenn es in Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle heißt, daß der Gast in
Gastwirtsbetrieb "eine Unterkunft zur Verfügung haben" und "
stiegen" sein muß[1].

Wenn auch die übrigen Bestimmungen der Rechtsordnungen all
meiner gehalten sind als das englische Recht, so verlangen sie
alle, daß der Gast im Hinblick auf sein Verbleiben gastlich be
wird[2]. Insoweit konnte demnach in der loi-modèle eine Ver
heitlichung erfolgen.

b) Unterkunft erfordert keine Übernachtung

Wenn Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle sagt, daß der Gast lediglich
abgestiegen sein und eine Unterkunft zur Verfügung haben muß
so ist den Sachverständigen des Europarats gelungen, zum Aus
zu bringen, daß dem Gast nur die Möglichkeit geboten werden
zu übernachten, dieser aber die Nacht in der Gastwirtschaft ni
verbringen muß. Vor allen Dingen macht dies die englische Fa
des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle deutlich, die von "sleeping ac
modation" des Gastes spricht.

Bereits Art. 1 Abs. 1 des Rom-Entwurfs hat den Ausdruck "loge"
mieden, vielmehr wie Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle von Person
sprochen, die in der Gastwirtschaft absteigen, und wollte dam
Ausdruck bringen, daß die strenge Haftung auch eintritt, wenn
der Gast nicht die Nacht im Hotel aufhält. Vor allem erwähnt
das englische Recht in Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act a
drücklich ein Hotel, in welchem "sleeping accommodation" g
ten wird und betont weiterhin in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Hot
Proprietors Act, daß der Gastwirt auch demjenigen Reisenden g
über haftet, für den im Zeitpunkt des Verlustes oder der Besch
gung lediglich ein Zimmer belegt war[3].

---

1) Denkschrift zu Art. 1 der loi-modèle BT-Drucks. V/146 S. 11, Sp. 2.

2) Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639).

3) Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Hotel Proprietors Act beruht wiederum auf dem Second Report Randziff. 12, wonach "travellers" should be confined those who stay the night at the inn, or by or for whom a bedroom is engaged.

Bereits vor dem Erlaß des Hotel Proprietors Act, 1956 wurde in England allgemein die Meinung vertreten, daß der Gast in der Gastwirtschaft nicht übernachten muß, um beherbergt zu werden[1].

Im Unterschied zum englischen Recht sagen zwar die übrigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, welche auf die Beherbergung des Gastes abstellen, nicht expressis verbis, daß hierfür keine Übernachtung des Gastes erforderlich ist. Jedoch ergibt sich dies aus der französischen[2], deutschen[3], niederländischen[4] und österreichischen[5] Rechtsprechung und dem Schrifttum[6], wonach es ebenfalls gleichgültig ist, ob der Gast die Möglichkeit, seine Unterkunft zu benützen, wahrnimmt, sei es nachts oder tagsüber, etwa um sich umzuziehen oder auszuruhen. Nach dem französischen Schrifttum genügt es sogar für die strenge Haftung, daß der Gast in der Gastwirtschaft in der Absicht abgestiegen ist, dort zu übernachten und dementsprechend seine Vorkehrungen getroffen hat[7].

Da somit in allen Rechtsordnungen, die von der Beherbergung des Gastes ausgehen, die gleiche Rechtsauffassung besteht, hat die loi-modèle diese übernommen, so daß eine Vereinheitlichung erreicht werden konnte.

---

1) Schirrmeister-Prochownick II § 550; Wright v. Anderton (1909), 1 K.B. 209.

2) Huc XI Randziff. 261; Chaubert Randziff. 107.

3) Staudinger-Nipperdey Anm. 17 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 1 und 2 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 4 (S. 639); Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 2 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I, 2 (S. 719); Geigel 451; Langen 25 ff.; ROH 17, 40; OLG Dresden OLGE 5, 145; OLG München OLGE 28, 211; OLG München OLGE 18, 27; OLG Königsberg SeuffA 59 Randziff. 253.

4) Asser-Kamphuisen III, 617.

5) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 664); Swoboda 217; E. 21. IV. 1909 GlUNF. 5189; E. 3. XI. 1915 GlUNF. 7639.

6) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 10 zu Art. 487; Becker Anm. 4 zu Art. 487; Hafner Anm. 1a zu Art. 486.

7) Huc XI Randziff. 261; Chaubert Randziff. 107.

c) Unterkunft erfordert keine Verpflegung

Wegen der Vielzahl der Bedürfnisse, welche der Gast in einer Gastwirtschaft als Heimersatz suchen kann, ergeben sich im üb gen Schwierigkeiten, den Inhalt der Überlassung einer Unterku genauer festzustellen. Sehr häufig bietet der Gastwirt dem Ga Möglichkeit, Speisen und Getränke einzunehmen, sei es, daß geschlossene Restaurationsräume vorhanden oder daß die Zimm nach amerikanischem Vorbild mit Lebensmitteln ausgestattet

Wenn die englische Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle drücklich sagt, daß der Gast "has sleeping accommodation pu his disposal", so bringt sie damit schließlich zum Ausdruck, d der Gastwirt dem Gast keine Verpflegung irgendwelcher Art an ten muß, vielmehr die bloße Überlassung einer Unterkunft gem

Das englische Recht spricht in Art. 1 Abs. 3 des Hotel Propriet Act zwar ausdrücklich von einem Hotel, in welchem Mahlzei Getränke und auf Wunsch auch "sleeping accommodation" gel werden. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Hotel Proprietors Act beton aber, daß der Gastwirt lediglich demjenigen Reisenden gegenü haftet, für den im Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigu ein Zimmer belegt war, so daß das Bereithalten von Mahlzeite und Getränken offenbar einen über die Überlassung einer Unte hinausgehenden Komfort darstellt, den der Gast nicht notwend weise erwarten kann und der für die Frage der strengen Haftung keine Rolle spielt.

Von den übrigen Mitgliedstaaten, welche die Frage der strenge Haftung des Gastwirts von der Beherbergung des Gastes abhängi machen, wird zwar lediglich in Frankreich[1] und Deutschland[2] klärt, zur Beherbergung gehöre nicht die Verpflegung[3]. Die gen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten stehen aber offenbar

1) Fuzier-Herman VI Randziff. 9 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Baudry-Lacan Wahl XXIII Randziff. 1238; Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 195 (S. 684), wonach zu den Reisenden auch diejenigen Personen gehören im Hotel nur wohnen, ohne dort zu speisen, die locataires en garni.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 5 u. Anm. 12 zu § 701; RGR-Komm. An zu § 701; Planck-Lobe Vorb. II, 2 vor § 701; RGR 103, 9 und 10.

3) Für die Schweiz: Becker Anm. 6 zu Art. 487; Ernst 23 und 24.

dem gleichen Standpunkt, da die Entstehungsgeschichte der loi-modèle zeigt, daß die Delegierten aller kontinentalen Mitgliedstaaten das Merkmal der Verpflegung für den Beherbergungsbegriff als nicht wesentlich ansahen. Als einziger verlangte der englische Delegierte im Anschluß an Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act, daß der Gast berechtigt sein müsse, neben der Überlassung einer Unterkunft und einem Frühstück auch Mahlzeiten zu beanspruchen[1]. Wenn der englische Delegierte meinte, seine Ansicht auf Art. 1 Abs. 3 des Hotel Proprietors Act stützen zu müssen, so ist dieser Schluß nicht zwingend, da nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Hotel Proprietors Act diese zusätzliche Voraussetzung der Verpflegung für die strenge Haftung des Gastwirts nicht erforderlich ist. Der englische Delegierte scheint auch seine Meinung bei der Abfassung der loi-modèle aufgegeben und sich der Ansicht der übrigen Delegierten der Mitgliedstaaten angeschlossen zu haben. In der loi-modèle wurde nämlich die Auffassung des englischen Delegierten nicht festgehalten, sondern lediglich das primäre Bedürfnis des Gastes, eine Unterkunft zur Verfügung gestellt zu bekommen, so daß nur dieses Kriterium der Unterkunftsmöglichkeit vereinheitlicht wurde. Weitere Kriterien, die mittelbar zur Einschränkung der Haftung führen würden, sind also den Mitgliedstaaten verwehrt.

2. Novelle

Da § 701 Abs. 1 BGB n.F. den Wortlaut des bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. beibehalten hat, ist diese Bestimmung im gleichen Sinne wie im bisherigen deutschen Schrifttum und der Rechtsprechung zu § 701 Abs. 1 Satz 1 a.F. zu verstehen. Nach Palandt-Thomas ist der Gast daher zunächst auch dann im Sinne des § 701 Abs. 1 BGB n.F. zur Beherbergung aufgenommen, wenn er sich nur tagsüber in seinem Zimmer aufhält[2]. Außerdem halten es Erman-Wagner[3] und Palandt-Thomas[4] nicht für erforderlich, daß dem

1) Rundschreiben des Bundesministers der Justiz 9510/17-48549/57 vom 15.1.1958 (S. 2 und 3).
2) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.
3) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n.F.
4) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 2 zu § 701 BGB n.F.

Gast Verpflegung gewährt wird.

Wenn § 701 Abs. 1 BGB n. F. von einem zur Beherbergung aufgenommenen Gast spricht, so will diese Bestimmung daher das gleiche zum Ausdruck bringen wie Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle, wonach der Gast eine Unterkunft zur Verfügung haben und abgestiegen sein muß. Demnach ist keine Abweichung des § 701 Abs. 1 BGB von Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle festzustellen, vielmehr haben die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle an die loi-modèle angepaßt, ohne das bisherige deutsche Recht abändern zu müssen.

II. Zeitpunkt der Überlassung einer Unterkunft

In der Regel schließt der Gast sofort bei der Anbahnung von Beziehungen mit dem Gastwirt einen Beherbergungsvertrag ab. Häufig bestehen jedoch bereits vorher zwischen dem Gast und dem Gastwirt tatsächliche Beziehungen, die entweder zu dem Abschluß eines Vertrages führen oder aus unvorhergesehenen Gründen kein Vertrag zustandekommt. Der Beginn der strengen Haftung richtet sich in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt, von dem an der Reisende eine Unterkunft zur Verfügung hat und damit als in den Hotelbetrieb aufgenommen angesehen werden kann.

Über den Zeitpunkt der Überlassung einer Unterkunft gibt die loi-modèle keine Auskunft.

1. Überlassung einer Unterkunft

a) Vertragliche Überlassung einer Unterkunft

(1) Loi-modèle

aa) In den meisten Fällen schließt der Reisende beim Eintreffen in der Gastwirtschaft mit dem Gastwirt einen Aufnahmevertrag und läßt sich ein Zimmer geben.

In Frankreich spricht Gautier[1] vom Gastaufnahmevertrag als Vertrag sui generis, der im französischen Schrifttum[2] und

1) Gautier 341.

2) Ripert-Boulanger III Randziff. 2100; Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1187 (S. 528); Noyelle 53; Fuzier-Herman VI, 2 Randziff. 1 zu Art. 1952 C. civ. fr.

der französischen Rechtsprechung[1] auch "contrat d'hôtellerie" genannt wird. Die Haftung des Gastwirts werde von einem speziellen Vertrag abgeleitet, demzufolge der Gastwirt verpflichtet werde, über die Sachen des Reisenden zu wachen und einen eventuellen Schaden zu ersetzen. Dieser Aufsichts- oder Schutzvertrag, auch "contrat de garde" bezeichnet, wird ausdrücklich oder stillschweigend bei der Ankunft des Gastes abgeschlossen[2].

Von einer weiteren Ansicht wird der Gastaufnahmevertrag als ein Nebeneinander verschiedener Verträge angesehen, wobei die Haftung des Gastwirts einen Nebenvertrag darstellt[3]. Schon auf Grund des Wortlauts des Art. 1952 C. civ. fr. wird die Haftung des Gastwirts außerdem aus dem Vorhandensein eines Hinterlegungsvertrages zwischen Gastwirt und Gast abgeleitet[4]. Dieser Hinterlegungsvertrag sei der sogenannten notwendigen Hinterlegung, dem "dépôt necessaire" gleichgestellt. Es handele sich um einen Beherbergungsvertrag, der die Elemente eines Hinterlegungsvertrages enthalte, da dem Gastwirt die Obhut über die Sachen anvertraut werde. Jedoch liege kein gewöhnlicher Hinterlegungsvertrag vor, da dem Gastwirt normalerweise die Sachen nicht übergeben werden, sondern eine Hinterlegung im Notfall. Auch das übrige französische Schrifttum[5] und die französische Rechtsprechung[6] bejahen überwiegend die vertrag-

1) Cass. Rec. 14.12.1926 Sirey 1927.1.105 u. Anmerkung von Esmein; C. d'appel Riom 19.3.1927 D. H. 1927.193.

2) Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1198 (S. 643); Sarraute 90 ff.; Laurent XXVII Randziff. 160.

3) Dalloz (Nouv. Code Civil) IV, 1 Randziff. 4 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Laurent XXVII Randziff. 136.

4) Aubry-Rau-Esmein VI § 406; Pont I, 532.

5) Ripert-Boulanger III Randziff. 2100 u. Randziff. 2281 (S. 747); Lalou Randziff. 411 (S. 280) u. Randziff. 630 (S. 420); Colin-Capitant-Julliot de la Morandiere Randziff. 1246 (S. 813) u. Randziff. 1247 (S. 814); Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1187 (S. 528); Mazeaud-Tunc I Randziff. 162 (S. 219); Josserand (Cours) II Randziff. 486 u. 487; Dalloz Encyclopédie (Rép. Civ.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 4.

6) C. d'appel Poitiers 14.1.1925 Sirey 1925.2.25; C. d'appel Colmar 15.2.1936 Sirey 1937.2.147 u. Gaz. Pal. 1936.2.675; C. d'appel Lyon 20.12.1948 D. 1949.593 u. Anmerkung von Lalou; C. d'appel Lyon 4.6.1956 Gaz. Pal. 1956.1.somm. 27.

liche Haftung des Gastwirts. Nur Chaubert befürwortet ei
Haftung direkt und ausschließlich nach dem Code Civil tr
des eigentlich entgegenstehenden Wortlauts, da diese Reg
die einzige sei, die mit der Wirklichkeit nicht in Widersp
stehe, während der französische Gesetzestext der wirklich
Sachlage nicht mehr gerecht werde[1]. Ebenso verlangt da
gische Schrifttum die vertragliche Aufnahme des Gastes[2].

Weiterhin sehen im italienischen Schrifttum auch heute n
De Gennaro[3] und Fiorentino[4] die strenge Haftung des G
wirts ausschließlich als eine vertragliche an, wobei De Ge
die Eigenständigkeit des Gastaufnahmevertrages (contratto
bergo) betont. Ein stillschweigender Vertragswille könne i
dem Falle angenommen werden. De Gennaro spricht auße
von der Existenz eines Gastaufnahmevertrages als Grundla
und Voraussetzung der Gastwirtshaftung[6].

In dem vom französischen Code civil abgeleiteten niederl
schen "Burgerlijk Recht" werden sowohl der vertragliche
der gesetzliche Charakter der Gastwirtshaftung vertreten.
Text des Art. 1748 B.W. schließt zwar nach Asser-Kamphu
eine vertragliche Haftung aus[7]. Es habe aber wenig Sinn
Frage zu stellen, ob der Gastwirt im niederländischen Rec
Verwahrungsnehmer betrachtet werde oder diesem nur glei
stellt sei, weil das Ergebnis das gleiche sei[8]. Es genüge,
stellen, daß vom niederländischen "Burgerlijk Recht" ein
Zusammenhang zwischen der Haftung des Gastwirts und de

1) Chaubert Randziff. 18.
2) Dekkers II Randziff. 1217; De Page-Dekkers V Randziff. 244; Servais-Mechalynck I Anm. zu Art. 1952 C. civ. fr.
3) De Gennaro, in Commentario D'Amelio e Finzi (obbligazioni II, 1) 6
und 681.
4) Fiorentino, in Commentario Scialoja e Branca (obbligazioni IV), 1
und 102.
5) Vgl. oben N. 3.
6) De Gennaro, in Commentario D'Amelio e Finzi (obbligazioni II, 1),
7) Asser-Kamphuisen III, 620.
8) Asser-Kamphuisen III, 616.

gen des Verwahrungsnehmers gesehen werde, obwohl im Recht der Gastwirtshaftung bei den nicht zur Aufbewahrung übergebenen Sachen von einem echten Verwahrungsvertrag nicht gesprochen werden könne. Wie im französischen Recht handele es sich vielmehr um eine Verwahrung im Notfall. Dies weise darauf hin, daß der niederländische Gesetzgeber an einen wirklichen Vertrag gedacht habe[1]. Aus der gesetzlichen Konstruktion des "Burgerlijk Recht" gehe nämlich hervor, daß der Gastwirt im Prinzip den Verpflichtungen eines Verwahrungsnehmers unterworfen sei[2]. Wenn dem Gastwirt die eingebrachten Sachen auch normalerweise nicht übergeben würden, so könne er sie zwar nicht zurückgeben, aber er sei dennoch verpflichtet, eine gewisse Aufsicht über sie auszuüben[3]. Das bedeute, daß der Gastwirt, wenn in der Abwesenheit des Gastes den Sachen Gefahren drohen, beispielsweise die Sicherheitsmaßnahmen treffen müsse, die man von einem Verwahrer verlangen würde[4].

Im niederländischen Schrifttum wird jedoch von einer Minderheit auch die gegenteilige Auffassung vertreten, die eine gesetzliche Haftung annimmt[5]. Ausgehend von dem Standpunkt, daß bei der normalen Einbringung von Sachen von einer echten Verwahrung nicht die Rede sein könne, verneint Diephuis die vertragliche Haftung[6] [7].

) Asser-Kamphuisen III, 616.
) Vgl. oben N. 1.
) Vgl. oben N. 1.
) Vgl. oben N. 1.
) Diephuis XI § 30, 135; Völlmar Randziff. 929.
) Vgl. oben N. 5.
) Im schweizerischen Schrifttum gehen die Ansichten über die rechtliche Grundlage der strengen Haftung des Gastwirts auch heute noch so sehr auseinander, daß kaum von einer herrschenden Ansicht gesprochen werden kann. Sowohl die vertragliche als auch die gesetzliche Natur der Haftung wird angenommen. So spricht Becker Anm. 2 zu Art. 487 OR von einer Verpflichtung des Gastwirts, die auf einem Nebenvertrag zum Gastaufnahmevertrag beruht, den er wiederum als ein Nebeneinander verschiedener Verträge ansieht. Aber auch Guhl 231, Fick 936, Hafner Anm. 1b zu Art. 487 und neuerdings Oftinger II, 80 Anm. 128 im Zusammenhang mit dem Verweis auf diese Stelle durch das Inhaltsverzeichnis (vertragliche Haftung S. 1123) vertreten diese Meinung.
Auf der anderen Seite setzt sich jedoch die Legaltheorie immer mehr

Während das belgische und italienische Recht auch heute n
ausschließlich von einer vertraglichen Aufnahme ausgeht,
französischen und niederländischen Recht Meinungsverschie
heiten über die Rechtsnatur der Gastaufnahme bestehen, w
im englischen, deutschen und österreichischen Recht die T
sächlichkeitstheorie allgemein anerkannt.

Zunächst ist nach Ansicht des englischen Schrifttums die s
ge Haftung keine vertragliche, sondern eine gesetzliche[1].
gründet sich also weder auf einen Verwahrungsvertrag (bai
noch auf einen sonstigen Vertrag, sondern hat lediglich die
sache der Gastaufnahme zur Voraussetzung[2]. Diese Gastau

---

durch. So sieht Oser-Schönenberger Anm. 3 zu Art. 487 OR in der Haf
des Gastwirts eine eigenartige gesetzliche, einer vertraglichen bloß a
ge Haftung, die allerdings in der Regel mit einem Beherbergungsvertr
verbunden, von dessen Gültigkeit aber unabhängig ist. Seine Auffassu
teilen Buchli 15, Chaubert Randziff. 38, 39, Guhl 425, Scheel 2 u. 47
Ernst 12 u. 35. Die schweizerische Rechtsprechung ist ebenfalls nicht
heitlich: Für die Vertragshaftung BGE 71 II 114; Für die gesetzliche H
tung BGE 46 II 118. Die Bedeutung des Unterschieds beider Theorien
jedoch in der Schweiz verhältnismäßig gering geworden, da die Vert
der Vertragstheorie Zugeständnisse machen, die praktisch den Ergebni
der Legaltheorie nahe kommen. So betrachtet Becker Anm. 2 zu Art. 4
für das schweizerische Recht entsprechend seiner Vertragstheorie die
aufnahme als die wesentliche vertragliche Absprache, die erst die ver
liche Nebenwirkung der Obhutspflicht des Gastwirts für die eingebrach
Sachen auslöst. Wenn es nicht zum Abschluß des beabsichtigten Beher
gungsvertrages kommt, so löst diese Absicht dennoch einen - und zw
diesem Falle selbständigen - Vertrag der Aufnahme der Sachen des G
und damit die Gastwirtshaftung aus: Becker Anm. 2 zu Art. 487 OR. D
besteht in den Auswirkungen kein großer Unterschied mehr zwischen d
beiden Theorien. Sie interessieren lediglich noch insofern, als sie für
Frage der Haftung für Dritte von Bedeutung sind, die nicht bezahlen,
z.B. Angehörige, weil der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte nich
Entsprechendes im Deliktsrecht hat.

1) Heute ausdrücklich Art. 1 Abs. 3 Hotel Proprietors Act, in dem es heiß
... without special contract...; Früher schon Schirrmeister-Prochowni
§ 550 (S. 531); Bouvier I, 1583 Sp. 2.

2) Schirrmeister-Prochownick II § 548 (S. 526) u. § 550 (S. 531); Robins &
v. Gray (1895), 2 Q. B. 501; Orchard v. Bush (1898), 2 Q. B. 284; Weiger
Rvgl. HWB IV, 76.

me setzt entsprechend ihrer Eigenart im englischen Recht nicht den Abschluß eines Beherbergungsvertrages voraus.

Jedoch stellt sich in England die Unterscheidung zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung nicht als ein besonderes theoretisches Problem.

Während früher im deutschen Schrifttum Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob die strenge Haftung des Gastwirts vertraglicher[1] oder gesetzlicher[2] Natur sei, ist heute diese Auseinandersetzung im wesentlichen[3] zu Gunsten der Legaltheorie entschieden[4]. Nach der Tatsächlichkeitstheorie stellt die Aufnahme einen rein tatsächlichen Vorgang dar. Es handelt sich gewöhnlich um einen einseitigen tatsächlichen Akt auf Seiten des Gastwirts - auch am häufigsten Realakt[5] oder rein äußere Rechtshandlung[6] genannt[7], welcher allein an die Tatsa-

1) Oertmann (1. Aufl.) Vorb. 3c vor § 701; RGR-Komm. (1. Aufl.) Anm. 2 zu § 701; Langen 23 u. 24, der den Grund der Haftung in dem Beherbergungsvertrag, Polenske 23, der ihn in einem von diesem zu unterscheidenden besonderen "Gastschaftsvertrag", Leonhard 267, der ihn in einem stillschweigend geschlossenen Verwahrungsvertrag und Gierke (Deutsches Privatrecht) 743, der ihn in einem eigenartigen Verwahrungsvertrag sieht; Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Mot. II, 585; Prot. II, 407.

2) Oertmann Vorb. 3c vor § 701; Erman-Wagner Anm. 2 zu § 701; Siber 377; Goldschmidt ZHR 3, 103 Randziff. 97; Dernburg (Bürgerliches Recht) § 353 VI; Crome § 278 Anm. 7 (S. 752).

3) Vertreter der Vertragstheorie ist heute nur noch Planck-Lobe Vorb. 2a vor § 701.

4) Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701; RGR-Komm. Vorb. 2 vor § 701 u. Anm. 2 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 3 (S. 638); Enneccerus-Lehmann § 172 II (S. 718) u. § 173 I, 2 (S. 719); Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 5 zu § 701; Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 2 zu § 701; Oertmann Vorb. 3c vor § 701; Warneyer-Buchwald Anm. I zu § 701; Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 282); Köster 37; Reiland 9; Goldschmidt ZHR 3, 63.

5) Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701 u. Anm. 19 zu § 701; Lehmann § 38 III, 1 (S. 317).

6) Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701 u. Anm. 19 zu § 701; Manigk (Rechtswirksames Verhalten) § 24, 478 u. 486.

7) Jedoch finden sich auch noch andere Bezeichnungen: Lehmann § 38 III, 1 (S. 315 u. 317), Weimar 44 u. Klein SeuffBl. 76, 519 sprechen von einer Tathandlung; Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 282) spricht von der Aufnahme als einem tatsächlichen Akt.

che anknüpft, daß zwischen dem Gast und dem Gastwirt d
im Betriebe des Gastwirtsgewerbes üblichen Beziehungen u
terhalten werden. Die Aufnahme ist demnach kein Rechtsg
schäft, also nicht identisch mit dem Abschluß eines Beher
gungsvertrages[1]. Sie ist vielmehr völlig unabhängig vom
nahmevertrag zu betrachten[2], so daß es auf dessen Gültig
nicht ankommt[3].

Immerhin ist sie jedoch, ebenso wie die Einbringung[4], ei
willentlich gesetzte Tatsache, die das Vorhandensein eine
rein natürlichen Willensentschlusses erfordert[5], dessen au
die nicht geschäftsfähigen Personen wie z.B. Geisteskranke
fähig sind. Es wird also zwar kein Geschäftswille verlangt,
doch muß ein seelisches Verhalten eines Menschen das Ges
hen in der Außenwelt begleiten, wie z.B. das Wissen, Nic
wissen oder Kenntniserlangen. Jedoch muß dieser natürlich
Wille - im Gegensatz zur Einbringung - sowohl beim Gas
wirt als auch beim Gast vorhanden sein[6]. Obwohl im öste
reichischen Recht die strenge Haftung des Gastwirts gleich
einer Vertragshaftung gestaltet ist[7], sieht auch die österre
sche Literatur heute das Gesetz selbst als den Entstehungsg
dieser Haftung an[8]. Die dritte Teilnovelle hat die quasi-
kontraktliche Haftung zu einer reinen Haftung aus dem Ge
umgewandelt[9]. Das Gesetz kann nämlich die Entstehung
Haftung auch schon an gewisse Tatbestände knüpfen, ohne
ein Vertrag zustande gekommen zu sein braucht. So komm

1) Larenz (Schuldrecht) § 55 (S.282).
2) Goldschmidt ZHR 3,63; RGR-Komm. Anm.2 zu § 701; Reiland 10; Fikentscher § 87 I,2 (S.464); Larenz (Schuldrecht) § 55,2.
3) Palandt-Gramm Anm.2 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I,2 (S.
4) Über den Begriff der Einbringung vgl. unten § 10, S.128 ff.
5) Larenz (Schuldrecht) § 55,2 (S.282).
6) Vgl. oben N. 5.
7) Klang-Gschnitzer Anm.I zu §§ 970, 970a u. G.v.1921 (S.660); Ehrenzweig 385 ff.
8) Klang-Gschnitzer Anm.I zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.1921 (S.661 Ehrenzweig 385 ff. A.A. früher Scheye Anm.1 zu § 970 ABGB; Schey 397; Mayr 180; Krasnopolski 183.
9) Klang-Gschnitzer Anm.IX zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.1921 (S.671

auch in § 970 ABGB, wo bestimmt wird, daß der Gastwirt als Verwahrer, d.h. gleich einem Verwahrer, den von ihm aufgenommenen Gästen haftet, nicht zum Ausdruck, daß mit der Aufnahme und der Einbringung ein Verwahrungsvertrag entstehen und damit ausnahmslos ein Vertrag vorliegen muß[1]. Das ergibt sich auch schon daraus, daß der Gastwirt ebenso haftet, wenn die Sache einem Angestellten übergeben ist, der zur Übernahme nicht ermächtigt war[2], ganz abgesehen von den Fällen der Geschäftsunfähigkeit[3]. Vielmehr knüpft das Gesetz an die Tatbestände der Aufnahme und der Einbringung nur die Haftung des Gastwirts "als Verwahrer", d.h. gleich einem Verwahrer an[4]. Die Auslegung des § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB ist also nicht dahingehend einzuschränken, daß stets ein Aufnahmevertrag zwischen dem Gastwirt und dem Gast bereits abgeschlossen zu sein braucht[5], vielmehr genügt der Realakt der Aufnahme[6].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß nicht nur die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in welchen die Vertragstheorie vertreten wird, die Gastaufnahme zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Beherbergungsvertrages annehmen, sondern erst recht diejenigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, welche Anhänger der Tatsächlichkeitstheorie sind. Die Aufnahme des Gastes wird somit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam bejaht, gleichgültig, ob sie die strenge Haftung des Gastwirts als eine vertragliche oder eine gesetzliche ansehen. Die Verfasser der loi-modèle haben sich daher offenbar an diese gemeinsame Auffassung aller Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angelehnt,

1) Klang-Gschnitzer Anm. I zu §§ 970, 970a u. G. v. 1921 (S. 660); Ehrenzweig 385 ff.
2) Ehrenzweig 385 ff.
3) Vgl. oben N. 2.
4) Klang-Gschnitzer Anm. I zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 661); Swoboda 157 ff. und 276.
5) Weigert Rvgl. HWB IV, 74 ff.
6) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 665); Schey 396.

so daß nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle zunächst immer eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, wenn der Re bei der Anbahnung von Beziehungen mit dem Gastwirt ei Vertrag über eine Unterkunftsgewährung abschließt[1].

bb) In Anlehnung an die in Deutschland[2] und in Österreich[3] tretene Ansicht[4] ist der Gast auch aufgenommen, ohne unmittelbare räumliche Beziehung zu der Gastwirtschaft ten zu sein, wenn er sich beispielsweise schon vor seinem tritt in die Gastwirtschaft am Bahnhof mit dem zum Absc eines Aufnahmevertrages vertretungsbefugten Hotelangest verständigt und sich mit seinen Sachen in die Gastwirtsch bringen läßt, in der er abzusteigen wünscht. Nach dem W laut des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle ist nämlich die Aufn in Anlehnung an das deutsche Schrifttum[5] nicht notwen im Sinne körperlicher Anwesenheit in der Gastwirtschaft s zu verstehen.

cc) Der notwendige Schutz für die eingebrachten Sachen ist j nur dann gewährleistet, wenn die Aufnahme schließlich a auf die Fälle ausgedehnt wird, in denen ein Gastaufnahm trag abgeschlossen ist, aber nur eine mittelbare Berührung Gastes zu dem Hotelbetrieb besteht. Hat also beispielswei Gast von einem dritten Ort aus telefonisch oder telegrafis Zimmer bestellt und eine bindende Zusage des Gastwirts ten, hat er außerdem seine Sachen oder den Gepäckschei

1) Über die Frage, wann der Gast aufgenommen ist, wenn kein Vertrag schluß vorliegt, vgl. unten S. 115 ff.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 (S. 719); Oertmann Anm. 3 zu § 701; Dernburg § 353 II (S. 643); Perse Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639); Mot. II, 585; RGZ 1, 83 ff.; RG WarnR 1925 Randziff. 64; RG JW 1925,

3) Klang-Gschnitzer Anm. IV zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 6 E. 30. XII. 1873 GlU 5189.

4) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 15 zu Art. 487.

5) Larenz (Schuldrecht) § 55, 2 (S. 282); Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701 Reiland 9; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701.

Hotelangestellten übergeben lassen, so ist er ebenfalls in Anlehnung an das französische[1] und deutsche[2] Schrifttum[3] bereits in solch ein Verhältnis zu dem Hotelbetrieb gekommen, daß er als aufgenommen angesehen werden muß. Es ist auch nicht einzusehen, warum es für die strenge Haftung nach der loi-modèle einen Unterschied machen soll, ob der Gast seine Sachen persönlich beim Gastwirt abgegeben hat oder sich fernmündlich oder schriftlich unter gleichzeitiger Zusendung der Sachen ein Zimmer bereitstellen läßt.

(2) Novelle

In Anlehnung an die loi-modèle und in Übereinstimmung mit der bisherigen deutschen Meinung wird auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle der Reisende zunächst immer dann zur Beherbergung aufgenommen, wenn er mit dem Gastwirt einen Aufnahmevertrag abschließt, sei es innerhalb der Gastwirtschaft oder von einem außerhalb der Gastwirtschaft gelegenen Ort aus. Erman-Wagner bejaht ausdrücklich die Aufnahme nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle auch bei Vorausbestellung und bei vorausgesandten Sachen[4].

b) Tatsächliche Beziehungen

(1) Loi-modèle

Häufig begibt sich der Reisende bereits durch die Anbahnung rein tatsächlicher Beziehungen in den Gefahrenbereich des Gastwirtschaftsbetriebes. So schickt der Reisende beispielsweise seine Sachen voraus, ohne gleichzeitig mit dem Gastwirt einen Gastaufnahmevertrag abzuschließen und der Gastwirt nimmt diese

1) Fuzier-Herman VI Randziff. 63 zu Art. 1952 C. civ. fr.
2) Oertmann Anm. 3a zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701 (Aufnahme aber nur bei bindendem Versprechen des Gastwirts).
3) Oser-Schönenberger Anm. 15 zu Art. 487 bejaht im schweizerischen Recht die Einbringung bei einer im Hinblick auf die bestellte Unterkunft vorausgesandte Sache.
4) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 4 zu § 701 BGB n. F.

Sachen entgegen. Die strenge Haftung des Gastwirts hängt
diesem Falle davon ab, ob schon durch ein Verhalten, da
der Verkehrsauffassung erkennbar als Ausdruck des natürli
Willens des Reisenden und des Gastwirts angesehen werden
daß der Reisende in der Gastwirtschaft absteigen will, ein
terkunft zur Verfügung gestellt wird. Es kommt demnach
an, ob die strenge Haftung des Gastwirts als vertragliche
gesetzliche aufgefaßt wird, da nur nach den Vertretern ei
gesetzlichen Haftung für den Eintritt der strengen Haftung
die Tatsache der Überlassung einer Unterkunft und der Ein
gung genügen.

Die Frage, ob es sich bei der Gastwirtshaftung um eine ve
liche oder gesetzliche Haftung handelt, wollten die Verfa
der loi-modèle ausdrücklich nach dem nationalen Recht d
zelnen Mitgliedstaaten geregelt sehen[1]. Diese Frage wu
her in der loi-modèle bewußt offen gelassen, so daß sie n
den verschiedenen Grundsätzen der Rechtsordnungen der M
gliedstaaten unterschiedlich beurteilt werden kann[2].

aa) Tatsächliche Beziehungen, die zur vertraglichen Überlass
einer Unterkunft führen
Wird letzten Endes ein Vertrag über die Unterkunftsgewäh
geschlossen, so kann die Frage, ob der Reisende bereits zu
Zeitpunkt der Anbahnung tatsächlicher Beziehungen oder
mit dem Abschluß des Vertrages eine Unterkunft zur Verfü
hat, dahingestellt bleiben. Die Sachen gelten nämlich na
Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle in jedem Falle auc
angemessene Frist vor dem Zeitraum, während dessen der
eine Unterkunft zur Verfügung hat, als eingebracht, so da
strenge Haftung besteht, wenn nur der Gastwirt oder eine
für die er verantwortlich ist, die Obhut der Sachen überno
hat. Die Unterscheidung zwischen der Vertrags- und der
sächlichkeitstheorie stellt sich hier nicht als ein besonder

1) Note über die erste Sitzung des Sachverständigenausschusses des Euro
rats EXPO/Hot (1958),1 Randziff. 10.

2) Denkschrift zu Art. 1 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146,11 Sp. 2.

retisches Problem, da in der loi-modèle eine ausdrückliche Regelung vorhanden ist.

bb) Tatsächliche Beziehungen, die zu keiner vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen
Zwar hatten die Sachverständigen bei der Abfassung der loi-modèle anfangs vor, in der loi-modèle eine Gruppe von Sachverhalten festzulegen, in denen dem Gast vom Gastwirt eine Unterkunft angeboten worden war, es aber dann aus unvorhergesehenen Gründen doch zu keiner Aufnahme des Reisenden kam. Sie wollten dem Reisenden den Schutz der strengen Haftung nicht nur gewähren, wenn ihm bereits eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde, sondern auch dann, wenn der Gastwirt oder seine Leute dem Reisenden ausdrücklich oder stillschweigend eine Unterkunft angeboten haben, selbst wenn sich nachträglich ergibt, daß eine solche Unterkunft für ihn nicht verfügbar ist. Die Sachverständigen kamen jedoch von einer solchen Regelung wieder ab, weil sich diese auf allgemeine Rechtsfragen bezogen hätte, nämlich auf die Vorschriften über die Haftung für das Verschulden bei Vertragsschluß, deren Normierung sie innerhalb des speziellen Rechts der Gastwirtshaftung nicht für ihre Aufgabe hielten, vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen wollten[1].

Die Beratende Versammlung des Europarats hat aber im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 der Konvention wenigstens eine Empfehlung ausgesprochen, daß die Mitgliedstaaten die Fälle, in denen dem Reisenden zwar eine Unterkunft angeboten wird, es letztlich aber nicht zu seiner Aufnahme kommt, regeln sollen[2].

(2) Novelle
Da die loi-modèle die Frage der vertraglichen oder gesetzlichen Natur der Gastwirtshaftung den Mitgliedstaaten überlassen hat, da außerdem die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle le-

---

1) Vgl. oben § 3, S. 24.
2) Opinion Nr. 34/1961 der Beratenden Versammlung vom 26.4.1961; vgl. Denkschrift BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 1.

diglich die Sonderhaftung der Gastwirte abändert, jedoch nicht in die allgemeinen Grundsätze des BGB eingreift, ka angenommen werden, daß die vom bisherigen deutschen S tum vertretene Tatsächlichkeitstheorie auch nach Inkrafttr der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle für die Tatbestä der Gastwirtshaftung gilt. Übereinstimmend mit dem bish deutschen Schrifttum stellt daher die Aufnahme auch nacl Abs. 1 BGB n.F. einen tatsächlichen Vorgang dar[1]. Dami jahen die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle die Aufna immer auch dann, wenn es zu der vom bisherigen deutsch Schrifttum sogenannten "tatsächlichen Aufnahme" gekom ist.

aa) Tatsächliche Beziehungen, die zur vertraglichen Überlass einer Unterkunft führen

Die tatsächliche Aufnahme ist nach den §§ 701 ff. in der sung der Novelle in Anlehnung an einen Teil des bisherig Schrifttums[2] einmal anzunehmen, wenn der Reisende sei Sachen zwar vorausgeschickt hat, ohne gleichzeitig mit d Gastwirt einen Aufnahmevertrag abgeschlossen zu haben, sowohl der Reisende als auch der Gastwirt bereits im Zeitp der Übersendung bzw. Entgegennahme der Sachen den natü chen Willen zur Aufnahme haben.

Dieser natürliche Wille des Reisenden ist nach einer Ansich des bisherigen deutschen Schrifttums beispielsweise dann handen, wenn aus seiner Verhaltensweise hervorgeht, daß die Aufnahme als Gast erwartet oder nachsuchen will[3]. D Reisende gibt ihn durch das Voraussenden seiner Sachen wo immer zu erkennen. Nach einer im bisherigen deutschen S tum vertretenen Auffassung kann aus der Zusendung der Sa durch den Reisenden sogar auf eine stillschweigende Beste eines Zimmers geschlossen werden[4].

1) Koch VersR 1966, 710.
2) Langen 49; OLG Hamburg SeuffBl. 71, 632.
3) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 8 zu § 701.
4) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701.

Auf Seiten des Gastwirts oder seiner Leute genügt eine gewisse Tätigkeit oder Verhaltensweise, aus welcher der Reisende ersehen kann, daß seinem Wunsche, aufgenommen zu werden, nichts entgegensteht. So ist der Reisende beispielsweise aufgenommen worden, wenn der Gastwirt oder seine Leute die vorausgeschickten Sachen entgegengenommen und in einem für die Hotelgäste bereitstehenden Gepäckraum untergebracht haben. Die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle folgen demnach nicht der im bisherigen deutschen Schrifttum vertretenen Ansicht, welche die strenge Haftung für die vorausgesandten Sachen allgemein ablehnt[1], da diese Ansicht zu wenig den Einzelfall berücksichtigt. Auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle ist jedoch die Frage des genauen Zeitpunkts der vorläufigen Aufnahme nicht so entscheidend, wenn sie zur endgültigen Aufnahme führt, weil nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. die Sachen des Gastes in jedem Falle auch eine angemessene Frist vor der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, geschützt sind, wenn sie nur in die Obhut des Gastwirts oder seiner Leute gelangen.

An dem Wortlaut des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, vor allem aber des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. hat sich im Vergleich zu § 701 Abs. 2 BGB a. F. insofern etwas geändert, als nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. die Sachen des Gastes nunmehr in jedem Falle auch eine angemessene Frist vor der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, geschützt sind, wenn sie nur in die Obhut des Gastwirts oder seiner Leute gelangen, während in § 701 Abs. 2 BGB a. F. eine solche Bestimmung fehlte.

Durch die Erweiterung des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. im Vergleich zu § 701 Abs. 2 BGB a. F. bringt § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n. F. zum Ausdruck, daß er der im bisherigen deutschen Schrifttum vertretenen Ansicht, welche die strenge Haftung für die vorausgesandten Sachen allgemein ablehnt[2], nicht folgt.

Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639); Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701; Reiland 6.

Vgl. oben N. 1.

bb) Tatsächliche Beziehungen, die zu keiner vertraglichen Überlassung einer Unterkunft führen

(11) Vorläufige, aber dann scheiternde Aufnahme

Obwohl die Beratende Versammlung des Europarats im Hin blick auf Art. 1 Abs. 2 der Konvention eine Empfehlung au sprochen hat, daß die Mitgliedstaaten die Fälle, in denen Reisenden zwar eine Unterkunft angeboten wird, es letztli aber nicht zu seiner Aufnahme kommt, regeln sollen, ist in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle nicht gescheh Die Verfasser der Novelle standen nämlich auf dem Standp daß sich Fälle dieser Art auch ohne besondere gesetzliche schrift nach den Grundsätzen über die Haftung für Verschu bei Vertragsschluß abwickeln lassen, sofern nicht nach den sächlichen Verhältnissen eine die strenge Haftung begründe vorläufige Aufnahme gegeben ist[1].

Damit ist die tatsächliche Aufnahme nach den §§ 701 ff. Fassung der Novelle weiterhin erfolgt, wenn zwischen dem muteten Gast und dem Gastwirt nur ernstliche Beziehungen bahnt wurden, die sowohl von Seiten des Reisenden als auc des Gastwirts zu einem Vertrag hätten führen können, der trag aber schließlich doch nicht zustandekommt.

Ernstliche Beziehungen kommen beispielsweise in Anlehnu an die bisherige deutsche Literatur und Rechtsprechung zus de, wenn dem Reisenden, der in der Gastwirtschaft absteig will, die freien Zimmer gezeigt werden und inzwischen di Hausflur niedergelegten Sachen gestohlen werden[2]. Aus di Verhaltensweise kann nämlich gefolgert werden, daß sowo beim Reisenden als auch beim Gastwirt das für die tatsächl

1) Für die Novelle: Begründung zu § 701 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, Sp. 2; Für das bisherige deutsche Recht bereits: Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2a zu § 7 Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639); Oertmann Anm. 3a zu § 701; Stu Langen 44; Seifert 19; RG JW 1908, 272.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a u. G. v. 19 (S. 664).

Aufnahme erforderliche subjektive Moment vorhanden ist, so daß es zur Anbahnung von Vertragsverhandlungen kommt. Dadurch, daß der Gastwirt dem Aufnahmesuchenden Zimmer zeigt, erklärt er nämlich sein Einverständnis mit dessen tatsächlicher Aufnahme[1]. Verläßt der Reisende das Hotel wieder, ohne daß es zum Abschluß des Gastaufnahmevertrages kommt, so haftet der Gastwirt dennoch nach den strengen Bestimmungen der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle.

Ebenso ist nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle in Anlehnung an die bisher herrschende Ansicht in Deutschland der Fall zu beurteilen, in dem der Reisende zwar am Bahnhof abgeholt wird, jedoch wegen Überfüllung des Hotels aus unvorhergesehenen Gründen nicht aufgenommen werden kann[2]. Seine Schutzwürdigkeit ergibt sich hier daraus, daß dieser Umstand nicht seine Schuld ist. Vielmehr kann der Fremde schon aus dem Bereithalten eines Wagens am Bahnhof durch den Gastwirt schließen, daß er auch Aufnahme finden wird.

Jedoch gehen die Meinungen selbst zwischen den Vertretern der Tatsächlichkeitstheorie auseinander, ob der Reisende aufgenommen wurde[3] oder nicht[4], wenn er eine Gastwirtschaft betritt, um aufgenommen zu werden, aber dann nicht in der Gastwirtschaft bleibt, weil er sich mit dem Gastwirt über den Preis des Zimmers nicht einigen kann oder ihm das Zimmer nicht gefällt. Man wird die tatsächliche Aufnahme mit der herrschenden Auffassung im bisherigen deutschen Schrifttum[5] jedoch auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle bejahen müssen, da bereits durch ernsthafte Vorverhandlungen

1) Seifert 19.
2) Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701 u. Anm. 15 zu § 701; Oertmann Anm. 3a zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 3 (S. 638).
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a u. G. v. 1921 (S. 664); E. v. 30. 12. 1873 GlÜ 5189.
3) Esser (Schuldrecht) § 147, 3 (S. 638); Planck-Lobe Anm. 2a zu § 701; Dernburg § 353 II, 2; Langen 45.
4) RGR-Komm. Anm. 2 zu § 701.
5) Vgl. oben N. 3.

ein Vertrauensverhältnis entstanden ist, das den Reisenden schutzbedürftig macht.

(22) Endgültige tatsächliche Aufnahme

Die Verfasser der Novelle haben die bisherige deutsche A fassung aber auch insoweit übernommen, als dies für die A nahme lediglich rein tatsächliche Beziehungen genügen l Die Aufnahme ist in Anlehnung an die bisherige Meinung Deutschland nämlich auch dann zu bejahen, wenn der Ga nahmevertrag unwirksam ist, weil entweder der Gast, der wirt oder beide geschäftsunfähig sind[1]. Nach den Vertret der Tatsächlichkeitstheorie können auch geschäftsunfähige sonen den natürlichen Willen zur tatsächlichen Aufnahme ben, so daß immerhin rein tatsächliche Beziehungen zwis dem Gast und dem Gastwirt bestehen, die aus den Verhan gen ersichtlich sind. Außerdem kommt es für die Verpflic gen aus den strengen Bestimmungen der §§ 701 ff. BGB n. wegen weder auf die Geschäftsfähigkeit des Gastes noch d wirts an, da der Gast den erhöhten Betriebsgefahren des Be bergungsgewerbes ausgesetzt ist, gleichgültig, ob er oder Gastwirt geschäftsfähig sind oder nicht und daher in jedem den gleichen weitgehenden Schutz verdient.

2. Keine Überlassung einer Unterkunft

a) Loi-modèle

Keine Unterkunft wird überlassen, wenn entweder auf Seiten d Reisenden oder des Gastwirts sogar der zur Überlassung einer Ur kunft erforderliche natürliche Wille fehlt und es damit nicht e zwischen Gast und Gastwirt zu ernstlichen Beziehungen gekom ist.

Der für die tatsächliche Aufnahme erforderliche natürliche W des Reisenden ist beispielsweise in Anlehnung an die deutsche

1) Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701 u. Anm. 19 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 2 zu § 701; Palandt-Gramm (25. Aufl.) Anm. 2 z § 701; OLG Düsseldorf JW 1925, 1019.

fassung nicht vorhanden, wenn er seine Sachen zunächst in der Gastwirtschaft nur vorläufig unterstellt, ohne um Aufnahme nachzusuchen und ohne vom Gastwirt die Aufnahme versprochen bekommen zu haben[1]. In diesem Falle ist nämlich ausdrücklich noch offen geblieben, ob der Reisende beherbergt werden will[2].

Der Reisende ist weiterhin nicht aufgenommen, wenn er sich einfach ohne Wissen des Gastwirts in ein Hotelbett legt, da zur Aufnahme immerhin gewisse Momente, wie die Kenntnis des Gastwirts von der Anwesenheit eines Gastes, nötig sind.

Das gleiche gilt, wenn der unangemeldete Reisende seine Koffer einstweilen einstellt, um sich ein anderes Hotel zu suchen, da die Gastwirtschaft, in der er unterkommen wollte, überfüllt ist[3]. In allen Fällen, in denen der Gastwirt die Sachen nur gefälligkeitshalber verwahrt, haftet er demnach lediglich nach den allgemeinen Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Schließlich ist die tatsächliche Aufnahme nicht erfolgt, wenn der Reisende ein Hotelfahrzeug benutzt, obwohl er genau weiß, daß ihm der Gastwirt die Aufnahme verweigern wird[4].

b) Novelle

Im Vergleich zur bisher in Deutschland vertretenen Ansicht hat sich in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle nichts geändert. Nach Erman-Wagner liegt beispielsweise keine Aufnahme vor, wenn sich der Reisende das Absteigen im Gasthof noch vorbehalten hatte und dann nicht in der Gastwirtschaft einkehrte[5]. Da sich die loi-modèle schon an die bisherige deutsche Meinung angelehnt hat, war die Anpassung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle an die loi-modèle möglich, ohne daß sich in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle im Vergleich zum bisherigen deutschen Recht etwas geändert hat.

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701.
2) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 2 zu § 701; RG JW 1908, 272.
3) Zeitlmann VersWiss 1950, 356.
4) Haub 77.
5) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 4 zu § 701 BGB n. F.; in der bisherigen deutschen Rechtsprechung bereits RG JW 1908, 272.

§ 9 Die Sachen

I. Begriff der Sache in der loi-modèle

Damit der Gastwirt nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle haftet, muß als weitere Voraussetzung an den "Sachen" des Gastes ein Schaden entstanden sein.

Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle gibt zwar keine Erläuterung der in der englischen Fassung mit "property" und in der französischen Fassung mit "objets" bezeichneten Begriffe, die in der deutschen Übersetzung mit "Sache" wiedergegeben werden.

Aus Art. 7 der loi-modèle ergibt sich jedoch, daß der Gastwirt für alle beweglichen Sachen haftet, die nicht in Art. 7 der loi-modèle aufgezählt sind[1].

Wenn auch die Wertgegenstände weder in der englischen noch in der französischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle eigens hervorgehoben werden, so ist doch dem Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle zu entnehmen, daß diese für Wertgegenstände bestehende, zum Teil von der Normalfall abweichende Haftungsvorschrift[2] in Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle keine eigenen Begriffe schafft. Vielmehr handelt es sich bei den Wertgegenständen um Unterarten von eingebrachten Sachen, so daß in Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle keine Differenzierung nach gewöhnlichen Sachen und Wertgegenständen gemacht wird, sondern neben gewöhnlichen Sachen auch die Wertgegenstände von den Begriffen "property" bzw. "objets" des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit umfaßt werden. Dies bestätigen auch die Materialien zur loi-modèle, in denen der Begriff "objets" der französischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit "chose" und "effets" wiedergegeben wird[3]. Dabei sind unter "chose" mit Ausnahme der in Art. 7 der loi-modèle genannten Fahrzeuge, in ihnen belassene Sachen und lebende Tiere jeder Gegenstand der äußeren Welt verstanden, wie etwa eine gewöhnliche Sache

---

1) Über den Ausschluß der Haftung bei Fahrzeugen vgl. unten § 18, S. 256 ff.

2) Über die Pflicht zur Aufbewahrung von Wertgegenständen vgl. unten S. 198 ff.

3) EXP/Hot (58), 1 (S. 6) u. EXP/Hot/Misc. (59), 12 (S. 19), Randziff. 3

und mit dem Begriff "effets" soll hervorgehoben werden, daß auch für Wertgegenstände gehaftet wird. Schon aus Art. 7 des Rom-Entwurfs und im englischen Recht aus Art. 2 Abs. 2 des Hotel Proprietors Act geht hervor, daß die Haftung des Gastwirts für alle mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen erwähnten beweglichen Sachen besteht.

Obwohl der Wortlaut "property" die Wertgegenstände nicht einschließt[1] und diese auch sonst in dem Hotel Proprietors Act, 1956 nicht genannt werden, werden in England die Wertgegenstände zu diesem Begriff gerechnet[2]. Nach Chitty haftet der Gastwirt ausdrücklich für "all movables and moneys"[3]. Im Unterschied zu dem Begriff "goods", der in der Formulierung "goods or property" des Innkeepers'Liability Act, 1863 enthalten ist, können aber unter dem Begriff "property" nicht alle Güter schlechthin verstanden werden. Mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 des Hotel Proprietors Act genannten gehören hierher vielmehr nur solche körperlich beweglichen Sachen[4], die ein Gast mit sich führen[5] und an denen ein Eigentumsrecht bestehen kann.

Nach Ansicht des französischen Schrifttums ist der in Art. 1952 und Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr. enthaltene Begriff "effets" ebenfalls sehr weit und umfaßt ohne Unterschied alle Gegenstände,[6] die ein Gast mit sich führen kann[7], mögen sie seinem persönlichen Gebrauch oder seinem Gewerbe dienen[8] und zu deren Einstellung ein Hotelbetrieb fähig ist.

---

1) Bericht des Europarats AS/JA VI (6),1 (S. 2) v. 28. 2. 1955.
2) Chitty on Contracts II Randziff. 206 (S. 101); Kent v. Shuckard (1831), 2 B. & Ad. 803; Doorman v. Jenkins (1834), 2 A. & E. 256; Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 530).
3) Chitty on Contracts II Randziff. 206 (S. 101).
4) Vgl. oben N. 3.
5) Vgl. oben N. 3.
6) Fuzier-Herman VI Randziff. 75 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Dalloz (Nouv. Rép.) II Hôtelier-Logeur Randziff. 35; Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1187 (S. 528).
7) Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1187 (S. 528); Laurent XXVII Randziff. 155; Jurisprudence générale Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 95 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Guillouard Randziff. 142; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1190 u. 1196; Fuzier-Herman VI Randziff. 75 zu Art. 1952 C. civ. fr.
8) Jurisprudence générale Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 95 zu Art. 1952 C. civ. fr.

Der Ausdruck "effets" will vor allem betonen, daß neben den ge-
wöhnlichen, beweglichen Sachen, wie z.B. den Kleidungsstücken
auch Wertgegenstände hierher gehören[2].

Im deutschen Recht wird der Begriff "Sache" in den §§ 701 ff.
im Sinne von § 90 BGB gebraucht. Hiernach muß es sich bei den e
brachten Sachen um körperliche, bewegliche Gegenstände handel
wozu auch die Wertgegenstände zu rechnen sind. Der Größe der e
brachten Sachen sind allerdings Grenzen gesetzt. Sie dürfen nur s
Umfang haben, daß sie vom Gast noch mit- und vom Hotel noch
genommen werden können. Der Gast muß die Sachen also notwen
oder üblicherweise mit sich führen können und der Beherbergungsb
muß zu deren Einstellung fähig sein. Demnach scheiden beispielsw
Möbel als einbringungsfähige Sachen aus, da ihre Einbringung weg
ihres Umfangs unmöglich ist.

Das italienische Recht kennt ebenfalls einen weiten Sachbegriff,
wenn es sich in Art.1784 Abs.1 C.civ.it. auf "cose portate dai
clienti" (von Kunden eingebrachte Gegenstände) bezieht[3]. Der G
wirt haftet unabhängig von der Beschaffenheit der verwahrten Geg
stände nach den strengen Bestimmungen[4].

Auch nach Auffassung des niederländischen Schrifttums erstreckt s
die Haftung des Gastwirts auf alle Sachen, die der Gast mit sich fü
kann[5].

Schließlich muß es sich auch nach Ansicht des österreichischen Sc
tums bei den eingebrachten Sachen um körperlich bewegliche Geg
stände[6] irgendwelcher Art handeln[7], die zum persönlichen Geb

1) Fuzier-Herman VI Randziff.75 zu Art.1952 C.civ.fr.; Jurisprudence
générale Dalloz (Nouv.Code Civ.) IV,1 Randziff.95 zu Art.1952 C.c
2) Fuzier-Herman VI Randziff.75 zu Art.1952 C.civ.fr.
3) Bericht des Europarats AS/JA (6),1 (S.2) v.28.2.1955.
4) Vgl. oben N. 3.
5) Asser-Kamphuisen III,618.
6) Klang-Gschnitzer Anm.IV A 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.192
(S.665).
7) Klang-Gschnitzer Anm.IV A zu §§ 970, 970a ABGB und G.v.1921
(S.664).

des Gastes gehören[1].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Rechtsauffassungen der Mitgliedstaaten zu den Sachen alle körperlich beweglichen Gegenstände rechnen, die ein Gast mit sich führen kann, gleichgültig, ob es sich um gewöhnliche Sachen oder um Wertgegenstände handelt. Ein Gastwirt muß nur in der Lage sein, die Sachen des Gastes aufzunehmen. Da angenommen werden kann, daß sich die loi-modèle an diesen gemeinsamen Sachbegriff der Mitgliedstaaten angelehnt hat, hat dieser in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam entwickelte Sachbegriff auch in der loi-modèle als vereinheitlichter Begriff Eingang gefunden. Damit entspricht der Begriff "property" der englischen Fassung der loi-modèle der Bedeutung des Begriffs "objets" der französischen Fassung der loi-modèle.

II. Begriff der Sache in der Novelle

Der Gastwirt haftet auch nach § 701 BGB n.F. für den Schaden, der an den "Sachen" des Gastes entstanden ist. Dieser allgemeine Rechtsbegriff "Sachen" ist im Sinne des bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 90 BGB zu verstehen, der schon den Verfassern der loi-modèle als Vorbild gedient hat, so daß § 701 Abs. 1 BGB n.F. gegenüber dem bisherigen § 701 Abs. 1 BGB a.F. keine Änderung des Sachbegriffs gebracht hat. Er umfaßt alle beweglichen Sachen mit Ausnahme der in § 701 Abs. 4 BGB n.F. aufgezählten[2]. Der Sachbegriff des § 701 Abs. 1 BGB n.F. ist also der gleiche wie derjenige des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle, so daß eine Anlehnung an die loi-modèle erfolgt ist.

1) Für das schweizerische Recht gilt gleiches, wenn hiernach zu den eingebrachten Sachen nach Oser-Schönenberger Anm. 11 zu Art. 487 und Becker Anm. 12 zu Art. 487 alle Gegenstände zu rechnen sind, die zum persönlichen Gebrauch des Gastes gehören, wobei nach Oser-Schönenberger Anm. 11 zu Art. 487 eine Differenzierung nach der Art der Sachen ebenfalls nicht erfolgt.

2) Über den Ausschluß der strengen Haftung bei Fahrzeugen vgl. unten § 18, S. 256 ff.

§ 10 Die Einbringung

Um die strenge Haftung des Gastwirts zu begründen, müssen die Sa
chen des Gastes weiterhin nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle "eing
bracht" sein, was in der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der lo
modèle mit "brought to", in der französischen Fassung mit "appo
à" bezeichnet wird.

Wann die Sachen als eingebracht gelten, geht expressis verbis aus
Art. 1 Abs. 2 der loi-modèle hervor.

I. Einbringung durch den Gast innerhalb der Gastwirtschaft

Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle können die Sachen zu
nächst als eingebracht angesehen werden, die sich in der Gastwirts
befinden. Damit hat der Gast die Möglichkeit, die Sachen ohne da
Mitwirken des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich
ist, einzubringen, indem er sie in die Gastwirtschaft schafft.

1. Nicht am Körper getragene Sachen

a) Loi-modèle

(1) Es spielt keine Rolle, an welchen Ort der Gast im einzelnen
die Sachen innerhalb der Gastwirtschaft bringt, wenn sie nu
überhaupt in die Gastwirtschaft gelangt sind[1].

Schon Art. 6 Abs. 1 des Rom-Entwurfs sah die Sachen als ein
bracht an, wenn sie in die Gastwirtschaft selbst gebracht wu
wobei es gleichgültig war, an welchen Ort im einzelnen di
schah. Ebenso spricht das englische[2], griechische[3] und it
nische[4] Gesetz von "in die Gastwirtschaft eingebrachten Sa
An diese Bestimmungen lehnt sich Art. 1 Abs. 2 Buchst. a de
loi-modèle offenbar zunächst an.

---

1) Denkschrift zu Art. 1 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 2.
2) Art. 1 Abs. 2 Hotel Proprietors Act.
3) Art. 834 Abs. 1 K. A.
4) Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it.

Nach Auffassung im französischen[1], bisherigen deutschen[2], niederländischen[3] und österreichischen[4] Recht[5] gelten nur die Sachen als eingebracht, welche der Gast an einen vom Gastwirt oder seinen Leuten angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

So können beispielsweise ein stark begangener Hotelflur[6] vor allem in der Nähe des Hotelausganges, die Hoteltreppe, das allgemeine Gastzimmer[7] oder Vorräume[8] nur mit Anweisung des Gastwirts oder seiner Leute als zur Einbringung von Sachen geeignet angesehen werden.

Für die Beurteilung, welcher Ort als der zur Aufnahme von Sachen bestimmte aufzufassen ist, müssen die konkreten Umstände des einzelnen Falles[9], insbesondere die Natur der eingebrachten Sachen und die Art und Größe des betreffenden Gastwirtschaftsbetriebes den Ausschlag geben.

Sicherlich gilt nach französischer[10], niederländischer[11] und österreichischer[12] Rechtsauffassung[13] beispielsweise das Hotelzimmer des Gastes als ein solcher zur Unterbringung bestimmter Ort, auch wenn der Gast dieses Zimmer mit einem anderen

) Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1198 (S. 643).
) § 701 Abs. 2 BGB a. F.
) Asser-Kamphuisen III, 618.
) § 970 Abs. 2 Satz 1 ABGB.
) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 14 zu Art. 487; Becker Anm. 15 zu Art. 487.
) Berendes 45; OLG Hamburg LZ 1907, 520; OLG Dresden OLGE 22, 333. Für die Schweiz: Becker Anm. 15 zu Art. 487.
) Berendes 45.
) Persen 43; Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; OLG Hamburg LZ 1907, 520; OLG Dresden OLGE 22, 333.
) Berendes 41 u. 43.
) Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1198 (S. 643).
) Vgl. oben N. 3.
) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3b zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; Swoboda 218; E. 14. 9. 1920 SZ. II/92.
) Vgl. oben N. 5.

Gaste gemeinsam bewohnt[1]. Das gleiche gilt für die Port
loge, nach bisheriger deutscher[2] Meinung[3] für den Spei
saal der Gastwirtschaft, einen zur Ablage der Kleidungsstü
bereitgestellten Vorraum[4] oder nach bisheriger deutscher[5]
und österreichischer[6] Auffassung für andere Einrichtungen
ausschließlich oder vorzugsweise den Hotelgästen zur Verf
stehen, wie z.B. eine besondere Kleiderablage in der Die

Da nach Art.1 Abs.2 Buchst.a der loi-modèle ohne weite
Voraussetzung alle überhaupt innerhalb der Gastwirtschaft
findlichen Sachen als eingebracht angesehen werden, folg
diese Bestimmung der loi-modèle auch dem französischen
bisherigen deutschen, niederländischen und österreichisch
Recht. Die Sachen gelten nach der loi-modèle zunächst a
eingebracht, wenn sie an Orte gebracht wurden, die nach
heriger deutscher Ansicht nur mit Anweisung des Gastwirt
seiner Leute als zur Einbringung von Sachen geeignet ange
hen werden können[7]. Nach Art.1 Abs.2 Buchst.a der loi
modèle werden außerdem diejenigen Sachen als eingebrac
betrachtet, welche im Sinne des französischen, bisherigen
schen, niederländischen und österreichischen Rechts in Erm
gelung einer Anweisung an zur Unterbringung von Sachen
stimmte Orte gebracht werden.

Allerdings besteht nach Art.1 Abs.2 Buchst.a der loi-mod
gegenüber dem französischen, bisherigen deutschen, nied
ländischen und österreichischen Recht in zweifacher Hinsi
eine geringe Erweiterung:

1) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3b zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.192
E.14.9.1920 SZ II/92.
2) Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173
(S.720); RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; RGZ 105,203; OLG Düsseldo
JW 1925,1019.
3) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 14 zu Art. 487;
A.A. Becker Anm. 15 zu Art. 487.
4) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; RGZ 105,203; OLG Kiel SchlHA 1921,
5) Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701; RGZ 105,203.
6) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3c zu §§ 970, 970a u. G.v.1921.
7) Vgl. oben S.129, N.6, 7 und 8.

aa) Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle ist eine Anweisung des Gastwirts oder seiner Leute auch dann nicht nötig, wenn die Sachen an einen Ort innerhalb der Gastwirtschaft gebracht werden, der nach bisheriger deutscher Auffassung nur mit Anweisung des Gastwirts oder seiner Leute als zur Einbringung von Sachen geeignet angesehen werden konnte.

bb) Während nach Ansicht des französischen, bisherigen deutschen, niederländischen und österreichischen Rechts lediglich die Möglichkeit besteht, die Sachen in Ermangelung einer Anweisung an einen zur Unterbringung bestimmten Ort zu bringen, damit sie als eingebracht betrachtet werden können, gelten sie nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle in Erweiterung dieser Rechtsordnungen außerdem auch dann als eingebracht, wenn sie zwar unmittelbar in die Gastwirtschaft, aber dennoch an keinen zur Unterbringung bestimmten Ort im Sinne dieser Rechtsordnungen gebracht werden. So befinden sich die Sachen beispielsweise an keinem zur Unterbringung bestimmten Ort, wenn sie nach Ansicht der bisherigen deutschen Rechtsprechung auf einem Waschbecken im Flur liegen[1], nach österreichischer Auffassung im Lesezimmer der Gastwirtschaft hängen gelassen werden oder auf dem Weg vom Zimmer zum Speisesaal verloren gehen[2]. Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle gelten die Sachen jedoch auch in diesen Fällen als eingebracht.

Der Gast muß sich daher, wenn er seine Sachen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle in die Gastwirtschaft einbringt, in Anlehnung an das englische, griechische und italienische, aber im Gegensatz zum französischen, bisherigen deutschen, niederländischen und österreichischen Recht nicht eigens davon überzeugen, daß die Sachen auch wirklich in den Machtbereich des Betriebes gekommen sind, so daß für den Gastwirt eine Überwachungsmöglichkeit besteht, durch die sich die besondere Haftung des Gastwirts erst rechtfertigt. Vielmehr darf der Gast bei der Einbringung der Sachen in die Gastwirtschaft unterstellen, daß sie in jedem Falle im Machtbereich des Gastwirts liegen,

1) LG Lindau VersR 1955, 335.
2) Swoboda 218.

sobald sie sich nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle innerhalb der Gastwirtschaft befinden und daher die strenge Haftung des Gastwirts einzutreten hat.

Die geringe Erweiterung nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle gegenüber dem französischen, bisherigen deutschen, niederländischen und österreichischen Recht findet ihren Ausgleich darin, daß nach Art. 3 Buchst. a der loi-modèle nachlässiges oder unsachgemäßes Verhalten des Gastes zum Wegfall oder zumindest zur Minderung eines etwaigen Schadensersatzanspruches führt, so etwa, wenn der Gast Wertgegenstände unbeaufsichtigt liegen läßt.

(2) Außerhalb der Gastwirtschaft kennt Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle allerdings keine geeigneten Orte, an welche der Gast ohne Mitwirkung des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich ist, die Sachen einbringen könnte.

Dagegen läßt England die Einbringung ausdrücklich zu, wenn sich die Sachen in dem sogenannten "hospitium", dem umgrenzten Bereich des Gastwirts befinden[1]. Hierzu gehören nach der englischen Literatur und Rechtsprechung[2] und dem Second Report[3] beispielsweise auch Bauten, die so eng mit dem Hotelgebäude verbunden sind, daß man sie als Teile desselben betrachten kann.

Aber auch nach allgemeiner Meinung in Frankreich[4], Deutschland[5] und den Niederlanden[6] [7] werden die zum Hotelbet-

1) Chitty on Contracts II Randziff. 207; Halsbury Statutes of England XX[2] 466; Williams v. Linnit (1951), 1 K.B. 565, 580; außerdem Second Report Randziff. 6.

2) Chitty on Contracts II Randziff. 207; Williams v. Linnit (1951), 1 K.B. 565, 580.

3) Second Report Randziff. 6.

4) Fuzier-Herman VI Randziff. 61 zu Art. 1952 C. civ. fr.

5) Staudinger-Nipperdey Anm. 26 u. 31 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek Mühl Anm. 4 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; BGH NJW 1958, OLG Köln OLGE 8, 78 ff.

6) Asser-Kamphuisen III, 618.

7) Für die Schweiz: Becker Anm. 16 zu Art. 487.

gehörigen Nebenräume zu den Orten gerechnet, die zur Unterbringung von Sachen bestimmt sind, also beispielsweise der Aufbewahrungsraum für Skier[1] oder Fahrräder[2], die Kegelbahn, ein Schuppen oder Heuboden. Weiterhin sind die Sachen des Gastes als eingebracht anzusehen, wenn sie an einen Ort gebracht werden, der zwar außerhalb der Gastwirtschaft, aber noch im unmittelbaren Hotelbereich liegt, wie beispielsweise der Hotelgarten, der Kinderspielplatz der Gastwirtschaft oder sogar der Hotelwagen[3]. Entscheidend ist, daß der Ort als solcher die Bestimmung hat, daß die Sachen dorthin eingebracht werden[4] und der Schaden noch im räumlichen Zusammenhang mit den Hoteleinrichtungen eingetreten ist[5].

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß nach diesen Rechtsordnungen die Sachen des Gastes im Unterschied zur loi-modèle auch dann als eingebracht angesehen werden, wenn sie außerhalb der Gastwirtschaft an Orte, die zur Unterbringung von Sachen bestimmt sind, gebracht werden.

Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle gelten dagegen alle Sachen, die vom Gast ohne Anweisung des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich ist, an außerhalb der Gastwirtschaft gelegene Orte gebracht wurden, nicht als eingebracht. In dieser Beziehung ist demnach der Einbringungsbegriff des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle enger als derjenige, der in England, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden herausgearbeitet wurde.

b) Novelle

(1) Nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. werden in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle von vorneherein alle

1) Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639).
2) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701.
Für Frankreich: Fuzier-Herman VI Randziff. 61 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Trib. comm. de Soissons 5. 12. 1902 Rec. Amiens 1902. 79.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Vgl. oben N. 1.
5) Vgl. oben N. 1.

in die Gastwirtschaft gebrachten Sachen als eingebracht a gesehen. Da § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. demnach Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht keinen innerh der Gastwirtschaft angewiesenen oder zur Unterbringung stimmten Ort kennt, ist der Einbringungsbegriff der §§ 70 in der Fassung der Novelle insofern in Anlehnung an Art. Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle etwas weiter als derjeni bisherigen deutschen Rechts. Die Abweichung vom bish deutschen Recht ist jedoch so gering, daß § 701 Abs. 2 S Nr. 1 BGB n. F. im Vergleich zum bisherigen § 701 Abs. 2 a. F. eine mehr der Fassung als der Sache nach neue Begr bestimmung für die eingebrachten Sachen gibt[1]. Diese Erweiterung nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. gegg der bisherigen Fassung des § 701 Abs. 2 BGB a. F. findet i Ausgleich darin, daß in Anlehnung an Art. 3 Buchst. a de modèle nach § 701 Abs. 3 BGB n. F. und nach § 254 BGB schuldhaftes Verhalten des Gastes zum Wegfall oder zum zur Minderung eines etwaigen Schadensersatzanspruches so etwa, wenn der Gast die Sachen unbeaufsichtigt liegen läßt[2].

(2) Auf der anderen Seite gibt § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB dadurch eine gewisse Einschränkung gegenüber dem § 70 BGB a. F., als der Gast seine Sachen außerhalb der Gastw schaft nur mehr an einen von dem Gastwirt allgemein hi bestimmten Ort einbringen kann[3]. § 701 Abs. 2 Satz 1 BGB n. F. kennt demnach in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 B der loi-modèle, aber im Gegensatz zu § 701 Abs. 2 BGB außerhalb der Gastwirtschaft ohne Anweisung des Gastwi ne zur Unterbringung von Sachen bestimmte Orte, vielm muß eine Mitwirkung des Gastwirts hinzukommen, um d treffenden Sachen zu eingebrachten zu machen.

---

1) Denkschrift zu Art. 1 Abs. 2 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 1 Sp. 2 und Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/1 Sp. 2.

2) Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1.

3) Ausdrücklich § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F.

2. Leibesgut des Gastes

a) Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle sind die am Körper des Gastes getragenen Sachen, wie beispielsweise Kleider, Schmuckgegenstände, eine Uhr, Geldbörse oder Brieftasche ebenfalls als eingebracht zu betrachten.

Diese Gleichstellung der strengen Haftung für das Leibesgut und die übrigen Sachen des Gastes gilt jedoch nur, wenn sich der Gast zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in der Gastwirtschaft aufhielt, da sich das Leibesgut des Gastes nur in diesem Falle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle in der Gastwirtschaft befand.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Gastes von der Gastwirtschaft ist dagegen in Bezug auf die Haftung des Gastwirts ein Unterschied zu machen zwischen den Sachen, die sich am Körper des Gastes, also außerhalb der Gastwirtschaft, befinden und den in der Gastwirtschaft vorübergehend hinterlassenen Sachen. Erstere sind nicht mehr eingebracht, sobald der Gast, wenn auch nur für kurze Zeit, die Gastwirtschaft verlassen hat. Bei den letzteren bleibt dagegen die strenge Haftung des Gastwirts bestehen.

b) Novelle

Nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n.F. gelten in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der loi-modèle alle Sachen als eingebracht, welche in die Gastwirtschaft gebracht sind. Solange der Gast in der Gastwirtschaft weilt, läßt der Wortlaut dieser Bestimmung daher heute nur mehr eine Auslegung zu, die auch das Leibesgut des Gastes als eingebrachte Sachen ansieht[1].

In § 701 Abs. 2 BGB a.F. war die Frage der Einbringung von Leibesgut dagegen nicht ausdrücklich erwähnt und daher umstritten.

Von einer älteren Auffassung, welche die am Körper getragenen Sachen als nicht eingebracht ansah, wurde zur Begründung angeführt, der Sinn der strengen Haftung sei es doch, nur diejenigen Sachen zu schützen, die der Gast notwendigerweise der Obhut des

1) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4 zu § 701 BGB n.F.

Gastwirts überlassen und anvertrauen müsse[1]. Diejenigen Sa
die der Gast bei sich trage, habe er aber noch in eigener Obh
so daß sich ein besonderer Schutz seitens des Gastwirts erübri

Aber abgesehen davon, daß der Gast außer seinen Sachen au
seine Person dem Gastwirt anvertraut, für die dieser allerdin
nach den allgemeinen Vorschriften haftet, schließt die Tats
daß die am Körper belassenen Sachen sich zunächst in eigen
hut des Gastes befinden, die zusätzliche Aufsichtspflicht des
wirts nicht aus. Der Gast erleichtert dem Gastwirt nur die A
ohne sie ihm abzunehmen. Weiterhin würde es auch zu eine
der Praxis untragbaren Ergebnis führen, wenn die gleichen Sa
je nachdem, ob sie getragen werden oder abgelegt sind, rec
verschieden behandelt würden. Erfahrungsgemäß werden viel
genstände, die der Gast normalerweise am Körper zu tragen
in der Nacht, aber auch zu anderen Anlässen, abgelegt oder
wechselt und sind dann im Hinblick auf Verlust oder Beschädi
denselben Gefahren ausgesetzt wie die übrigen Sachen des G
Daher mußte den Gastwirt schon nach der herrschenden Ansic
bisherigen deutschen Schrifttum sowohl für die am Körper g
genen als auch die übrigen in der Gastwirtschaft befindliche
chen des Gastes eine gleich strenge Verantwortung treffen[3].
galt insbesondere für Uhren oder Ringe, die während der Nac
der Hand oder vom Tisch, auf dem sie abgelegt wurden, ges
wurden[4]. Diese Ansicht hat sich nunmehr in den §§ 701 ff.
Fassung der Novelle durchgesetzt.

---

1) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 9 zu § 701; Crome Anm. 17 z
§ 278; Stiffler 64 u. 65; Handschuhmacher 1 ff.; Förster-Eccius A
zu § 140; Sintenis § 120; Schneickert-Hirths Annalen 1904, 235;
Goldschmidt ZHR 3, 68.

2) Vgl. oben N. 1.

3) Staudinger-Nipperdey Anm. 26 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 1
(S. 720); Oertmann Anm. 3a zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147,
(S. 639).
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3c zu §§ 970, 97
ABGB u. G. v. 1921.

4) OLG Köln OLGE 8, 78; OLG Koblenz VersR 1954, 439.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3c zu §§ 970, 970.
u. G. v. 1921.

II. Übernahme der Obhut durch den Gastwirt oder durch eine Person, für die der Gastwirt verantwortlich ist

Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle gelten weiterhin die Sachen als eingebracht, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Obhut übernommen hat.

1. Inhalt der Übernahme der Obhut

a) Loi-modèle

In der englischen Fassung der Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle wird die Übernahme der Obhut mit "takes charge", in der französischen Fassung mit "assume la surveillance" bezeichnet.

Die Formulierung "assume la surveillance" der französischen Fassung besagt, daß die Sachen nur dann als eingebracht angesehen werden können, wenn der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Möglichkeit hat, eine Überwachung der Sachen des Gastes durchzuführen. Es muß dem Gastwirt oder seinen Leuten die Verpflichtung übertragen werden, als Inhaber einer Schutzposition für die in Obhut genommenen Sachen Sorge zu tragen und damit auf sie aufzupassen.

Nach Ansicht des französischen Schrifttums ist die strenge Haftung des Gastwirts ebenfalls erst gerechtfertigt, wenn der Gastwirt die Sachen des Gastes beaufsichtigen kann[1]. Dazu müssen diese, um als eingebracht zu gelten, in den Machtbereich des Gastwirts gelangt sein[2]. Auch nach Auffassung des deutschen Schrifttums können die Sachen als eingebracht betrachtet werden, wenn zwischen dem Gastwirt und dem Gast hinsichtlich der Sachen des Gastes ein Obhutsverhältnis besteht[3]. Die Sachen müssen in den Schutz- bzw. Machtbereich des Gastwirts oder seiner Leute kommen[4], so daß

1) Fuzier-Herman VI Randziff. 71 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1198 (S. 643).
2) Fuzier-Herman VI Randziff. 62 zu Art. 1952 C. civ. fr.
3) Esser (Schuldrecht) § 147, 1 (S. 638).
4) Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 281); Glaser ZVersWes 1956, 102; RGZ 1, 83; OLG Hamburg OLGE 40, 304 u. 305.

eine Beaufsichtigung möglich ist[1]. Eine eigentliche Verwahr liegt aber nicht vor, weil der Gast die Sachen nicht aus seinem sitz entläßt, soweit er sie nicht zur Aufbewahrung abgibt[2] [3]. dererseits verliert der Gast aber doch die Kontrolle über seine chen von dem Augenblick an, in dem er die Sachen dem Gast oder seinen Leuten in Obhut gibt[4]. Aus diesem Grunde genügt Schutz des Gastes die allgemeine Verschuldenshaftung des Gas nach den §§ 276, 278 BGB unter dem Gesichtspunkt einer positi Vertragsverletzung hinsichtlich seiner allgemeinen vertraglich hutspflicht gemäß § 242 BGB in Verbindung mit dem Grundged des Verwahrungsvertrages nicht[5]. Nach Larenz handelt es sic mehr um eine über die allgemeine Schutzpflicht hinausgehend setzliche Einstandspflicht des Gastwirts, die keine Verletzung Schutzpflicht und somit kein Verschulden voraussetzt[6]. Der G wirt muß für die Sachen des Gastes Vorsorge treffen, soweit da seiner Macht steht[7]. Die Aufsicht ist nicht davon abhängig, w ein Betrieb eingerichtet ist, vielmehr muß der Betrieb so geha sein, daß die Überwachung gewährleistet werden kann[8]. Insbe dere darf sie nicht erst einsetzen, wenn beispielsweise Zweife der Zuverlässigkeit der Angestellten auftauchen[9].

Der Gastwirt muß also seinen Gästen für ihre eingebrachten Sa ein höchstmögliches Maß an Sicherheit und sorgfältiger Obhut ten[10] [11].

---

1) Glaser ZVersWes 1956, 102.
2) Esser (Schuldrecht) § 147, 1 (S. 638).
3) Über die Haftung bei Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung vgl. unten § 14, S. 192 ff.
4) Vgl. oben N. 2.
5) Vgl. oben N. 2.
6) Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 281).
7) Vgl. oben N. 6.
8) RG JW 1931, 2236.
9) RGZ 113, 293.
10) Kording VersR 1951, 236; Staudinger-Nipperdey Vorb. 8 vor § 701; Enneccerus-Lehmann § 172 I 1 (S. 717); OLG Hamm VersR 1956, 179.
11) Für die Schweiz verlangen Oser-Schönenberger Anm. 12 zu Art. 487 u Becker Anm. 13-16 zu Art. 487, daß sich die Sachen im Machtbereic Gastwirts befinden, um beaufsichtigt werden zu können.

Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle wurde demnach offenbar in Anlehnung an Frankreich und Deutschland gefaßt.

b) Novelle

Nach Palandt-Thomas ist die Übernahme der Obhut im Sinne des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. von geringerer rechtlicher Tragweite als die Aufbewahrung der Sachen, wie die §§ 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB n. F. zeigen[1]. Die Obhutspflicht ist nicht als vertragliche Nebenwirkung des Gastaufnahmevertrages aufzufassen, vielmehr wird sie für die eingebrachten Sachen unabhängig von einem Vertrag ausgelöst. Es genügt allein die Absicht des Gastes, seine Sachen einzubringen und die Absicht des Gastwirts, die Sachen in Obhut zu nehmen. Hat der Gastwirt die Sachen unter seiner Obhut, so ist er ebenso wie nach der loi-modèle zur Sorge für sie verpflichtet.

2. Arten der Übernahme der Obhut

a) Loi-modèle

(1) Wie die Sachen des Gastes im einzelnen in Obhut genommen werden, darüber gibt Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle keine Auskunft. In den gesetzlichen Bestimmungen Deutschlands[2] und Österreichs[3] sowie nach allgemeiner Meinung im französischen[4], belgischen[5], italienischen[6] und nie-

1) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4 zu § 701 BGB n. F.
Nach Weimar NJW 1966, 1156 erfordert die Übernahme der Obhut nicht unbedingt den Abschluß eines Verwahrungsvertrages.
2) § 701 Abs. 2 BGB a. F.
3) § 970 Abs. 2 Satz 1 ABGB.
4) Fuzier-Herman VI Randziff. 62 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1195; Jurisprudence générale Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 134 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Encyclopédie Dalloz (Rép. Civ.) II Dépôt hôtelier Randziff. 270.
5) C. d'appel Brüssel 6. 3. 1880 Belg. jud. 1880. 130.
6) C. d'appel Mailand 19. 10. 1886. Journal du droit international privé (Clunet) 1888. 427.

derländischen[1] Recht[2] gelten die Sachen jedoch übereinstimmend als eingebracht, welche der Gast dem Gastwirt seinen Leuten übergeben hat. Daher kann angenommen werden, daß sich die loi-modèle an diese gemeinsame Regelung dieser Rechtsordnungen angelehnt hat und auch nach Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle die Obhut chen des Gastes einmal durch ihre Übergabe an den Gastw oder eine Person, für die er verantwortlich ist, übernomm wird.

(2) Aber auch die nicht übergebenen Sachen können dadurch dem deutschen[3] und österreichischen[4] Gesetz sowie nac lischer[5] Rechtsauffassung[6] in die Obhut des Gastwirts o seiner Leute gelangen, daß sie an einen von dem Gastwir seinen Leuten angewiesenen Ort oder in Ermangelung ein weisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht werden. spielt es keine Rolle, ob der angewiesene Ort auch vom S punkt der Sicherheit zur Unterbringung der Sachen geeign oder nicht[7]. Der Gast darf darauf vertrauen, daß vom G oder seinen Leuten eine Anweisung nur dann gegeben wir an dem angewiesenen Ort keine Gefahr besteht, da der G anderenfalls seine Obhutspflichten verletzen würde. Die S sind also beispielsweise nach Ansicht des deutschen[8] Sch auch in die Obhut des Gastwirts gekommen und damit ein bracht, wenn sie auf die Anweisung des Gastwirts oder sei

1) Asser-Kamphuisen III, 618.
2) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487; Becker Anm. 14 zu Art. 487.
3) § 701 Abs. 2 BGB a. F.
4) § 970 Abs. 2 Satz 1 ABGB.
5) Chitty on Contracts II Randziff. 207; Jones v. Tyler (1834), 1 A. & E Williams v. Linnit (1951), 1 K. B. 565, 580.
6) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 14 zu Art. 487; Becker Anm. 15 zu Art. 487.
7) Für die Schweiz: Becker Anm. 15 zu Art. 487.
8) Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 (S. 720); Berendes 44; Esser (Schuldrecht) § 147, 6.
9) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 14 zu Art. 487.

Leute im Hotelwagen untergebracht werden. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle hat sich offenbar dem englischen, deutschen und österreichischen Recht auch insoweit angeschlossen, da die loi-modèle ebenso die nicht übergebenen Sachen in die Obhut des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich ist, gelangen läßt, wenn sie an einen von dem Gastwirt oder einer seiner Angestellten bezeichneten Ort gebracht werden[1].

b) Novelle

§ 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. lehnt sich an Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der loi-modèle an und präzisiert diese Bestimmung der loi-modèle insofern, als die Sachen des Gastes nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. ausdrücklich in dreifacher Weise in Obhut genommen werden können: Wenn sie an einen von dem Gastwirt oder seinen Leuten angewiesenen Ort oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder schließlich sonst von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Ein kleiner Unterschied zu § 701 Abs. 2 BGB a. F. besteht darin, daß nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. im Gegensatz zu § 701 Abs. 2 BGB a. F. die Sachen nicht mehr allein dadurch als eingebracht gelten, daß sie in Ermangelung einer Anweisung des Gastwirts oder seiner Leute außerhalb der Gastwirtschaft an einen zur Unterbringung bestimmten Ort gebracht werden. § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. kennt nämlich außerhalb der Gastwirtschaft keine zur Unterbringung bestimmten Orte, wenn diese nicht von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmt werden. Es genügt demnach nach dieser Bestimmung nicht mehr, daß die Sachen ohne Mitwirkung des Gastwirts beispielsweise in die zur Gastwirtschaft gehörenden Nebenräume[2], also z. B. den Aufbewahrungsraum für Skier[3] oder

---

[1] Denkschrift zu Art. 1 Abs. 2 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 2.

[2] Für das bisherige deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 26 u. 31 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 4 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; BGH NJW 1958, 825; OLG Köln OLGE 8, 78 ff.

[3] Für das bisherige deutsche Recht: Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639).

Fahrräder[1], die Kegelbahn, einen Schuppen oder Heuboden o
an andere im unmittelbaren Hotelbereich gelegenen Orte, wie
beispielsweise den Hotelgarten, den Kinderspielplatz der Gast
schaft oder sogar den Hotelwagen[2] gebracht werden. Damit
Sachen an diesen Orten als eingebracht angesehen werden kön
müssen sie vielmehr nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F.
Gastwirt allgemein zur Einbringung bestimmt worden sein.

Der Unterschied des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. zum bi
herigen § 701 Abs. 2 BGB a. F. ist jedoch gering, da der Gastw
nur solche Orte allgemein zur Einbringung bestimmen wird, di
schon nach dem bisherigen deutschen Recht als zur Unterbring
von Sachen angesehen wurden.

3. Ort der Übernahme der Obhut innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft

a) Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle werden die Sache
ausdrücklich als eingebracht betrachtet, wenn die Obhut inner
oder außerhalb der Gastwirtschaft übernommen wird. Art. 1 Ab
Buchst. b der loi-modèle erwähnt lediglich die Übernahme de
hut außerhalb der Gastwirtschaft, weil die innerhalb der Gastw
schaft in Obhut genommenen Sachen schon nach Art. 1 Abs. 2
Buchst. a als eingebracht angesehen werden, da sie sich inner
der Gastwirtschaft befinden. Es ist demnach sowohl nach Art. 1
Buchst. b als auch nach Buchst. c der loi-modèle gleichgültig,
die Sachen innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft in Obh
nommen werden. Nach Art. 6 Abs. 1 des Rom-Entwurfs galten d
Sachen nur als eingebracht, wenn sie in das Hotel selbst gesch
wurden[3]. Wenn die Verfasser des Rom-Entwurfs die strenge H
tung für die Sachen, die dem Hotelpersonal am Bahnhof überg
wurden und sich auf dem Weg zur Gastwirtschaft befinden, des
ablehnten, weil die Beförderung durch das Hotelpersonal keine

1) Für das bisherige deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu §
2) Für das bisherige deutsche Recht: Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639)
3) Memorandum 20.

pische Hoteltätigkeit sei[1], so ist dieser Ansicht entgegenzuhalten, daß es sich doch immerhin um eine Tätigkeit handelt, die mit der Beherbergung des Gastes in engstem Zusammenhang steht und bei der die Sicherheit der Sachen genauso wenig in Frage gestellt werden darf wie wenn sich diese bereits in der Gastwirtschaft befinden[2].

Daher haben Frankreich[3], Belgien[4], Deutschland[5], Italien[6], die Niederlande[7] und Österreich[8] den Einbringungsbegriff weiter gefaßt als Art. 6 Abs. 1 des Rom-Entwurfs und lassen es für die Einbringung der Sachen des Gastes unbeachtlich sein, ob diese innerhalb der Gastwirtschaft, am Hoteleingang oder beispielsweise vom Fahrer des Hotelwagens am Bahnhof entgegengenommen werden[9].

An diese Mitgliedstaaten lehnt sich Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle an, da diese Bestimmung ebenfalls einen weiteren Einbringungsbegriff als Art. 6 Abs. 1 des Rom-Entwurfs kennt und die Sachen im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 des Rom-Entwurfs auch schon mit der Übergabe außerhalb der Gastwirtschaft als eingebracht ansieht.

---

1) Memorandum 20.

2) RG WarnR 1925 Randziff. 64 u. RG JW 1925, 473.

3) Fuzier-Herman VI Randziff. 62 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1195 u. Randziff. 1198; Jurisprudence générale Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 134 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Encyclopédie Dalloz (Rép. Civ.) II Dépôt hôtelier Randziff. 270; Trib. Comm. du Havre 21. 3. 1892 Rec. du Havre 1892. 1. 149.

4) C. d'appel Brüssel 6. 3. 1880. Belg. jud. 1880. 130.

5) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; Berendes 43; Persen 42; Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639); Glaser ZVersWes 1956, 102; RGZ 1, 83; ROH 25, 336.

6) C. d'appel Mailand 19. 10. 1886. Journal du droit international privé (Clunet) 1888. 427.

7) Asser-Kamphuisen III, 618.

8) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; Stubenrauch Anm. 3 zu § 970; Swoboda 217.

9) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487; Becker Anm. 14 zu Art. 487.

b) Novelle

Nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB n. F. kommt es in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle ebenfalls nicht auf den Ort an, an welchem die Sachen dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut gegeben werden. Im Vergleich zum bisherigen deutschen Recht ergibt sich demnach keine Änderung. Jedoch ist diese Auffassung nunmehr in § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n. F. ausdrücklich gesetzlich festgelegt, während diese Ansicht lediglich im bisherigen deutschen Recht vertreten wurde.

4. Personen, für die der Gastwirt verantwortlich ist

a) Loi-modèle

Die Frage, für welche Personen der Gastwirt verantwortlich ist, haben Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle offengelassen. Schon nach Ansicht des bisherigen deutschen Schrifttums gehörten diejenigen Personen nicht zu dem Personenkreis, für den der Gastwirt verantwortlich ist, die mit dem Hotelbetrieb überhaupt nichts zu tun haben[1]. Hat demnach der Gast seine Sachen irrtümlich an irgendwelche Dritte übergeben, weil er annahm, sie seien zur Entgegennahme der Sachen berechtigt, so sind diese in Anlehnung an das deutsche Schrifttum nicht zu den Personen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle zu rechnen, für die der Gastwirt verantwortlich ist[2], so daß die ihnen übergebenen Sachen nicht eingebracht werden konnten und damit die strenge Haftung entfällt. Im übrigen wurde der Personenkreis, für den der Gastwirt verantwortlich gemacht werden kann, in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle nicht vereinheitlicht, die Regelung dieser Frage vielmehr nach dem gemeinsamen Willen der Delegierten der Mitgliedstaaten den Mitgliedstaaten überlassen[3].

b) Novelle

In Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Buchst. c der loi-modèle müssen auch nach § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. zunächst "Leute,

1) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701.

2) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 4a.

3) Denkschrift zu Art. 1 Abs. 2 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 11 Sp.

Gastwirts" die Sachen an einen Ort anweisen oder in Obhut nehmen.

Im übrigen wird der Personenkreis, dem der Gast seine Sachen anvertrauen darf, im deutschen Recht weder in § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. noch in anderen Vorschriften bestimmt.

Wenn § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. die Formulierung des bisherigen § 701 Abs. 2 BGB a. F. beibehalten hat, der ebenfalls von den "Leuten des Gastwirts" sprach, so will diese Bestimmung den Begriff "Leute" im gleichen Sinne wie das bisherige deutsche Recht verstanden wissen[1].

Nach der bisherigen Ansicht in Deutschland[2] und Österreich[3] ist eine einschränkende Auslegung des Begriffs "Leute", wie sie die Motive zum BGB vornehmen[4], nicht möglich. Die Motive ziehen zur Erläuterung dieses Begriffes die Bestimmung des § 431 HGB heran. Dort ist von "Leuten" und anderen Personen, deren sich der Frachtführer bei der Ausführung der Beförderung bedient, die Rede. Dabei wird unter "Leuten" nur der Personenkreis verstanden, der dauernd auf Grund eines Dienstvertrages angestellt ist[5], hingegen bei der Gruppe der anderen Personen an diejenigen gedacht, die nur vorübergehend aushilfsweise eine Beschäftigung gefunden haben[6].

Nach allgemeiner Meinung im bisherigen[7] und gegenwärtigen[8] deutschen Recht sowie nach österreichischer Rechtsauffassung[9] wür-

1) Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1; Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4a u. b zu § 701 Abs. 2 BGB n. F.
2) Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639); RGZ 99, 70; OLG Hamburg OLGE 40, 304; OLG Hamburg OLGE 28, 211.
3) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; Ehrenzweig 388; Swoboda 217; E. 21. 9. 1909 GlU 4591.
4) Mot. II, 585.
5) Gierke (Handelsrecht) § 69 III c (S. 404).
6) Gierke (Handelsrecht) § 69 III c (S. 404); Langen 52; RG ZBl. 126.
7) Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701.
8) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4a u. b aa) zu § 701 BGB n. F.
9) Vgl. oben N. 3.

de es aber nicht dem Zwecke des § 701 in der alten und in der neuen Fassung sowie dem § 970 ABGB entsprechen, wenn der G wirt dem Gast deswegen weniger streng haften sollte, weil An stellte die Sachen in Empfang genommen haben, die nur vorüb gehend zu dieser Tätigkeit herangezogen werden. Vielmehr m schon nach der bisherigen deutschen[1] und österreichischen[2] ansicht aus der Tatsache, daß das BGB im Unterschied zum H den "Leuten" keinen anderen Personenkreis gegenüberstellt, g schlossen werden, daß es in § 701 Abs. 2 BGB a.F. den Begriff weitesten Sinne aufgefaßt und in ihm alle tatsächlich im Dien des Gastwirts stehenden Personen umfaßt haben will, gleichgül ob sie auf Grund eines dauernden oder nur vorübergehenden Ve tragsverhältnisses arbeiten.

Dieser Begründung haben sich die Verfasser der Novelle offenbt angeschlossen, wenn der Begriff "Leute" nach der Novelle Per umfaßt, die in einem Dienstverhältnis zu dem Gastwirt stehen die im Zusammenhang mit dem Gastwirtsbetrieb tätig sind[3]. nach Palandt-Thomas gehören zu den Leuten des Gastwirts na den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle beispielsweise Famil angehörige, Angestellte und Arbeiter des Gastwirts, die im Zu menhang mit dem Gastwirtschaftsbetrieb, wenn auch nicht ge in Erfüllung des Beherbergungsvertrages und vielleicht auch nu vorübergehend Dienste verrichten[4].

Der Begriff "Leute" im Sinne der §§ 701 ff. in der Fassung der velle ist demnach weiter als der in § 278 Satz 1 BGB verwende Begriff des Erfüllungsgehilfen[5].

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2b zu § Esser (Schuldrecht) § 147,6 (S. 639); RGZ 99,70; OLG Hamburg OLG 211; OLG Hamburg OLGE 40,304.

2) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3a zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.1 Ehrenzweig 388; Swoboda 218.

3) Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1. Für das bisherige deutsche Recht bereits Staudinger-Nipperdey Anm. zu § 701.

4) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4 zu § 701 BGB n.F.

5) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4a u. b zu § 701 BGB n.F.

(1) Die Leute des Gastwirts müssen aber zunächst nach § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F., soweit sie eine Anweisung über einen Ort zur Verbringung der Sachen gegeben oder die Obhut über die Sachen übernommen haben, zu solcher Anweisung oder Übernahme der Obhut bestellt sein. Auch dieses Erfordernis wurde von § 701 Abs. 2 BGB a. F. übernommen.

Die Möglichkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß die Entscheidung der Frage, für welche Personen der Gastwirt verantwortlich ist, dem nationalen Recht überlassen wurde[1].

Zu dem Personenkreis, der zur Anweisung eines Ortes oder zur Übernahme der Obhut der Sachen im Sinne des § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. F. bestellt ist, gehören zunächst in Anlehnung an die Auslegung des Begriffs "Leute" im bisherigen deutschen Recht außer dem Gastwirt selbst alle Personen, die unter den Augen des Gastwirts oder seines Stellvertreters die Sachen in der Gastwirtschaft entgegennehmen und die sonst dem Gast bei dessen Eintritt in den Hotelbetrieb entgegentreten. Es sind also beispielsweise der Direktor[2], der Portier[3], der Hotelsekretär[4], der Kommissionar[5], Familienmitglieder des Gastwirts, die im Gewerbe arbeiten[6], ferner alle übrigen Leute, die der Gastwirt

1) Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1.

2) Für die Schweiz: Becker Anm. 14 zu Art. 487.

3) Für das deutsche Recht: OLG Hamburg OLGE 40, 304; OLG Hamburg SeuffA 75, 159 Randziff. 92; OLG Hamburg HansGZ 1920 Beibl. 67.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3a zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487; Becker Anm. 14 zu Art. 487.

4) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487; Becker Anm. 14 zu Art. 487.

5) Für Frankreich: Fuzier-Herman VI Randziff. 64 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1203; Laurent XXVII Randziff. 154; vgl. Guillouard Randziff. 141; Trib. de Nantes 25. 11. 1903 Rec. Nantes 1904. 1. 227.
Für das deutsche Recht: Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; RG JW 1925, 473; RG SeuffA 79, 45; RG Warn 1925, 81.

6) Für die Novelle: Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4

zum Empfang oder zum Abholen der Gäste an den Bahnhof entsandt hat, wie der Hausdiener[1] oder der Fahrer des Hotelwagens[2] zu den Leuten im Sinne des bisherigen § 701 Abs. BGB a.F. und damit zu denjenigen im Sinne des § 701 Abs. BGB n.F. zu rechnen[3].

(2) Nach § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F. sind jedoch zu den Leu des Gastwirts in Anlehnung an § 701 Abs. 2 BGB a.F. weite auch solche Personen zu rechnen, die zwar nicht zur Inobh nahme der Sachen bestellt, aber doch nach den Umständen dazu bestellt anzusehen waren. § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n. will damit in Anlehnung an das bisherige deutsche Recht d Umstand Rechnung tragen, daß der Gast als Betriebsfremde die Unterkunft mit ihren personellen Verhältnissen nicht k und daher auch nicht wissen kann, ob die zur Entgegennah seiner Sachen sich bereit erklärenden Personen auch tatsäc vom Gastwirt dazu angewiesen sind[4]. Auch nach österreic scher[5] Rechtsauffassung[6] ist es unbeachtlich, ob die Pers

---

Sp. 1; Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 6 zu § 701 BGB. n.F.
Für das bisherige deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639).
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487.

1) Für das deutsche Recht: RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Persen 42; Glaser ZVersWes 1956, 102; ROH 25, 336; RGZ 1, 83.

2) Für Frankreich: Fuzier-Herman VI Randziff. 62 zu Art. 1952 C. civ. fr. Jurisprudence générale Dalloz (Nouv. Code Civ.) IV, 1 Randziff. 134 z Art. 1952 C. civ. fr.; Encyclopédie Dalloz (Rép. Civ.) II Dépôt hôtelie Randziff. 270; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1195.
Für Belgien: C. d'appel Brüssel 6.3.1880. Belg. jud. 1880. 130.
Für die Niederlande: Asser-Kamphuisen III, 618.
Für das deutsche Recht: RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; Berendes 43; Persen 42; Esser (Schuldrecht) § 147, (S. 639); RGZ 1, 83.

3) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4a u. b zu § 701 BGB n.F.; Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 6 zu § 701 BGB n.F.

4) Planck-Lobe Anm. 2b zu § 701; RGZ 7, 126.

5) Swoboda 217; E. 13.4.1882 GlU 8954.

6) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487; Becker An zu Art. 487.

des Gastwirts, die dem Gast entgegentreten, wirklich zur Empfangnahme angestellt sind, vielmehr genügt der äußere Anschein, um bei der Entgegennahme der Sachen die strenge Haftung eintreten zu lassen.

Zu dem Personenkreis, der zur Anweisung eines Ortes oder zur Übernahme der Obhut im Sinne des § 701 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F. nach den Umständen als bestellt anzusehen ist, werden in erster Linie alle eben genannten Angestellten zu zählen sein[1], die zwar in der Regel zur Entgegennahme von Sachen bestellt sind, dies aber im Einzelfall möglicherweise nicht zu sein brauchen. Übernimmt also beispielsweise der Portier, der Hotelsekretär, ein Familienmitglied des Gastwirts oder der Fahrer des Hotelwagens die Sachen, obwohl er vom Gastwirt nicht ermächtigt ist, so sind die Sachen dennoch als eingebracht anzusehen[2], da diese Personen in der Regel als ermächtigt anzusehen sind.

Ebenso sind alle Leute als bestellt anzusehen, welche sich dem Gast gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend - wie z.B. durch das Tragen einer Mütze mit dem Namen des Hotels - zur Entgegennahme der Sachen bereit erklärt haben[3] oder sonst irgendwie bei der Ankunft des Gastes mit diesem in Berührung kommen. Schließlich sind hierher die Familienangehörigen des Gastwirts zu rechnen[4], die im Gewerbe mitwirken, bei denen aber nicht von vorneherein feststeht, ob sie in einem Vertragsverhältnis mit dem Familienoberhaupt stehen. Bei einigen Personen kommt es für die Beurteilung der Frage, ob sie als bestellt angesehen werden können, auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, vor allen Dingen auf die Größe des Unternehmens

1) Über diesen Personenkreis vgl. oben S. 147 u. S. 148.
2) Für Österreich: Swoboda 217; E. 13.4.1882 GIU 8954.
3) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § 701.
4) Für die Novelle: Begründung zu § 701 Abs. 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1; Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 4a u. b zu § 701 BGB n.F.; Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 6 zu § 701 BGB n.F.
Für das bisherige deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § 701; Esser (Schuldrecht) § 147, 6 (S. 639).
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487.

und die Art der mitgeführten Gegenstände an. So bilden e
Grenzfall die Kellner und Zimmermädchen. Nach einer
sicht kann der Gast in jedem Falle[1], nach einer weiteren
nung nur in kleineren Betrieben[2], endlich nach einer dri
Auffassung darf er überhaupt nicht annehmen, daß Kellne
Entgegennahme von Sachen bestellt sind[3]. Das Zimmerm
chen will ein Teil des schweizerischen Schrifttums nur in
facheren Verhältnissen als zur Übernahme der Obhut von
chen bestellt sein lassen,[4] ein anderer Teil hält es dage
für berechtigt, Sachen in Empfang zu nehmen[5].

Außerdem ist der Nachtportier eines kleineren Betriebes i
Regel nicht zur Übernahme von Wertgegenständen anzuse

Denjenigen in der Gastwirtschaft beschäftigten Personen d
gen, denen keine Verrichtungen im Verkehr mit den Gäst
übertragen sind, können vom Gast nicht als zur Übernahm
Sachen bestellt angesehen werden. Hierzu gehören Köche
Kutscher[8], Heizer[9], Gärtner[10], Badewärter[11], Küche
gen[12] und ähnliches Personal. Diesen offenbar unzuständ
Personen darf der Gast bei Vermeidung von Rechtsnachtei
daher auch in Großbetrieben nichts anvertrauen.

---

1) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 23 zu § 701; RGZ 1,83.
2) Für das deutsche Recht: Persen 43; Fuld 264; OLG Hamburg OLGE 2
3) Für die Schweiz: Becker Anm. 14 zu Art. 487.
4) Für die Schweiz: Becker Anm. 14 zu Art. 487; Ernst 57.
5) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487.
6) Für das deutsche Recht: Enneccerus-Lehmann § 173 I 4a (S. 720); RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; RGZ 99,70.
7) Für die Schweiz: Becker Anm. 14 zu Art. 487.
8) Für das deutsche Recht: Persen 42; RGZ 1,83.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487.
9) Vgl. oben N. 7.
10) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 13 zu Art. 487.
11) Vgl. oben N. 7.
12) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV A 3a zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.

5. Zeitpunkt der Übernahme der Obhut

a) Übernahme der Obhut

(1) Übernahme der Obhut,während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat

aa) Loi-modèle
Die Sachen des Gastes gelten nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der loi-modèle zunächst als eingebracht, wenn diese in Obhut genommen werden, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat.

(11) In den häufigsten Fällen läßt sich der Gast beim Eintreffen in der Gastwirtschaft ein Zimmer geben, so daß die Sachen zum gleichen Zeitpunkt eingebracht werden, zu dem eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird und die Einbringung und die Überlassung einer Unterkunft dann äußerlich als ein Akt erscheinen.

(22) Wenn Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der loi-modèle die Einbringung der Sachen zuläßt, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat, so haben die Sachen nach dieser Bestimmung aber auch dann als eingebracht zu gelten, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Überlassung der Unterkunft, sondern erst nach der Aufnahme des Gastes in die Obhut des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich ist, gelangen.

Damit lehnt Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der loi-modèle eine im Rom-Entwurf und früher in der Wissenschaft und Praxis herkömmliche Auslegung des Begriffs "Einbringen" ab, welche die körperliche Anwesenheit des Gastes bei der Einbringung seiner Sachen forderte[1]. Sie wurde aus dem Ausdruck "Bringen" hergeleitet mit der Bedeutung: "etwas zu einem bestimmten Orte hin in Bewegung setzen in der Weise, daß auch die Person des Bringenden sich dorthin bewegt, daß Bringender und Eingebrachtes zusammen

1) § 41 Nr. 4 der früheren KO, ALR T1 I Tit. 21 § 395; ferner Wilmowski Anm. 4 zu § 41 KO (alt).

dorthin kommen"[1]. Diese enge Auslegung des Vorgange Einbringung entspricht nicht mehr den modernen neuzeit Verkehrsbedürfnissen, da sie nur den einen Fall ins Auge bei dem die Einbringung der Sachen mit der Aufnahme d stes zeitlich zusammenfällt.

bb) Novelle

Nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n.F. müssen die Sach ebenfalls in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der loi- dèle einmal in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergun genommen ist, in Obhut genommen werden, damit sie a gebracht angesehen werden können.

Demnach wird die Einbringung wie in der loi-modèle in Fällen bejaht, nämlich wenn die Inobhutnahme der Sach oder nach der Aufnahme des Gastes erfolgt ist.

Bereits nach Auffassung des bisherigen deutschen Schrifttu können die Sachen auch dann als eingebracht angesehen den, wenn sie erst nach der Aufnahme des Gastes in die hut des Gastwirts oder seiner Leute kommen, sobald nebe Aufnahme auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind[2] Der zur Einbringung der Sachen erforderliche natürliche sei dann aus der bereits erfolgten Aufnahme zu entnehme Daher ist es nach Ansicht des bisherigen deutschen Schrift für die Einbringung gleichgültig, ob der bereits aufgenom Gast zur Zeit der Einbringung gerade in der Gastwirtschaf weilt[3], sich vorübergehend außerhalb der Gastwirtscha

1) § 41 Nr. 4 der früheren KO, ALR T1 I Tit. 21 § 395; ferner Wilmows Anm. 4 zu § 41 KO (alt). Auch Art. 1746 B. W. spricht von Gütern, der Gast mit sich bringt, aber nach Asser-Kamphuisen III, 618 ist di Formulierung zu eng.

2) Enneccerus-Lehmann § 173 I 4 (S. 720); Planck-Lobe Anm. 2b zu § Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV A 1 §§ 970, 970a ABGB 1921.

3) Für England: Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 100).
Für das bisherige deutsche Recht: RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 15 zu Art. 487.

4) Für England sind nach Chitty on Contracts II Randziff. 204 (S. 100) di Sachen bei mehrtägiger Abwesenheit des Gastes nicht geschützt, selb

oder aber trotz seiner Aufnahme überhaupt noch nicht in der Gastwirtschaft befindet[1)].

Im Gegensatz zum bisherigen § 701 Abs. 2 BGB a.F. ergibt sich nunmehr schon ausdrücklich aus § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n.F., daß die Sachen des Gastes auch nach seiner Aufnahme eingebracht werden können.

(2) Übernahme der Obhut innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach diesem Zeitraum

aa) Loi-modèle

Darüber hinaus kann nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle die Einbringung auch innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach dem Zeitraum geschehen, während dessen der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat, wenn nur der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Obhut der Sachen übernommen hat.

Das englische Recht kennt als einzige Rechtsordnung der Mitgliedstaaten in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Hotel Proprietors Act eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wonach die Sachen des Gastes ebenfalls den Schutz der strengen Haftung auch während eines Zeitraums genießen, der um 0 Uhr der dem Zeitraum, währenddessen der Gast berechtigt war, die von ihm bestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen, unmittelbar vorhergehenden Nacht beginnt und um 0 Uhr der diesem Zeitraum unmittelbar folgenden Nacht endet.

Den Verfassern des Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle diente offenbar dieser Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Hotel Proprietors Act als Vorbild.

---

wenn sie sich im Hotel befinden.
Nach deutschem Recht läßt dagegen Staudinger-Nipperdey Anm. 28 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 1 zu § 701 u. RGZ 103, 10 auch noch eine mehrtägige Abwesenheit des Gastes zu.

1) Für das bisherige deutsche Recht: RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 15 zu Art. 487.

(11) Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle sind daher d
Sachen des Reisenden beispielsweise auch dann schon als
gebracht anzusehen, wenn sie der Reisende vorausgeschic
hat, ohne gleichzeitig mit dem Gastwirt einen Aufnahme
trag geschlossen zu haben und ihm kurze Zeit später ein
terkunft zur Verfügung gestellt wird. Die strenge Haftung
die vorausgesandten Sachen tritt zunächst ein, wenn aus
Verhaltensweise des Reisenden und des Gastwirts hervorge
daß sie die Einbringung der Sachen und die Überlassung e
Unterkunft und damit die Aufnahme des Reisenden als Ga
len. Damit folgt die loi-modèle einer bisherigen Ansicht
Deutschland, welche die Haftung für die vorausgesandten
chen ebenfalls bejaht, wenn sowohl der Reisende als auch
Gastwirt den natürlichen Willen zur Aufnahme haben[1].

Dieser natürliche Wille des Reisenden ist nach Meinung d
bisherigen deutschen Schrifttums dann vorhanden, wenn s
Verhaltensweise schließen läßt, daß er die Aufnahme als
erwartet oder nachsuchen will[2]. Der Reisende gibt ihn o
das Voraussenden seiner Sachen wohl immer zu erkennen
Seiten des Gastwirts oder einer Person, für die er verantw
lich ist, wird eine gewisse Tätigkeit vorliegen müssen, a
welcher der Reisende ersehen kann, daß seinem Wunsche
Sachen einzubringen und eine Unterkunft zu erhalten, ni
im Wege steht. So können die vorausgesandten Sachen be
weise als eingebracht betrachtet werden, wenn sie der Ga
oder sein Personal entgegengenommen und in einem für
telgäste bereitstehenden Gepäckraum untergebracht hat.

Die loi-modèle geht aber weiterhin über diese im bisheri
deutschen Recht vertretene Auffassung hinaus, welche die
ge Haftung nur eintreten läßt, wenn wenigstens zwischen
wirt und Gast tatsächliche Beziehungen vorliegen und sow
auf Seiten des Gastwirts als auch auf Seiten des Gastes de
türliche Wille zur Aufnahme und zur Einbringung vorhan
ist. Die loi-modèle sieht die vorausgesandten Sachen nä
auch dann als eingebracht an, wenn dieser natürliche Wi

1) Langen 49; OLG Hamburg SeuffBl. 71,632.
2) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 8 zu § 701.

der Entgegennahme der Sachen entweder auf Seiten des Gastwirts oder des Gastes fehlt, dem Gast aber dennoch aus irgendwelchen Gründen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. So kann beispielsweise der Gastwirt bei der Entgegennahme der Sachen nicht die Absicht haben, den Reisenden aufzunehmen, weil seine Gastwirtschaft überfüllt ist. Bei der Ankunft des Gastes kann mittlerweile ein Zimmer frei geworden sein, so daß der Gast nunmehr aufgenommen werden kann. Für den Eintritt der strengen Haftung ist allein maßgebend, ob der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist nach der Entgegennahme der vorausgesandten Sachen durch den Gastwirt oder seine Leute eine Unterkunft zur Verfügung gestellt bekommt.

(22) Durch Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle wird außerdem klargestellt, daß die Sachen bei der Abreise des Gastes nur noch unter der Voraussetzung eine angemessene Zeit als eingebracht angesehen werden können, daß sie in die Obhut des Gastwirts oder einer Person, für die er verantwortlich ist, gegeben werden, dagegen nicht, wenn sie lediglich zurückgelassen wurden oder liegengeblieben sind.

Über den genauen Zeitraum, der als angemessen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle anzusehen ist, gibt die loi-modèle keine Auskunft, überläßt vielmehr diese Frage den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

bb) Novelle

In einer Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle entsprechenden Weise wird in § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. der Zeitraum, während dessen die Obhut übernommen sein muß, um die strenge Haftung auszulösen, im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht ausdrücklich nicht auf die Zeit beschränkt, in welcher der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, sondern darüber hinaus um eine angemessene Frist vor oder nach diesem Zeitraum erweitert.

(11) Mag auch die Einbringung, die mit der Aufnahme des Gastes zeitlich zusammenfällt und die Einbringung nach der Aufnahme am häufigsten vorkommen, so ist nach § 701 Abs. 2 Satz 1

Nr. 2 BGB n.F. die Einbringung immerhin darüber hinaus ... drücklich auch innerhalb einer angemessenen Frist vor de... nahme möglich.

Gegenüber dem § 701 Abs. 2 BGB a.F., der die zeitliche ... er der Einbringung nicht bestimmt hatte, ist demnach du... die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle größere Klarhei... reicht und die im bisherigen deutschen Recht vorhandene ... Rechtsunsicherheit hierüber beseitigt worden.

Die Sachen des Gastes sind nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ... BGB n.F. in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-... dèle zunächst schon zum Zeitpunkt der Übersendung an d... Hotel als eingebracht anzusehen, wenn sie nur von dem G... wirt oder seinen Leuten in Obhut genommen wurden und ... Reisende kurze Zeit später zur Beherbergung aufgenomme... wird.

Damit folgen die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle ni... einer im bisherigen deutschen Recht vertretenen Ansicht, ... che die strenge Haftung für die vorausgesandten Sachen a... mein ablehnt[1], da diese Auffassung zu wenig den Einzel... berücksichtigt.

Sie geht aber auch über die im bisherigen deutschen Rech... stehende Meinung hinaus, welche die strenge Haftung für ... vorausgesandten Sachen nur dann bejaht, wenn sowohl de... sende als auch der Gastwirt bei der Übersendung bzw. Entn... gennahme der Sachen bereits den natürlichen Willen zur ... nahme haben[2]. In diesem Falle gelten die Sachen nämli... schon nach § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB n.F. als eingebr... weil der Reisende nach der auch für die §§ 701 ff. in der ... sung der Novelle in diesem Punkte geltenden Tatsächlichk... theorie bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme nach Üb... dung der Sachen vorläufig aufgenommen wurde[3].

1) Esser (Schuldrecht) § 147, 5 (S. 639); Staudinger-Nipperdey Anm. 15 ... § 701; Reiland 6.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 15 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mü... Anm. 8 zu § 701; Langen 49; OLG Hamburg SeuffBl. 71, 632.

3) Über die tatsächliche Aufnahme vgl. oben § 8, S. 118 ff.

Da § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle den Eintritt der strengen Haftung für die vorausgesandten Sachen allein davon abhängig macht, ob der Reisende auch wirklich innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inobhutnahme der Sachen durch den Gastwirt oder seine Leute in der Gastwirtschaft zur Beherbergung aufgenommen wird, sieht diese Bestimmung die vorausgesandten Sachen auch dann als eingebracht an, wenn auf Seiten des Gastwirts bzw. des Reisenden der natürliche Wille zur Aufnahme und Einbringung zunächst fehlt, die Verhältnisse sich jedoch dann ändern und der Reisende letztlich doch aufgenommen wird. Die Sachen sind daher beispielsweise schon vom Zeitpunkt der Entgegennahme durch den Gastwirt als eingebracht anzusehen, wenn dieser bei der Entgegennahme nicht die Absicht hatte, den Reisenden aufzunehmen, weil seine Gastwirtschaft überfüllt war, die Aufnahme aber bei der Ankunft des Gastes erfolgen kann, da mittlerweile Zimmer frei geworden sind.

(22) Wenn § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. in Anlehnung an Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der loi-modèle ausdrücklich bestimmt, daß die Sachen nach Beendigung der Beherbergung nur unter der Voraussetzung eine angemessene Zeit als eingebracht angesehen werden können, daß sie in die Obhut des Gastwirts oder seiner Leute gegeben wurden, so ist damit im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht deutlich gemacht, daß die nur aus Versehen zurückgelassenen oder liegengebliebenen Sachen nicht als eingebracht betrachtet werden können[1].

Die Einbringung muß allerdings mit der Aufnahme des Gastes noch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, damit die Sachen als eingebracht gelten[2]. Die Länge der angemessenen Frist richtet sich nach der Üblichkeit und dem Brauch[3]. Nach Koch dürfte als angemessen im Sinne des § 701 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. in aller Regel nur der Tag nach der letzten Über-

Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 701 BGB n.F.; Koch VersR 1966, 710.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 15 zu Art. 487.
Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 5 zu § 701 BGB n.F.

nachtung des Gastes anzusehen sein[1]. Für die Zeit darüber hinaus ist ein gesonderter Verwahrungsvertrag abzuschließe

b) Keine Übernahme der Obhut

(1) Loi-modèle
Damit der Gastwirt nach der loi-modèle für die vorausgesa Sachen haftet, darf die Verhaltensweise des Gastes oder de wirts allerdings nicht auf einen grundsätzlichen Willen geg alsbaldige Aufnahme schließen lassen.

(2) Das gleiche gilt in Anlehnung an die loi-modèle für die Ha tung für vorausgesandte Sachen nach den §§ 701 ff. in der sung der Novelle. In allen Fällen, in denen der Gastwirt d vorausgesandten Sachen nur gefälligkeitshalber verwahrt, o die Absicht zu haben, den Gast aufzunehmen, haftet er lec lich nach den allgemeinen Vorschriften über den Verwahru vertrag. Die Sachen sind auch dann nicht in Obhut genomm wenn sie der Reisende nur einstweilen einstellt, um sich ei deres Hotel zu suchen.

§ 11 Der Eintritt eines Schadens

I. Erscheinungsformen des schädigenden Ereignisses

Als letzte Voraussetzung der strengen Haftung des Gastwirts müssen eingebrachten Sachen des Gastes nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle schädigt bzw. zerstört worden oder verloren gegangen sein, wobei Abs. 1 der loi-modèle über die verschiedenen Erscheinungsformen Schadensereignisses keine näheren Begriffsbestimmungen gibt.

1. Beschädigung

a) Loi-modèle

Zunächst kann der Schaden an den eingebrachten Sachen des Ga

1) Koch VersR 1966, 710.
2) Vgl. oben N. 1.

nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle durch ihre Beschädigung entstehen, die in der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit "damage to", in der französischen Fassung mit "détérioration" bezeichnet wird. Das englische Recht stellt nunmehr in Art. 1 Abs. 2 des Hotel Proprietors Act klar, daß der Gastwirt bei "any damage to property" haftet[1]. Das deutsche[2], griechische[3], italienische[4], niederländische[5] und türkische[6] Recht[7] lassen den Gastwirt ebenfalls nach ihren gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich bei einer "Beschädigung" der Sachen des Gastes haften. Schließlich sprechen das französische und das österreichische Recht in Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr. und in § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB allgemein von einem "dommage" bzw. einem "Schaden", so daß der Gastwirt auch nach diesen Rechtsordnungen bei einer "Beschädigung" der Sachen des Gastes haftet. Da demnach der Gastwirt nach allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei einer "Beschädigung" der Sachen des Gastes haftet, hat sich Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle offenbar insoweit an diese gemeinsamen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angelehnt und damit in der loi-modèle eine Vereinheitlichung erzielt.

Beschädigt wird eine Sache durch die Verletzung ihrer Substanz. Eine Beschädigung erfolgt durch jede nachteilige Einwirkung, welche die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand verändert und dadurch ihren Wert vermindert[8]. Um eine Beschädigung annehmen zu können, reicht demnach eine Wertminderung alleine nicht aus, vielmehr muß noch eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Sache hinzukommen[9]. Wenn daher das, was von der Sache nach

---

Nach Chitty on Contracts II Randziff. 201 (S.98); Morgan v. Ravey (1861) 6 H. & N. 265 u. Winkworth v. Raven (1931), 1 K.B. 652, 657-659 haftet der Gastwirt bei "unexplained damage to the goods".

§ 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.

Art. 834 Abs. 1 K.A.

Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it. spricht von "deterioramento".

Art. 1747 B.W. spricht von "beschadiging".

§ 478 Abs. 1 BK.

Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

Oertmann Anm. 3c zu § 701; Langen 37 u. 38.

Reiland 42.

dem Schadensfall vorhanden ist, trotz der vorhandenen Beeinträ
tigung noch dem entspricht, was die Sache vor dem Schadensfal
darstellte, ist eine Sache nicht beschädigt worden.

b) Novelle

§ 701 Abs. 1 BGB n.F. nennt ebenfalls wie Art. 1 Abs. 1 der loi-
modèle die Haftung des Gastwirts bei einer "Beschädigung" der
chen des Gastes. Die Anpassung an die loi-modèle konnte gesch
hen, ohne das bisherige deutsche Recht abändern zu müssen, da
nach § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. auch schon eine Haftung des
wirts bei der Beschädigung der Sachen des Gastes bestand.

2. Zerstörung

a) Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle tritt weiterhin ein Schaden an
eingebrachten Sachen des Gastes ein, wenn diese zerstört werden
Beide Fassungen des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle gebrauchen die
gleichlautenden Begriffe "destruction".

Zunächst erwähnen das griechische Recht in Art. 834 Abs. 1 K. A
den "Untergang" und das türkische Recht in § 478 Abs. 1 BK die
"Vernichtung" der Sache[1]; damit bringen diese Rechtsordnunger
"Zerstörung" als Erscheinungsform des Schadens zum Ausdruck.

England[2] und das bisherige deutsche[3] Recht erwähnen die Haftun
des Gastes bei der Zerstörung der Sache nicht ausdrücklich. Der
griff der Zerstörung ist jedoch offenbar in den allgemeinen Begri
"loss" bzw. "Verlust" des englischen und bisherigen deutschen R
mitenthalten.

Im italienischen Recht beschränkt sich der spezielle Begriff "per
in Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it. auf den Verlust der Sache durch ihr
störung, da in dieser Bestimmung die Entwendung (sottrazione) d

1) Das schweizerische Recht spricht in Art. 487 Abs. 1 OR ebenfalls von der
"Vernichtung" der Sache.
2) Art. 1 Abs. 2 Hotel Proprietors Act.
3) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.

Sache eigens aufgezählt wird. Der Begriff "perdita" in Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it. ist daher enger gefaßt als die allgemeinen Begriffe "loss" bzw. "Verlust" im englischen und bisherigen deutschen Recht, worunter sowohl der Verlust der Sache durch Zerstörung als auch der Verlust durch Entwendung zu verstehen ist[1].

Auch das französische[2], niederländische[3] und österreichische[4] Recht lassen den Gastwirt für "du dommage" bzw. "de schade" bzw. "den Schaden" an einer Sache des Gastes haften und damit natürlich auch für die Zerstörung der Sache.

Der Gastwirt haftet demnach übereinstimmend in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, wenn eine Sache des Gastes zerstört worden ist, so daß angenommen werden kann, daß Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle auf die gemeinsamen Vorschriften der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auch insoweit zurückgeht und eine Vereinheitlichung in der loi-modèle erreicht wurde.

Ob eine Sache nur beschädigt oder zerstört ist, hängt von dem Zustand dessen ab, was nach Eintritt des Schadensfalles von der eingebrachten Sache noch vorhanden ist, also von dem Rest bzw. von den Restteilen der Sache. Der Rest der zerstörten Sache darf nicht mehr dem entsprechen, was ursprünglich eingebracht wurde. Eine Sache ist demnach zerstört, sobald sie nicht nur verändert, sondern in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht mehr vorhanden ist.

Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Sache dann zerstört, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, daß sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar geworden ist. So ist beispielsweise das Wrack eines Kofferradios kein Kofferradio mehr.

Im Unterschied zur verlorenen Sache, die völlig abhanden gekommen ist, ist jedoch die materielle Substanz der zerstörten Sache noch vorhanden, so daß die zerstörte Sache unter Umständen noch einen gewissen Schrottwert haben kann.

---

1) Über den allgemeinen Verlustbegriff im englischen und bisherigen deutschen Recht vgl. unten S. 162 u. S. 163.
2) Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr.
3) Art. 1747 B. W.
4) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.

b) Novelle

§ 701 Abs. 1 BGB n. F. hat im Unterschied zum bisherigen § 70 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. den Begriff der Zerstörung eingeführt, daß auch insoweit eine völlige Anpassung an Art. 1 Abs. 1 der modèle erfolgte.

Obwohl im bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. die Zerst der Sache nicht ausdrücklich erwähnt war, ist in § 701 Abs. 1 n. F. gegenüber dem bisherigen deutschen Recht keine Änder getreten, da der Verlustbegriff des bisherigen § 701 Abs. 1 Sat BGB a. F. den Begriff der Zerstörung mitumfaßt hat.

3. Verlust

a) Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle haftet der Gastwirt schließli bei "Verlust" der eingebrachten Sachen des Gastes, wobei die französische Fassung den Ausdruck "soustraction", die englisch Fassung das Wort "loss" verwendet.

Unter dem Begriff "soustraction" der französischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle wird lediglich der Verlust verstand für den Menschen die Ursache gesetzt haben, also der Verlust Entwendung.

Bereits das französische[1], griechische[2], italienische[3], niede ländische[4] und türkische[5] Recht[6] erwähnen den Diebstahl die Entwendung der Sache als eine Erscheinungsform des Schad für den der Gastwirt haftet.

Auch nach Ansicht der englischen Rechtsprechung schließt der Begriff "loss" einmal den "theft of the goods" (Diebstahl de

1) Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr.
2) Art. 834 Abs. 1 K. A.
3) Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it.
4) Art. 1747 B. W.
5) § 478 Abs. 1 BK.
6) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

chen) ein[1]. Der Begriff "loss" geht jedoch weiter, da der Gastwirt außerdem für den über den Diebstahl hinausgehenden "unexplained loss" (unaufklärbaren Verlust) einer Sache haftet[2].

Ebenso bedeutet der allgemeine Verlustbegriff des bisherigen deutschen Rechts jeden Schaden, der durch den Verlust der eingebrachten Sachen entstanden ist, gleichgültig, ob die Sachen gestohlen wurden oder sonst abhanden gekommen sind[3].

Selbst wenn die Sachen nicht für immer spurlos verschwinden, werden sie auch dann schon als verloren angesehen, wenn der Gastwirt bei Kenntnis des Aufenthalts der Sachen nicht in der Lage ist, sie in naher oder zumindest in absehbarer Zeit dem Gast zurückzugeben[4]. Da für den Gast allein entscheidend ist, daß er bei seiner Abreise seine Sachen zur Hand hat, müssen ihm diese zum Zeitpunkt seiner Abreise oder spätestens zu einer nach Treu und Glauben zu bemessenden Frist zur Verfügung gestellt werden können. Zwar ist der Besitzverlust nicht schlechthin maßgebend[5]. Ist jedoch eine Sachlage geschaffen, die nach der normalen Entwicklung der Dinge die Wiedererlangung der Sachen nicht erwarten läßt, so müssen die Sachen als verloren angesehen werden[6].

Obwohl demnach auf der einen Seite der Diebstahlsbegriff Frankreichs, Griechenlands, Italiens, der Niederlande und der Türkei und auf der anderen Seite der allgemeine Verlustbegriff des englischen und bisherigen deutschen Rechts verschieden weit sind, ergeben diese Begriffe trotz ihrer Verschiedenheit in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Minimalinhalt, nämlich daß der Gastwirt haftet, wenn die Sachen des Gastes gestohlen worden sind.

1) Reniger v. Fogossa (1552) Plowd. 1, 9; Robins & Co. v. Gray (1895), 2 Q.B. 501, 504.
2) Chitty on Contracts II Randziff. 201 (S. 98); Morgan v. Ravey (1861), 6 H. & N. 265; Winkworth v. Raven (1931), 1 K.B. 652, 657-659.
3) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.
4) Oertmann Anm. 3c zu § 701; Langen 37 u. 38; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 7 zu § 701; Brückmann ArchBürgR 23, 337.
5) Oertmann Anm. 3c zu § 701; Brückmann ArchBürgR 23, 337.
6) Vgl. oben N. 5.

An diesen gemeinsamen Minimalinhalt aller Rechtsordnungen d Mitgliedstaaten hat sich offenbar Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle lehnt.

Die Verfasser der loi-modèle haben nämlich ausdrücklich in d französischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle auf den meinen Begriff "perte" verzichtet, der dem Begriff "loss" des lischen Rechts sowie dem allgemeinen Verlustbegriff des bishe deutschen Rechts entsprochen hätte und den engen Begriff "sou tion" verwendet, der lediglich die "Entziehung" der Sachen du Menschen bedeutet. Außerdem ist der Begriff "loss" der englis Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle, obwohl er mit dem B "loss" des englischen Rechts gleichlautend ist, im Unterschied dem allgemeinen Begriff "loss" im englischen Recht eng aufzu sen. Er beschränkt sich ebenso wie der Begriff "soustraction" de französischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle auf den lust der Sachen durch Entwendung, da der Verlust der Sachen d Zerstörung in der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-m eigens aufgezählt wird. Damit ist sowohl nach der französische auch nach der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-mo in Anlehnung an die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ledig ein enger Begriff des Verlustes im Sinne der Entziehung der Sac durch einen Diebstahl vereinheitlicht worden.

b) Novelle

In § 701 Abs. 1 BGB n. F. wird schließlich als Erscheinungsform Schadens der Verlust der eingebrachten Sachen genannt. Der V lustbegriff des § 701 Abs. 1 BGB n. F. ist enger gefaßt als derje des bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F., da in § 701 Abs. 1 n. F. neben den verlorenen Sachen weiterhin die zerstörten Sac aufgezählt werden, die im bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB zu den verlorenen Sachen zu zählen waren. Der Verlustbegriff § 701 Abs. 1 BGB n. F. beschränkt sich somit auf die durch Entw dung verlorenen Sachen, so daß eine völlige Anpassung an die englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle mit "loss", der französischen Fassung mit "soustraction" bezeichneten Beg erreicht wurde.

II. Schadensbegriff

1. Sachschaden

a) Loi-modèle

Wenn Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle bestimmt, daß der Gastwirt für alle Schäden haftet, die an den Sachen entstanden sind, so wird damit klar zum Ausdruck gebracht, daß sich die strenge Haftung nur auf den Sachschaden, nicht aber auch auf Schäden erstreckt, die der Gast an seiner Person erleidet.

Einen Grenzfall bildet das künstliche Gebiß (Prothese usw.) des Gastes. Zunächst wird man es als Bestandteil des Körpers betrachten müssen, wenn es untrennbar mit ihm verbunden ist. Aber auch das Gebiß, das vom Körper getrennt werden kann, wird man je nachdem, ob diese Trennung erfolgte oder nicht, als Sache oder als Bestandteil des Körpers ansehen müssen. Demnach besteht die strenge Haftung des Gastwirts nur dann, wenn an dem herausgenommenen Gebiß ein Schaden entstanden ist. Wurde dagegen das herausnehmbare Gebiß beim Tragen beschädigt oder zerstört, so entfällt die strenge Haftung des Gastwirts, weil dieser Schaden als am Körper des Gastes geschehen angesehen werden muß.

b) Novelle

Auch in § 701 Abs. 1 BGB n. F. ist lediglich von einem Schaden an den Sachen des Gastes die Rede, so daß sich diese Bestimmung an Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle angelehnt hat. Da im Vergleich zum bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. keine Änderung erfolgte, kann der Gast den Gastwirt auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle für alle Schäden, die er durch die Benutzung mangelhafter Hoteleinrichtungen an seinem Körper erleidet, wie z. B. durch den Sturz auf einer schadhaften Treppe, nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Beherbergungsvertrages und der unerlaubten Handlung in Anspruch nehmen[1].

Palandt-Thomas (28. Aufl.) Einf. vor §§ 701 ff. BGB n. F.;
Staudinger-Nipperdey Vorb. 16 vor § 701.

2. Objektiver Schadenskern

a) Loi-modèle

Wenn der Gastwirt nach der englischen Fassung des Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle ausdrücklich "for any"damage to or destruction loss of property, nach der französischen Fassung "de toute" dé- térioration, déstruction ou soustraction des objets, nach der deu Übersetzung für alle Schäden "infolge von" Beschädigung, Zers rung oder Verlust von Sachen haftet, so läßt der Wortlaut des Ar Abs. 2 der loi-modèle darauf schließen, daß irgendwelche Kaus tätserwägungen außer Betracht geblieben sind. Soweit es sich un Beschädigung und die Zerstörung einer Sache handelt, sind die V fasser der loi-modèle vielmehr von einem Schadensbegriff ausg gen, der den Schaden als Beeinträchtigung der - körperlichen - tegrität des eingebrachten Gegenstandes betrachtet[1]. Bei der S densberechnung nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle wird demnach der objektive Sachwert in Gestalt des gemeinen Werts der Gegen de festgestellt, den diese zur Zeit der Einbringung hatten und m dem Zustand verglichen, in dem sich die Sachen nach der Beein tigung dieses gemeinen Sachwerts befanden. Der Gastwirt muß d nicht den gesamten, tatsächlich entstandenen Vermögensschaden schlechthin ersetzen, der sonst mit dem schädigenden Ereignis e noch verbunden ist, er haftet also beispielsweise nicht für den v Ersatz, das heißt den Preis, den der Gast für eine Ersatzbeschaffu bezahlen muß, sondern nur für den reellen Sachwert unter Aussc tung der Beziehung der eingebrachten Sache zu den übrigen Ver gensstücken des Gastes (Folgeschäden), so daß er lediglich den d die Rechtsgutsverletzung unmittelbar eingetretenen Sachschaden der den eingebrachten Gegenstand selbst trifft, zu vergüten hat.

Werden also beispielsweise einem in der Gastwirtschaft abge stiegenen Arzt wichtige Ampullen gestohlen und kann er da einen Patienten nur retten, indem er die Kosten für ein Ta

1) Im Gegensatz zum allgemeinen Schadenersatzrecht, nach welchem ni der geschädigte Gegenstand, sondern die um einen Gegenstand geschä Person im Mittelpunkt steht, wurde dieser reale, konkrete oder objekti Schadensbegriff zuerst von Neuner AcP 133, 277 vertreten und später Oertmann Vorb. 2a vor § 249 und Staudinger-Werner Vorb. 1 vor § 24 aufgenommen.

aufwendet, um neue Ampullen zu besorgen, so werden die Fahrtkosten von Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle nicht gedeckt, da sie über den unmittelbaren Sachschaden hinausgehen. Genauso verhält es sich, wenn der Gast Morphinist ist und sich die gestohlenen Tabletten mit zusätzlichen Fahrtkosten beschaffen muß.
Werden dem Gast ein mitgeführter Vertragsentwurf oder Fotos entwendet, so werden ihm die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß er den Vertrag nochmals ausarbeiten oder die Fotos nochmals anfertigen lassen muß, ebenfalls nicht ersetzt, da diese Kosten keinen unmittelbaren Sachschaden darstellen, vielmehr lediglich ein sonstiger von der loi-modèle unberücksichtigt gelassener Vermögensschaden vorliegt.
Wir dem Gast aus einer Gruppe von Edelsteinen, die zusammengehören, ein einzelner Diamant beschädigt, so wird durch die loi-modèle nur Ersatz für die Beschädigung dieses Diamanten gewährt, dagegen nicht für den Vermögensnachteil, der dadurch entstanden ist, daß keine vollständige Sammlung mehr vorhanden ist.
Ebenfalls bleibt in der loi-modèle der Liebhaberwert der verlorenen oder beschädigten Sachen und der entgangene Gewinn, den der Gast hätte erzielen können, wenn das Schadensereignis nicht eingetreten wäre, außer Betracht.

Demnach wurde in der loi-modèle nur ein objektiver Schadenskern, nämlich der auf den gemeinen Sachwert bezogene Schadensersatz, vereinheitlicht, nicht dagegen die sogenannten Folgeschäden, die sich für den Gast aus dem Sachschaden ergeben können. Daher ist der Gast nach der loi-modèle über den gemeinen Sachwert hinaus nicht geschützt, vielmehr richtet sich die Haftung des Gastwirts insoweit nach den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Diese Beschränkung des Schadensersatzes auf den gemeinen Sachwert und die damit verbundene privilegierte Stellung des Gastwirts gegenüber anderen zum Schadenersatz verpflichteten Personen rechtfertigt sich in der loi-modèle aus der Erwägung, daß es sich bei der Gastwirtshaftung um eine strenge Sonderhaftung ohne Verschulden handelt, bei der außerdem eine Haftungsbefreiung erschwert ist, so

daß nur ein Schadenersatz im engsten Sinne für den Gastwirt zumutbar ist[1].

b) Novelle

§ 701 Abs. 1 BGB n.F. läßt zwar in Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 loi-modèle nicht mehr, wie der bisherige § 701 Abs. 1 Satz 1 den Gastwirt den Schaden ersetzen, "den der Gast durch den Ve oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet", sondern mehr "den Schaden, der durch den Verlust, die Zerstörung od die Beschädigung von Sachen entsteht". Mit dieser Formulierun des § 701 Abs. 1 BGB n.F. sollte aber im Unterschied zum bishe deutschen Recht lediglich klargestellt werden, daß die Eigentu verhältnisse des Gastes an den eingebrachten Sachen für die Ge machung des Schadensersatzanspruches keine Rolle spielen[2]. D gen darf aus ihr nicht geschlossen werden, daß auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle, ebenso wie nach Art. 1 A der loi-modèle, kein voller Schadensersatz, sondern nur der r Sachwert geleistet wird.

1) Obwohl kein Delegierter der Schweiz an den Verhandlungen über die modèle teilnahm und daher das schweizerische Recht offenbar bei de fassung der loi-modèle nicht berücksichtigt wurde, kennt das schweiz sche Recht ebenso wie die loi-modèle in Art. 487 OR eine typisierend Schadensregelung, die nur den gemeinen Wert der Sache zugrundeleg und von den subjektiven Verhältnissen des geschädigten Gastes absieht Oser-Schönenberger Anm. 32 zu Art. 487 OR; Becker Anm. 19 zu Art. Ernst 60; BGE 36 II, 62 u. BGE 37 II, 196 u. 197. Nach dem schweize Recht bleibt der volle, adäquate Schaden das Maximum dessen, was e setzt werden muß, an dem aber nach dem richterlichen Ermessen Abz gemacht werden können. Oser-Schönenberger Anm. 20 zu Art. 43. So es nach Art. 43 OR möglich, von der Beziehung der beschädigten, ze ten oder verloren gegangenen eingebrachten Sache zum übrigen Verm des geschädigten Gastes abzusehen und nur den realen Sachwert zuzus chen. Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 43. Damit wird in Art. 48 der Schadenersatz durch den gemeinen Sachwert begrenzt und von ei auf den gemeinen Sachwert beschränkten realen Schadensbegriff ausg gen. Oser-Schönenberger Anm. 32 zu Art. 487.

2) Über den eigenen Schaden des Gastes und den Drittschaden vgl. unten S. 169 ff.

Wenn nämlich die loi-modèle dem Gast für den über den Sachschaden hinausgehenden mittelbaren Vermögensschaden keinen Ersatzanspruch gibt, so hält sie lediglich den Schadensersatz des Gastwirts fest, der im Mindestfalle geleistet werden muß. Daneben hat die loi-modèle jedoch die Tendenz, es den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu überlassen, ob sie einen über den reinen Sachwert hinausgehenden Schadensersatz gewähren und damit den Gast in größerem Umfang schützen wollen.

Daher haben die Verfasser der Novelle an der bisherigen Auffassung im deutschen Recht nichts ändern wollen, wonach unter Schaden jeder Nachteil verstanden wird, der auf den Verlust oder die Beschädigung von Sachen zurückzuführen ist[1]. Die Haftung des Gastwirts bestehe für alle mit der Einbringung der Sache in adäquatem bzw. zurechenbarem Zusammenhang stehenden Schäden, sofern diese entweder vom Gastwirt nach den allgemeinen Grundsätzen zu vertreten sind oder mit dem Betriebe des Beherbergungsunternehmens in Zusammenhang stehen. Auch eine Behinderung des Erwerbs durch den Verlust der Sachen gehört nach einer Entscheidung des OLG Köln hierher[2].

3. Eigener Schaden des Gastes und Drittschaden

a) Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle haftet der Gastwirt für "alle Schäden" infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, welche von einem Gast eingebracht wurden. Die englische Fassung spricht von "any" damage to or destruction or loss of property brought to the hotel, die französische Fassung "de toute" détérioration, destruction ou soustraction des objets apportés à l'hôtel.

Ein Schaden an den eingebrachten Sachen ist aber auch dann entstanden, wenn sie nicht dem Gast selbst, sondern einem Dritten gehören. Aus Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle ergibt sich damit eindeutig,

1) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 7 zu § 701; OLG Frankfurt Recht 1906 Randziff. 3023.
2) OLG Köln RheinA 111 (1915), 123.

daß der Gastwirt für Schäden an allen eingebrachten Sachen schlechthin verantwortlich gemacht werden kann, gleichgültig ob es sich um eigene Sachen des Gastes handelt oder um Sache eines Nichtgastes.

Wie die Entstehungsgeschichte der loi-modèle zeigt, bestand bei den Verhandlungen des Sachverständigenausschusses vom 2. 5. Dezember 1957 zwischen den Delegierten des Europarats Ein darüber, daß Gegenstand der loi-modèle die Haftung für Schä an allen vom Gast eingebrachten Sachen sein solle.

Bereits der Rom-Entwurf[1] sowie das englische[2], griechische[3], italienische[4], österreichische[5] und türkische[6] Recht[7] stelle ausdrücklich darauf ab, daß ein Schaden an eingebrachten Sac verursacht wurde. Obwohl das französische[8], bisherige deutsc und niederländische[10] Gesetz eine Formulierung verwendet, d schließen lassen könnte, es müsse sich um einen Schaden an Sa handeln, die dem Gast gehören, spielen auch nach diesen Rech ordnungen die Eigentumsverhältnisse an den beschädigten Sach keine Rolle[11] [12].

Die Verfasser der loi-modèle konnten sich demnach an diese g meinsame Auffassung in allen Rechtsordnungen der Mitgliedsta anlehnen, wonach ein Schaden lediglich an eingebrachten Sac

1) Art. 1 Abs. 1 des Rom-Entwurfs.

2) Obwohl dies schon aus Art. 2 Abs. 1 Hotel Proprietors Act hervorgeht, sei wegen der Bedeutung ausnahmsweise auch auf das englische Schrift tum hingewiesen: Chitty on Contracts II Randziff. 214 (S. 105); Robinson v. Walter (1617), 3 Bulst. 269; Turill v. Crawley (1849), 13 Q. B. 197; Snead v. Watkins (1856), 26 L. J. C. P. 57.

3) Art. 834 Abs. 1 K. A.

4) Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it.

5) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.

6) § 478 Abs. 1 BK.

7) Art. 487 Abs. 1 OR.

8) Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr.

9) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.

10) Art. 1747 B. W.

11) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 3 zu § 701. Für die Niederlande: Asser-Kamphuisen III, 618.

12) Zur Drittschadensliquidation vgl. unten S. 172 ff.

schlechthin entstanden sein muß. Die mißverständliche Formulierung im französischen, bisherigen deutschen und niederländischen Recht wurde bei der Vereinheitlichung in der loi-modèle vermieden.

b) Novelle

Nach § 701 Abs. 1 BGB n.F. hat ein Gastwirt den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen entsteht. Damit haben die Verfasser der Novelle diese Bestimmung dem Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle angepaßt, wonach der Gastwirt für alle Schäden an eingebrachten Sachen schlechthin haftet und es somit auf die Eigentumsverhältnisse der Sachen nicht ankommt[1].

Gleichzeitig ist ihnen eine klarere Formulierung als im bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. gelungen, wonach der Gastwirt zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet war, "den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung seiner Sachen erleidet". Diese mißverständliche Formulierung konnte darauf schließen lassen, daß die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Sachen für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches eine Rolle spielen sollen. Erst das Schrifttum[2] und die Rechtsprechung[3] zum bisherigen § 701 BGB a.F. mußte klarstellen, daß der Gastwirt haftet, gleichgültig, ob die eingebrachten Sachen dem Gast gehören oder nicht[4].

Wenn § 701 Abs. 1 BGB n.F. nicht mehr fordert, daß "der Gast einen Schaden an seinen eingebrachten Sachen erleiden muß", sondern Voraussetzung für die strenge Haftung lediglich "ein Schaden" ist, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, so entspricht § 701 Abs. 1 BGB n.F. neben Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle einer bereits vor dem Erlaß des BGB

---

1) Begründung zu § 701 Abs. 1 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 3 Sp. 2.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 3 u. Anm. 27 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 4b (S. 720); Esser (Schuldrecht) § 147, 7 (S. 639); Larenz (Schuldrecht) II (9. Aufl.) § 55, 3 (S. 282); Oertmann Anm. 3b zu § 701.

3) OLG Köln OLGE 24, 400; OLG Hamm VersR 1956, 179; OLG Celle VR 1932, 347.

4) Zur Drittschadensliquidation vgl. unten S. 172 ff.

vertretenen Auffassung. Schon in § 626 des Entwurfs I zum BGB war nämlich nur von den "eingebrachten Sachen" des aufgenom nen Gastes die Rede. Außerdem sprachen die Motive[1] und die tokolle[2] von einem Schaden, der an den vom Gaste eingebrac Sachen entstanden ist.

III. Anspruchsberechtigter des Drittschadens

1. Loi-modèle

Wenn Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle auch klarstellt, daß vom Gas wirt jeder Schaden an eingebrachten Sachen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse zu ersetzen ist, so hat diese Bestimmung noch offengelassen, von wem und nach welchem speziellen Haf tungstatbestand der Schaden des Nichtgastes geltend gemacht we kann.

Auch bei den Beratungen zur loi-modèle wurden von den Delegi ten der Mitgliedstaaten zu dieser Frage keine Vorschläge gemac

Im englischen Recht werden Deliktsansprüche wegen Zerstörung Beschädigung, Diebstahl und ungerechtfertigter Verfügung über Sache auf Grund der historischen Entwicklung dieser Ansprüche a dem Besitzschutz dem Besitzer zugesprochen. Ist dieser nicht sel Eigentümer, so hat er die Ansprüche der an der Sache materiell rechtigten treuhänderisch für diese wahrzunehmen[3]. England m demnach der Besitzerposition schuldrechtliche Bedeutung bei.

Zu den interessanten Erscheinungen des französischen Rechts ge es, daß der geschädigte Dritte in einer Reihe von Fällen die soge nannte "action directe" gegen den Vertragsschuldner hat[4]. Vora setzung für die action directe ist jedoch, daß man den geschädi Dritten für schutzwürdiger hält als den Vertragsschuldner. Man v

1) Mot. II, 584 u. 585.
2) Prot. II, 402 VIII 5.
3) Street 31 ff.
4) Über die "action directe" des französischen Rechts vgl. vor allem Wahl 7, 21 ff., 115 ff.

wohl auch im französischen Recht annehmen können, daß der geschädigte Nichtgast größeren Schutz verdient als der Gastwirt.

In Deutschland war es zu § 701 BGB a.F. herrschende Ansicht, daß der Ersatzanspruch dem Gast auch dann zustehe, wenn die eingebrachte Sache einem Dritten gehört; in diesem Falle könne der Gast den fremden Schaden geltend machen (sogenannte "Liquidation des Drittschadens")[1]. Die einem Besitzer geschuldete Sorgfalt dekke nach dem Sinn des § 701 BGB immer auch das Interesse eines dritten Eigentümers. Nach einem Grundsatz des objektiven Rechts sei nämlich bei einer derartigen Verknüpfung der Interessen des dritten Eigentümers und derjenigen des Gastes, der Partner des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem bisherigen § 701 BGB a.F. ist, das Gesetz dahin zu ergänzen, daß die Interessen des Dritten ebenfalls mitgeschützt werden und daher die Drittschadensliquidation zuzulassen sei.

Der Dritteigentümer der vom Gast eingebrachten und zu Schaden gekommenen Sachen hatte dagegen nach bisheriger deutscher Auffassung keinen eigenen Anspruch aus § 701 BGB a.F. gegen den Gastwirt, es sei denn, der Anspruch des Gastes ist ihm abgetreten worden[2].

Auch nach Ansicht der österreichischen Literatur kann nur der Gast den Drittschaden des Eigentümers geltend machen[3]. Der Dritteigentümer könne dies nicht, da zwischen ihm und dem Gastwirt das gesetzliche Verpflichtungsverhältnis nach § 970 ABGB nicht entstanden sei[4].

1) Larenz (Schuldrecht) II (7. Aufl.) § 55,4 (S. 282); Esser (Schuldrecht) (2. Aufl.) § 147,7 (S. 639); Palandt-Gramm (17. Aufl.) Anm. 3 zu § 701; Caemmerer ZBJV 100 (1964), 365; Fikentscher § 50 II 3d (S. 246); Funk NJW 1964, 389; RG Recht 1921 Randziff. 829; OLG Hamburg OLGE 18, 24; BGH NJW 1963, 2071.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 4 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 7 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 3 zu § 701; Esser (Schuldrecht) (2. Aufl.) § 147,7 (S. 639); OLG Breslau Recht 1902 Randziff. 1769; OLG München SeuffA 61 Randziff. 174; OLG Köln OLGE 24, 400; OLG Hamburg LZ 1907, 520; OLG Kiel SchlHA 1913, 315.

3) Klang-Gschnitzer Anm. III zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921 (S. 664).

4) Vgl. oben N. 3.

In den vorgenannten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist zw
eine im Ergebnis ähnliche Rechtsauffassung über die Geltendma
chung des Drittschadens anzutreffen, wiewohl die Drittschadens
quidation in den vorgenannten Rechtsordnungen nur in einzelne
und teilweise voneinander abweichenden Fällen allgemein ane
kannt ist. Eine klare, einheitliche Normierung der Drittschade
liquidation bei der Gastwirtshaftung ist nicht festzustellen. Als
eines völkerrechtlichen Vertrages ist die loi-modèle im Zweife
restriktiv auszulegen[1]; eine Vereinheitlichung einer Frage kan
also nur angenommen werden, wenn eine einheitliche Regelung
entweder eindeutig aus dem Wortlaut der loi-modèle oder wen
stens aus ihrem Sinnzusammenhang entnommen werden kann.
aber auch die loi-modèle keine näheren Anhaltspunkte zu der
gibt, von wem und nach welchem speziellen Haftungstatbestan
Schaden des Nichtgastes geltend gemacht werden kann, muß da
ausgegangen werden, daß insoweit keine weitere, über die nati
Auffassung hinausgehende Präzisierung dieser Frage vorgenomm
werden sollte.

2. Novelle

In § 701 Abs. 1 BGB n.F. ist ebenso wie in Art. 1 Abs. 1 der loi-
modèle offen geblieben, wem der Schadensersatzanspruch zuste
wenn die Sache nicht dem Gast gehört. Zwei Möglichkeiten sin
denkbar: entweder kann der Gast einen Anspruch auf Ersatz eine
Drittschadens geltend machen oder der Dritteigentümer hat unm
telbar einen eigenen Schadensersatzanspruch.

Aus dem unveränderten Wortlaut des § 703 Satz 1 BGB n.F., in
dem von einem "dem Gast auf Grund der §§ 701, 702 BGB n.F.
zustehenden Anspruch" die Rede ist[2], spricht eine gesetzliche
mutung dafür, daß der Gast auf Grund der Sachnähe vom Dritte
tümer gesetzlich ermächtigt ist, den Schaden des Dritteigentü
gegen den Gastwirt geltend zu machen. Es ist nämlich zweckm
daß der Gast die nötigen Schritte unternimmt, da er am eheste

1) Vgl. oben § 4, S. 26 ff.
2) Larenz (Schuldrecht) II (9. Aufl.) § 55 (S. 283).

der Lage ist, die im § 703 Satz 1 BGB n.F. vorgeschriebene Anzeige zu machen und Beweismittel sicherzustellen. Da die Verfasser der §§ 701 ff. BGB n.F. bei der Novellierung des § 701 Abs. 1 BGB n.F. in Kenntnis der bisherigen herrschenden, auf dem Wortlaut der §§ 701 und 703 BGB a.F. beruhenden deutschen Rechtsauffassung[1] keine Klarstellung herbeiführten, daß der Dritteigentümer unmittelbar einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, kann davon ausgegangen werden, daß sie damit die Drittschadensliquidation gebilligt haben.

Der Dritteigentümer der vom Gast eingebrachten und zu Schaden gekommenen Sachen hat demnach auch nach § 701 Abs. 1 BGB n.F. keinen eigenen Anspruch gegen den Gastwirt, es sei denn, der Anspruch des Gastes ist ihm abgetreten worden. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer und dem Gastwirt beurteilen sich daher weiterhin nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen. Zwar gibt es eine Schutzwirkung für Dritte nur im vertraglichen, dagegen nicht im gesetzlichen Rahmen. Aus dem BGB ist nämlich kein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts abzuleiten, daß jemand, der einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch hat, gleichzeitig auch den Drittschaden als eigenen fordern kann. Dieser Grundsatz aus dem Vertragsrecht hat jedoch schon in § 701 BGB a.F. bezüglich der Geltendmachung des Drittschadens in analoger Anwendung der Bestimmungen der Vertragshaftung Anerkennung gefunden. Erst recht kann daher der Gast den Ersatzanspruch, der sich auf den Schaden des Dritteigentümers bezieht, im Wege der nunmehr in § 701 Abs. 1 BGB n.F. grundsätzlich anerkannten Drittschadensliquidation geltend machen[2].

---

1) Vgl. oben S. 173, N. 1.

2) Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 5 zu § 701 BGB n.F.; Esser (Schuldrecht) I (3. Aufl.) § 43 II, 4 (S. 296); Esser (Schuldrecht) II (3. Aufl.) § 85 III, 2 (S. 206); Larenz (Schuldrecht) II (9. Aufl.) § 55 (S. 283); Koch VersR 1966, 711; auch nach Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 1 zu § 701 BGB n.F. entspricht § 701 Abs. 1 BGB n.F. inhaltlich dem § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F., wobei allerdings die Frage der Drittschadensliquidation offen bleibt. Ebenso Begründung zu § 701 Abs. 1 BGB n.F., BT-Drucks. V/1477, 3 Sp. 2.

DRITTER ABSCHNITT

Der Umfang der Gastwirtshaftung nach der loi-modèle und der Novelle

§ 12 Allgemeines

Der Gastwirt ist dem Gast, der in der Gastwirtschaft abgestiegen ist und dort eine Unterkunft zur Verfügung hat, grundsätzlich auch ohne Verschuldensnachweis für jeden während der Einbringung (Art. 1 Abs. der loi-modèle bzw. § 701 Abs. 2 BGB n.F.) an den Sachen entstandenen Schaden verantwortlich (Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle bzw. § Abs. 1 BGB n.F.), doch ist seine Haftung auf einen bestimmten Höbetrag beschränkt (Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle und Art. 1 Abs. 4 d loi-modèle bzw. § 702 Abs. 1 BGB n.F.).

Hat der Gastwirt die Sachen zur Aufbewahrung übernommen (Art. Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle bzw. § 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. oder die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt, obwohl er dazu pflichtet war (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. loi-modèle bzw. § 702 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 702 Abs. n.F.), ist der Schaden ferner auf sein Verschulden oder das Versch einer Person, für die der Gastwirt verantwortlich ist, zurückzuführ (Art. 4 der loi-modèle bzw. § 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F.), so hafte Gastwirt unbeschränkt.

Der Gastwirt ist von jeder Haftung frei, wenn er beweist, daß der den durch den Gast selbst, einen Begleiter, Bediensteten oder Besu des Gastes (Art. 3 Buchst. a der loi-modèle bzw. § 701 Abs. 3 BGB durch höhere Gewalt (Art. 3 Buchst. b bzw. § 701 Abs. 3 BGB n.F. durch die Beschaffenheit der Sache (Art. 3 Buchst. c der loi-mode § 701 Abs. 3 BGB n.F.) entstanden ist, ferner - außer in den in A der loi-modèle bzw. § 703 Satz 2 BGB n.F. bezeichneten Fällen der Gast nicht unverzüglich, nachdem er die Beschädigung, die rung oder den Verlust entdeckt hat, dem Gastwirt den Schaden an (Art. 5 der loi-modèle bzw. § 703 Satz 1 BGB n.F.

Diese Vorschriften sind unabdingbar, und jede Vereinbarung mit nahme der in Art. 2 Buchst. d der Konvention zugelassenen, welch

Haftung des Gastwirts im voraus weiter einschränkt oder gar ausschließt, ist nichtig und ohne Wirkung (Art. 6 der loi-modèle bzw. § 702 a BGB n.F.).

Auf Fahrzeuge, Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind und auf lebende Tiere finden die Bestimmungen der loi-modèle und der §§ 701 ff. BGB in der Fassung der Novelle keine Anwendung (Art. 7 der loi-modèle bzw. § 701 Abs. 4 BGB n.F.).

§ 13 Der Regelfall: Die Risikohaftung

I. Der Grundsatz der Haftung ohne Verschulden

1. Allgemeines

a) Loi-modèle

Die strenge Haftung ohne Verschulden geht zwar nicht expressis verbis aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle hervor, jedoch kann sie durch argumentum e contrario aus Art. 4 der loi-modèle geschlossen werden. Wenn nämlich der Gastwirt nach dieser Bestimmung für sein eigenes Verschulden und dasjenige einer Person, für die er verantwortlich ist, in vollem Umfang einstehen muß, so muß durch Umkehrschluß angenommen werden, daß er für die nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle begrenzte Haftung auch ohne Verschulden haftet[1)].

Das deutsche Recht geht vom Prinzip der Verschuldenshaftung aus. Doch gibt es davon Ausnahmen im Sinne einer mehr oder weniger strengen Haftung ohne Verschulden. Eine dieser Ausnahmen ist die Gastwirtshaftung. Sie ist eine modifizierte Risikohaftung - modifiziert insofern, als in einzelnen Fällen doch wieder Verschuldenshaftung gilt. Somit stellt der "Regelfall" der Gastwirtshaftung im System des allgemeinen Haftungsrechts eigentlich eine

1) Vgl. Denkschrift zu Art. 1 Abs. 1 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 11 Sp. 1 und 2.

Ausnahme dar und die "Ausnahme" Verschuldenshaftung ist eigentlich der dogmatische Normalfall.

Die Haftung ohne Verschulden wurde bereits im österreichisch und türkischen[2] Recht[3] ausdrücklich aufgenommen, weiterh kann sie durch Umkehrschluß sowohl aus dem Rom-Entwurf[4] a auch aus den gesetzlichen Bestimmungen des englischen[5] un italienischen[6] Rechts gefolgert werden und schließlich ergib sich indirekt auch aus dem französischen[7], bisherigen deutsc griechischen[9] und niederländischen[10] Recht[11]. Es ist daher zunehmen, daß sich Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Ab der loi-modèle an diese Rechtsordnungen angelehnt hat.

b) Novelle

Wie die §§ 701 Abs. 1 in Verbindung mit 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB zeigen, geht auch sie in Anlehnung an die loi-modèle von ei Haftung ohne Verschulden aus, so daß - wie schon nach dem herigen deutschen Recht - das Verschulden als ein die Zurec der Schadenshaftung rechtfertigendes Prinzip ausscheidet.

1) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB; außerdem besteht die strenge Haftung nac Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 a wenn der Gastwirt oder seine Leute den Schaden verursachen, nicht - wie das Gesetz sagt - verschulden.

2) § 478 Abs. 2 BK.

3) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 2 OR.

4) Art. 2 Buchst. a des Rom-Entwurfs.

5) Art. 2 Abs. 3 Buchst. a Hotel Proprietors Act.

6) Art. 1784 Abs. 2 Nr. 1 C. civ. it.

7) Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr.

8) § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.

9) Art. 834 Abs. 1 K. A.

10) Art. 1747 B. W.

11) Die skandinavischen Mitgliedstaaten kennen keine Sonderhaftung für Gastwirte, vielmehr haften die Gastwirte in diesen Mitgliedstaaten lich bei Verschulden.

2. Zurechnungsprinzipien der Gastwirtshaftung

a) Loi-modèle

Aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ergibt sich, daß der Gastwirt nicht für jeden Zufall, sondern nur für denjenigen, der keine höhere Gewalt im Sinne der französischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ist, und in der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle mit einem unvorhersehbaren und unabwendbaren Natur- oder einem Kriegsereignis umschrieben wird, haftet[1].

(1) Die Haftung ohne Verschulden besteht demnach in der loi-modèle zunächst für den sogenannten "einfachen, gewöhnlichen Zufall", wie er dem Begriff der "höheren Gewalt" gegenübergestellt wird[2].

"Gewöhnlicher Zufall" bedeutet einmal nichts anderes als die Kennzeichnung eines Tatbestandes, bei welchem zwar menschliches Verhalten die Ursache setzte, dieses aber nicht auf ein vom Gastwirt oder seinen Leuten zu vertretendes, d.h. schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist[3]. Es wird also auch für ein Ereignis gehaftet, das selbst bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abwendbar war und daher dem Gastwirt als Verschulden nicht zugerechnet werden kann.

Zu den Fällen des sogenannten "gewöhnlichen Zufalls" ist aber weiterhin jeder Umstand zu rechnen, bei dem selbst das Verhalten des Gastwirts oder seiner Leute für den Schaden nicht kausal war, wenn dieser nur innerhalb des Beherbergungsbetriebes entstanden ist. Wodurch die schädlichen Einwirkungen auf die Sachen des Gastes erfolgt sind, bleibt gleichgültig, wenn sie nur nicht auf einem der Gründe beruhen, für die die Haf-

1) Über den Haftungsausschluß bei höherer Gewalt bzw. einem unvorhersehbaren und unabwendbaren Natur- oder einem Kriegsereignis vgl. unten § 15, S. 229 ff.

2) Über die Abgrenzung der höheren Gewalt vom sogenannten gewöhnlichen Zufall vgl. unten § 15, S. 234 ff.

3) Lehmann 331.

tung des Gastwirts ausdrücklich nach Art. 3 der loi-modèle ausgeschlossen ist. Der Gastwirt haftet demnach nicht für nur denkbaren Ereignisse, die eine schädliche Einwirkung die Sachen des Gastes zur Folge haben können, vielmehr wenn zwischen dem Lebenskreis des Gastwirts und dem Sch denseintritt eine irgendwie geartete Beziehung vorhanden So ist die Haftung des Gastwirts beispielsweise bei einem den noch begründet, der in der allgemeinen Unzulänglichk seinen Grund hat und daher mit einer gewissen Regelmäßig in der Gastwirtschaft auftritt[1]. Das Verursachungsprinzip wird also "übertroffen", denn der Gastwirt haftet schon all wegen des Umstandes, daß ein Schaden in räumlicher Bezi hung oder in einem anderen so engen Zusammenhang zu d Beherbergungsbetrieb steht, daß er noch als im Betrieb erl angesehen werden kann.

(2) Die Haftung des Gastwirts wird jedoch nach Art. 1 Abs. 1 i bindung mit Art. 3 Buchst. b der loi-modèle über die Haft für den sogenannten "gewöhnlichen Zufall" hinaus gesteig Sie besteht nämlich hiernach auch für gewisse außergewöh Ereignisse, die keine Natur- bzw. Kriegsereignisse sind, w beispielsweise Diebstähle, die mit bewaffneter Hand ausg werden, die Plünderung eines Hotels anläßlich eines räub Überfalls oder eines Aufstandes, aber auch den Einsturz de merdecke des Hotels infolge fehlerhaften Bauens[3]. Die H

1) Für England: Nach Chitty on Contracts II Randziff. 201 (S. 98) und Morgan v. Ravey (1861), 6 H. & N. 265 u. Winkworth v. Raven (193 K.B. 652, 657-659 haftet der Gastwirt auch "for unexplained loss of damage to the goods".

2) Vertreter des Verursachungsprinzips sind:
Für Frankreich: Colin-Capitant-Julliot de la Morandière (Cours) II Randziff. 368.
Für das deutsche Recht: Binding §§ 58, 59; Adler 25 u. 26; Gierke Entwurf eines BGB) 167; Feith 40.
Für Österreich: Mataja 105; Mauczka 12 ff.

3) Über den Ausschluß der strengen Haftung in diesen Fällen vgl. dageg unten § 15, S. 240.

umfaßt demnach auch gewisse Fälle stärkeren Grades des gewöhnlichen Zufalls, selbst wenn sie mit dem Betrieb nicht mehr zusammenhängen. Die loi-modèle läßt daher eine strenge Haftung ohne Verschulden erkennen, die alle Zufälle mit Ausnahme der unvorhersehbaren und unabwendbaren Natur- oder Kriegsereignisse einschließt.

Bei der weiteren Frage nach dem Wesen der strengen Gastwirtshaftung stößt man jedoch auf Schwierigkeiten, weil weder aus der loi-modèle ein eigenständiges Haftungsprinzip ohne Verschulden ersichtlich ist noch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für die Haftungstatbestände ohne Verschulden ein einheitliches Haftungsprinzip kennen[1].

Viele im Schrifttum der Mitgliedstaaten aufgestellten Haftungsprinzipien für Haftungstatbestände ohne Verschulden, wie beispielsweise das Verursachungsprinzip[2], das Prinzip des Vorteilsausgleiches[3], das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit oder Billigkeit[4], die Ungewöhnlichkeitslehre[5], das Prinzip des aktiven Interesses[6], das Prinzip des überwiegenden Interesses[7] sowie alle übrigen Interessentheorien[8],

---

Über Versuche, ein einheitliches, unabhängig vom Verschulden gültiges Haftungsprinzip aufzustellen vgl. Esser (Gefährdungshaftung) 1 ff.; Wilburg 1 ff. Hierüber vgl. S. 180, N. 2.

Für Frankreich: Josserand (Cours) II Randziff. 307 (S. 149).

Für das deutsche Recht: RGR-Komm. Vorb. 1 vor § 701; Müller-Erzbach AcP 106, 346 ff.; Seifert 8; Leonhard 267; Reiland 55; Rümelin (Zufall) 30 u. 31.

Für Frankreich: Colin-Capitant-Julliot de la Morandière (Cours) II Randziff. 368 (S. 266).

Für das deutsche Recht: Gierke (Entwurf eines BGB) 167; Binding 471; Feith 40; Merkel 75; Weiß 43; Steinbach 65.

Für Frankreich: Ripert Rev. crit. 1906, 366; Geny Rev. trim. 1902, 812.

Für das deutsche Recht: Steinbach 12, 65 u. 92; v. Blume 211; Adler 20; Mandl 120.

Merkel 160, 164, 179 u. 180.

Für das deutsche Recht: Mauczka 41 u. 235; höhere Interessen müssen minderen weichen; Merkel 58; Rümelin 54 u. 71.

Für Italien: Coviello Riv. it. 23, 188 ff., 206; Barassi Riv. it. 27 u. 208 ff.

Für Österreich: Wilburg 43 u. 44; Mataja 23, 24 u. 105.

Die Ursprungsländer dieser Lehre waren Deutschland und Österreich mit den Hauptvertretern Unger (Handeln auf eigene Gefahr) 5, 83 und Merkel 148, die

aber auch der Gesichtspunkt der Verantwortung für einen Mangel d Betriebes[1], das Prinzip der Schadensverteilung[2], der Grundsatz d Voraussehbarkeit des Schadens[3] und der Gedanke der erhöhten Fü gepflicht aus Gefährdung[4] können nicht befriedigen, da sie zu un stimmt[5] und deswegen für eine genauere Umgrenzung des Haftun tatbestandes nicht geeignet sind.

Der Grundsatz der Voraussehbarkeit des Schadens kann indirekt au der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle geschl sen werden, der bei einem unvorhersehbaren Naturereignis die stre Haftung des Gastwirts ausschließt. Im übrigen hat die loi-modèle genauere Frage über das Wesen der Gastwirtshaftung und ihrer Mot tion offen gelassen, das heißt nicht vereinheitlicht.

b) Novelle

Wenn § 701 Abs. 1 BGB n. F. in Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 der loi modèle den Gastwirt ebenso wie der bisherige § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. dem in seinem Betrieb aufgenommenen Gaste den Schad ersetzen läßt, der an den eingebrachten Sachen entstanden ist, da kann angenommen werden, daß die Verfasser der Novelle die zu Rechtsnatur des bisherigen deutschen Rechts der Gastwirtshaftung g äußerten Ansichten auch für die Gastwirtshaftung nach den §§ 701 in der Fassung der Novelle übernehmen wollten.

(1) Haftung auf Grund der Zurechnung eines typischen Gefahrenri

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts[6] ging schon von den

---

die bekannten Redewendungen prägten wie: "eigenes Interesse eigene Ge fremdes Interesse fremde Gefahr" (Unger) und "jeder hat die Kosten der tendmachung seiner Interessen selbst zu bestreiten als Korrelat seines Vo teils, als Risikoprämie seiner Gewinnchance, als Passivum seiner Wirtsc (Merkel).

1) Für Österreich: Wilburg 50, 58, 59 und 116.
2) Binding 473.
3) Für Österreich: Ehrenzweig (Schuldhaftung) 184 ff.
4) Wilburg 117, 118, 227, 229 und 278.
5) Rümelin (Zufall) 31-34; Müller-Erzbach AcP 106, 338 ff.
6) RGZ 103, 10; RG JW 1926, 798 mit Anmerkung von Raape.

triebsgefahren des Beherbergungsgewerbes aus und betrachtete die Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen als einen Anwendungsfall der Gefährdungshaftung und damit als Fall einer Schadenshaftung auf Grund der Zurechnung eines bestimmten Schadensrisikos. Der Gastwirt haftet demnach nicht nur, weil er für die Unversehrtheit der eingebrachten Sachen, die ihm anvertraut sind, die Verantwortung trägt, sondern auch, weil die Schädigung durch seinen Betrieb hervorgerufen wird und mit diesem unvermeidbar verbunden sein kann. Aber auch heute sieht der Bundesgerichtshof[1] "angesichts der besonderen für die Sachen des Gastes bestehenden Gefahren eines Beherbergungsbetriebes in der Verantwortlichkeit des Gastwirts eine Gefährdungshaftung". Ebenso ist für einen Teil des Schrifttums die Haftung des Gastwirts gesetzliche Haftung für Betriebsgefahr[2]. Müller-Erzbach[3] bezeichnet die Gefährdungshaftung genauer als eine sogenannte "Haftung aus Gefahrtragung", von der dann gesprochen werden müsse, wenn der Geschädigte die Gefährdung aus eigenem Interesse in Kauf genommen hat und aus diesem Grunde in den Gefahrenkreis des Betriebes getreten ist. Jedoch handelt es sich weniger um eine gewöhnliche Gefährdungshaftung, als um eine Haftung, die darauf beruht, daß der Gastwirt das typische Betriebsrisiko des Schadenseintritts, der mit dem Hotelbetrieb verbunden sein kann, ganz oder im Vergleich zu den Gästen doch überwiegend trägt[4]. Es ist nicht so sehr eine "Gefährlichkeit des Beherbergungsbetriebes", die eine strenge Haftung verlangt, sondern eine den Umständen entsprechende Risikoverteilung, ähnlich der Garan-

1) BGHZ 32,149 = NJW 1960,119 = MDR 1960,571 = VersR 1960,548 = BB 1960,536 = Betrieb 1960,607; BGH LM Nr. 1 zu § 701 = NJW 1958, 825 = MDR 1958,408 = JR 1958,341 = BB 1958,425 = Betrieb 1958, 455 = DAR 1958,187.

2) Für das bisherige deutsche Recht: Müller-Erzbach AcP 106 (1910),309 ff. Für die Novelle: Palandt-Thomas (28. Aufl.) Einf. 1 vor § 701; Erman-Wagner (4. Aufl.) Anm. 1 zu § 701.

3) Müller-Erzbach AcP 106 (1910),354, 427 u. 413 u. JW 1928,616.

4) Müller-Erzbach AcP 106 (1910),413; Rümelin 30 u. 31; Reiland 55; Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 281) spricht vom Schutzbereich des Gastwirts.

tiepflicht des Verkäufers für sein ursprüngliches Leistungsverm gen[1]. Schon die ältere Literatur[2] sprach bei einer Haftung, über eine solche für "eigene Ursächlichkeit" hinausgeht, von einem Einstehen für den Schadensursprung in der Sphäre des Be triebsinhabers. Sie wollte damit zum Ausdruck bringen, daß f Schäden, die aus der Sphäre des Gastwirts herrühren, seine Ve antwortlichkeit auch unabhängig von der eigenen Verursachun eintritt.

Diese Risikohaftung geht einerseits über die Haftung für gewiss Betriebsgefahren, die bei den einzelnen Tatbeständen der nor len Gefährdungshaftung bestehen, hinaus und bietet dem Gast umfassenderen Schutz, als die Gefährdungshaftung ihm gewäh könnte. Andererseits trifft sie den Gastwirt nur für die der Art nes Gewerbebetriebes eigentümlichen Gefahren.

(2) Haftung auf Grund einer vom Gesetz auferlegten Garantiepflic

Daß der Schaden dem Gastwirt zugerechnet wird, läßt sich je aus dem Risikoprinzip allein nicht rechtfertigen. Es handelt si vielmehr außerdem um eine gesetzliche Einstandspflicht[3], di nicht nur auf einer Risikozurechnung, sondern auch auf dem G rantiegedanken beruht[4].

In jüngster Zeit hat sich die Auffassung gebildet, daß die stre Haftung eine Garantiehaftung kraft Gewerbeausübung darstelle bei der sich jemand verpflichte, für einen Erfolg einzustehen, besondere für die Gefahr bzw. das Risiko, das dem Gast aus ei Gewerbebetrieb künftig erwachsen kann[5]. Auch heute noch s von einer Berufshaftung des Gastwirts für die "custodia als Beru garantiepflicht" auszugehen, die nach Esser[6] Ausdruck der p

1) Fikentscher § 87 I 4 (S. 464).
2) Wilburg 39,40,43 u. 238; Bienenfeld 120 ff.
3) Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 281).
4) Weiß 45 und Sturm 37 sprachen sich schon früher für eine Garantieübern me aus, die dem Gastwirt auferlegt wird; Reiland 29 und Goldschmid 3,1 ff. für eine gesetzliche Garantieverpflichtung des Gastwirts.
5) Esser (Schuldrecht) § 147,1 (S. 638); RGZ 146,123.
6) Esser (Schuldrecht) § 147,1 (S. 638); ähnlich Fikentscher § 87 I 4 (S. 464); ebenso geht das Memorandum 14 vom Berufsrisiko des Gastwirts aus.

sönlichen Obsorgepflicht des Gastwirts ist.

Bei der Gastwirtshaftung nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle handelt es sich demnach ebenso wie im bisherigen deutschen Recht um die Kombination zweier Zurechnungsprinzipien, die teils auf einer eigenartigen Risikozurechnung, teils auf dem Garantiegedanken beruhen.

II. Der Grundsatz der Haftungsbeschränkung

1. Loi-modèle

Nach Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle wird die Haftung des Gastwirts grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 3000 Goldfranken beschränkt, um den Gastwirt vor unverhältnismäßig hohen Ersatzansprüchen des Gastes zu schützen. Diese Haftungshöchstgrenze gilt für sämtliche Gegenstände des Gastes, gleichgültig, ob es sich um gewöhnliche Sachen oder um Wertgegenstände handelt.

Wie die Entstehungsgeschichte der loi-modèle zeigt, haben zwei Gründe ihre Verfasser bewogen, in Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle einen starren Haftungshöchstbetrag festzulegen. Einmal bleibt dieser unverändert, sobald er in die nationale Währung der Mitgliedstaaten übertragen wird. Außerdem ist dieses System des festen Haftungshöchstbetrages im voraus bekannt.

Der Abfassung des Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle gingen langwierige Verhandlungen voran. Schon anläßlich der ersten Sitzung im Europarat nahmen die Sachverständigen der Mitgliedstaaten den Grundsatz der Haftungsbeschränkung in den Vorentwurf der loi-modèle auf. Im Verlaufe der zweiten Sitzung vertraten sie die Ansicht, daß der Haftungshöchstbetrag in der loi-modèle spezifiziert werden müßte.

Zunächst schlugen die Delegationen von England, Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Schweden und der Türkei vor, die Haftung auf einen Höchstbetrag von 200 Dollar zu beschränken, wobei dieser Betrag eine Mindestgrenze darstellen und als Pflichtbetrag für alle Mitglied-

staaten gelten sollte. Das bedeutet, daß die Mitgliedstaaten die lichkeit gehabt hätten, diese Summe von 200 Dollar auf einen h Betrag festzusetzen. Es wurde weiterhin erwogen, den Dollarbetr der jeweiligen Währung des betreffenden Mitgliedstaates auszudr

Dieser Vorschlag setzte sich jedoch nicht durch, vielmehr entsch man sich für die Meinung der französischen Delegation, welche Haftungsbeschränkung nicht auf den Dollar beziehen wollte, son auf den einheitlichen festen Wert des Goldfrankens, der bereits i deren internationalen Konventionen verwandt wird[1]. Wie die in Abs. 4 der loi-modèle enthaltene Definition des Goldfrankens er handelt es sich um die Rechnungseinheit des sogenannten "Poinca Franken"[2]. Demzufolge ersetzte man den Betrag in Höhe von 2 durch 3000 Goldfranken, die dem Wert von 200 Dollar entsprech Dieser Wert muß in die nationale Währung der betreffenden Mitg staaten konvertiert werden[3].

Bereits der Rom-Entwurf[4] sowie die gesetzlichen Bestimmungen englischen[5], italienischen[6], österreichischen[7] und türkischen[8] Rechts[9] kennen eine allgemeine Haftungsbeschränkung sowohl f

1) Beispielsweise in Art. XI der Warschauer Konvention zur Vereinheitlich von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12 1929 (RGBl. 1933 II, 1040), geändert in Den Haag am 28.9.1955 (Ha Fassung von 1955: BGBl. 1958 II, 312), Zusatzabkommen vom 18.9.19 (BGBl. 1963 II, 1159) und in Art. XI des Haager Protokolls.

2) Denkschrift zu Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 1 Sp. 2.

3) Der Gegenwert von 3000 Goldfranken in deutscher Währung beträgt na der Denkschrift zu Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 1 Sp. 2 gegenwärtig rund 850 DM.

4) Art. 1 Abs. 3 des Rom-Entwurfs.

5) Art. 2 Abs. 3 Hotel Proprietors Act.

6) Art. 1784 Abs. 1 C. civ. it.

7) § 970a ABGB für Wertgegenstände; § 1 Abs. 1 G. v. 1921 für die ge lichen Sachen.

8) § 478 Abs. 2 BK.

9) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 2 OR.

wöhnliche Sachen als auch für Wertgegenstände des Gastes. Während der Rom-Entwurf, das englische, italienische und türkische Recht für gewöhnliche Sachen und Wertgegenstände gleiche Haftungshöchstgrenzen festgelegt haben, zeichnet sich die österreichische gesetzliche Bestimmung dadurch aus, daß sie für Wertgegenstände[1] einerseits und die übrigen Sachen[2] andererseits unterschiedliche Haftungshöchstsummen aufgenommen hat[3]. Im Unterschied zu diesen Rechtsordnungen haben die gesetzlichen Vorschriften des französischen[4], bisherigen deutschen[5] und griechischen[6] Rechts eine wertmäßige Begrenzung lediglich für die Wertgegenstände des Gastes, während eine Haftungsbeschränkung für die gewöhnlichen Sachen des Gastes fehlt.

Das niederländische Recht schreibt dagegen weder für die gewöhnlichen Sachen noch für die Wertgegenstände des Gastes eine Haftungsbeschränkung vor[7].

Mit der Einführung eines zahlenmäßig bestimmten Haftungshöchstbetrages für sämtliche Gegenstände des Gastes haben sich die Verfasser der loi-modèle daher den Rom-Entwurf sowie die englische, italienische, österreichische und türkische Rechtsordnung zum Vorbild genommen, während das französische, bisherige deutsche, griechische und vor allem das niederländische Recht außer Betracht blieben.

2. Novelle

Der von der Beratenden Versammlung ausgesprochenen Empfehlung, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zum Nachteil der Gäste zu ändern, wird, was die Höhe der Haftung für gewöhn-

1) § 970a ABGB.
2) § 1 Abs. 1 G. v. 1921 (G. v. 16. 11. 1921, BGBl. 638/1921).
3) Die Höchstsummen betragen seit dem G. v. 24. 12. 1951 (BGBl. Nr. 259/1951), in Kraft mit dem 31. 12. 1951, für Wertgegenstände 1500 Schilling und für die übrigen Gegenstände des Gastes 3000 Schilling.
4) Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.
5) § 702 BGB a. F.
6) Art. 835 K. A.
7) Art. 1747 u. 1748 B. W.

liche Sachen betrifft, in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novell
nicht entsprochen, weil es mit dem System der loi-modèle nur s
vereinbar wäre, die uneingeschränkte Haftung für gewöhnliche S
beizubehalten, und weil jedenfalls eine Haftung in unbeschränkt
he nicht unabdingbar gemacht werden könnte[1].

Die Verfasser der Novelle haben daher in Anlehnung an Art. 1 A
der loi-modèle und im Unterschied zum bisherigen deutschen Re
in § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. eine beschränkte Haftung auch f
gewöhnlichen Sachen des Gastes eingeführt. Dabei bedienten sie
eines Systems, bei dem das flexible System eines durch ein Viel
des Beherbergungspreises bestimmten Höchstbetrages mit zahlen
bestimmten Mindest- und Höchstbeträgen kombiniert wird[2].

a) Bewegliche Rechnungseinheit

Art. 2 Buchst. a der Konvention gibt den Mitgliedstaaten die Mög
keit, an Stelle der in Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle vorgesehenen
tungsbegrenzung durch einen summenmäßig bestimmten Betrag i
he von 3000 Goldfranken ein anderes System der Bestimmung des
tungshöchstbetrages zu wählen[3], nämlich den Höchstbetrag durc
Vielfaches des Beherbergungspreises auszudrücken. Diese Regelun
beweglichen Haftungshöchstgrenze geht auf einen Vorschlag der n
ländischen Delegation zurück, welche die Gastwirtshaftung auf d
100-fachen Betrag des gewöhnlichen Preises für eine Übernachtun
dem vom Gast gemieteten Zimmer festgesetzt sehen wollte. Die
Vorschlag fand weiterhin die Unterstützung der Delegationen von
reich, Luxemburg und Norwegen.

Die Befürworter einer beweglichen Haftungshöchstsumme sahen d
zug ihres Systems einmal in der Berücksichtigung des Ranges des
Der Inhaber eines kleinen Gasthofes, der nicht so hohe Preise wie
Inhaber eines Luxushotels berechnen kann, soll auch nur für gerin
Beträge haften.

---

1) Begründung BT-Drucks. V/147,3 Sp.1.

2) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F., BT-Drucks. V/147,4 Sp.2.

3) Denkschrift zu Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146,11 Sp.

Ein weiterer Vorteil des Systems der beweglichen Rechnungseinheit liegt darin, daß es nicht nötig ist, das Gesetz zur Neufestlegung des fraglichen Betrages abzuändern, wie auch immer die Entwicklung der Währung sein mag. Es ist nämlich kein fester Betrag angegeben und die obere Grenze der Haftung wird sich, je nach den Schwankungen, denen der Zimmerpreis unterliegt, jeweils erhöhen oder verringern.

Im übrigen stellte die französische Delegation heraus, daß das System des Zimmerpreises die Unbequemlichkeiten der Konvertierung des in der loi-modèle festgesetzten Betrages in die nationale Währung vermeidet.

Diesen Art. 2 Buchst. a der Konvention haben die Verfasser der Novelle zunächst zum Vorbild genommen und in dem § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F. eine bewegliche Rechnungseinheit eingeführt, nämlich ein Vielfaches des Beherbergungspreises. Dadurch wurde auch in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle ermöglicht, den Haftungshöchstbetrag in eine gewisse Beziehung zu dem Rang der Gastwirtschaft und zu der Art des dem Gast zur Verfügung gestellten Zimmers zu bringen[1]. Dabei ist unter dem Beherbergungspreis der reine Preis für die Übernachtung ohne Einschluß des Frühstücks oder besonderer Zuschläge zu verstehen, wie er sich aus den nach den Preisauszeichnungsvorschriften verlangten Angaben ergibt[2].

b) Fester Haftungshöchstbetrag

Außerdem haben die Verfasser der Novelle in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle in § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F. für gewöhnliche Sachen einen festen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 6000.- DM und in § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. für Wertgegenstände einen Höchstbetrag in Höhe von 1500.- DM aufgenommen. Nach § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. greift jedoch der Höchstbetrag von 1500 DM nur dann ein, wenn auf Grund des Satzes 1 ein höherer Betrag maßgeblich wäre[3]. Ergibt sich aber aus der Vorschrift des Satzes 1 ein niedrigerer Betrag, so hat es bei diesem sein Bewenden[4].

1) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp, 2.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 2.
4) Vgl. oben N. 3.

§ 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. enthält eine Sonderregelung für Ge
Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihr Gegenstück in dem bisher
§ 702 BGB a.F. hat. Während jedoch in dem bisherigen § 702 BG
a.F. eine summenmäßige Begrenzung der strengen Haftung bis zu
he von 1000.- DM nur für Wertgegenstände festgesetzt war, mac
§ 702 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB n.F. in Anlehnung an Art. 1
der loi-modèle die beschränkte Haftung des Gastwirts für sämtli
Gegenstände des Gastes, also vor allem auch für die gewöhnliche
chen des Gastes zum Regelfall. Dadurch hat sich das Haftungssys
der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle im Unterschied zum bi
gen deutschen Recht insofern grundsätzlich geändert, als an die
einer für gewöhnliche Sachen der Höhe nach unbeschränkten, ab
dingbaren Haftung im bisherigen deutschen Recht nunmehr in de
§§ 701 ff. in der Fassung der Novelle in Anlehnung an Art. 1 Abs.
und Art. 6 der loi-modèle eine zwar der Höhe nach beschränkte,
grundsätzlich unabdingbare Haftung getreten ist[1]. Damit befind
sich die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle im Unterschied zu
herigen deutschen Recht in Übereinstimmung mit dem Rom-Entw
sowie den Bestimmungen des englischen, italienischen, österreich
und türkischen Rechts[2].

Durch § 702 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB n.F. wird der von der
tenden Versammlung des Europarats gegebenen Empfehlung entsp
die Haftungshöchstbeträge höher als in der loi-modèle festzusetze
Der Gegenwert von 3000 Goldfranken, der in Art. 1 Abs. 3 der loi
dèle festgelegt wurde, beträgt nämlich in deutscher Währung ge
wärtig lediglich rund 850 DM[4], so daß die in § 702 Abs. 1 Satz
Satz 2 für gewöhnliche Sachen und Wertgegenstände festgelegten
tungshöchstbeträge in Höhe von 6000.- DM und 1500.- DM den H
tungshöchstbetrag der loi-modèle übersteigen.

Von der Festsetzung eines besonderen Höchstbetrages für jede ein
Sache, wie sie durch Art. 2 Buchst. b der Konvention gestattet w

1) Über die Freizeichnung des Gastwirts vgl. unten § 17, S. 252 ff.
2) Über die beschränkte Haftung dieser Rechtsordnungen vgl. oben S. 186 u
3) Begründung BT-Drucks. V/147, 3 Sp. 1.
4) Denkschrift zu Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 11 Sp.
5) Die gleiche Regelung findet sich in Art. 2 Abs. 3 Hotel Proprietors A

wurde dagegen abgesehen, da sie weder als notwendig noch als zweckmäßig erschien[1].

Die Ergänzung des Systems der beweglichen Rechnungseinheit durch einen festen Haftungshöchstbetrag geschah aus versicherungstechnischen Gründen[2]. Für den Haftpflichtversicherer des Gastwirts wäre lediglich eine bewegliche Begrenzung seiner Haftung nicht annehmbar, da er die Zimmerpreise und deren Änderungen regelmäßig nicht kennt. Außerdem werden Preiserhöhungen nicht nur in Abhängigkeit von dem allgemeinen Preisniveau notwendig, sondern beispielsweise auch durch Umbauten, durch eine andere Hotelführung, durch höheren Komfort oder auch durch eine größere Nachfrage beeinflußt. Die Haftung des Versicherers würde also unerkennbar erheblich vergrößert werden können. Es wäre sehr schwierig, die Prämien in eine risikogerechte Relation zu den Zimmerpreisen und zu den Preisänderungsfaktoren zu setzen, zumal auch die Preise für die einzelnen Zimmer in einem Hotel unterschiedlich angesetzt werden. Diesen Gefahren trägt der Kompromiß Rechnung, der sowohl einen Haftungshöchstbetrag festsetzt als auch eine Relation zum Unterkunftspreis herstellt. Bei geringeren Preisen kann die Versicherungssumme niedriger als der Höchsthaftungsbetrag festgelegt werden. Bei steigenden Preisen besteht durch den Höchsthaftungsbetrag die Gewißheit, daß Gastwirt und Versicherer nicht in ein unübersehbares Risiko kommen.

14 Die Ausnahmen: Die unbeschränkte Haftung

Nach Art. 2 und Art. 4 der loi-modèle haftet der Gastwirt in drei Ausnahmefällen, ohne sich auf die Haftungsbeschränkung gemäß Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle berufen zu können: Wenn er die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle), wenn er die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt hat, obwohl er dazu verpflichtet war (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der loi-modèle) und wenn

1) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 2.
2) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Mitteilung der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft.

die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch sein Verschu
den oder das Verschulden einer Person verursacht wird, für die er ver
wortlich ist (Art. 4 der loi-modèle).

I. Garantiehaftung

1. Haftung bei Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung

a) Loi-modèle

Als erste Ausnahme von dem Prinzip der beschränkten Haftung ge
Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle haftet der Gastwirt nach Art. 2 Abs. 1
Buchst. a der loi-modèle unbeschränkt, wenn die Sachen nach de
englischen Fassung dieser Bestimmung "has been deposited with h
nach der französischen Fassung "ont été déposés entre ses mains
Nach der deutschen Übersetzung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der lo
modèle muß der Gastwirt die Sachen "zur Aufbewahrung übernom
haben". Der Begriff der "Übernahme zur Aufbewahrung" wird in d
loi-modèle nicht definiert, so daß insbesondere über ihre Rechtsna
aus der loi-modèle nichts zu entnehmen ist.

Schon nach dem Rom-Entwurf[1] sowie dem englischen[2], französ
schen[3], bisherigen deutschen[4], griechischen[5], italienischen[6],
österreichischen[7] und türkischen[8] Recht[9] tritt keine Beschränku
der Haftung des Gastwirts ein, wenn die Sachen zur Aufbewahrung
nommen wurden. Diese Ausnahmeregelung ist im französischen, b
rigen deutschen, griechischen und österreichischen Recht nur von
deutung, wenn Wertgegenstände zur Aufbewahrung übernommen w
da der Gastwirt in diesen Rechtsordnungen für die gewöhnlichen Sa
des Gastes auch ohne die Übernahme zur Aufbewahrung unbeschrä
haftet.

1) Art. 2 Buchst. b des Rom-Entwurfs.
2) Art. 2 Abs. 3 Buchst. b des Hotel Proprietors Act.
3) Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.
4) § 702 BGB a. F.
5) Art. 835 K. A.
6) Art. 1783 C. civ. it.
7) § 970a Satz 2 ABGB.
8) § 479 Abs. 2 BK.
9) Für die Schweiz: Art. 488 Abs. 2 OR.

Nach französischer Rechtsansicht findet dann die strenge Haftung nach Art. 1953 ff. C. civ. fr. keine Anwendung[1], vielmehr haftet der Gast als Verwahrer im Sinne des Verwahrungsvertrages (Art. 1915 ff. C. civ. fr.)[2].

Nach deutscher Rechtsauffassung bedeutet die Übernahme zur Aufbewahrung nicht bloß passives Verhalten wie beispielsweise das Gewährenlassen der Einbringung einer Sache in die Räumlichkeiten des Gastwirts. Vielmehr ist unter der Übernahme zur Aufbewahrung mehr zu verstehen als die Übernahme der Obhut[3]. Sie ist echte Nebenabrede zum Gastaufnahmevertrag mit der Einigung zwischen dem Gastwirt und dem Gast wie beim Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff.)[4]. Daher ist der Gastwirt zu positiver Leistung verpflichtet, d.h. er muß alle Vorkehrungen treffen, die zur Erhaltung der in Aufbewahrung übergebenen Sachen notwendig sind[5], insbesondere im Hinblick darauf, daß die Sachen später unversehrt zurückgegeben werden müssen. Obwohl die Übernahme zum Zweck des Abschlusses eines Verwahrungsvertrages geschieht, werden allerdings nicht nur die gewöhnlichen Rechte und Pflichten eines Verwahrungsvertrages erzeugt, sondern zugleich die strenge Haftung des Gastwirts für die eingebrachten Sachen im Sinne des § 701 BGB herbeigeführt[6].

Im italienischen Recht wird ausdrücklich unterschieden zwischen der eigentlichen strengen und beschränkten Gastwirtshaftung nach Art. 1784 ff. C. civ. it. einerseits und der unbeschränkten Haftung des Gastwirts als Verwahrer nach Art. 1783 C. civ. it. andererseits. Der italienische Gesetzgeber hat die Verwahrung als andere Einbringungsart bewußt in einem eigenen Art. 1783 C. civ. it. den Bestimmungen über die eigentliche Gastwirtshaftung vorangesetzt, um auszuschließen, daß der Gastwirt im Falle der Verwahrung nach den sonst für ihn maßgeblichen strengen Bestimmungen haftet. Schließ-

1) Mazeaud-Tunc III Randziff. 2349 (S. 485); Trib. com. Marseille 23.3.1931 Rec. Marseille 1931.1.128; Trib. com. Arras 1.6.1934 Gaz. Pal. 1934.2.735.
2) Aubry-Rau-Esmein VI § 406.
3) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3 zu § 702 BGB n.F.
4) Vgl. oben N. 3.
5) BGH VersR 1952, 20 = BGH NJW 1952, 142.
6) Ableitshauser 92; RGR-Komm. Anm. 2 zu § 702; Kappesser AHGZ vom 2.4.1966 Nr. 14.

lich haftet der Gastwirt auch nach dem niederländischen[1] und reichischen[2] Gesetz für die ihm zur Aufbewahrung übergeben chen als Verwahrer. Daher sind die Sachen nicht schon dadurch Aufbewahrung übernommen, daß sie in einem besonderen verso baren Schrankfach, das der Gastwirt den Gästen zur Aufbewahr ihrer Sachen zur Verfügung gestellt hat, untergebracht wurden[3] das Bereitstellen von Schrankfächern hat nämlich der Gastwirt hierin untergestellten Gegenständen noch nicht "zur Aufbewahru genommen", so daß es bei der strengen aber der Höhe nach bes ten Haftung bleibt.

(1) Zur Auslegung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle bi sich zunächst die Möglichkeit an, daß auf die Bestimmung die Verwahrung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaate unbeschränkte Verweisung - also nicht nur eine Tatbestan sondern auch eine Rechtsfolgeverweisung auf den Verschuld grundsatz - vorliegt und demnach das Rechtsinstitut der V rung in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle übernommen de. Die Folge wäre, daß der Gastwirt bei der Übernahme chen zur Aufbewahrung nur bei Verschulden haften würde zwar nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Auf den ersten Blick scheint für diese Auffassung zu sprech daß die Haftung des Gastwirts, wenn er die Sachen nach A Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle zur Aufbewahrung übernim weniger streng - nämlich nur eine Verschuldenshaftung - als wenn er nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der loi-modèle die Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung ablehnt und dam der strengen Risikohaftung - also auch ohne Verschulden - stehen müßte. Es handelt sich jedoch um ein Scheinargum der Gastwirt, auch wenn er bei der Übernahme der Sachen bewahrung nicht nur für Verschulden, sondern nach den str Bestimmungen haften würde, immer noch eine engere Bez zur Sache und damit den Vorteil hätte, die Überwachung chen leichter vornehmen zu können, als wenn er die Übern zur Aufbewahrung ablehnt.

---

1) Art. 1746 B.W.

2) § 970a Satz 2 ABGB.

3) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VI, 1 zu §§ 970, 970a u. G. v. Für das deutsche Recht: RGZ 77, 336.

(2) Es besteht die weitere Möglichkeit anzunehmen, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle stelle lediglich auf die Einbringung und die Übergabe der Sachen an den Gastwirt ab. Dies würde nur eine Verweisung auf den Tatbestand der Verwahrung, aber keine Rechtsfolgeverweisung auf die Verschuldenshaftung bedeuten, so daß der Gastwirt sowohl bei der Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle als auch bei ihrer Ablehnung nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der loi-modèle nach der strengen Risikohaftung verantwortlich wäre.

Für diese Ansicht spricht zunächst die Tatsache, daß für den Gast die Rechtslage durch die Übergabe der Sachen zur Aufbewahrung nicht ungünstiger werden darf. Haftet der Gastwirt schon nach den strengen Bestimmungen, wenn ihm die Sachen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden, sei es, daß der Gast dem Gastwirt ihre Aufbewahrung gar nicht angeboten, sei es, daß der Gastwirt ihre Aufbewahrung abgelehnt hat, so muß die strenge Risikohaftung des Gastwirts erst recht bei der Übergabe der Sachen an ihn bejaht werden.

Vor allen Dingen läßt aber schon der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle auf eine unbeschränkte strenge Risikohaftung des Gastwirts schließen. Nach der französischen Fassung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle müssen nämlich die Sachen des Gastes lediglich "ont été déposés entre ses mains", also zu Händen des Gastwirts übergeben worden sein. In der französischen Fassung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle ist demnach nicht von der "Aufbewahrung", sondern nur von der "Übergabe" der Sachen des Gastes die Rede, so daß sie enger ist als die deutsche Übersetzung. Daher kann angenommen werden, daß die Verfasser der loi-modèle Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle nicht in dem gesetzestechnischen Sinn des in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geregelten Rechtsinstituts der Verwahrung verstanden haben und somit keine Übernahme dieses Rechtsinstituts in die loi-modèle beabsichtigt war.

Schließlich ist die systematische Stellung des Art. 2 bzw. des Art. 4 der loi-modèle ein Indiz dafür, daß in Art. 2 der loi-modèle keine Verschuldenshaftung festgesetzt werden sollte. Da in Art. 4 der loi-modèle eine unbeschränkte Verschuldens-

haftung eigens aufgeführt wird, sind offenbar die anderen Fä
der unbeschränkten Haftung als strenge Risikohaftung gedach

Wie die Entstehungsgeschichte der loi-modèle zeigt, besteh
die strenge Haftung nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-mo
nicht nur, wenn der Gastwirt selbst die Sachen des Gastes er
gengenommen hat, sondern auch, wenn dies durch sein dazu
mächtigtes Personal geschehen ist[1]. Der Sachverständigen
schuß der Mitgliedstaaten war allerdings der Ansicht, daß w
des ziffernmäßig hohen Risikos, das der Gastwirt bei der Übe
me insbesondere von Wertgegenständen eingeht, nicht das g
Personal, wie beispielsweise der Liftboy oder das Dienstmäd
zur Übernahme der Sachen berechtigt sein könne, sondern e
nur ein beschränkter Personenkreis, der vom Gastwirt hierzu
mächtigt wurde.

Als einzige Rechtsordnung der Mitgliedstaaten können im e
schen Recht nach Art. 2 Abs. 3 Buchst. b des Hotel Proprieto
die Sachen des Gastes neben dem Gastwirt auch einem seine
diensteten übergeben werden, der zur Entgegennahme der Sa
bevollmächtigt war oder bevollmächtigt schien. Offenbar ha
sich daher die Verfasser der loi-modèle von der englischen
lichen Bestimmung beeinflussen lassen. Der Sachverständige
schuß der Mitgliedstaaten hielt es jedoch für zweckmäßig, d
Frage, unter welchen Umständen der Gastwirt im einzelnen
Angestellten bevollmächtigt, dem Recht der Mitgliedstaaten
Regelung zu überlassen, so daß es insoweit zu keiner Vereinh
lichung gekommen ist. Hierher wird man zum Beispiel den
tor, den Hotelsekretär oder Angestellte in ähnlich leitender
lung, nicht aber den Portier oder anderes gewöhnliches Pers
rechnen dürfen.

Die unbeschränkte Haftung nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der
modèle gilt für alle dem Gastwirt oder den von ihm dazu er
tigten Personen anvertrauten Sachen, selbst für solche, zu d
Übernahme der Gastwirt nach Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle
verpflichtet ist. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle folg
mit offenbar Art. 2 Abs. 3 Buchst. b des Hotel Proprietors A
Art. 1783 C. civ. it., die ebenfalls keinen Unterschied zwisc

1) Denkschrift zu Art. 2 Abs. 1 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 12 Sp.

gewöhnlichen Sachen des Gastes und seinen Wertgegenständen kennen, wenn die Sachen nur vom Gastwirt übernommen wurden.

Nach Art. 2 Abs. 3 der loi-modèle kann der Gastwirt verlangen, daß sich die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sachen in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis befinden. Die Worte "réceptacle fermé" der französischen Fassung des Art. 2 Abs. 3 der loi-modèle bezeichnen keine bestimmte Form des Behältnisses, vielmehr ist jedes Paket oder Päckchen von dem Augenblick an als Behältnis anzusehen, wo es normal verschlossen ist. Aus den Grundsätzen von Treu und Glauben folgt, daß dieses Verlangen nur berechtigt ist, wenn die Art der Sachen eine derartige Sicherung ermöglicht[1].

b) Novelle

Während die Sachen nach der französischen Fassung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle zu Händen des Gastwirts übergeben sein müssen, spricht § 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. von der Übernahme der Sachen zur Aufbewahrung. Die Formulierung in § 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. geht demnach weiter als Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle. § 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. hat nämlich die bisherige Formulierung des § 702 BGB beibehalten, wonach unter der Aufbewahrung das Rechtsinstitut der Verwahrung und damit die Verschuldenshaftung verstanden wurde. Auch in den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle besteht kein Grund, von dieser Auffassung abzuweichen. Daher ist unter der Übernahme zur Aufbewahrung mehr zu verstehen als die Übernahme der Obhut[2]. Sie ist echte Nebenabrede zum Gastaufnahmevertrag mit der Einigung zwischen dem Gastwirt und dem Gast wie beim Verwahrungsvertrag gemäß §§ 688 ff. BGB[3], so daß insoweit keine Anpassung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle an die loi-modèle erfolgt ist.

Jedoch haben die Verfasser der Novelle sich insoweit an die loi-modèle angelehnt, als sie die für das deutsche Recht neue Rege-

1) Denkschrift zu Art. 2 Abs. 3 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 12 Sp. 1.
2) Palandt-Thomas (28. Aufl.) Anm. 3b zu § 702 BGB n.F.
3) Vgl. oben N. 2.

lung des Art. 2 Abs. 3 der loi-modèle in § 702 Abs. 3 Satz 2 BGB n übernommen haben. Hiernach kann der Gastwirt nunmehr verlang daß die Sachen in einem verschlossenen oder versiegelten Behältn übergeben werden.

2. Haftung bei Ablehnung der Aufbewahrung von Wertgegenständen

a) Pflicht zur Aufbewahrung

(1) Loi-modèle

Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle bildet eine weitere Ausnahme von dem in Art. 1 Abs. der loi-modèle festgehaltenen Prinzip der beschränkten Haftu Nach der englischen Fassung dieser Bestimmung haftet der G wirt abgesehen von den in Art. 2 Abs. 2 genannten Gründen un schränkt, "where he has refused to receive property which he bound to receive for safe custody", nach der französischen F sung haftet er, "lorsqu'il a refusé le dépôt des objets qu'il obligé d'accepter". Nach der deutschen Übersetzung des Art Abs. 1 Buchst. b der loi-modèle muß der Gastwirt die Übern me von Wertgegenständen zur Aufbewahrung abgelehnt haben damit die unbeschränkte Haftung eintritt.

Der Einführung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 in die loi-modèle gingen langwierige Verhandlu gen voraus, bei denen die verschiedensten Ansichten vertreten wurden.

Die österreichische, norwegische und schwedische Delegation stimmten der Einführung dieser Bestimmungen in die loi-mod nicht zu, da vor allem die Gastwirte kleinerer Gasthöfe nicht verpflichtet werden sollten, Wertgegenstände in Verwahrung z nehmen, weil sie in den meisten Fällen keinen Safe oder sons geeignete Orte zur Aufbewahrung zur Verfügung hätten und si auch häufig nicht in der Lage wären, Kapital zur Schaffung s cherer Aufbewahrungsmöglichkeiten zu investieren.

Diese Delegationen waren weiterhin der Ansicht, daß die Ver sicherungsgesellschaften, wenn im Gasthof kein Safe vorhand wäre, dem Gasthofbesitzer keinen unbeschränkten Versicheru schutz gewähren oder eine so hohe Versicherungsprämie verla

würden, daß die Gastwirte sie nicht bezahlen können. Daher dürfe solchen Gastwirten diese schweren Belastungen nicht aufgebürdet werden.

Die schwedische Delegation schlug vor, in die loi-modèle eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Mitgliedstaaten das Recht hätten, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle auf kleinere Gasthofbesitzer nicht anzuwenden. Die Sachverständigen der anderen Mitgliedstaaten stimmten dieser Meinung jedoch nicht zu und sprachen sich für die Einführung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle aus. Insbesondere erklärte die englische und die griechische Delegation, daß gerade in kleinen Gasthäusern die Risiken geringfügig sind und deswegen die Versicherungsgesellschaften solche Risiken auch ohne Erhöhung der Versicherungsprämie selbst dann auf sich nehmen würden, wenn im Gasthaus kein Safe vorhanden ist.

Die englische Delegation war außerdem der Ansicht, daß es für die Gastwirte viel leichter und billiger wäre, eine Versicherung für diese Risiken aufzunehmen als für den Reisenden. Daher gelte der Gastwirt nach dem "common law" als Versicherer der Vermögenswerte seiner Gäste[1].

Auch die französische Delegation war grundsätzlich für eine Regelung der Aufbewahrungspflicht des Gastwirts.

Schließlich waren die englische, französische und griechische Delegation der Ansicht, daß der Gastwirt nicht in die Lage versetzt werden solle, durch die Ablehnung der Aufbewahrung nur die Vorteile der Beherbergung zu genießen. Vielmehr solle der Gastwirt entweder mit den Vorteilen der Gewährung von Unterkunft auch das Risiko der unbeschränkten Haftung auf sich nehmen oder aber auf beides verzichten. Diese Ansicht der englischen, französischen und griechischen Delegation setzte sich letzten Endes durch.

1) Chitty on Contracts II Randziff. 201 (S. 98); Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 529); Squire v. Wheeler (1867), 16 L. T. 93; Bather v. Day (1863), 32 L.J. Ex. 171, 173; Bouvier I 1583 Sp. 2.

Bereits der Rom-Entwurf[1] sowie das bisherige deutsche[2], gri
sche[3] und türkische[4] Recht[5] bestimmen, daß der Gastwirt
die Wertgegenstände unbeschränkt haftet, deren Übernahme
Aufbewahrung er abgelehnt hat. Das englische[6] und italienis
Recht nimmt dagegen keine Differenzierung zwischen den ge
lichen Sachen und den Wertgegenständen vor, so daß der Gas
nach diesen beiden Rechtsordnungen auch verpflichtet ist, di
wöhnlichen Sachen des Gastes zumindest insoweit zur Aufbew
rung zu übernehmen, als ihm dies zugemutet werden kann. A
Abs. 1 Buchst. b der loi-modèle hat sich daher offenbar vom
Entwurf sowie dem bisherigen deutschen, griechischen und t
schen, aber auch von der grundsätzlichen Regelung im englis
und italienischen Recht beeinflussen lassen. Lediglich das fra
sche, niederländische und österreichische Recht konnten nich
Vorbild dienen, da in diesen Rechtsordnungen die Frage der A
nung der Aufbewahrung von Sachen überhaupt nicht erwähnt

Dem Gastwirt bleibt daher nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Ver
dung mit Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle nur die Wahl, die Wer
genstände des Gastes abzunehmen oder, wenn er dies nicht k
oder will, von vorneherein den Gast selbst abzuweisen[8]. Er
also die Ablehnung der Aufbewahrung nicht damit rechtfertig
daß sich seine Einrichtungen zur Verwahrung nicht eignen[9].
mehr ist er verpflichtet, die nötigen Vorrichtungen zu treffen
die Wertgegenstände sicher aufbewahren zu können[10].

Wie schon nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle, so tri
die unbeschränkte Haftung auch nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. b
loi-modèle dann ein, wenn nicht der Gastwirt selbst, sonder

1) Art. 2 Buchst. c des Rom-Entwurfs.
2) § 702 BGB a. F.
3) Art. 835 K. A.
4) § 479 Abs. 2 BK.
5) Für die Schweiz: Art. 488 Abs. 2 OR.
6) Art. 2 Abs. 3 Buchst. c Hotel Proprietors Act.
7) Art. 1784 Abs. 2 Nr. 2 C. civ. it.
8) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 6 zu Art. 488 OR.
9) Vgl. oben N. 8.
10) Für England: Schirrmeister-Prochownick II § 553 (S. 535).

ihm ermächtigte andere Personen die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind[1].

(2) Novelle

§ 702 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n. F. hat in Anlehnung an Art. 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle auch diese weitere Ausnahme von dem Prinzip der beschränkten Haftung gemäß Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle bzw. § 702 Abs. 1 BGB n. F. aufgenommen. Bereits nach dem bisherigen § 702 BGB a. F. war die Haftung des Gastwirts unbeschränkt, wenn er die Aufbewahrung von Wertgegenständen ablehnte, so daß insoweit im Vergleich zum bisherigen § 702 BGB a. F. keine Änderung eingetreten ist.

b) Begriff der Wertgegenstände

Nach Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle ist der Gastwirt verpflichtet, Wertpapiere, Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen.

(1) Loi-modèle

aa) Wertpapiere

Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle gibt keine nähere Erläuterung der in der englischen Fassung mit "securities" und in der französischen Fassung mit "papiers-valeurs" bezeichneten Begriffe, die in der deutschen Übersetzung mit "Wertpapiere" wiedergegeben werden.

Wenn auch der Hotel Proprietors Act, 1956 den Begriff der Wertgegenstände nicht kennt, so rechnet doch England die die Wertgegenstände zu dem Begriff "property"[2].

---

1) Denkschrift zu Art. 2 Abs. 1 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 12 Sp. 1.

2) Chitty on Contracts II Randziff. 206 (S. 101); Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 530); Kent v. Shuckard (1831), 2 B. & Ad. 803; Doorman v. Jenkins (1834), 2 A. & E. 256; Wright v. Anderton (1909), 1 K. B. 209.

Das französische Gesetz hebt ausdrücklich "les valeurs" und "les titres" hervor[1].

Außerdem ist im bisherigen deutschen[2], griechischen[3], österreichischen[4] und türkischen[5] Recht[6] sowie im Rom-Entwurf der Wertpapierbegriff enthalten.

Das italienische Recht erwähnt die Wertgegenstände nur am de, indem es dem Gastwirt gestattet, die Aufbewahrung von chen, die im Verhältnis zur Bedeutung der Gastwirtschaft von außerordentlichem Wert sind, abzulehnen[8].

Dagegen werden die Wertgegenstände im niederländischen Gesetz nicht besonders erwähnt, so daß das niederländische Recht keine Anhaltspunkte gibt. Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle hat sich daher offenbar an das englische, französische, bisherige deutsche, griechische, österreichische und türkische Recht sowie den Rom-Entwurf angelehnt, wenn diese Bestimmung den Wertpapierbegriff vereinheitlicht hat.

Der Wertpapierbegriff umfaßt einmal alle Papiere, deren Innehabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechts notwendig ist, wie Inhaberpapiere, Wechsel, Aktien, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Sparkassenbücher, Eisenbahnfahrkarten und alle in § 363 HGB aufgezählten Papiere, ferner Sicherheiten, Pfandbriefe, Coupons, Dokumente und nicht zuletzt Urkunden (titres), die in Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr. ausdrücklich genannt werden.

---

1) Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.
2) § 702 BGB a. F.
3) Art. 835 K. A.
4) § 970a Satz 2 ABGB.
5) § 479 Abs. 1 BK.
6) Für die Schweiz: Art. 488 Abs. 1 OR.
7) Art. 2 Buchst. c Satz 2 des Rom-Entwurfs.
8) Art. 1784 Abs. 2 Nr. 2 C. civ. it.
9) Staudinger-Kober Vorb. 1 vor § 793; Langen 112.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 3 zu Art. 488.

Hierzu gehört beispielsweise der Gepäckschein. Zwar ist nach deutscher Auffassung das im Schein verbriefte Recht keine Sache und daher nicht einbringungsfähig[1], wohl aber der Schein als solcher[2], dessen Besitz die Geltendmachung des verbrieften Rechts erleichtert (§ 797 BGB)[3]. Geht er verloren und kann sich ein Unbefugter infolgedessen in den Besitz der Gepäckstükke bringen, so erstreckt sich die Haftung des Gastwirts trotzdem auch auf diese[4], da sich der Verlust des Gepäcks nur als eine natürliche, d.h. adäquate Schadensfolge des Verlustes der Urkunde darstellt[5].

Dagegen bereitet die Begründung der strengen Haftung im österreichischen Recht in diesem Falle keine Schwierigkeiten. Wird nämlich der Gepäckschein ausgehändigt, so steht nach § 295 ABGB nichts im Wege, das dadurch übertragene Recht als eingebrachte Sache anzusehen[6]. Die Sachen selbst sind allerdings erst mit der Empfangnahme auf Grund des Gepäckscheins eingebracht[7].

Schließlich sind zu dem Wertpapierbegriff alle weiteren Papiere zu rechnen, die - selbst wenn sie nicht Rechtsträger sind[8] - einen Wert für den Berechtigten haben, wie z.B. Lebensversicherungspolicen[9].

Der Wertpapierbegriff wird demnach nicht in der engen, juristisch-technischen Bedeutung, vielmehr im weitesten Sinne auf-

---

1) § 808 BGB.
2) Staudinger-Nipperdey Anm. 19 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 4d (S. 720); Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 8 zu § 701; OLG Hamburg OLGE 40, 304.
3) Enneccerus-Lehmann § 173 I 4d (S. 720).
4) Enneccerus-Lehmann § 173 I 4d (S. 720); OLG Hamburg OLGE 40, 304.
5) Vgl. oben N. 4.
6) Klang-Gschnitzer Anm. IV A 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.
7) Vgl. oben N. 6.
8) Jacobi (Wertpapiere) 20.
9) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 2 zu § 702; Planck-Lobe Anm. 1 zu § 702; Gößmann Vers. Wiss. 1909, 386.

gefaßt. Daher ist offenbar auch in Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle eine Vereinheitlichung des Wertpapierbegriffes in diesem weitesten Sinne gelungen.

bb) Geld

Die in der englischen Fassung des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle mit "money" und in der französischen Fassung mit "espèces monnayées" bezeichneten Begriffe, die in der deutschen Übersetzung mit "Geld" wiedergegeben werden, wurden ebenfalls nicht definiert. Das englische Schrifttum läßt den Gastwirt für "moneys" haften[1].

Das französische Gesetz erwähnt ausdrücklich "les espèces monnayées"[2].

Außerdem wird im bisherigen deutschen Recht[3], in Griechenland[4], Österreich[5] und der Türkei[6] [7] sowie im Rom-Entwurf das "Geld" ausdrücklich angeführt. Daher kann angenommen werden, daß sich Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle an diese Rechtsordnungen angelehnt hat.

Unter "Geld" werden alle noch im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel verstanden, gleichgültig, ob es sich um Metall- oder Papierwertzeichen handelt[9]. Aber nicht nur Zahlungsmittel inländischer, sondern auch ausländischer Währung gehören hierher. Entscheidend ist nur, daß es sich um staatlich anerkannte Tauschmittel handelt, die allgemeine Wertmesser für andere Güter sind

1) Chitty on Contracts II Randziff. 206 (S. 101).
2) Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.
3) § 702 BGB a. F.
4) Art. 835 K. A.
5) § 970a Satz 2 ABGB.
6) § 479 Abs. 1 BK.
7) Art. 488 Abs. 1 OR.
8) Art. 2 Buchst. c Satz 2 des Rom-Entwurfs.
9) Für Frankreich: Dalloz (Nouv. Code Civil) IV, 1 Randziff. 96 zu Art. 1952 C. civ. fr.; Ripert-Boulanger III Randziff. 2103 (S. 691).
Für das deutsche Recht: Staudinger-Coing Anm. 5 zu § 91.
10) Für das deutsche Recht: Staudinger-Coing Anm. 5 zu § 91; RGR-Komm. Anm. 1a zu § 244; Müller-Erzbach (Handelsrecht) 607; Palandt-Danckelm Anm. 1 zu § 372.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 2 zu Art. 488.

Während das türkische Recht in § 479 Abs. 1 BK hervorhebt, daß nur größere Geldbeträge als Wertgegenstände angesehen werden können, scheint es nach den anderen Rechtsordnungen gleichgültig zu sein, wie hoch der Betrag ist[1].

Die Verfasser der loi-modèle sind dem türkischen Recht nicht gefolgt, vielmehr wurde in Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle nach dem Vorbild der übrigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ein weiter Geldbegriff vereinheitlicht, der unabhängig von seiner Höhe jeden Geldbetrag schlechthin als Wertgegenstand umfaßt.

cc) Wertsachen

Schließlich haben es die Verfasser der loi-modèle auch nicht für ihre Aufgabe gehalten, eine Begriffsbestimmung der in der englischen Fassung des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle mit "valuable articles" und in der französischen Fassung mit "objets de valeur" bezeichneten Begriffe zu geben, die in der deutschen Übersetzung mit "Wertsachen" wiedergegeben werden.

(11) Kostbarkeiten

Zunächst erwähnen das französische[2], bisherige deutsche[3], griechische[4], österreichische[5] und türkische[6] Recht[7] "Kostbarkeiten". Der im französischen[8], bisherigen deutschen[9]

1) Nach dem schweizerischen Recht können ebenfalls nach Art. 488 Abs. 1 OR nur größere Geldbeträgt als Wertgegenstände angesehen werden. Wie hoch die Geldbeträge sein müssen, um als größere zu gelten, hängt nach Oser-Schönenberger Anm. 2 zu Art. 488 OR, BGE 37 II, 193 ff. und BGE 39 II, 726 und 727 vom Rang der Gastwirtschaft sowie von den sozialen Verhältnissen der darin regelmäßig verkehrenden Gäste ab.

2) Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.

3) § 702 BGB a. F.

4) Art. 835 K. A.

5) § 970a Satz 2 ABGB.

6) § 479 Abs. 1 BK.

7) Für die Schweiz: Art. 488 Abs. 1 OR.

8) Josserand (Cours) II Randziff. 1373.

9) Drucker 1 ff.; OLG Dresden SeuffA 76 Randziff. 51.

und österreichischen[1] Recht[2] entwickelte herkömmliche K barkeitsbegriff im engen Sinne stellt sich dar als ein Begriff dauernde Werte, der unberührt bleibt von irgendwelchen ze chen und örtlichen Einflüssen.

Die gleichen Kriterien - insbesondere auch das letzte - ge für den Wertsachenbegriff des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle. nämlich nach Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz vom Gastwirt d Übernahme von Gegenständen verweigert werden kann, die Hinblick auf Größe oder Rang der Gastwirtschaft von übermä Wert oder Umfang sind, so liegt in dieser Bestimmung nur e Einschränkung der Aufnahmepflicht des Gastwirts, die jedo der Tatsache nichts ändert, daß auch der Wertsachenbegriff Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle unabhängig ist von den örtliche gebenheiten. Unter den Wertsachenbegriff des Art. 2 Abs. 2 loi-modèle fallen daher zunächst diejenigen Gegenstände, nach dem im französischen, bisherigen deutschen und österr schen Recht entwickelten herkömmlichen, engen Kostbarke begriff als Kostbarkeit angesehen werden.

Dieser herkömmliche Kostbarkeitsbegriff im engen Sinne en nur Gegenstände, deren Stoff im Verhältnis zu ihrem Umfan Gewicht von besonders hohem Wert ist[3], wie zum Beispiel sachen[4], welche die gleiche Beurteilung wie der in Art. 19

1) Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a u. G. v. 1921 (S. 668); ebe neigt Swoboda 220 zum engen Kostbarkeitsbegriff.
2) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 4 zu Art. 488 OR.
3) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 2 zu § 702 RGZ 1
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. 1921 (S. 668); Swoboda 220; Gutachten des OGH v. 13. 9. 1920 SZ II/1
Für die Schweiz: Becker Anm. 2 zu Art. 488; Oser-Schönenberger Ann zu Art. 488 rechnet auch Kleinodien und Raritäten hierher.
4) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 2 zu § 702; Enneccerus-Lehmann § 66 II, 2 (S. 266).
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. 1921 (S. 668).
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 4 zu Art. 488.

C. civ. fr. verwandte Begriff "bijoux" erfahren; weiterhin gehören hierher Edelsteine[1], Edelmetalle wie Gold und Silber, Geräte aus Edelmetall[2], seltene Münzen[3], Erzeugnisse der Kunst oder des Kunstgewerbes (Kunstwerke)[4] wie Gemälde berühmter Maler[5], Skulpturen[6], Kupferstiche, Plastiken oder unter Umständen auch Photographien und Filme[7], Elfenbein, Antiquitäten, eine seltene Fayencevase[8], wertvolle Briefmarken[9], Goldbarren, Goldmünzen, Goldstaub, alte Handschriften und ein Manuskript[10].

(22) Andere Wertsachen

Die französische Fassung des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle vermeidet den im französischen Text des Erstentwurfs der loi-modèle vorgeschlagenen Ausdruck "objet de prix", da er nach der Ansicht der französischen Delegation ungenau und zu eng ist. Die englische und französische Fassung des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle verwenden vielmehr die im Vergleich zum Ausdruck "objets de prix" weiteren Begriffe "valuable articles"

1) Enneccerus-Lehmann § 66 II, 2 (S. 266).
2) Vgl. oben N. 1.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Müller-Erzbach (Handelsrecht) 607; Enneccerus-Lehmann § 66 II 2 (S. 266).
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 4 zu Art. 488; Becker Anm. 2 zu Art. 488.
5) RGZ 13, 38; OLG Hamburg OLGE 28, 394.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 668).
6) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 668).
7) Rundnagel 135; RGZ 94, 119.
8) Vgl. oben N. 6.
9) Rehbein Anm. 7 zu §§ 372-386; OLG Düsseldorf DB 1950, 202.
10) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 668).

und "objets de valeur". Diese Begriffe umfassen nach dem
meinsamen Willen der Sachverständigen der Mitgliedstaate
ben den Kostbarkeiten im engeren Sinne beispielsweise auc
bare Kleidungsstücke wie Pelze, die nicht mehr als Kostba
im üblichen, engeren Sinne angesehen werden können.

Damit folgt Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle einer Ansicht, die
reits in Frankreich[1] und in der bisherigen deutschen[2] Lite
und Rechtsprechung vereinzelt vertreten wurde.

Ob der Wertsachenbegriff des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle c
gen auch andere Gebrauchsgegenstände, wie beispielsweis
Radio-, Fernseh-, Diktier- und Tonbandgeräte, Plattenspie
Schreibmaschinen oder Ferngläser umfaßt, blieb bei den V
lungen der Delegierten offen. Diese gehören zwar zunächst
dem vom französischen Gesetzgeber in Art. 1953 Abs. 2 C. c
genannten weiten Begriff "objets precieux de toute nature"
Außerdem werden sie von dem in Deutschland[4] und Österr
entwickelten Kostbarkeitsbegriff im weiten Sinne umfaßt,
alle Gegenstände zu rechnen sind, die nach der allgemeine

1) Encyclopédie Dalloz (Rèp. Civ.) II Dépôt-Hôtelier Randziff. 284; Lalou Randziff. 323 (S. 236); A. A.: Mazeaud-Tunc III Randziff. 234 (S. 485); C. d'appel Seine 7.5.1941. Gaz. Pal. 1941.1.375; C. d'app Seine 14.10.1941. Gaz. Pal. 1942.1.66.

2) RGZ 75,191; 94,115; RG JW 1911,374; A. A. Staudinger-Nipperdey A zu § 702; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 702; Planck-Lob Anm. 1 zu § 702; Enneccerus-Lehmann § 173 III (S. 721); RGR-Komm. Anm. 1 zu § 702; RGZ 105,203; OLG Dresden SeuffA 76 Randziff. 51; OLG Nürnberg BayZ 1919,62; OLG Karlsruhe BadRspr. 1920,109.

3) Trib. com. Cannes 30.4.1959 Journ. Trib. (belge) 1959.587 mit Anmerkung von F. Cryns hält allerdings die Fotoapparate für keine sachen.

4) RGZ 105,202; RG LZ 1922,710; RG VR 1924,32; OLG Karlsruhe Rec 1921 Randziff. 1351.

5) Swoboda 221.

6) Für die Schweiz: BGE 37 II,195; BGE 39 II,726.

kehrs-[1] und Lebensanschauung[2] außergewöhnlich hohen Wert haben.

Die Tatsache jedoch, daß sich bei der Abfassung des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle der Ausdruck "objets precieux de toute nature", der von den französischen Delegierten vorgeschlagen wurde, nicht durchgesetzt hat, läßt darauf schließen, daß die Mehrzahl der Delegierten der Mitgliedstaaten diese Gebrauchsgegenstände nicht als Wertsachen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle verstanden wissen wollten, so daß insoweit keine Vereinheitlichung angestrebt wurde.

Demnach ist der Wertsachenbegriff des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle enger als der in Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr. erwähnte Begriff "objets precieux de toute nature" und der im bisherigen deutschen und österreichischen Recht entwickelte Kostbarkeitsbegriff im weiten Sinne. Der Wertsachenbegriff des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle ist jedoch, wie bereits gezeigt wurde[3], weiter als der herkömmliche, enge Kostbarkeitsbegriff im eigentlichen Sinne[4]. Die Delegierten der Mitgliedstaaten einigten sich offenbar in Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle auf einen Wertsachenbegriff, der zwischen den beiden eben genannten Kostbarkeitsbegriffen im engen und weiten Sinne liegt. Eine genauere Begriffsbestimmung stieß auf Schwierigkeiten, weil die Auffassungen der einzelnen Delegationen der Mitgliedstaaten unterschiedlich blieben und jede auf dem Standpunkt

1) Für das deutsche Recht: Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 3 zu § 702; Warneyer-Buchwald Anm. zu § 702; RGZ 105, 203; RG LZ 1922, 710; RG WarnR 20 Randziff. 159.

2) Für das deutsche Recht: RGZ 116, 114; OLG Karlsruhe Recht 1921 Randziff. 1351.
Für Österreich: Swoboda 221; OGH SZ II 147;
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 4 zu Art. 488; Becker Anm. 2 zu Art. 488; BGE 37 II, 185; BGE 39 II, 726 u. 727.

3) Über den engen Kostbarkeitsbegriff im herkömmlichen Sinne vgl. oben S. 206 u. S. 207.

4) Denkschrift zu Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 12 Sp. 1 und Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 1.

ihres eigenen Rechts beharrte, so daß sie nicht vereinheitlicht vielmehr der Regelung der einzelnen Mitgliedstaaten überlass bleiben mußten.

(2) Novelle

In § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. wurde der bisherige weite We papier- und Geldbegriff des § 702 BGB a.F., der schon Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle als Vorbild diente, beibehalten. § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. konnte sich somit Art. 2 Abs. 2 der loi modèle anpassen, ohne das bisherige deutsche Recht abände müssen.

Wenn § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. den Kostbarkeitsbegriff n ben dem Begriff "anderer Wertsachen" eigens hervorhebt, so diese Bestimmung neben dem Wertsachenbegriff keinen eigen zusätzlichen Begriff schaffen, sondern nur verdeutlichen wolle daß auch der Kostbarkeitsbegriff vom Wertsachenbegriff mit u faßt wird. Während im bisherigen deutschen Recht sowohl ein ger als auch ein weiter Kostbarkeitsbegriff vertreten wurde, w den nunmehr unter den Kostbarkeiten des § 702 Abs. 3 Satz 1 n.F. nur mehr die Gegenstände des herkömmlichen, engen K barkeitsbegriffs im eigentlichen Sinne verstanden[1]. Insoweit eine Anlehnung der Novelle an die loi-modèle erfolgt, da de Begriff "valuable articles" bzw. "objets de valeur" des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle in jedem Falle den engen Kostbarkeits griff einschließt.

Der Begriff Wertsachen in § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. hat ei weiteren Sinn als der Begriff Kostbarkeiten im Sinne dieser Be mung[2]. Hierher gehören eindeutig diejenigen Gegenstände, keine Kostbarkeiten im eigentlichen engen Sinne sind, also b spielsweise wertvolle Kleidungsstücke[3]. Auch insoweit ist de

1) Über den engen Kostbarkeitsbegriff im herkömmlichen Sinne vgl. oben S. 206 u. S. 207.

2) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 1; Erman-Wagner (4. Aufl.) Vorb. vor § 701.

3) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 1

nach eine Anlehnung an den Begriff der Wertsachen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle erfolgt. Im Unterschied zum bisherigen deutschen Recht, das keine genaue Abgrenzung der Wertsachen von den gewöhnlichen Sachen des Gastes gibt, ist demnach in der Novelle größere Rechtssicherheit erreicht worden.

Wenn die Verpflichtung des Gastwirts nunmehr gegenüber dem bisherigen deutschen Recht dadurch erweitert wird, daß er beispielsweise auch Pelze zur Aufbewahrung übernehmen muß, die keine Kostbarkeiten im eigentlichen Sinne sind, so wird für den Gastwirt eine unbillige Belastung deshalb nicht entstehen, weil diese Verpflichtung durch § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. in ein angemessenes Verhältnis zur Größe und zum Rang der Gastwirtschaft gebracht wird[1].

c) Wegfall der strengen Haftung

(1) Loi-modèle

aa) Zunächst kann der Gastwirt nach Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle die Übernahme von Wertgegenständen verweigern, wenn sie gefährlich sind. Gefährliche Wertgegenstände sind jedoch selten; man wird beispielsweise kostbare Waffen oder radioaktive Stoffe hierher rechnen können[2].

bb) Als weiterer Verweigerungsgrund für die Übernahme von Wertgegenständen gilt nach Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle die Tatsache, daß diese im Hinblick auf Größe oder Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert sind.

Die Delegierten waren bei der Abfassung der loi-modèle der Ansicht, daß eine absolute Verpflichtung des Gastwirts zur An-

---

1) Begründung zu § 702 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 1; ebenso Denkschrift zu Art. 2 Abs. 2 der loi-modèle, BT-Drucks. V/146, 12 Sp. 1.

2) Koch VersR 1966, 712 N 96.

nahme von Wertgegenständen zu streng sei und keine Rücksich auf die Interessen des Gastwirts nehme. Daher hat der italieni Delegierte bei den Verhandlungen eine Anlehnung der loi-mo an Art. 1784 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 C. civ. it. vorgeschlagen, wo als einziger Bestimmung der Rechtsordnungen der Mitgliedsta der übermäßige Wert des Gegenstandes im Verhältnis zur Bed tung des Gasthofes als berechtigter Grund für die Verweigerun Übernahme zur Aufbewahrung angesehen wird. Die übrigen D gierten haben dieser italienischen Anregung zugestimmt, so d in Anlehnung an das italienische Recht in Art. 2 Abs. 2 zweit Halbsatz der loi-modèle insoweit eine Vereinheitlichung erre wurde.

Die Beurteilung des Wertgegenstandes muß immer nach dem o jektiven Wert, d.h. dem Wert, den der Gegenstand für jeder hat, erfolgen[1]. Daher sind Gegenstände an sich objektiv geri ren Wertes, die dem Gast lediglich wegen ihres Zweckes beso wichtig sind, wie z.B. die Schlüssel seiner Wohnung oder sein Wagens keine Wertgegenstände. Das gleiche gilt für Liebhabe werte.

Dieser objektive Wert eines Gegenstandes ist auch in Frankreic und Österreich[3] [4] relativ, nämlich von den örtlichen Gegeb heiten, insbesondere von der Größe und vom Rang der Gastwir schaft sowie den damit im Zusammenhang eine Rolle spielend sozialen Verhältnissen, nämlich dem Stand, den Vermögensv hältnissen und den Gepflogenheiten des Gastes abhängig. Dah hat auch dieses Schrifttum den Verfassern des Art. 2 Abs. 2 zw ter Halbsatz der loi-modèle offenbar als Vorbild gedient.

Dagegen haben die Verfasser der loi-modèle außer Betracht g sen, daß der objektive Wert eines Gegenstandes auch in zeitli Hinsicht relativ sein kann. So erfolgt beispielsweise die Beurt

1) Für das deutsche Recht: Enneccerus-Nipperdey I § 134 II, 1 (S. 853).
2) Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1190 (S. 531); Trib. com. Seine 17 1906 D. 1906. 5. 51.
3) Klang-Gschnitzer Anm. V B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 66 Swoboda 221; OGH 23. 11. 1921. SZ III/116.
4) Für die Schweiz: BGE 37 II, 195; BGE 39 II, 726 u. 727.

lung von Manuskripten mit Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse und ist damit den Schwankungen einer sich ständig ändernden Verkehrsauffassung ausgesetzt.

cc) Schließlich wird in Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle als dritter Grund für die Verweigerung der Übernahme zur Aufbewahrung der übermäßige Umfang im Hinblick auf Größe oder Rang der Gastwirtschaft genannt. So ist beispielsweise nach Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle eine Ablehnung der Aufbewahrung berechtigt und daher möglich, wenn es sich um nicht oder nur schwer hinterlegungsfähige Sachen handelt, wie z.B. um sperrige Güter.

(2) Novelle

In Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle wurde der bisherige § 702 BGB a.F. soweit ergänzt, als in § 702 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. sämtliche in Art. 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der loi-modèle genannten Verweigerungsgründe eingeführt wurden, die im gleichen Sinne zu verstehen sind wie in der loi-modèle.

II. Verschuldenshaftung

1. Loi-modèle

Als dritte und letzte Ausnahme von dem in Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle festgelegten Prinzip der beschränkten Haftung nennt die englische Fassung des Art. 4 der loi-modèle "a wilful act or omission or negligence, on his part or on the part of any person for whose actions he is responsible", die französische Fassung "sa faute ou de la faute de personnes dont il est responsable", was in der deutschen Übersetzung mit dem Verschulden des Gastwirts oder dem Verschulden einer Person, für die er verantwortlich ist, wiedergegeben wird.

Die Regelung des Art. 4 der loi-modèle findet sich sowohl im

Rom-Entwurf[1] als auch im englischen[2], italienischen[3], österre
schen[4] und türkischen[5] Recht[6], so daß angenommen werden ka
daß zunächst die Bestimmungen dieser Rechtsordnungen Art. 4 der
modèle zum Vorbild dienten.

Frankreich kommt aus Billigkeitsgründen auch ohne eine ausdrück
che gesetzliche Bestimmung zu demselben Ergebnis[7].

Das bisherige deutsche, griechische und niederländische Recht ko
zwar keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Gastwirt bei s
nem eigenen Verschulden oder dem Verschulden seiner Leute unb
schränkt haftet. Da es in diesen Rechtsordnungen jedoch grundsä
keine beschränkte, sondern eine unbeschränkte Risikohaftung gibt
der Gastwirt erst recht bei seinem Verschulden oder dem Verschul
seiner Leute unbeschränkt haften. Dies ist indirekt den Bestimmun
des § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F., Art. 834 Abs. 1 K. A. und Art. 1
B. W. zu entnehmen. Die in Art. 4 der loi-modèle enthaltene Reg
stimmt demnach auch mit diesen Vorschriften überein.

Obwohl dem Wortlaut nach in den einzelnen Rechtsordnungen der
gliedstaaten unter Verschulden das gleiche verstanden wird, ist de
Sinn doch so verschieden, daß es bei den Beratungen zur loi-mod
unmöglich war, einen durch allgemeine Übereinstimmung gesich
Rechtsbestand festzustellen, aus dem in der loi-modèle eine Vere
heitlichung erzielt hätte werden können. Der Verschuldensbegriff
hört zu einer der verschiedensten Auffassungen fähigen Materie, d
über die Sonderregelung der Gastwirtshaftung hinausgeht und in di
steme der Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten eingreif

1) Art. 2 Buchst. a des Rom-Entwurfs.
2) Art. 2 Abs. 3 Buchst. a Hotel Proprietors Act.
3) Art. 1784 Abs. 2 Nr. 1 C. civ. it.
4) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.
5) Argumentum e contrario aus § 478 Abs. 2 BK.
6) Für die Schweiz: Argumentum e contrario aus Art. 487 Abs. 2 OR.
7) Mazeaud-Tunc III Randziff. 2349 (S. 485); Heinsheimer-Kaden Anm.
zu Art. 1953 C. civ. fr. (S. 648); C. Cass. 9.1.1940. D. P. 1940.1.49 =
Sirey 1940.1.3 = Gaz. Pal. 1940.1.247; C. Cass. 17.5.1950. D. 1950
Jur. 465.

daher für die gesamte Rechtsordnung oder zumindest einen wesentlichen Teil derselben Bedeutung hat[1]. Daher muß dieser systemtragende Verschuldensbegriff einer zukünftigen Kodifikation vorbehalten bleiben, die sich entweder ausschließlich mit den allgemeinen Rechtsgrundlagen befaßt oder einer loi-modèle, die allgemeinere Rechtsgebiete als die Gastwirtshaftung zum Inhalt hat, wie beispielsweise das Atomhaftungsrecht oder das Haftungsrecht für Flug- oder Raumfahrzeuge.

Wenn auch bedauerlicherweise in der loi-modèle über das spezielle Recht der Gastwirtshaftung auf eine Vereinheitlichung des Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbegriffes verzichtet werden mußte und somit der Verschuldenstatbestand nicht vereinheitlicht wurde, so war man sich doch einig, daß bei einem Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute der Gastwirt unbeschränkt haftet, so daß die Rechtsfolge vereinheitlicht wurde. Die Frage des Verschuldens wurde allerdings den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten überlassen.

2. Novelle

§ 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB n. F. wurde dem Wortlaut nach dem Art. 4 der loi-modèle nachgebildet. Da jedoch sowohl der Verschuldensbegriff als auch der Begriff der Personen, für die der Gastwirt verantwortlich ist, nicht vereinheitlicht, vielmehr den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorbehalten wurde, hat § 702 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung der Novelle den Verschuldensbegriff als auch den Begriff der Leute des bisherigen deutschen Rechts beibehalten.

Das Verschulden nach § 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB n. F. kann daher sowohl in einer Verletzung der vom Gastwirt vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung als auch in einer unerlaubten Handlung liegen. Wenn die strenge Haftung in vollem Umfange wegen einer schuldhaften Verletzung der vom Gastwirt oder seinen Leuten vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung eintritt, so gelten die allgemeinen

1) Über den Verschuldensbegriff und die Unmöglichkeit seiner Angleichung vgl. auch oben § 3, S. 23 ff.

Grundsätze der §§ 276, 278 BGB uneingeschränkt[1]. Im zweiten Fall besteht allerdings im Vergleich zu den Vorschriften der unerlaubten Handlung (§§ 823, 831 BGB) für das Recht der Gastwirtshaftung die Besonderheit, daß sich der Gastwirt zu seiner Entlastung nicht auf den § 831 BGB berufen kann. Vielmehr haftet er für ein Verschulden seiner Leute bei der immerhin vertragsähnlichen Gastwirtshaftung ausnahmsweise nach § 278 BGB und damit ohne Rücksicht darauf, daß ihn selbst bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung ein Verschulden trifft[2]. Die Bestimmung des § 831 BGB kann nämlich nach der herrschenden Lehre außerhalb der unerlaubten Handlung bei der doch vertragsähnlichen Haftung des Gastwirts nicht angewandt werden[3], sondern mehr die Bestimmung des § 278 BGB.

Ein eigenes Verschulden des Gastwirts ist beispielsweise bei der Aufnahme verdächtigen Gesindels in den Beherbergungsbetrieb[4], bei ungenügender Bewachung oder Zuschließung des Hauses[5] oder wenn dem Umstand nicht abgeholfen wird, daß die Zimmer mangelhaft verschließbar sind[6], gegeben. Insbesondere liegt Fahrlässigkeit des Gastwirts vor, wenn er trotz eines früheren Diebstahls die Prüfung der Sicherheit der Verschlußvorrichtungen an den Türen der Gastzimmer unterlassen hat[7] oder wenn dem Gast die Möglichkeit, sein Zimmer abzuschließen, überhaupt nicht gewährt wird[8]. Weiterhin handelt es sich um ein Alleinverschulden des Gastwirts, wenn er von der polizeiwidrigen Beschaffenheit von Gebäudeteilen, welche die Verbreitung eines ausgebrochenen Brandes begünstigen, Kenntnis hatte[9].
Ein Verschulden der Leute des Gastwirts ist beispielsweise anzunehmen, wenn das Zimmermädchen vergißt, nach dem Aufräumen das Zimmer abzuschließen[10].

---

1) Mot. II, 589.
2) Mot. II, 589; Staudinger-Nipperdey Anm. 12 zu § 702; RGZ LZ 1922, 71
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 12 zu § 702; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702
4) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702.
5) Vgl. oben N. 4.
6) RGZ 75, 386.
7) Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 702; RGZ 75, 392.
8) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 34 zu Art. 487.
9) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702; RG WarnR 1920 Randziff. 159.
10) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 5 zu § 702; RG Recht 1921 Randziff

Ein Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute kann aber auch von den Umständen des einzelnen Falles[1], insbesondere von dem Ortsgebrauch[2] und den sonstigen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen[3] abhängig sein, wie z.B. der Größe des betreffenden Beherbergungsbetriebes und der Dauer des Aufenthalts. Weiterhin kann der Rang der Gastwirtschaft und die Art der eingebrachten Sachen, wie z.B. ihre Gefährlichkeit[4], entscheidend sein.

§ 15 Der Haftungsausschluß

Nach Art. 3 der loi-modèle ist die Haftung des Gastwirts ausgeschlossen, soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch den Gast oder einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes verursacht ist (Art. 3 Buchst. a der loi-modèle), ferner durch höhere Gewalt (Art. 3 Buchst. b der loi-modèle) oder durch die Beschaffenheit der Sache (Art. 3 Buchst. c der loi-modèle).

I. Verursachung des Schadens durch den Gast oder einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes

1. Allgemeines

a) Loi-modèle

(1) Alleinverursachung

Die Verfasser der loi-modèle beschränkten sich darauf, die besondere Ausnahmeregelung des Art. 3 Buchst. a der loi-modèle zu nennen, ohne auf die Frage der Adäquanz einzugehen.

---

1) Mot. II, 589; Staudinger-Nipperdey Anm. 13 zu § 702.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487;
BGE 39 II, 724 ff.
2) OLG München OLGE 20, 226; OLG München OLGE 22, 333.
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701; Oertmann GesuR 20, 24; RGZ 75, 394; RG WarnR 1922 Randziff. 68; LG Köln JW 1918, 459.
4) Für die Schweiz: BGE 36 II, 56 ff.

Wegen der unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der all
meinen Rechtsfrage der objektiven Verursachung, insbesond
über die Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang, war n
lich eine Vereinheitlichung dieser grundlegenden Rechtsmat
nicht möglich, vielmehr mußte ihre Regelung den einzelne
Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben[1].

(2) Mitverursachung

Bei der Abfassung des Art. 3 der loi-modèle wurde darauf hi
wiesen, daß dieser Artikel keine Regelung über die Verteil
Schadens bei mitwirkendem Verschulden bzw. mitwirkende
ursachung der in Art. 3 Buchst. a der loi-modèle aufgezählt
sonen enthalten würde. Die aufgeworfene Frage, ob ein Sys
der absoluten Risikohaftung eine Regelung über die Verteilu
Haftung überhaupt zuläßt, bejahte zwar der belgische Dele
Dennoch entschied der Sachverständigenausschuß der Mitgli
ten, daß die Frage des mitwirkenden Verschuldens bzw. der
wirkenden Verursachung nicht in die loi-modèle aufgenomm
werden sollte, sondern den die loi-modèle ergänzenden Vor
ten der Rechte der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben müß
wäre ganz hoffnungslos, in dieser der verschiedensten Auffa
fähigen Materie einen durch allgemeine Übereinstimmung g
ten Rechtsbestand festzustellen, aus dem die Lücke der loi-
ergänzt werden könnte[2]. Daher mußten die Verfasser der l
modèle von vorneherein die Widersprüche in Kauf nehmen,
sich aus der unterschiedlichen Rechtsprechung in den einzel
Mitgliedstaaten über die Tragweite des mitwirkenden Versch
dens bzw. der mitwirkenden Verursachung ergeben können.

---

1) Über die Unmöglichkeit der Angleichung allgemeiner Rechtsfragen vgl.
oben § 3, S. 23 ff.

2) Zur Frage nach Begriff und Wirkung des konkurrierenden Verschuldens
allgemein in Konventionen Bayer RabelsZ 20(1955), 635 N 108; zur F
nach Begriff und Wirkung des konkurrierenden Verschuldens beispielsw
der Konvention vom 14.10.1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr RGZ
Außerdem vgl. hierüber oben § 3, S. 23 ff.

b) Novelle

(1) Alleinverursachung

Da den Verfassern der loi-modèle nichts anderes übrig blieb, als die Frage der objektiven Verursachung den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu überlassen, konnte in dieser Hinsicht von den Verfassern der Novelle keine Anlehnung an die loi-modèle angestrebt werden. § 701 Abs. 3 BGB n.F. hat vielmehr gegenüber dem bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. keine Änderung gebracht, so daß auch nach § 701 Abs. 3 BGB n.F. schon das objektive Moment der Verursachung der in dieser Bestimmung aufgezählten Personen genügt, um den Gastwirt von der Haftung zu befreien. Dieses wird demnach auch nach den §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle dahingehend aufgefaßt, daß "das Verhalten des Gastes für den Eintritt des Schadens von einem derartigen Einfluß sein muß, daß der Schaden nach der Verkehrsauffassung auf jenes Verhalten des Gastes oder der anderen in § 701 Abs. 3 BGB n.F. genannten Personen zurückzuführen ist"[1]. Ob der Gast schuldhaft oder schuldlos handelt, spielt keine Rolle[2].

(2) Mitverursachung

Da die Entscheidung über die Tragweite des mitwirkenden Verschuldens bzw. der mitwirkenden Verursachung ebenfalls den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten überlassen wurde, kommt - wie schon neben dem bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. - auch neben § 701 Abs. 3 BGB n.F. die Bestimmung des § 254 BGB zur Anwendung.

Der Begriff der "Verursachung" im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB war im Gegensatz zu § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. weiter zu verstehen. Während nämlich nach § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. der Schaden auf einem Verhalten des Gastes oder der anderen in dieser Bestimmung aufgezählten Personen beruhen mußte[3],

1) Langen 101.
2) Mot. II, 586; Oertmann Anm. 5a zu § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 43 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 6a (S. 720).
3) Planck-Lobe Anm. 3a zu § 701.

reicht nach § 254 Abs. 1 BGB schon ein bloßes Mitwirken de Gastes oder der übrigen in § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. gen ten Personen bei der Schadensverursachung aus, um die Haft des Gastwirts ganz oder teilweise auszuschließen. Da § 701 BGB n. F. mit geringen redaktionellen Abweichungen dem b gen § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. entspricht[1], geht § 254 A BGB ebenfalls weiter als diese Bestimmung der Novelle.

Die Frage, ob bei der Entstehung eines Schadens eine mitw de Verursachung des Gastes oder der übrigen in § 701 Abs. 3 n. F. aufgezählten Personen anzunehmen ist, welches der C nach § 254 Abs. 1 BGB diesem Personenkreis entgegenhalte bemißt sich auch nach den Umständen des einzelnen Falles[2] besondere kann diese Frage von dem Ortsgebrauch und den s gen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abhängig sein, w der Größe des betreffenden Beherbergungsbetriebes und der D des Aufenthalts[3]. Weiterhin kann der Rang des Hotels[4] und Art der eingebrachten Sachen, wie z. B. ihre Gefährlichkeit die Frage des mitwirkenden Verschuldens bzw. der mitwirke

1) Begründung zu § 701 Abs. 3 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1.

2) Für England: Chitty on Contracts II Randziff. 211 (S. 103); zur Anwend kommt the Law Reform (Contributory Negligence) Act. 1945 (8 & 9 c. 28.).
Für Frankreich: Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1189 (S. 530); Heinsheimer-Kaden Anm. zu Art. 1954 (S. 649); Cass. Req. 12. 4. 1929 Sirey 1930. 1. 232; Civ. D. P. 1946. 1. 192.
Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 6a (S. 721); Mot. II, 587; Prot. II, 403; RGZ 75, 394; RG WarnR 1920 Randziff. 159; RG WarnR 1922 Randziff. 68 OLG Köln OLGE 24, 401; OLG Rostock OLGE 41, 128.
Für die Niederlande: Asser-Kamphuisen III, 620.
Für Österreich: §§ 970 Abs. 1 Satz 2 u. 1304 ABGB.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 u. 23 zu Art. 487; BG 120 u. BGE 62 II, 154 ff. Bei Mitverschulden kommt Art. 43 OR zur Anw

3) Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701.

4) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487; BGE 39 II.

5) BGE 36 II, 56 ff.

Verursachung des Gastes oder der anderen in § 701 Abs. 3 BGB n. F. genannten Personen bei der Entstehung eines Schadens entscheidend sein.

Hat das Dienstmädchen, nachdem von ihm bemerkt worden war, daß der Gast sein Zimmer offen gelassen hatte, dieses nicht verschlossen, so ist für die Beurteilung der Frage, ob Alleinverschulden des Mädchens vorliegt, entscheidend, aus welchem Grunde sie das Zimmer unverschlossen ließ. Hätte das Mädchen erkennen können, daß der Gast aus Versehen das Zimmer nicht abgesperrt hat und länger wegbleibt, so liegt Alleinverschulden des Mädchens vor[1]; wenn es dagegen das Zimmer nicht verschließt, weil es glaubt, der Gast komme gleich wieder zurück, so trägt es nicht die Alleinschuld, sondern es liegt Mitverschulden des Gastes vor[2].

Ein Verschulden wird weiterhin darin erblickt, daß der Hausknecht die ihm vom Gast am Bahnhof übergebenen Sachen mit den darin enthaltenen Wertgegenständen unbewacht auf seinem Handwagen liegen läßt[3]. Dieser Auffassung ist jedoch nur dann zuzustimmen, wenn das Verschulden des Haus-

1) RG JW 1924, 1977.

2) A. A. RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702; RGZ 260, 20; RG WarnR 1922 Randziff. 68, die auch hier Alleinverschulden des Gastwirts annehmen.
Nach schweizerischem Recht kann ein Mitverschulden des Gastes nach Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487; Becker Anm. 28 zu Art. 487; BGE 37 II, 195 u. 196 z. B. in einem besonders unsicheren Hotel darin erblickt werden, daß der Gast das Zimmer abschließt, den Schlüssel jedoch an dem Türpfosten aufhängt. In der Regel muß aber, wenn dieses Verhalten in dem betreffenden Hotel üblich ist, ein Mitverschulden verneint werden.
Nach Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487; Becker Anm. 29 zu Art. 487; BGE 39 II, 724 wird dem Gast das Nichtverschließen der Zimmertüre mangels entgegenstehender Abmachung oder Übung nicht zur Last gelegt, da das Dienstpersonal teilweise Zutritt haben muß.
Jedoch wird auch nach Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487, Becker Anm. 28 zu Art. 487 u. BGE 39 II, 725 das Abschließen eines im Flur stehenden, leicht zugänglichen Schrankes verlangt.

3) OLG Rostock MecklZ 40, 237.

knechts lediglich als Mit-, nicht aber als Alleinverschulde gewertet wird, da der Gast dadurch, daß er seine Wertgeg stände Leuten, die niedrige Dienste verrichten, anvertraut den Schaden zu einem erheblichen Teil mitverschuldet ha Ferner ist als Mitverschulden anzusehen, wenn der Gast w volle Sachen, deren Übergabe an den Gastwirt dem Gast n zugemutet werden darf und die gestohlen wurden, offen i Zimmer[2] oder sonst im unverschlossenen Zimmer[3] hat l lassen. Es muß nämlich bei den heutigen Verhältnissen v Gast verlangt werden, daß er beim Verlassen des Zimmers auf nur ganz kurze Zeit, die Hotelzimmertür bzw. den K derschrank oder das Behältnis abschließt.

Dasselbe trifft zu, wenn der Gast sein Geld in der Gegenw eines fremden Mitbewohners des Zimmers zählt[4] oder es terlassen hat, den Gastwirt auf die Gefahr eines ungewöhn hohen Schadens aufmerksam zu machen[5], diesen abzuwe oder wenigstens zu mindern, indem er z. B. bei einem Ho brand auf das Vorhandensein von Kostbarkeiten nicht hinw oder wenigstens den Versuch unternimmt, die eingebrachte Sachen zu retten[7]. Nicht zuletzt muß auch ein Mitversch des Gastes bejaht werden, wenn dieser nachts die Balkontü seines Zimmers öffnet und auf eine besondere Sicherung fü wertvolle Sachen verzichtet[8].

---

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701; OLG Kiel SeuffA 69 Randziff.
2) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702; RGZ 75, 386; RG WarnR 1922 Randziff. 68 RG LZ 1920, 647; OLG Koblenz VersR 1953, 484.
3) Enneccerus-Lehmann § 173 I 6a (S. 721).
4) Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 5 zu § 702.
5) Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701; RG WarnR 1920 Randziff. 159; OLG Köln OLGE 24, 401.
6) RGR-Komm. Anm. 4 zu § 702; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 5 zu § 702.
7) RG WarnR 1920 Randziff. 159 u. Randziff. 198 = RG LZ 1920, 647.
8) Für England: Chitty on Contracts II Randziff. 210 (S. 103); Oppenheim v. White Lion Hotel Co., Ltd. (1871) L. R. 6 C. P. 515.
Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 44 zu § 701; OLG Koblenz VersR 1953, 484 u. VersR 1955, 439.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.

2. Verursachung des Schadens durch den Gast

a) Loi-modèle

Als erster Grund für den Wegfall der Haftung des Gastwirts wird in Art. 3 Buchst. a der loi-modèle die Verursachung des Schadens durch den Gast genannt. Während das deutsche[1], griechische[2], italienische[3], österreichische[4] und türkische[5] Recht[6] diesen Haftungsausschließungsgrund ausdrücklich im Gesetz festgehalten haben, wird er in England[7] von der Literatur und Rechtsprechung, im französischen[8] und niederländischen[9] Recht vom Schrifttum angenommen. Den Verfassern der loi-modèle dienten daher offenbar bei der Vereinheitlichung in der loi-modèle diese Rechtsordnungen als Vorbild.

) § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F.

) Art. 834 Abs. 1 K. A.

) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it. stellt den Gastwirt frei bei "colpa grave" (grober Fahrlässigkeit) des Gastes.

) § 970 Abs. 1 Satz 2 ABGB verlangt zwar ein Verschulden des Beschädigten, jedoch genügt nach Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 auch, daß der Gast den Schaden verursacht hat.

) § 478 Abs. 1 BK.

) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

) Nach Chitty on Contracts II Randziff. 210 (S. 103) stellt "negligence in a guest" (Nachlässigkeit des Gastes) einen Ausschließungsgrund der Haftung dar. Chitty on Contracts II Randziff. 210 (S. 103) definiert "negligence in a guest" as the absence of the ordinary care that a prudent man may be reasonably expected to take under the circumstances".
Vgl. weiterhin Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532); Bouvier I, 1584 Sp. 1; Halsbury Statutes of England XXXVI, 466; Calye's Case (1584), 8 Co. Rep. 32a; Cashill v. Wright (1856), 6 E. & B. 891.

) Ripert-Boulanger III Randziff. 2102 (S. 691); Encyclopedie Dalloz (Rép. Civ.) II Dépôt hôtelier Randziff. 275 u. 276 (S. 44); Laurent XXVII Randziff. 144 (S. 164).

) Asser-Kamphuisen III, 619; Diephuis XI, 146; Land-Busmann-Vermeer IV, 502; Opzoomer 71; Hofmann 364.

b) Novelle

§ 701 Abs. 3 BGB n. F. hat sich an die gleichlautende Bestimmung des Art. 3 Buchst. a der loi-modèle insoweit angepaßt, als diese V schrift den speziellen Haftungsausschließungsgrund des Gastwirts b Verursachung des Schadens durch den Gast übernommen hat. Da gleiche Bestimmung bereits in § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. vorh den war, konnte die Anlehnung an die loi-modèle ohne Abänder des bisherigen deutschen Rechts geschehen.

3. Verursachung des Schadens durch einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes

a) Loi-modèle

Der Gastwirt wird weiterhin von der Haftung frei, wenn der Schad nach der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. a der loi-modèle due to any person accompanying him or in his employment or an person visiting him", nach der französischen Fassung "est due a personnes qui l'accompagnent, sont à son service ou lui rendent v te". Nach der deutschen Übersetzung des Art. 3 Buchst. a der loi modèle muß der Schaden durch einen Begleiter, Bediensteten ode sucher des Gastes verursacht sein.

(1) Begleiter

Zunächst wird die Verursachung des Schadens durch einen Beg ter des Gastes eigens im Rom-Entwurf[1] sowie den gesetzliche Bestimmungen des deutschen[2], griechischen[3], italienischen und türkischen[5] Rechts[6] erwähnt; außerdem nennt diesen H tungsausschließungsgrund der Verursachung des Schadens durc

1) Art. 3 Buchst. a des Rom-Entwurfs.
2) § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F.
3) Art. 834 Abs. 1 K. A.
4) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it.
5) § 478 Abs. 1 BK.
6) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

einen Begleiter des Gastes England[1], Frankreich[2] und Österreich[3] sowie indirekt das niederländische Gesetz[4].

Zu den Begleitern des Gastes sind nach dem deutschen[5] und österreichischen[6] Recht[7] alle Personen zu rechnen, die, obwohl sie gleichzeitig mit dem Gast Aufnahme gefunden, keinen selbständigen Gastaufnahmevertrag mit dem Gastwirt abgeschlossen haben. Zu dieser Gruppe gehört nach dem englischen[8], deutschen[9] und österreichischen[10] Recht[11] der Personenkreis, der zu dem Gast in einem nahen Zugehörigkeitsverhältnis steht und deswegen keinen eigenen Aufnahmevertrag abschließt, wie z.B. die mitgenommenen Familienangehörigen. Daher können z.B. der Fremdenführer und Mitreisende, deren Beherbergung auf einem eigenen Gastaufnahmevertrag beruht, nicht als Begleiter des Gastes bezeichnet werden. Der Meinung im deutschen Schrifttum[12], die in dem Abschluß eines Gastaufnahmevertrages kein entscheidendes Kriterium des Begleiters sehen will, ist nämlich nicht beizustimmen, da sie

1) Chitty on Contracts II Randziff. 210; Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532); Weigert Rvgl HWB IV, 76; Calye's Case (1584), 8 Co. Rep. 32a; Cashill v. Wright (1856), 6 E. & B. 891; Robins & Co. v. Gray (1895), 2 Q.B. 501, 504.
2) Fuzier-Herman VI Randziff. 8 zu Art. 1953 C. civ. fr.
3) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921; Swoboda 218.
4) Nach Art. 1748 B.W. haftet der Gastwirt nicht, wenn der Schaden durch Leute verursacht wurde, die der Gast zu sich gelassen hat. Damit kennt Art. 1748 B.W. einen weiteren Begriff als den des Begleiters des Gastes.
5) Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701; OLG Kiel OLGE 43, 81 ff.
6) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.
7) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 21 zu Art. 487.
8) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532).
9) Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 3a zu § 701.
0) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.
1) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 zu Art. 487; BGE 46 II, 119 ff. (für unmündige Kinder).
2) Reiland 50.

den Kreis der Begleiter des Gastes unnötig auf Personen erwe
welche selbst als Gäste angesehen werden müssen.

(2) Bediensteter

Weiterhin wird im Rom-Entwurf[1], im englischen[2], französ
schen[3] und österreichischen[4] Schrifttum sowie den gesetzl
Bestimmungen des griechischen[5] und italienischen[6] Rechts
Haftungsausschließungsgrund die Verursachung des Schadens
die gesamte Dienerschaft des Gastes ausdrücklich aufgeführt
Wenn das deutsche[8] und niederländische[9] Gesetz die Veru
chung des Schadens durch einen Bediensteten des Gastes auch
eigens hervorhebt, so wird dieser Haftungsausschließungsgrun
noch auch in diesen Rechtsordnungen bejaht, da die Bedienst
des Gastes sowohl zu seinen Begleitern als auch zu den Perso
gerechnet werden können, die der Gast bei sich aufgenomm

(3) Besucher

Schließlich kennen der Rom-Entwurf[10], die gesetzlichen Be
mungen des deutschen[11], griechischen[12], italienischen[13]
derländischen[14] und türkischen[15] Rechts[16] sowie das öster

1) Art. 3 Buchst. a des Rom-Entwurfs.
2) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532).
3) Zachariä II § 386 N 10 (S. 675).
4) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.
5) Art. 834 Abs. 1 K. A.
6) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it. kennt als Ausschließungsgrund das grobe Vers
den (colpa grave) von Personen, die vom Gast abhängig sind.
7) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.
8) § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F.
9) Art. 1748 B. W.
10) Vgl. oben N. 1.
11) Vgl. oben N. 8.
12) Vgl. oben N. 5.
13) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it.
14) Vgl. oben N. 9.
15) § 478 Abs. 1 BK.
16) Vgl. oben N. 7.

sche[1] Schrifttum[2] als Haftungsausschließungsgrund die Verursachung des Schadens durch einen Besucher des Gastes. Das deutsche und niederländische Recht sprechen in § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. und Art. 1748 B.W. von Personen, die der Gast bei sich aufgenommen hat, wozu ebenfalls die Besucher des Gastes gehören.

Zu den Besuchern des Gastes sind nach dem französischen[3], deutschen[4], niederländischen[5] und österreichischen[6] Schrifttum[7] die Leute zu rechnen, die ohne Veranlassung des Gastwirts nur auf die Initiative des Gastes oder aus freien Stücken den Gast aufsuchen. Hierher zählen daher einmal die Bekannten und Freunde des Gastes[8], aber auch Geschäftsreisende und Briefboten[9], ja sogar Dirnen[10].

Sobald dagegen Personen durch die Vermittlung des Gastwirts in das Hotelzimmer des Gastes kommen, fallen diese nach dem deutschen[11] Schrifttum[12] nicht mehr unter die Besucher des Gastes. Daher scheiden Leute aus, die sich zur Erfüllung der

---

1) Swoboda 218.
2) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 21 zu Art. 487; Becker Anm. 25 zu Art. 487.
3) Asser-Kamphuisen III, 619.
4) Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 3a zu § 701; Oertmann Anm. 5a zu § 701; RGR-Komm. Anm. 2 zu § 701.
5) Vgl. oben N. 3.
6) Vgl. oben N. 1.
7) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 21 zu Art. 487 OR; Becker Anm. 25 zu Art. 487 OR.
8) Für das deutsche Recht: RGR-Komm. Anm. 2 zu § 701.
Für Österreich: Swoboda 218.
Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 21 zu Art. 487 OR; Becker Anm. 25 zu Art. 487 OR.
9) Für das deutsche Recht: Planck-Lobe Anm. 3a zu § 701; Warneyer-Buchwald Anm. VI zu § 701; Langen 99.
0) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
1) Für das deutsche Recht: Planck-Lobe Anm. 3a zu § 701.
2) Für die Schweiz: Becker Anm. 25 zu Art. 487.

Verbindlichkeiten des Gastwirts im Zimmer des Gastes aufh
wie Zimmermädchen, Kellner, die vom Gast eine Bestellu
gegennehmen oder Speisen auf das Zimmer servieren[1], Di
männer[2], weiterhin der vom Gastwirt zugelassene Friseur[3]
Fremdenführer[4]. Ebenso gilt nicht als Besucher der Fremde
der Gastwirt aus Platzgründen im Zimmer des Gastes mit de
Zustimmung einweist[5]. In diesem Fall kann sich der Gast
nicht auf die Haftungsbefreiung berufen, da er es ja dem G
mutet, ein Zimmer mit einem fremden Mitgast zu teilen.

Es kann unterstellt werden, daß in Art. 3 Buchst. a der loi-modèle
eine Vereinheitlichung der Haftungsausschließungsgründe bei Ver
chung des Schadens durch einen Begleiter, Bediensteten oder Be
des Gastes in Anlehnung an das englische, französische, deutsch
chische, italienische, niederländische, österreichische und türki
Recht erfolgte.

b) Novelle

§ 701 Abs. 3 BGB n.F. hat sich an die gleichlautende Bestimmun
des Art. 3 Buchst. a der loi-modèle auch insoweit angelehnt, al
se Vorschrift den Haftungsausschließungsgrund des Gastwirts bei
sachung des Schadens durch einen Begleiter des Gastes übernomm
hat. Da unter den in § 701 Abs. 3 BGB n.F. weiterhin genannten
sonen, die der Gast bei sich aufgenommen hat, ebenfalls die Be
ten und die Besucher des Gastes zu verstehen sind, wurde trotz d

1) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB
G. v. 1921.

2) Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB
G. v. 1921; Swoboda 218.

3) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701; Plan
Lobe Anm. 3a zu § 701; Dernburg § 353 III 1.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. VII, 1 zu §§ 970, 970a ABGB
G. v. 1921; OGH 13.4.1882 GlU 8954.

4) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701; Plan
Lobe Anm. 3a zu § 701; Dernburg § 353 III 1.

5) Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 42 zu § 701.

geringfügigen textlichen Abweichung von Art. 3 Buchst. a der loi-modèle auch in dieser Hinsicht eine Anpassung des § 701 Abs. 3 BGB n.F. an Art. 3 Buchst. a der loi-modèle erreicht. Demnach hat § 701 Abs. 3 BGB n.F. bei der Anlehnung an Art. 3 Buchst. a der loi-modèle die alte Fassung des § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB beibehalten.

II. Verursachung des Schadens durch höhere Gewalt

1. Loi-modèle

Der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ist zu entnehmen, daß die Haftung des Gastwirts außerdem bei "an unforeseeable and irresistible act of nature or an act of war" entfällt. Die französische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ist weniger präzis als die englische Fassung, da sie lediglich "force majeure" als einen Haftungsausschließungsgrund nennt, ohne diesen Begriff zu umschreiben. Die deutsche Übersetzung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle spricht ebenfalls nur von "höherer Gewalt".

Zunächst kann festgestellt werden, daß bereits im französischen[1], deutschen[2], griechischen[3], italienischen[4] und türkischen[5] Recht[6] der Haftungsausschließungsgrund der "höheren Gewalt" ausdrücklich im Gesetz aufgenommen ist. Das englische, österreichische und niederländische Recht haben zwar für die Gastwirtshaftung keine ausdrückliche Regelung der "höheren Gewalt" getroffen. Jedoch ergibt sich nach Auffassung des englischen Schrifttums der Haftungs-

1) Art. 1954 C. civ. fr.
2) § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.
3) Art. 834 Abs. 1 K.A.
4) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it. nennt als Haftungsausschließungsgrund "caso fortuito" (Zufall), der jedoch nach Messineo 510 u. 537 mit dem früher gebrauchten Begriff "forza maggiore" gleichbedeutend ist.
5) § 478 Abs. 1 BK.
6) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.

ausschließungsgrund der Verursachung des Schadens durch höhere Ge-
walt aus den allgemeinen Grundsätzen[1]. Auch in Österreich wird b-
Vorliegen von höherer Gewalt die Haftung des Gastwirts ausgeschlos-
sen[2]. Schließlich findet nach niederländischer Ansicht Art. 1745
B. W. neben dem Art. 1747 B. W. Anwendung[3].

Diese Vorschrift des Verwahrungsvertrages bestimmt expressis verbis,
daß sich der Verwahrer auf "ouvermijdelijk toevel" (unvermeidlich-
Zufall) berufen kann. Demnach entfällt auch die Haftung des nieder-
ländischen Gastwirts, wenn die Sachen durch "unvermeidlichen Zu-
fall" verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden.

Wenn der Begriff der "höheren Gewalt" auch in den Rechtsordnungen
der Mitgliedstaaten ebensowenig wie in der französischen Fassung de
Art. 3 Buchst. b der loi-modèle definiert ist, so ist man sich dennoch
über den Grundsatz einig, daß "höhere Gewalt" die Haftung des Gas
wirts ausschließt. Art. 3 Buchst. b der loi-modèle gibt demnach zu-
nächst eine in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten allgemein a
erkannte Regel wieder.

Im Unterschied zur französischen Fassung des Art. 3 Buchs. b der loi-
modèle, die lediglich den Ausdruck "force majeure" verwendet, un
schreibt die englische Fassung dieses Artikels den Begriff der höhere
Gewalt mit den Worten: "an unforeseeable and irresistible act of nat
or an act of war".

Die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle erschien
den Delegierten der Mitgliedstaaten offenbar für eine Umschreibung
des Begriffs der höheren Gewalt am geeignetsten, weil der Hotel
Proprietors Act, 1956 und überhaupt die englische Rechtsterminologi
den Begriff der höheren Gewalt nicht kennt und somit kein herkömm
cher Begriff bei der Abfassung der loi-modèle berücksichtigt werden
mußte.

1) Becker (Gegenopfer) 296.
2) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 790, 790a ABGB u. G. v. 1921;
OL. Wien 8.5.1951 Ev. 1951, 307.
3) Asser-Kamphuisen III, 616.

a) Kriegsereignis

Die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle nennt einmal als einen weiteren Haftungsausschließungsgrund die Verursachung des Schadens durch einen "act of war" (Kriegsereignis). Wenn auch dem Hotel Proprietors Act ein "act of war" als Haftungsausschließungsgrund unbekannt ist, so läßt doch bereits England den Gastwirt nicht haften, wenn ein "act of the public enemies"[1], insbesondere ein "act of the Queen's enemies"[2] vorliegt. Als solcher werden Kriegshandlungen angesehen, die an den Sachen des Gastes von Personen verübt wurden, welche mit dem Staatsoberhaupt auf politischer Ebene verfeindet sind[3]. Weiterhin betrachtet das französische Schrifttum die Beschlagnahme von Gegenständen durch feindliche Truppen als "force majeure" im Sinne des Art. 1954 C. civ. fr.[4]. Ein Bombenangriff wird dagegen nach Ansicht des französischen Schrifttums nicht als "force majeure" angesehen[5].

Auch nach österreichischer Rechtsansicht ist der Gastwirt von der Haftung frei, wenn der Schaden durch feindliche Truppen verursacht wurde[6]. Soweit demnach in Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ein "act of war" (Kriegsereignis) als Haftungsausschließungsgrund vereinheitlicht wurde, ist diese Bestimmung offenbar auf diese Rechtsordnungen zurückzuführen.

b) Naturereignis

Zum anderen erwähnt die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b

) Chitty on Contracts II Randziff. 212; Bouvier I, 1584 Sp. 1; Morgan v. Ravey (1861), 6 H. & N. 265.
) Halsbury Statutes of England XXXVI, 466. Von Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532), Becker (Gegenopfer) 297 u. Weigert Rvgl. HWB IV, 76 wurde früher als ein Kriegsereignis ein "act of the King's enemies" bezeichnet.
) Vgl. "The Liability for War Damage" (Miscellaneous Provisions) Act, 1939 (2 & 3 Geo. 6, c. 102).
) Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1211; Michalon 230.
) Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1189 (S. 531); Fuzier-Herman VI Randziff. 6 zu Art. 1954.
) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.

der loi-modèle als Haftungsausschließungsgrund die Verursachung des Schadens durch einen "act of nature" (Naturereignis).

Nach englischer Rechtsauffassung sind unmittelbare Naturereignisse für welche der Gastwirt nicht haftet, beispielsweise die Zerstörung der Sache des Gastes durch Erdbeben[1], Blitzschlag[2], außergewöhnliche Regengüsse[3], Überschwemmung[4], aber auch durch einen Sturm auf See[5]. Schließlich entfällt die Haftung des Gastwirts bei einem Brand, wenn dieser ohne Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute entstanden ist[6].

Frankreich hat einmal für den Begriff "force majeure" als objektives Kriterium herausgearbeitet, daß von außen herbeigeführte Ereignisse (l'événement d'origine externe) auf die Sachen des Gastes eingewirkt haben müssen, damit die Haftung des Gastwirts entfällt[7]. Zum anderen muß es sich um ein außerbetriebliches Ereignis (l'événement extra-professionnel) handeln[8]. Hierzu gehören in erster Linie Naturereignisse. So werden nach Auffassung des französischen Schrifttums beispielsweise Brände, die ihren Ursprung außerhalb des Betriebes haben, als "force majeure" im Sinne des Art. 1954 C. civ. angesehen[9].

1) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532) u. § 562 (S. 545); Nichols v. Marsland L. R. 10 Ex. 255.
2) Vgl. oben N. 1.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Schirrmeister-Prochownick II § 562 (S. 545); Nitro-Phosphate Co. v. L. & St. K. Docks Co. 9 Ch. D. 503.
5) Schirrmeister-Prochownick II § 562 (S. 545) (für den Schiffsinhaber).
6) Chitty on Contracts II Randziff. 201 N 68 (S. 97) u. Randziff. 212; Williams v. Owen (1955), 1 W. L. R. 1293 u. 1297-1298. Vgl. "The Fires Prevention (Metropolis) Act", 1774 (14 Geo. 3, c. 78).
7) Josserand (Cours) II Randziff. 1372 (S. 654) u. (S. 655); Fuzier-Herman VI Randziff. 2 zu Art. 1954 C. civ. fr.
8) Vgl. oben N. 7.
9) Michalon 238.

Nach Constantinesco[1] ist der Begriff "höhere Gewalt" im deutschen Recht mit dem französischen Begriff "force majeure" identisch. Auch nach Ansicht der deutschen Literatur und Rechtsprechung muß es sich bei der "höheren Gewalt" zunächst - ebenso wie nach französischer Meinung bei dem Begriff "force majeure" - um ein von außen her einwirkendes Ereignis handeln[2]. Wenn Deutschland weiterhin ebenso wie Frankreich die Betriebsfremdheit der Schadensursache als ein ausschlaggebendes und unentbehrliches Merkmal der "höheren Gewalt" hervorheben[3], so bringen sie damit zum Ausdruck, daß der Begriff der "höheren Gewalt" nicht bei allen nur denkbaren, von außen herbeigeführten Ereignissen in Betracht kommt, sondern überwiegend nur, wenn es sich um außermenschliche Verursachung durch elementare Ereignisse handelt. Das Reichsgericht hat nämlich in seiner ersten Grundsatzentscheidung betont, daß in dem gewerblichen Betrieb eines Gastwirts das Vorliegen von höherer Gewalt nur dann angenommen werden kann, wenn sich das Ereignis auch bei den gebotenen Sicherheitsvorkehrungen als ein außergewöhnliches darstellt[4].

Ebenso haftet der Gastwirt nach Auffassung des niederländischen Schrifttums nicht bei Naturkatastrophen[5], wie beispielsweise bei einer Überschwemmung[6].

Österreich erwähnt die eindringende Feuchtigkeit, läßt den Gastwirt allerdings für die Folgen dieses Naturereignisses haften, da dieser Umstand vorhersehbar ist[7] [8].

---

1) Constantinesco Randziff. 117 (S. 214).
2) Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203 BGB; Enneccerus-Nipperdey § 219 II (S. 1351); RGZ 1, 253; RGZ 11, 147; RGZ 19, 41; RGZ 50, 95; RGZ 64, 404.
3) Vgl. oben N. 2.
4) RGZ 1, 253.
5) Asser-Kamphuisen III, 616 u. 619.
6) Vgl. oben N. 5.
7) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
8) Für die Schweiz: Auch nach Auffassung des schweizerischen Rechts, in dem ebensowenig wie im französischen, deutschen, griechischen, italienischen und türkischen Recht der Begriff der höheren Gewalt vom Gesetz umschrieben wird, muß es sich nach Becker Anm. 31 zu Art. 487 OR um

In Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ist offenbar eine Vereinheitlich
eines "act of nature" (Naturereignisses) als Haftungsausschließungs
grund in Anlehnung an diese Rechtsordnungen gelungen.

(1) Unvorhersehbarkeit

Die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle sag
zunächst expressis verbis, daß das Naturereignis "unforeseeab
(unvorhersehbar) sein muß.

aa) Allgemeines

Bereits das französische Schrifttum hebt das Merkmal der "Im
prévisibilité" (Unvorhersehbarkeit) für den Begriff "force ma
ausdrücklich hervor[1]. Entscheidend ist nämlich hiernach, da
das Ereignis im allgemeinen von jedem Menschen seiner beso
deren Natur nach als unvorhersehbar angesehen werden kann[2]
Voraussetzung eines unvorhersehbaren Ereignisses ist demnach
absoluter Charakter[3]. Die ganz entfernte Möglichkeit seines
Eintritts genügt allerdings in Frankreich nicht, um die "Impré
sibilité" auszuschließen[4].

Auch in Deutschland wird die "höhere Gewalt" als ein unvorh
sehbares Ereignis angesehen[5]. Sie unterscheidet sich von eine
gewissen Art von Zufällen, die schon "der Natur der Sache na
mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind. Bei der konk
ten Abgrenzung der höheren Gewalt, die auch als ein "stärker

---

ein von außen kommendes Ereignis von unwiderstehlicher Gewalt, also um ein außergewöhnliches Ereignis handeln. Als sichere Fälle von "höhe Gewalt" gelten nach Oser-Schönenberger Anm. 28 zu Art. 487 OR beisp weise Blitzschlag, von außen kommende Feuersbrunst und Überschwemm

1) Mazeaud-Tunc II Randziff. 1574 ff. (S. 565).
2) Vgl. oben N. 1.
3) Kamp 124.
4) Mazeaud-Tunc II Randziff. 1574 ff. (S. 565); Planiol-Ripert-Esmein (Traité) Randziff. 382; Demogue VI Randziff. 538.
5) Staudinger-Nipperdey Anm. 46 zu § 701; Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203; Enneccerus-Nipperdey § 219 II (S. 1351); Soergel-Siebert-Erdsie Mühl Anm. 16 zu § 701; RGZ 1, 253; RGZ 11, 147; RGZ 19, 41; RGZ 50 RGZ 64, 404.

Grad des gewöhnlichen Zufalls" bezeichnet wird[1], von diesem sogenannten "einfachen, gewöhnlichen Zufall", kommt dem objektiven Merkmal der "Unvorhersehbarkeit" besondere Bedeutung zu. Die Literatur und Rechtsprechung versucht nämlich, alle unvorhersehbaren Ereignisse zur höheren Gewalt zu rechnen und die vorhersehbaren Ereignisse als gewöhnlichen Zufall zu betrachten.

Auch nach italienischer Auffassung gelten als "caso fortuito" nur solche Umstände, die für den Gastwirt unvorhersehbar waren[2]. Der Begriff "caso fortuito" hat nämlich die gleiche Bedeutung wie der früher im italienischen Recht verwendete Begriff "forza maggiore" (höhere Gewalt)[3].

Nach Auffassung des österreichischen Schrifttums entfällt schließlich ebenfalls die Haftung des Gastwirts bei einem unvorhersehbaren Ereignis[4].

bb) Einzelfälle

Die Abgrenzung der höheren Gewalt vom sogenannten einfachen, gewöhnlichen Zufall ist insbesondere schwierig, da zwischen beiden Begriffen kein qualitativer, sondern nur ein quantitativer Unterschied besteht[5] und es gerade das Ziel der Gastwirtshaftung ist, das Publikum gegen ein möglichst großes Ausmaß von Gefahren zu schützen, die der Gastwirt in sein Betriebsrisiko einzubeziehen hat[6]. So wird nach deutscher Ansicht das Merkmal der Betriebsfremdheit der Schadensursache ausgeschlossen - mag es auch nach der Herkunft des Eingriffes gegeben sein -, wenn das Ereignis häufig vorkommt oder doch für den Betrieb eigentümlich ist[7]. Die Grundidee ist dabei, daß der

1) Diesen Ausdruck verwendet Esser (Gefährdungshaftung) 114; RGZ 109, 173; Enneccerus-Lehmann § 172 II (S. 717) spricht von einer Zufallshaftung.
2) Messineo 537.
3) Messineo 510 u. 537.
4) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v.1921.
5) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 26 zu Art. 487 OR.
6) Zur Haftung auf Grund der Zurechnung eines typischen Gefahrenrisikos vgl. oben § 13, S. 182 ff.
7) Esser (Gefährdungshaftung) 114; RGZ 1, 253.

Betriebsinhaber Ereignisse, wie z. B. Handlungen dritter Perso
die zwar nicht innerhalb seines Betriebskreises entstanden sin
auf welche er aber wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens g
rüstet sein muß, mit in Kauf zu nehmen und daher zu seinem
triebsrisiko zu rechnen hat[1].

(11) Vorhersehbare Ereignisse
In erster Linie soll eine negative Abgrenzung gegeben, näml
aufgezählt werden, was nicht als unvorhersehbares Ereignis u
damit nicht als höhere Gewalt angesehen werden kann. Zu d
vorhersehbaren Ereignissen gehören zunächst die Gefahren de
fenen Hauses, die in den gesetzlichen Bestimmungen des fran
schen[2], niederländischen[3] und österreichischen[4] Rechts au
lich erwähnt werden. Hierzu sind in England[5], Frankreich[6]
Deutschland[7], den Niederlanden[8] und Österreich[9] [10] vor
len Dingen die Hoteldiebstähle zu rechnen, denn gerade vor
soll der Gast geschützt werden. Es entspricht der Erfahrung de
täglichen Lebens, daß erstklassige Häuser einen besonderen A
hungspunkt für Diebe bilden. Dabei kann es nach Ansicht im
deutschen[11] und österreichischen[12] Recht[13] keinen Unters

1) Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203 BGB.
2) Art. 1953 Abs. 1 C. civ. fr.
3) Art. 1747 B. W.
4) § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB.
5) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532).
6) Vgl. oben N. 2.
7) Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl An
zu § 701; Staudinger-Nipperdey Anm. 46 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 3
§ 701; Warneyer-Bohnenberg Anm. II zu § 701; RGZ 75, 386; RGZ 75, 390
OLG Koblenz VersR 1955, 439 u. VersR 1953, 48; OLG Hamm OLGE 40, 3
8) Vgl. oben N. 3.
9) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921;
OGH. 8. 6. 1938 SZ XX/140.
10) Für die Schweiz: Becker Anm. 32 zu Art. 487 OR; Oser-Schönenberger
Anm. 28 zu Art. 487 OR.
11) OLG Koblenz VersR 1953, 48 u. VersR 1955, 439.
12) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
13) Im niederländischen Recht haftet allerdings nach Diephius XI, 144 der
wirt bei einem Einsteigediebstahl nicht nach den strengen Bestimmunge
Gastwirtshaftung.

machen, ob es sich um einen Einsteigediebstahl handelt. Ferner ist es nach Ansicht im niederländischen[1] und österreichischen[2] Recht gleichgültig, ob sich der Dieb eingeschlichen, nach deutscher Auffassung, ob er sich eingemietet hatte[3]. Nach englischer[4], französischer[5], deutscher[6] und niederländischer[7] Rechtsauffassung[8] spielt es schließlich keine Rolle, ob ein Einbruchsdiebstahl vorliegt, der von sogenannten internationalen Hoteldieben verübt wurde[9].

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des französischen[10] und des niederländischen[11] Rechts entfällt die Haftung des Gastwirts zwar ausdrücklich, wenn ein Diebstahl mit bewaffneter Hand begangen wurde[12]. Das französische Schrifttum legt jedoch Art. 1954 C. civ. fr. eng aus und zählt hierher nur den Fall, bei dem der Diebstahl von einer bewaffneten Bande verübt wurde[13]. Nach Ansicht des niederländischen Schrifttums muß es sich bei dem gewaltsam begangenen Diebstahl im Sinne des Art. 1748 B.W. um ein Verbrechen im Sinne des Art. 312 W. v. S. handeln[14].

1) Nach Asser-Kamphuisen III, 619 haftet der Gastwirt, wenn sich der Dieb mit einem falschen Schlüssel eingeschlichen hat. A. A. Diephuis XI, 144, 145.
2) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
3) OLG Koblenz VersR 1953, 48 u. VersR 1955, 439.
4) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532).
5) Michalon 230; Zachariä-Lingenthal-Crome II § 386 (S. 676) N 11; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1211 (S. 649).
6) Schmidt VersR 1955, 440.
7) Asser-Kamphuisen III, 619.
8) Im österreichischen Recht entfällt allerdings nach Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 u. Swoboda 218 generell die Haftung des Gastwirts bei Schäden, die durch Einbrecher verursacht wurden.
9) Für Frankreich: Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1211 (S. 649); Michalon 230.
Für das deutsche Recht: Staudinger-Nipperdey Anm. 46 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 3c zu § 701; Warneyer-Bohnenberg Anm. II zu § 701; RGZ 75, 386 ff., insb. 390.
Für die Schweiz: Becker Anm. 32 zu Art. 487 OR.
10) Art. 1954 C. civ. fr.
11) Art. 1748 B.W.
12) Über den Diebstahl mit bewaffneter Hand vgl. auch unten S. 240.
13) Fuzier-Herman VI Randziff. 4 zu Art. 1954 C. civ. fr.
14) Vgl. oben N. 7.

Dagegen besteht die strenge Haftung des Gastwirts nach Auf
sung des französischen Schrifttums, wenn der Diebstahl ledig
von ein oder zwei Personen ausgeführt wurde, selbst wenn d
bewaffnet waren[1]. Der Gastwirt haftet nach Ansicht des fr
sischen Schrifttums weiterhin, wenn der Diebstahl mit bewa
Hand von Hotelgästen begangen wurde oder von anderen Per
die im Hotel aus- und eingehen[2]. Haben unbewaffnete So
den Diebstahl ausgeführt, liegt ebenfalls kein Fall von "for
jeure" vor, so daß die strenge Haftung des Gastwirts eintritt

Mit all diesen Arten von Diebstählen hat der Gastwirt zu rec
da sie zu seinem "risque professionnel" (Berufsrisiko) gehöre
Er hat, soweit es in seiner Macht steht, das Hotel auf seine
bruchssicherheit zu überprüfen und eine Kontrolle auf fremd
sonen, die im Hotel aus- und eingehen, auszuüben. Selbst
diese Diebstähle vom Gastwirt mit den größten Sicherheitsm
men nicht zu verhindern waren, ist er für den Verlust der ge
nen eingebrachten Sachen des Gastes verantwortlich zu mac
da Diebstähle nicht zu den betriebsfremden, vielmehr zu de
triebsbedingten Ereignissen zu zählen sind, die der Gastwirt
der Häufigkeit ihres Auftretens vorhersehen kann.

Zu den Ereignissen, die zwar nicht auf einem Verschulden d
Gastwirts beruhen, für die er aber haftet, da sie mit einer g
Regelmäßigkeit auftreten und daher vorhersehbar sind, gehö
ben den Diebstählen nach Ansicht im englischen[5], franzö

1) Fuzier-Herman VI Randziff. 4 zu Art. 1954 C. civ. fr.; Aubry-Rau-Esn
§ 406 (S. 185); Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1210 u. 1211
Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1189 (S. 531).

2) Fuzier-Herman VI Randziff. 8 zu Art. 1954 C. civ. fr.; Troplong Randz

3) Fuzier-Herman VI Randziff. 5 zu Art. 1954; Baudry-Lacantinerie-Wahl
Randziff. 1210.
A. A. Trib. paix d'Amiens 16. 3. 1871 D. 1871. 3. 101.

4) Diesen Ausdruck gebraucht Josserand (Cours) II Randziff. 1372.

5) Halsbury Laws of England XXI Randziff. 950 N e); Bouvier I, 1583 Sp.
Bather v. Day (1863), 32 L. J. Ex. 171: "Loss would include loss by ac
fire".

schen[1], deutschen[2], italienischen[3], niederländischen[4] und österreichischen[5] Recht[6] weiterhin infolge Brandstiftung im Innern der Gastwirtschaft entstehende oder unaufgeklärte Brände.

Außerdem sind aber auch alle die Ereignisse vorhersehbar, die zwar im eigenen Haushalt auch vorkommen können, wie beispielsweise nach niederländischer[7] Rechtsauffassung[8] das Platzen von Gas- und Wasserleitungsröhren, das Explodieren von Heizungsanlagen oder das Versagen von anderen maschinellen Einrichtungen, obwohl der Gastwirt nichts zur Vermeidung dieser Ereignisse unternehmen kann[9]. Während der Eintritt gerade der letztgenannten Ereignisse zu Hause vielleicht eine Seltenheit bedeutet, kann das in der Gastwirtschaft nicht behauptet werden, da die

---

1) Nach Fuzier-Herman VI Randziff. 11 zu Art. 1954 ist Brand keine höhere Gewalt, wenn die Ursache unbekannt ist. Ebenso Planiol-Ripert-Savatier XI Randziff. 1189 (S. 531); Baudry-Lacantinery-Wahl XXIII Randziff. 1212; Aubry-Rau-Esmein VI § 406 (S. 185); Cass. Civ. 26.6.1923. D.P. 1923. 1.125.

2) Staudinger-Nipperdey Anm. 46 zu § 701; Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203; Esser (Schuldrecht) § 147 RGR-Komm. Anm. 6 zu § 701; RG WarnR 1920 Randziff. 159; RG LZ 1920, 647.

3) Chironi 218 Anm. 1, zit. nach Becker Anm. 33 zu Art. 487 OR, nimmt bei Brand regelmäßig keine höhere Gewalt an, gleichgültig, ob er innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft entstanden ist.

4) Asser-Kamphuisen III, 617 u. 619.

5) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G.v. 1921.

6) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 u. 28 zu Art. 487 OR; BGE 36 II, 60. Nach Becker Anm. 33 zu Art. 487 OR muß man auf den Ursprungsherd abstellen; bei Brandverursachung im Innern der Gastwirtschaft ist die Annahme irgendeiner Nachlässigkeit des Gastwirts, auch in der Bewachung, nicht ausgeschlossen, daher liegt keine höhere Gewalt vor.

7) Asser-Kamphuisen III, 619.

8) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 28 zu Art. 487 OR.

9) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 22 u. 28 zu Art. 487 OR ist der Kurzschluß der elektrischen Leitung ein vorhersehbares Ereignis, für welches der Gastwirt haftet. Über die Unabwendbarkeit eines Ereignisses vgl. unten S. 241 ff.

Einrichtungen hier einer viel größeren Beanspruchung als sons
unterliegen und Schäden daher häufiger eintreten. Daher ist
Gastwirt die Berufung auf ein Versagen seines Materials nicht
möglich.

(22) Unvorhersehbare Ereignisse

Als unvorhersehbare Ereignisse, für die der Gastwirt nicht ha
bleiben damit vor allen Dingen mit Ausnahme der eindringen
Feuchtigkeit, die vom österreichischen Schrifttum als unvo
sehbar angesehen wird[1], die Naturereignisse übrig[2]. Sowei
her in der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-mo
die Verursachung des Schadens durch unvorhersehbare Nature
nisse als Haftungsausschließungsgrund hervorgehoben wurde,
eine Vereinheitlichung erreicht worden, da dieser Ausschließ
grund in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkann
Neben den unvorhersehbaren Naturereignissen werden aber in
französischen[3], deutschen[4] und niederländischen[5] Recht[6]
die Plünderung einer Gastwirtschaft anläßlich eines räuberisc
Überfalls oder eines Aufstandes betrachtet. Außerdem haftet
Gastwirt nach Auffassung des französischen[7] Schrifttums nic
einem Diebstahl, der mit bewaffneter Hand von einer größer
Anzahl von Leuten begangen wurde. Schließlich gehört in Ös
reich der Einsturz einer Zimmerdecke infolge fehlerhaften B
zu den unvorhersehbaren Ereignissen, so daß die Haftung des
wirts ausscheidet[8].

Der Begriff der höheren Gewalt geht demnach im französisch

1) Klang-Gschnitzer Anm. V A §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.
2) Über das Naturereignis als Haftungsausschließungsgrund vgl. oben S. 231
3) Michalon 230; Baudry-Lacantinerie-Wahl XXIII Randziff. 1211.
4) OLG Kiel Recht 1921 Randziff. 830.
5) Asser-Kamphuisen III, 619, wonach der niederländische Gesetzgeber de
waltsam begangenen Diebstahl als eine Art damnum fatale betrachtet,
gen die strenge Haftung des niederländischen Gastwirts nach Art. 1748 B
entfällt.
6) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 28 zu Art. 487 OR;
Becker Anm. 31 zu Art. 487 OR.
7) Fuzier-Herman VI Randziff. 4 zu Art. 1954 C. civ. fr.
8) Klang-Gschnitzer Anm. V A zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921;
OGH. 18. 12. 1930 SZ. XII/225.

deutschen, niederländischen und österreichischen Recht etwas weiter als die Formulierung in der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle, da in diesen Rechtsordnungen auch sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die zwar keine Naturereignisse sind, aber dennoch in der Weise auf den Betrieb einwirken, daß sie vom Gastwirt nicht vorhergesehen werden können, zur höheren Gewalt gerechnet werden. Wenn die Delegierten der Mitgliedstaaten bei den Beratungen zur loi-modèle meinten, über den Begriff der höheren Gewalt zu keiner Einigung gekommen zu sein, so gilt dies lediglich für diese außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisse, die keine Naturereignisse sind. Für sie konnte keine Vereinheitlichung erzielt werden, vielmehr mußte eine Begriffsbestimmung der höheren Gewalt über die Naturereignisse hinaus den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

(2) Unabwendbarkeit

In der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle wird weiterhin ausdrücklich verlangt, daß das Naturereignis "irresistible" (unabwendbar) ist. Wie die Entstehungsgeschichte zur loi-modèle zeigt, haben einige Sachverständige der Mitgliedstaaten bei der ersten Sitzung des Sachverständigenausschusses der Delegierten der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, an Stelle der Formulierung "höhere Gewalt", die nicht in allen Mitgliedstaaten genau die gleiche Bedeutung hat, die folgende Begriffsbestimmung zu wählen:

> "Unter Umständen, welche der Gastwirt selbst nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte".

Obwohl diese Definition bereits in Art. 27 § 2 CIM[1] und in Art. 30 § 2 CIV[2) 3)] verwendet wird, fand sie nicht die Zu-

1) Vom 25.2.1961 BGBl. 1964 II, 1520.
2) Vom 25.2.1961 BGBl. 1964 II, 1898.
3) Die Abkürzungen CIM und CIV beruhen auf den französischen Bezeichnungen der Konventionen: "Convention international concernant le transport des marchandises par chemins de fer" (CIM) und "Convention international concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer" (CIV). Die neuen Konventionen sind an die Stelle der bisheri-

stimmung aller Sachverständigen der Mitgliedstaaten und wur daher nicht angenommen. Jedoch haben Art. 27 § 2 CIM und Art. 30 § 2 CIV mit der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. der loi-modèle eine gewisse Ähnlichkeit, die ebenfalls von e "irresistible act of nature" spricht. Daher kann angenommen den, daß diese Bestimmungen die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle beeinflußt haben.

Weiterhin wird nach Ansicht einer englischen Entscheidung d Gastwirt von der Haftung freigestellt, wenn er nachweisen ka daß der Schaden durch keine den Umständen nach angewende Vorsichtsmaßregel abgewendet werden konnte[1]. Auch nach zösischer Rechtsauffassung erfordert der Begriff "force majeu das subjektive Merkmal der "Irresistibilité"[2]. Der Gastwirt damit ein Ereignis unabwendbar ist, bei seiner Abwendung ni nur gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt[3], vielmehr muß die wendung des Ereignisses für ihn unmöglich gewesen sein.

Will sich der deutsche Gastwirt auf höhere Gewalt berufen, s muß er nach Auffassung des deutschen Schrifttums ebenfalls n weisen, daß die schädigende Wirkung eines Ereignisses auch d die äußerste ihm noch zuzumutende Sorgfalt nicht zu verhind war[4]. Das Ereignis muß demnach auch bei höchster Vollkom heit des Betriebes und bei Anwendung größter Vorsicht und Au merksamkeit im Betriebe mit allen gebotenen Mitteln, die v nünftigerweise zu erwarten waren und die wirtschaftlich erträ sind, unabwendbar gewesen sein[5]. Daher liegt bei Vorliege

---

gen vom 25.10.1952 (BGBl. 1956 II, 35 u. 277) getreten. Sie sind am 1.1.1965 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 21.12.1964 BGBl. II, 1517).

1) Nugent v. Smith (1876), 1 C.P.D. 423.

2) Mazeaud-Tunc II Randziff. 1568; Kamp 126.
Im gleichen Sinne wie "Irresistibilité" (Unabwendbarkeit) gebrauchen Radouant 137 ff. und Kamp 126 N 1 die Begriffsmerkmale "Insurmonta lité" und "Inévitabilité", die man mit "Unvermeidbarkeit" wiedergeben kann.

3) Mazeaud-Tunc II Randziff. 1568 ff., insb. Randziff. 1596; Radouant 47

4) Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203 BGB; Enneccerus-Nipperdey § 219 (S. 1351).

5) Vgl. oben N. 4.

auch des geringsten Verschuldens des Gastwirts oder seiner Leute kein betriebsfremdes Ereignis und damit keine höhere Gewalt vor[1], da das Ereignis dann abwendbar war.

Weiterhin muß nach Ansicht des italienischen Schrifttums ein "caso fortuito" (Zufall) auf Umstände zurückzuführen sein, die unabwendbar waren[2].

Außerdem entfällt die Haftung des niederländischen Gastwirts, wenn die Sachen nach Art. 1745 B. W. durch "ouvermijdelijk toevel" (unvermeidlichen Zufall) verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden. Diese Bestimmung des Verwahrungsvertrages findet nämlich nach allgemeiner Meinung im niederländischen Recht auch auf den Gastwirt Anwendung[3] [4].

Wenn die englische Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle daher das Erfordernis der "Unabwendbarkeit" eines Naturereignisses aufgenommen hat, so dienten dieser Bestimmung offenbar auch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten als Vorbild, so daß dieses Begriffsmerkmal der höheren Gewalt vereinheitlicht wurde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß von allen denkbaren unvorhersehbaren und unabwendbaren Vorgängen lediglich die in der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle ausdrücklich aufgeführten unvorhersehbaren und unabwendbaren Naturereignisse oder Kriegsereignisse vereinheitlicht wurden. Diese konkreten Fälle von höherer Gewalt werden nämlich in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten als höhere Gewalt angesehen, obwohl in ihnen die höhere Gewalt deswegen nicht genau die gleiche Bedeutung hat, da in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Österreich neben den unvorhersehbaren und unabwendbaren Naturereignissen oder Kriegsereignis-

1) Staudinger-Coing Anm. 4a zu § 203 BGB; RGZ 11, 147; RGZ 19, 41; RGZ 50, 95; RGZ 64, 404.
2) Messineo 537; Chironi 217, zit. nach Becker Anm. 33 zu Art. 487 OR.
3) Asser-Kamphuisen III, 616.
4) Für die Schweiz: Nach Becker Anm. 31 zu Art. 487 OR muß es sich bei der höheren Gewalt um ein unabwendbares Ereignis handeln.

sen auch noch andere außergewöhnliche Ereignisse zur höhere Gewalt gerechnet werden[1].

2. Novelle

§ 701 Abs. 3 BGB n.F. entspricht dem bisherigen § 701 Abs. 1 Satz BGB a.F.[2]. Demnach hat § 701 Abs. 3 BGB n.F. auch den Begri der höheren Gewalt im Sinne des bisherigen deutschen Rechts beib halten, das neben den unvorhersehbaren und unabwendbaren Natur eignissen oder Kriegsereignissen beispielsweise auch die Plünderun einer Gastwirtschaft anläßlich eines räuberischen Überfalls oder ei Aufstandes als höhere Gewalt im Sinne des bisherigen § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ansah[3]. Da somit der Begriff der höheren Gewa im Sinne des § 701 Abs. 3 BGB n.F. etwas weiter geht als derjenig des Art. 3 Buchst. b der loi-modèle, konnte eine Anlehnung der §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle an diese Bestimmung der loi modèle geschehen, ohne das bisherige deutsche Recht abändern z müssen.

III. Verursachung des Schadens durch die Beschaffenheit der Sache

1. Loi-modèle

Schließlich besteht keine Haftung des Gastwirts, wenn der Schade nach der englischen Fassung des Art. 3 Buchst. c der loi-modèle d "the nature of the article" und nach der französischen Fassung d "la nature de l'objet" verursacht ist, was in der deutschen Übers zung mit "der Beschaffenheit der Sache" wiedergegeben wird.

Zunächst ist zu bemerken, daß das deutsche[4], griechische[5], ital

1) Über die Ausdehnung des Begriffs der höheren Gewalt in diesen Rechtsord gen vgl. oben S. 240 u. S. 241.
2) Begründung zu § 701 Abs. 3 BGB n.F., BT-Drucks. V/147,4 Sp. 1.
3) OLG Kiel Recht 1921 Randziff. 830.
4) § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.
5) Art. 834 Abs. 1 K.A.

nische[1] und türkische[2] Recht[3] diesen Haftungsausschließungsgrund ausdrücklich im Gesetz aufgenommen haben. Aber auch in England[4] und Österreich[5] ist die Haftung des Gastwirts ausgeschlossen, wenn der Schaden durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde. Das österreichische Schrifttum betont, daß in diesem Falle dem Gastwirt der Beweis seines Nichtverschuldens nach § 970 Abs. 1 Satz 1 ABGB leicht möglich ist[6].

Weiterhin bringt auch Art. 1953 C. civ. fr. indirekt zum Ausdruck, daß keine Haftung des Gastwirts eintritt, wenn der Schaden auf die Beschaffenheit der Sache zurückzuführen ist.

Eine in der Beschaffenheit der Sache begründete Schadensursache dürfte schließlich als ein vom Gastwirt nicht zu vertretender "ouvermijdelijk toevel" (unvermeidlicher Zufall) im Sinne des Art. 1745 B. W. gelten, so daß auch die Haftung des niederländischen Gastwirts entfällt.

Da somit in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Regelung besteht, haben die Verfasser der loi-modèle diese offenbar zum Vorbild genommen und den Haftungsausschließungsgrund der Verursachung des Schadens durch die Beschaffenheit der Sache in Art. 3 Buchst. c der loi-modèle vereinheitlicht.

Vom deutschen Schrifttum werden beispielsweise der innere Verderb der Sache wie Fäulnis oder Vertrocknen[7] [8], die schlechte Verpackung der Sache[9] [10], weiterhin die Selbstentzündung[11]

1) Art. 1784 Abs. 3 C. civ. it.
2) § 478 Abs. 1 BK.
3) Für die Schweiz: Art. 487 Abs. 1 OR.
4) Schirrmeister-Prochownick II § 551 (S. 532).
5) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 669); Swoboda 219.
6) Vgl. oben N. 5.
7) Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701.
8) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 29 zu Art. 487 OR.
9) Staudinger-Nipperdey Anm. 45 zu § 701.
0) Für die Schweiz: Becker Anm. 30 zu Art. 487 OR.
1) Vgl. oben N. 7.

oder die Krankheit eines Tieres[1) 2)] als Haftungsausschließungsgrund anerkannt. Das österreichische Schrifttum befreit den Gastwirt ebenfalls von der Haftung bei innerem Verderb der Sache wie Fäulnis oder Vertrocknen[3)] und bei schlechter Verpackung der Sache[4) 5)].

Es ist jedoch nach Auffassung des deutschen[6)] und österreichischen[7)] Schrifttums nicht erforderlich, daß der Schaden durch die beschädigte Sache selbst entstanden ist, vielmehr entfällt die Haftung des Gastwirts auch dann, wenn die Beschädigung einer Sache durch eine andere Sache desselben Gastes herbeigeführt wurde, wie z. B. durch einen Hund des Gastes, der die Garderobe verdirbt[8)] oder durch eine Explosion eines feuergefährlichen Gegenstandes.

Die Beschaffenheit der Sache muß aber nach Ansicht des deutschen[9)] und österreichischen[10)] Schrifttums die alleinige Ursache für den Eintritt des Schadens sein. Sobald ein äußerer Umstand bei der Schadenbildung mitgewirkt hat, ist der Gastwirt nach Ansicht des deutschen[11)] und österreichischen[12)] Schrifttums hierfür verantwortlich, selbst wenn dieser den Schaden nur infolge der besonderen Beschaffenheit der Sache hervorrufen konnte. Daher wird der Gastwirt von der Haftung in

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 45 zu § 701; Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701; Enneccerus-Lehmann § 173 I 6 b (S. 721); Langen 97.
2) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 29 zu Art. 487 OR.
3) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 66 u. 670); Swoboda 219.
4) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 670
5) Für die Schweiz: Nach Becker Anm. 30 zu Art. 487 OR entfällt die Haftung des Gastwirts auch bei Schwinden oder Zerbrechen der Sache.
6) Mot. II, 587; Staudinger-Nipperdey Anm. 45 zu § 701; Oertmann Anm. 5b § 701; Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701; Langen 97; Warneyer-Buchwald Anm. VI zu § 701.
7) Vgl. oben N. 4.
8) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 29 zu Art. 487 OR; Ernst 77
9) Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701; Seifert 31; Langen 97.
10) Vgl. oben N. 4.
11) Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701.
12) Vgl. oben N. 4.

Deutschland[1] und Österreich[2] nicht befreit, wenn z.B. das Dienstmädchen beim Abstauben eine Porzellanvase vom Tisch wirft, die nur infolge dieser Unachtsamkeit zerbrechen konnte. Das deutsche Schrifttum läßt den Gastwirt außerdem haften, wenn die eingebrachten Zigarren des Gastes infolge der Feuchtigkeit des Zimmers verderben[3], da dieser Umstand nicht allein auf die Eigenschaft der Zigarren zurückzuführen ist, vielmehr in erster Linie auf die mangelhafte Beschaffenheit des Hauses.

2. Novelle

§ 701 Abs. 3 BGB n.F. konnte sich an Art. 3 Buchst. c der loi-modèle anlehnen, ohne das bisherige deutsche Recht abändern zu müssen[4], da schon der bisherige § 701 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. die Haftung des Gastwirts entfallen ließ, wenn ein Schaden infolge der Beschaffenheit der Sachen verursacht wurde.

§ 16 Die Anzeigepflicht des Gastes

I. Loi-modèle

Nach Art. 5 der loi-modèle verliert der Gast mit Ausnahme des in Art. 4 der loi-modèle bezeichneten Falles seine Ansprüche nach der loi-modèle, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust entdeckt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.

Bei den Beratungen zu Art. 5 der loi-modèle vertrat die englische Delegation die Ansicht, daß das in der englischen Fassung des Art. 5 der loi-modèle mit "without undue delay", in der französischen Fassung

1) Planck-Lobe Anm. 3b zu § 701; Langen 97.
2) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 2 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921 (S. 670); Swoboda 219; OG Brünn 8.4.1924 Sb. 3691.
3) Staudinger-Nipperdey Anm. 30 u. Anm. 45 zu § 701; Oertmann Anm. 5b zu § 701; Dernburg § 353 III, 2.
4) Begründung zu § 701 Abs. 3 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1.

mit "sans retard indu" bezeichnete Wort, das in der deutschen Über-
setzung mit "unverzüglich" wiedergegeben wird, unklar sei und bean-
tragte daher, Art. 5 der loi-modèle wegzulassen. Sie berief sich auf
den Hotel Proprietors Act, 1956, in dem die Anzeigepflicht des Gaste
ebenfalls nicht aufgenommen wurde. Die Ansicht der englischen Dele-
gation setzte sich jedoch nicht durch, da die Mehrzahl der Sachverstä
digen der Mitgliedstaaten die Beibehaltung des Art. 5 der loi-modèle
günstig beurteilten. Der Gastwirt werde dadurch in die Lage versetzt,
Tragweite des Schadens besser zu überprüfen und Nachforschungen zu t
fen, die nach verspäteter Meldung vielleicht überhaupt nicht mehr Er-
folg haben könnten. Außerdem gewähre die Bestimmung des Art. 5 der
loi-modèle dem Gastwirt einen gewissen Schutz gegenüber einem even
tuellen Verschulden des Gastes.

Für die Anzeigepflicht des Gastes haben sich bereits das deutsche[1],
griechische[2], italienische[3], österreichische[4] und türkische[5] Recht[6]
sowie der Rom-Entwurf[7] aus Beweisrücksichten entschieden. Daher k
angenommen werden, daß in Art. 5 der loi-modèle eine Vereinheitli-
chung nach dem Vorbild dieser Bestimmungen insoweit geschah, als de
Gast verpflichtet ist, die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlu
der Sachen anzuzeigen.

Allerdings konnte die Frage, in welcher Zeitspanne die Anzeige genau
erfolgen müsse, nicht vereinheitlicht werden. Wegen der Ungenauigke
des Ausdrucks "unverzüglich" schlug zwar die IHA und einige Sachve
ständige der Mitgliedstaaten vor, daß die Gäste verpflichtet sein sollte
den Schaden oder den Verlust ihrer Sachen innerhalb einer Frist von 2
gen zu melden. Die Mehrzahl der Sachverständigen der Mitgliedstaate
wandte sich jedoch gegen die Festlegung einer Frist von 2 Tagen, da b
der Entdeckung des Schadens durch den Gast manchmal Umstände eint
ten können, die von vorneherein durch eine Zeitspanne schwer zu best

---

1) § 703 BGB a.F.
2) Art. 836 K. A.
3) Art. 1785 C. civ. it.
4) § 970 b ABGB.
5) § 480 Abs. 1 BK.
6) Für die Schweiz: Art. 489 Abs. 1 OR.
7) Art. 4 des Rom-Entwurfs.

men sind. Es erschien vielmehr zweckmäßiger, die in Art. 5 der loi-modèle vorgeschlagene Regelung beizubehalten und es dem Ermessen der Praxis der Mitgliedstaaten zu überlassen, festzustellen, wann eine Anzeige des Gastes unverzüglich erfolgt ist. Insbesondere soll das nationale Recht bestimmen, ob der Gast mit der nötigen Sorgfalt gehandelt hat, da der Verschuldensbegriff zu den allgemeinen, nicht vereinheitlichten Rechtsmaterien gehört[1]. So muß beispielsweise die deutsche Praxis beurteilen, wie lange der Gast mit der Anzeige im Sinne von § 121 BGB zögern darf, bevor er schuldhaft handelt.

Art. 5 der loi-modèle macht allerdings eine Ausnahme von der Verwirkung, nämlich wenn ein Fall des Art. 4 der loi-modèle gegeben ist. Demnach entfällt eine Anzeigepflicht des Gastes, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust auf ein Verschulden des Gastwirts oder einer Person zurückgeht, für die der Gastwirt verantwortlich ist.

Das griechische[2] und italienische[3] Recht kennt ebenfalls diese Ausnahme von der Verwirkung durch die unterlassene Anzeige, so daß sich Art. 5 der loi-modèle in diesem Punkt offenbar an diese beiden Rechtsordnungen angelehnt hat.

II. Novelle

§ 703 Satz 1 BGB n.F. entspricht dem bisherigen § 703 Satz 1 BGB a.F. Die Vorschrift des § 703 Satz 1 BGB n.F. unterscheidet sich von dem bisherigen Wortlaut des § 703 Satz 1 BGB a.F. lediglich dadurch, daß wegen der Neufassung des § 701 Abs. 1 BGB die Worte "der Zerstörung" eingefügt wurden.

Damit hat sich § 703 Satz 1 BGB n.F. an Art. 5 der loi-modèle angelehnt, soweit es um die grundsätzliche Verpflichtung des Gastes geht,

1) Über die derzeitige Unmöglichkeit der Angleichung allgemeiner Rechtsfragen vgl. oben § 3, S. 23 ff., insb. S. 24.
2) Art. 836 K.A. zweiter Halbsatz.
3) Art. 1785 C.civ.it. i.V.m. Art. 1784 Abs. 2 Nr. 1 C.civ.it.

den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung dem Gastwirt anzu
zeigen. Die von den Verfassern der loi-modèle den Rechtsordnungen d
Mitgliedstaaten überlassene Frage, wann die Anzeige des Gastes unver
züglich ist, bedeutet im deutschen Recht nach § 121 BGB, daß sie oh
schuldhaftes Zögern beim Gastwirt eingegangen sein muß. Ob der Gas
bei mit der nötigen Sorgfalt gehandelt hat, kommt es nicht auf die Lä
des Zeitraums zwischen Kenntnis des Schadensereignisses und der Ante
tung durch die Anzeige an[1], sondern nur darauf, ob das Zuwarten du
die Umstände des Falles geboten war[2]. Insbesondere braucht die Anze
nicht sofort nach der Kenntnis des Schadensereignisses zu erfolgen[3].
mehr ist dem Gast für die vernünftige Überlegung, ob er wirklich anz
gen will, ein billig zu bemessender Zeitraum zuzugestehen[4]. War be
Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles ein längeres Zuw
ten berechtigt, so kann die Anzeige auch dann noch unverzüglich erfo
sein, wenn zwischen der Kenntnis des Schadens und seiner Anzeige ein
längerer Zeitraum verstrichen ist.

§ 703 Satz 2 erster Halbsatz BGB n.F. schließt zunächst in Übereinstim
mung mit dem bisherigen § 703 Satz 2 BGB a.F. die Verwirkung des S
densersatzanspruches auch dann aus, wenn die Sachen vom Gastwirt zu
Aufbewahrung übernommen waren. Hierin besteht zwar ein Unterschie
zu Art. 5 der loi-modèle, der in diesem Falle keine Ausnahme von de
Verwirkung vorsieht. Der bisherige § 703 Satz 2 BGB a.F. kann jedoch
in § 703 Satz 2 erster Halbsatz BGB n.F. unverändert beibehalten und
mit im Vergleich zu Art. 5 der loi-modèle eine zusätzliche Regelung
troffen werden, da diese den Schutz des Gastes über das von Art. 1 Abs
der Konvention geforderte Mindestmaß hinaus erweitert[5]. Hat der Ga
wirt die Sachen des Gastes zur Aufbewahrung übernommen, braucht de
gen keine Anzeige des Gastes zu erfolgen, da der Gastwirt in diesem F
le auch nach Ablauf geraumer Zeit noch die Angaben des Gastes auf i
Richtigkeit überprüfen kann[6].

---

1) Staudinger-Coing Anm. 3 zu § 121 BGB.
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. 1 zu § 970 b ABGB.
2) Staudinger-Coing Anm. 3 zu § 121 BGB.
3) Vgl. oben N. 2.
4) Vgl. oben N. 1.
5) Begründung zu § 703 Satz 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 2.
6) Prot. II, 411.

Nach § 703 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB n.F. ist weiterhin eine Anzeige des Gastes ausnahmsweise nicht nötig, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung seiner Sachen vom Gastwirt oder seinen Leuten verschuldet ist. § 703 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB n.F. entspricht demnach dem Art. 5 der loi-modèle, so daß insofern eine Anlehnung des § 703 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB n.F. an diese Bestimmung der loi-modèle erreicht wurde.

§ 703 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB n.F. stimmt auch sachlich mit dem bisherigen deutschen Recht überein[1]. Zwar bestimmte § 703 BGB in der bisherigen Fassung nicht ausdrücklich, daß die Verwirkung ausgeschlossen ist, wenn der Schaden von dem Gastwirt oder seinen Leuten verschuldet ist; doch war schon bisher unbestritten, daß sich die Verwirkung nach § 703 BGB a.F. weder auf vertragliche noch deliktische Schadensersatzansprüche gegen den Gastwirt erstreckt[2].

§ 703 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB n.F. wurde aber im Unterschied zum bisherigen deutschen Recht in die §§ 701 ff. in der Fassung der Novelle nicht nur wegen ihrer Anpassung an Art. 5 der loi-modèle eingeführt, sondern auch deswegen, weil nach §§ 701, 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F. eine Haftung des Gastwirts wegen der von seinen Leuten verschuldeten Schäden unter Umständen auch dann in Betracht kommt, wenn es an einer vertraglichen oder deliktischen Anspruchsgrundlage fehlt, z.B. wenn ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen ist und der Gastwirt sich von der deliktischen Haftung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten könnte[3] und auch in diesem Falle die Verwirkung des Schadensersatzanspruchs nicht eintreten soll[4].

1) Begründung zu § 703 Satz 2 BGB n.F., BT-Drucks. V/147,5 Sp. 2.
2) Staudinger-Nipperdey Anm. 5 zu § 703.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Vgl. oben N. 1.

§ 17 Die Freizeichnung

I. Loi-modèle

1. Grundsätzliches Freizeichnungsverbot

Nach Art. 6 der loi-modèle ist eine Erklärung oder Vereinbarung, d darauf gerichtet ist, die Haftung des Gastwirts im voraus auszuschl ßen oder zu beschränken, nichtig und ohne Wirkung.

a) Freizeichnung durch einseitige Erklärung

Zunächst ist eine einseitige Erklärung im Sinne des Art. 6 der loi- modèle ohne rechtliche Wirkung. Bei den Beratungen zur loi-mode gab die niederländische Delegation dem Wunsch Ausdruck, bei de Abfassung der loi-modèle den im niederländischen Recht geübten Brauch zu berücksichtigen, wonach der Gastwirt die Haftung für di eingebrachten Sachen, die ihm nicht zur Aufbewahrung übergeben werden, durch Anschläge in den Zimmern seiner Gastwirtschaft ab nen kann[1]. Da die Haftung vom Beherbergungsgewerbe als zu stre empfunden werde, solle man es dem Gastwirt nicht zu schwer mac seine Haftung auszuschließen oder zu beschränken[2]. Diese Ansich lehnten die Sachverständigen aller übrigen Mitgliedstaaten entschi ab und stimmten überein, daß die strengen Bestimmungen der Gast haftung grundsätzlich unabdingbar sein sollten[3].

Bereits in den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen[4], griechi österreichischen[6] und türkischen[7] Rechts[8] wird das Vorhandense eines entsprechenden Anschlages in den Räumen der Gastwirtschaft drücklich nicht als ausreichender Haftungsausschluß- oder Haftungs

1) Asser-Kamphuisen III, 621.
2) So auch Asser-Kamphuisen III, 621.
3) Über die in Art. 2 Buchst. d der Konvention zugelassenen Abweichungsmö lichkeiten von Art. 6 der loi-modèle vgl. unten S. 254 u. S. 255.
4) § 701 Abs. 3 BGB a. F.
5) Art. 837 K. A.
6) § 970 a Satz 1 ABGB.
7) § 480 Abs. 2 BK.
8) Für die Schweiz: Art. 489 Abs. 2 OR.

schränkungsgrund angesehen. Wenn weiterhin Art. 5 des Rom-Entwurfs und Art. 1784 Abs. 4 C. civ. it. sogar die vertragliche Freizeichnung untersagen, so muß auch nach diesen Bestimmungen erst recht ein einseitiger Anschlag oder eine sonstige Bekanntgabe des Gastwirts, wodurch er die Haftung ablehnt, ohne rechtliche Wirkung sein. Schließlich ist ebenfalls in England[1], Frankreich[2] und Belgien[3] ein einseitiger Anschlag nichtig, der die Haftung des Gastwirts ausschließen oder beschränken will, wobei es keine Rolle spielt, ob der Gast davon Kenntnis erhalten hat oder nicht.

Es liegt die Vermutung nahe, daß sich die Verfasser der loi-modèle von diesen Rechtsordnungen beeinflussen ließen.

b) Freizeichnung durch Vereinbarung

Nach Art. 6 der loi-modèle ist weiterhin eine Vereinbarung zwischen dem Gastwirt und dem Gast ohne rechtliche Wirkung, die im voraus getroffen wird und die Haftung des Gastwirts ausschließen oder beschränken will.

Dieses Verbot der vertraglichen Freizeichnung von der Gastwirtshaftung wird außer in Art. 5 des Rom-Entwurfs und in Art. 1784 Abs. 4 C. civ. it. auch im französischen[4] und im überwiegenden österreichischen[5] Recht vertreten, so daß angenommen werden kann, daß diese Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei der Abfassung des Art. 6 der loi-modèle als Vorbild dienten.

Dagegen lehnte sich Art. 6 der loi-modèle nicht an das englische[6],

) Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 530); Weigert Rvgl HWB IV, 76; Huntley v. Bedford Hotel, 56 J. P. 53.
) Aubry-Rau-Esmein VI § 406 u. das dort zitierte Schrifttum; ferner Chaubert Randziff. 320.
) Dekkers II Randziff. 1223.
) Chaubert Randziff. 320. Im französischen Recht ist außerdem jede Vereinbarung über das Handeln auf eigene Gefahr nichtig (ordre public).
) Klang-Gschnitzer Anm. VII, 3 zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921; Ehrenzweig § 359 VIII (S. 391); OGH 7. 2. 1933 SZ. XV/27.
) Schirrmeister-Prochownick II § 550 (S. 531); Morgan v. Ravey 1861, 6 H. & N. 265.

bisherige deutsche[1] und niederländische[2] Recht[3] sowie an die in der Minderheit befindliche Meinung im österreichischen Schrifttum an, wonach eine vertragliche Freizeichnung bejaht wird.

2. Ausnahmen von dem Freizeichnungsverbot

In Art. 6 der loi-modèle wird zwar grundsätzlich ein Freizeichnungsverbot ausgesprochen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut. In zu Fällen der unbeschränkten Haftung des Gastwirts kann nämlich nach Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention das Recht der Mitgliedstaaten ausnahmsweise dem Gastwirt abweichend von Art. 6 der loi-modèle gestatten, seine Haftung durch eine besondere Vereinbarung mit dem Gast zu beschränken: wenn der Gastwirt nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der loi-modèle die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat und wenn nach Art. 4 der loi-modèle die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch das Verschulden des Gastwirts oder durch Verschulden einer Person verursacht wird, für die er verantwortlich ist. Diese Vereinbarung über eine Haftungsbeschränkung darf sich allerdings nach der englischen Fassung des Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention nicht auf "cases where intent or fault tantamount to intent is involved" und nach der französischen Fassung nicht auf "cas de dol ou de faute aequivalant au dol" beziehen, die in der deutschen Übersetzung mit Fälle des Vorsatzes oder dem Vorsatz gleichstehenden Verschuldens wiedergegeben werden.

Außerdem muß die Vereinbarung über eine Haftungsbeschränkung

---

1) Das Schrifttum zum bisherigen deutschen Recht ließ die vertragliche Freizeichnung deswegen zu, weil der Gastwirt nach dem bisherigen deutschen Recht im Gegensatz zu § 702 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. in unbeschränkter Höhe gehaftet hat: So Mot. IV, 587; Staudinger-Nipperdey Anm. 39 zu § 7[illegible] Planck-Lobe Anm. 3d zu § 701; Larenz (Schuldrecht) § 55 (S. 283); Esser (Schuldrecht) § 148, 3 (641); Enneccerus-Lehmann § 173 II (S. 72[illegible] Oertmann Anm. 4b zu § 701; OLG Düsseldorf JW 1925, 1019; OLG Ham[illegible] HansRZ 1924, 223.

2) Asser-Kamphuisen III, 621.

3) Für die Schweiz: Oser-Schönenberger Anm. 19 zu Art. 487 OR; Becker Anm. 1 zu Art. 489 OR.

4) Swoboda 220; Stubenrauch Anm. 4 zu § 970 ABGB.

nach Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention vom Gast unterschrieben sein und darf keine anderen Bestimmungen enthalten.

Schließlich kann nach Art. 2 Buchst. d zweiter Halbsatz der Konvention die Haftung des Gastwirts nicht auf einen Betrag beschränkt werden, der niedriger ist als derjenige des Art. 1 Abs. 3 der loi-modèle, also niedriger als 3000 Goldfranken.

II. Novelle

§ 702 a Abs. 1 Satz 1 BGB n. F. hat eine doppelte Bedeutung: In Übereinstimmung mit Art. 2 Buchst. d zweiter Halbsatz der Konvention bringt diese Bestimmung einmal zum Ausdruck, daß die Haftung des Gastwirts, mag sie nun nach § 702 Abs. 1 BGB n. F. beschränkt oder nach § 702 Abs. 2 BGB n. F. unbeschränkt sein, im voraus keinesfalls insoweit ganz oder teilweise abbedungen werden kann, als sie den nach § 702 Abs. 1 BGB n. F. maßgeblichen Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Freizeichnung ist demnach bei beschränkter Haftung nach § 702 Abs. 1 BGB n. F. im Hinblick auf diese Bestimmung in jedem Falle nichtig und daher ohne rechtliche Wirkung; bei unbeschränkter Haftung nach § 702 Abs. 2 BGB n. F. ist sie dagegen nur insoweit verboten, als die Haftungsbefreiung für einen Schaden erfolgt, der sich in den durch § 702 Abs. 1 BGB n. F. gezogenen Grenzen hält[1].

Zum anderen geht aus § 702 a Abs. 1 Satz 1 BGB n. F. in Anlehnung an Art. 2 Buchst. d zweiter Halbsatz der Konvention hervor, daß in Fällen einer unbeschränkten Haftung die über die Höchstbeträge des § 702 Abs. 1 BGB n. F. hinausgehende Schadensersatzpflicht grundsätzlich abbedungen werden kann.

Die Möglichkeit, die unbeschränkte Haftung insoweit vertragsmäßig abzubedingen, als sie über die in § 702 Abs. 1 BGB n. F. festgesetzten Höchstbeträge hinausgeht, wird aber durch § 701 a Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. nach dem Vorbild von Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt.

1) Begründung zu § 702 a Abs. 1 Satz 1 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 5 Sp. 1.

Zunächst macht § 702 a Abs. 1 Satz 2 BGB n. F., der sich in der Fassun so eng wie möglich an § 276 Abs. 2 BGB anschließt, in Übereinstimmu mit Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention Vereinbarungen üb den Erlaß der Haftung bei eigenem Vorsatz des Gastwirts unwirksam. Über § 276 Abs. 2 BGB hinaus kann die Haftung aber weiterhin auch fü vorsätzliches Handeln der Leute des Gastwirts nicht im voraus ausgesch sen werden. Außerdem besteht nach § 702 a Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. k ne Möglichkeit, die Haftung des Gastwirts für diejenigen Sachen im v aus abzubedingen, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt e gegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB n. F. abgelehnt hat[1]. Dies Bestimmung bringt damit durch Umkehrschluß zum Ausdruck, daß ei Freizeichnung vereinbart werden kann, wenn der Gastwirt die Sachen Aufbewahrung übernommen hat. Auch insoweit hat sich demnach § 70 Abs. 1 Satz 2 BGB n. F. an Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvent angelehnt.

§ 702 a Abs. 2 BGB n. F. enthält schließlich eine weitere durch Art. 2 Buchst. d erster Halbsatz der Konvention verlangte Einschränkung für Freizeichnungsvereinbarungen. Diese Bestimmung versagt nämlich de Vereinbarungen die Wirksamkeit, wenn die Erklärung des Gastes nicht in schriftlicher Form erteilt ist[2] oder wenn diese Erklärung noch ande Bestimmungen enthält.

Diese differenzierte Regelung in § 702 a BGB n. F. steht im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht, wonach für die in unbeschränkter Höh bestehende Haftung eine vertragliche Freizeichnung allgemein möglic war.

§ 18 Die Fahrzeuge

I. Loi-modèle

Nach Art. 7 der loi-modèle finden die Bestimmungen der loi-modèle keine Anwendung auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug lassen worden sind, und auf lebende Tiere.

---

1) Über die Haftung des Gastwirts bei Ablehnung der Aufbewahrung von Wer gegenständen vgl. oben § 14, S. 198 ff.

2) Eine ähnliche Formvorschrift besteht in § 766 Satz 1 BGB.

Bereits Art. 7 Abs. 1 des Rom-Entwurfs bezog Fahrzeuge und lebende Tiere nicht in den Kreis der geschützten Sachen ein. Die Verfasser des Rom-Entwurfs haben nämlich das in der Hotelgarage abgestellte Fahrzeug nicht nach den strengen, sondern nach den für den Garagenbesitzer und für den Inhaber anderer Aufbewahrungsorte geltenden allgemeinen Vorschriften beurteilt[1], da zwischen dem Betrieb in einer Hotelgarage und demjenigen, der sich in einer hotelfremden Mietgarage abwickelt, kein Unterschied bestehe und deswegen die in einer Hotelgarage abgestellten Fahrzeuge nicht anderen Vorschriften unterstellt werden dürften als für den normalen Garagenbetrieb gelten. Das Fehlen eines Haftungsausschlusses für die Fahrzeuge in älteren Gesetzen erklärten die Verfasser des Rom-Entwurfs damit, daß der frühere Gesetzgeber die Entwicklung der Motorisierung nicht vorausgesehen habe und auch nicht voraussehen habe können[2].

Weiterhin läßt Art. 2 Abs. 2 des Hotel Proprietors Act als einzige Bestimmung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ebenfalls Fahrzeuge, Pferde oder andere lebende Tiere sowie Sattel- und Zaumzeug oder andere Ausrüstungsgegenstände nicht unter die Gastwirtshaftung fallen. Nach der Ansicht des Committees, das den Hotel Proprietors Act, 1956 vorbereitet hat, ist dieser Haftungsausschluß deswegen gerechtfertigt, da ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Fahrzeug, welches der Gast ohne Wissen des Gastwirts, manchmal sogar entgegen dessen ausdrückliche Anweisung auf einem Parkplatz stehen läßt und den übrigen Sachen, die der Gast in die Gastwirtschaft einbringt und über welche der Gastwirt eine gewisse Kontrolle ausüben kann[3]. Nach der Auffassung des Committees muß ferner berücksichtigt werden, daß die motorisierten Gäste heute größtenteils gegen die Beschädigung oder den Verlust ihres Fahrzeuges versichert sind[4], was zur Folge hat, daß ein gegen den Gastwirt erhobener Anspruch oft auf

1) Memorandum 21; Meister RabelsZ 10(1936),102.
2) Memorandum 21.
3) Second Report Randziff. 12.
4) Heute besteht die Möglichkeit, gegen eine relativ geringe Prämie eine sogenannte "Teilkaskoversicherung" einzugehen, die den Fahrzeughalter gegen Brand, Entwendung und Beschädigung seines Fahrzeuges schützt.

einen Rechtsstreit zwischen den Versicherungsgesellschaften hinaus läuft[1].

Diese Erwägungen haben wohl auch die Verfasser der loi-modèle ve anlaßt, sich Art. 7 Abs. 1 des Rom-Entwurfs und Art. 2 Abs. 2 des Hot Proprietors Act zum Vorbild zu nehmen.

Die Entstehungsgeschichte der loi-modèle zeigt, daß unter einem "Fahrzeug", das in der englischen Fassung des Art. 7 der loi-modè mit "vehicle" und in der französischen Fassung mit "véhicule" be zeichnet wird, nicht nur Motorfahrzeuge verstanden werden, sonde beispielsweise auch Kanus und Boote[2]. Die Delegation der Niederl erklärte, daß in ihrem Lande weiterhin Kinderwagen und Rollstühle der strengen Haftung nicht ausgeschlossen sind, wenn sie sich innerh der Gastwirtschaft befinden und es daher auch nach der loi-modèle sein sollten[3]. Die Delegierten der Mitgliedstaaten kamen schließl zu der Auffassung, es solle dem nationalen Recht überlassen bleiben festzulegen, was im einzelnen als ein Fahrzeug angesehen werden kann[4].

Durch Art. 1 Abs. 2 und durch Art. 2 Buchst. e der Konvention wird d Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit gela sen, abweichend von Art. 7 der loi-modèle deren Vorschriften auf F zeuge, auf in diesen belassene Sachen und auf lebende Tiere anzuw den oder die Haftung des Gastwirts in dieser Hinsicht in beliebiger a derer Weise zu regeln.

II. Novelle

Die Verfasser der Novelle haben jedoch von dieser durch Art. 1 Abs. Verbindung mit Art. 2 Buchst. e der Konvention eröffneten Möglich keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr erstreckt sich nach § 701 Abs.

1) Second Report Randziff. 12.
2) EXP/HOT/Misc (59),12.
3) Vgl. oben N. 2.
4) Vgl. oben N. 2.

BGB n.F. die Ersatzpflicht des Gastwirts nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere, so daß sich diese Bestimmung völlig an Art. 7 der loi-modèle angepaßt hat.

Im Gegensatz zum bisherigen deutschen Recht, das die Frage der Haftung des Gastwirts für Fahrzeuge und in ihnen zurückgelassene Sachen offengelassen hatte, wird nunmehr durch § 701 Abs. 4 BGB n.F. Klarheit geschaffen. Damit ist die alte Streitfrage über die Haftung für Fahrzeuge und in ihnen befindliche Sachen erledigt. Dabei läßt § 701 Abs. 4 BGB n.F. einmal das überwiegende bisherige Schrifttum[1)] und die überwiegende bisherige Rechtsprechung[2)], insbesondere auch der oberen Gerichte[3)], unberücksichtigt, wonach

---

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Anm. 4 zu § 701 (nur in der Hotelgarage eingebracht); Enneccerus-Lehmann § 173 I, 2 (S. 719); Esser (Schuldrecht) § 147, 8 (S. 639); Achilles-Greiff-Brüggemann Anm. 3 zu § 701; Erman-Wagner (3. Aufl.) Anm. 4b zu § 701; Berendes 40; Kording VersR 1952, 236 (auch im offenen Hof eingebracht); Weimar VersR 1952, 30; Zeitlmann VersR 1952, 42; Seibert VW 1953, 47; Gülde NJW 1954, 1409; Königs JR 1955, 15 (nur in der Hotelgarage eingebracht); Glaser ZVersWes 1956, 103 (auch im verschließbaren Hof eingebracht).
Für die Niederlande: Asser-Kamphuisen III, 618 (in der Hotelgarage eingebracht).
Für Österreich: Klang-Gschnitzer Anm. IV B zu §§ 970, 970a ABGB u. G. v. 1921.

2) LG Göttingen NdsRpfl. 1950, 90; LG Bochum VersR 1952, 151; LG Moosbach DB 1952, 247; LG München NJW 1954, 1408 = VersR 1954, 504 (nur in der Hotelgarage eingebracht); AG Wiedenbrück VersR 1954, 455; LG Wiesbaden VersR 1955, 368 = NJW 1955, 464 (auch im offenen Hof eingebracht); LG Aachen ZVersWes 1955, 497; LG Siegen MDR 1955, 416; LG Aachen VersR 1957, 403; LG Göttingen VersR 1958, 650.

3) OLG Kiel SchlHA 1922, 170 (nur in der Hotelgarage eingebracht); OLG Kiel OLGE 43, 81; RG SeuffA 59 Randziff. 253; OLG Celle VR 1932, 347; KG VersR 1954, 192; KG VRS 6(1954), 331 (auch im verschließbaren Hof eingebracht); OLG Hamm VersR 1956, 179; BGH LM Nr. 1 zu § 701 = BGH VersR 1958, 310 = BGH JR 1958, 341 = BGH NJW 1958, 825 = BGH MDR 1958, 408 = BGH BB 1958, 425 = BGH DB 1958, 455 = BGH DAR 1958,

unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrzeuge zu den eingebracht Sachen gerechnet wurden.

Zum anderen ist durch § 701 Abs. 4 BGB n. F. das überwiegende deutsc Schrifttum[1] und die überwiegende deutsche Rechtsprechung[2] überhol wonach unter der Geltung des bisherigen § 701 BGB a. F. die in einem zeug zurückgelassenen Sachen ebenfalls als eingebracht angesehen wur insbesondere, wenn es sich um die mitgeführten Waren eines Geschäfts senden im verschlossenen Kofferraum handelte, die verhältnismäßig ge wertig und nicht leicht zu transportieren waren[3].

Dagegen übernahm § 701 Abs. 4 BGB n. F. eine vereinzelt vertretene A sicht des deutschen Schrifttums[4] und stellte sich auf den Standpunkt d DIT[5], wonach die Fahrzeuge nicht in die strenge Haftung einbezogen werden.

Weiterhin stimmt § 701 Abs. 4 BGB n. F. mit einer Minderheit des bis

---

187 = BGH VRS 14, 408; OLG München VersR 1959, 549; OLG Bamberg NJW 1963, 1783 mit Anmerkung von Münzel.
Für Frankreich: Die Haftung bejahen, auch wenn die Fahrzeuge in einem zum Hotel gehörenden Hof abgestellt wurden: Civ. 6. 6. 1961 D. 1961. 715 mit Anmerkung von Rodière Sirey 1962. 38 J. C. P. 1961. II. 12206 mit A merkung von H. B. Gaz. Pal. 1961. 2. 186. obs. Rev. trim. dr. civ. 1961. 673 Nîmes 23. 11. 1961 D. 1962. 248 Sirey 1962. 143. J. C. P. 1962. II. 12641 Anmerkung von H. G. obs. Rev. trim. dr. civ. 1962. 494.

1) Staudinger-Nipperdey Anm. 25 zu § 701; RGR-Komm. Anm. 4 zu § 701; Erman-Wagner (3. Aufl.) Anm. 4b zu § 701; Weimar VersR 1952, 30; Zeitlmann VersR 1952, 42; Seibert VW 1953, 47.

2) LG Göttingen NdsRpfl. 1950, 90 = DAR 1952, 8; LG Bochum ZVersWes 19 73 = DB 1952, 247; AG Wiedenbrück DAR 1954, 181; OLG Freiburg Vers 1954, 499; LG Siegen MDR 1955, 416; LG Aachen ZVersWes 1955, 497; BGH NJW 1958, 825 = BGH DB 1958, 455 = BGH BB 1958, 425; OLG Ham VersR 1956, 179.

3) Geigel 693; Seibert VW 1953, 47; Königs JR 1955, 15; Glaser JR 1955, Pfleiderer VW 1964, 1006.

4) Lotz 5 Nr. 19; Kappesser 9 Nr. 18.

5) DIT Rundschreiben Ho. Nr. 11/58.

gen deutschen Schrifttums[1] überein, wonach die Sachen, die in einem Fahrzeug zurückgelassen sind, ebenfalls nicht zu den eingebrachten Sachen gezählt werden, zumal jeder Fahrzeughalter, der Sachen im Fahrzeug läßt, immer das Risiko des Diebstahls eingeht und deshalb nicht bei einem zufällig auf einem Hotelparkplatz abgestellten Fahrzeug besser gestellt sein darf[2].

Für die Einschränkung der Gastwirtshaftung in § 701 Abs. 4 BGB n.F. gegenüber dem bisherigen deutschen Recht war zunächst die Überlegung bestimmend, die schon im Second Report vertreten wurde[3], nämlich daß sich die Gäste gegen das Risiko der Beschädigung oder des Diebstahls ihres Fahrzeuges durch entsprechende Sachversicherung schützen können[4]. Außerdem teilten die Verfasser der Novelle die Ansicht der Verfasser des Rom-Entwurfs[5], daß nämlich die Gefahren in einer Hotelgarage keine anderen sind als diejenigen, die in einer beliebigen Sammelgarage auftreten und daher kein Anlaß besteht, allein die Gastwirte mit einer strengen Haftung zu belasten[6]. Schließlich konnte die bisherige Rechtslage dazu führen, daß Gäste versuchten, die bei anderer Gelegenheit eingetretene Beschädigung ihres Fahrzeuges mit der Behauptung dem Gastwirt anzulasten, die Beschädigung sei während der Dauer der Einbringung eingetreten[7].

In Anlehnung an die Vorstellungen der Delegierten der Mitgliedstaaten verstehen die Verfasser der Novelle unter dem Begriff des Fahrzeuges einen umfassenderen als den eines Kraftfahrzeuges. Er schließt nämlich Motorfahrzeuge aller Art ein, also beispielsweise auch Kleinkrafträder[8].

Was im übrigen zu dem Begriff eines Fahrzeuges gehört, bestimmt

1) Kording VersR 1951, 236; Glaser ZVersWes 1954, 668 u. JR 1955, 334; Köthnig VersR 1961, 772.
2) Köthnig VersR 1961, 772.
3) Second Report Randziff. 12.
4) Begründung zu § 701 Abs. 4 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 2.
5) Memorandum 21; Meister RabelsZ 10(1936), 102.
6) Begründung zu § 701 Abs. 4 BGB n.F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 1.
7) Vgl. oben N. 4.
8) Bereits der Second Report Randziff. 12 reihte Motorräder unter den Begriff der Fahrzeuge ein.

die Verkehrsauffassung[1]. Nach Koch sind weiterhin transportierbare Boote, Fahrräder, Hand- und Kinderwagen und Schlitten zu dem Fahrzeugbegriff zu rechnen, da nach dem Zweck der Gastwirtshaftung kein Anlaß besteht, den Begriff des Fahrzeuges einzuschränken[2]. Weimar will dagegen nach der Verkehrsauffassung Kinderwagen, Krankenfahrstühle und kleinere Schlitten nicht in den Fahrzeugbegriff einbeziehen. Man wird dieser Auffassung folgen müssen, da der Gastwirt nach dem Zweck der Gastwirtshaftung nur vor größeren Schäden bewahrt werden soll, wie sie durch den Diebstahl oder die Beschädigung von Motorfahrzeugen entstehen können.

Die Ausnahmebestimmung des § 701 Abs. 4 BGB n. F. erstreckt sich schließlich sinngemäß nicht nur auf in den Fahrzeugen befindliche, sondern auch auf außen an den Fahrzeugen angebrachte Sachen, wie beispielsweise das Zubehör des Fahrzeuges[4], aufgeschnallte Koffer[5] oder Skier[6].

---

1) Weimar NJW 1966, 1155.
2) Koch VersR 1966, 711.
3) Vgl. oben N. 1.
4) Vgl. oben N. 2.
5) Begründung zu § 701 Abs. 4 BGB n. F., BT-Drucks. V/147, 4 Sp. 2; Koch VersR 1966, 711.
6) Vgl. oben N. 2.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußwort

§ 19 Die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der loi-modèle und der nationalen Durchführungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten

I. Selbst wenn alle Regierungen der Mitgliedstaaten die Konvention ratifizieren und in sämtlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine Novellengesetzgebung erfolgen sollte, ist die Wahrung der Angleichung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht gesichert.

Bei dem derzeitigen Stand der Vereinheitlichungsbemühungen bestand lediglich die Möglichkeit, die ratifizierenden Regierungen der Mitgliedstaaten nach Art. 1 Abs. 1 der Konvention zu verpflichten, ihr innerstaatliches Recht mit den Bestimmungen der loi-modèle in Einklang zu bringen. Die loi-modèle setzt demnach nur die materielle Regelung fest - ohne allerdings eine übernationale Normen- und Begriffswelt zu schaffen[1] - und überläßt die Wahl der äußeren Form den Mitgliedstaaten, die diese materielle Regelung für verbindlich erklären möchten. Die Mitgliedstaaten haben daher die Möglichkeit, die Bestimmungen der loi-modèle in abgewandelter Form in ihre innerstaatlichen Rechtsordnungen einzuführen, zumindest aber in einer Form, die den internationalen Ursprung der Bestimmungen nicht mehr erkennen lassen[2]. Bei der Übernahme der Bestimmungen der loi-modèle in das innerstaatliche Recht unter anderem Wortlaut und anderem systematischem Aufbau besteht die Gefahr, daß auch materielle Abweichungen entstehen, insbesondere die in der loi-modèle vereinheitlichten Rechtsfragen im innerstaatlichen Recht ihren zunächst vereinheitlichten, übernatio-

1) Über das Fehlen einer übernationalen Normen- und Begriffswelt vgl. auch oben § 4, S. 37.

2) Über die Einführung der loi-modèle in das deutsche innerstaatliche Recht vgl. auch oben § 4, S. 37.

nalen Sinngehalt wieder verlieren und zu nicht vereinheitlichten, rein nationalen Rechtsfragen herabsinken.

Aber selbst wenn die Bestimmungen der loi-modèle äußerst sorgfältig ausgearbeitet sind und die Mitgliedstaaten diese in die einzelnen Rechtsordnungen wörtlich übernehmen, besteht heute noch keine Garantie, daß die vereinheitlichten Rechtsfragen auch im innerstaatlichen Recht in ihrem überstaatlichen Sinngehalt ausgelegt werden. Vielmehr ist die Gefahr vorhanden, daß bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts die übernationale, vereinheitlichende Zielsetzung der loi-modèle und damit auch der innerstaatlichen Novellengesetzgebungen von der Praxis außer Acht gelassen wird und daher die vereinheitlichten Rechtsfragen ohne Rücksicht auf ihre überstaatliche Herkunft ganz überwiegend als ausschließlich innerstaatliches Recht aufgefaßt werden[1]. Da sich die loi-modèle an eine besonders weite Zahl von Mitgliedstaaten richtet, ist die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung der loi-modèle und der Novellengesetzgebungen in den einzelnen Mitgliedstaaten besonders groß.

Dabei denkt die Praxis bei der Auslegung der in das innerstaatliche Recht eingeführten loi-modèle entweder gar nicht an die übernationale Zielsetzung auch der Novellengesetzgebung, besonders wenn dies im innerstaatlichen Recht nicht direkt zum Ausdruck kommt[2].

Oder sie erkennt zwar die übernationalen Normen- bzw. Begriffsinhalte, ist aber überfordert, das Schrifttum auch der anderen Mitgliedstaaten über die loi-modèle zu verfolgen, um das innerstaatliche Recht in Übereinstimmung mit den anderen innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anwenden zu können. Selbst wenn aber die Praxis in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des innerstaatlichen Rechts zugleich als übernationale Instanz handeln würde, - ein im Rechtsleben keineswegs neuer Rechtsgedanke[3] - würde sich eine einheitliche

1) Über die Auslegung der §§ 701 ff. in der Fassung der deutschen Novelle vgl. oben § 4, S. 36 ff.

2) Über den vereinheitlichenden Zweck der §§ 701 ff. in der Fassung der deutschen Novelle als "ungeschriebene Auslegungsregel" vgl. oben § 4, S. 39

3) Über das Tätigwerden der ordentlichen Gerichte als "Rheinschiffahrtsgericht" und die Zuständigkeit der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vgl. Kleffens Riese-Festschrift 1964, 52.

Auslegung der loi-modèle in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nur schwer durchführen lassen, da es der Praxis der verschiedenen Mitgliedstaaten mit zum Teil sehr ausgeprägten nationalen Rechtskulturen kaum möglich ist, sich von dem eigenständigen, heimischen und nationalen Rechtsdenken völlig frei zu machen und übernational zu urteilen.

Daher besteht die Gefahr, daß die in der loi-modèle vereinheitlichten Rechtsfragen, statt auch im innerstaatlichen Recht vereinheitlichend zu wirken, in die verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten derart hineinintegriert werden, daß sie bei der Auslegung in der jeweiligen innerstaatlichen Novellengesetzgebung wieder mit verschiedenem nationalem Sinngehalt erfüllt werden.

II. Ebenso wie die einheitliche Auslegung des nationalen Rechts nur durch ein höchstes Revisionsgericht im deutschen bzw. ein höchstes Kassationsgericht im französischen Recht gesichert werden kann, so kann auch die einheitliche Auslegung internationaler Konventionen auf die Dauer nur durch einen gemeinsamen, übernationalen Gerichtshof gewahrt werden. Die beste Garantie für die einheitliche Auslegung der loi-modèle in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wäre daher die Schaffung einer solchen gemeinsamen, übernationalen Instanz, die nicht nur bei der Auslegung der hier in Frage stehenden Gegenstände der loi-modèle angerufen werden könnte, sondern ganz allgemein bei Zweifelsfragen in allen internationalen Konventionen. Damit könnte erreicht werden, daß anläßlich eines konkreten Sachverhalts in den einzelnen Mitgliedstaaten widersprechende Entscheidungen ausgeschlossen sind.

Da im Hinblick auf die Zunahme internationaler Konventionen die Notwendigkeit eines gemeinsamen Gerichtshofes für Privatrecht auf internationaler Ebene immer mehr gegeben ist[1)], wird es immer drin-

---

Wahl Landesreferate 1950, 305; Rabel Kaufmann Festschrift 1950, 309 ff.; Zweigert RabelsZ 16(1951), 395; Bayer RabelsZ 20(1955), 626; Wehberg Friedens-Warte 54(1957-1958), 117 ff.; Riese RabelsZ 26(1961), 618.

gender, die beste Möglichkeit zu finden, wie diese gemeinsame übernationale Instanz ins Leben gerufen werden kann.

1. Dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag[1] kann die Aufg der internationalen Gerichtsbarkeit in Privatsachen nicht übertr werden. Er ist nämlich seinem ganzen Aufbau nach für Streitig ten, welche die Interessen der Angehörigen verschiedener Staa berühren, nicht geeignet, da er sich fast ausschließlich mit F des Völkerrechts zu befassen[2] und lediglich Konflikte zwische ten zu entscheiden hat. Außerdem sind nur Staaten als Partei IGH zugelassen, so daß sich Privatpersonen in einer Privatrech terie nicht an ihn wenden können.

2. Die Angliederung eines gemeinsamen, übernationalen Privatge hofes an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, s dieser in Zukunft außerdem als oberstes Zivilgericht in europä Privatsachen tätig werden könnte[3], stößt ebenfalls auf Schwie ten. Diese Lösung hat den Nachteil, daß lediglich die kleine Z der Richter der Mitgliedstaaten der EWG über eine Konventio urteilen hätten, welche von den Mitgliedstaaten des Europarat gearbeitet worden ist. Die Mitgliedstaaten des Europarats, vo nen am EuGH keine Richter berufen sind, würden Urteile des über eine Konvention nicht anerkennen, an deren Zustandekom sie maßgeblich beteiligt waren.

3. Im Rahmen des Europarats hat die Beratende Versammlung den wurf einer europäischen Konvention ausgearbeitet, wonach der

---

1) Der IGH trat 1946 durch die Verfassungsänderung an die Stelle des Stän Internationalen Gerichtshofes, der bis dahin für die Auslegung zuständig (Art. 37 Verf. a.F. = Art. 423 Vers. Vertr.).

2) Ausnahmsweise ist der IGH für die Auslegung einiger Konventionen für Internationales Privatrecht zuständig.
Vgl. hierzu Scherrer 93 N.101.

3) Hallstein RabelsZ 28(1964), 221 fordert beispielsweise die Angliederun des Patentgerichts an den EuGH, so daß dieser in Zukunft auch als ober Zivilgericht in europäischen Patentsachen tätig wird.

päische Gerichtshof für Menschenrechte zur Abgabe von Gutachten über die Auslegung von Konventionen ermächtigt werden soll[1]). Art. 3 dieses Entwurfs sieht vor, daß ein höchstes Gericht eines Unterzeichnerstaates den Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen hat, wenn es von der Auslegung abweichen will, die ein höchstes Gericht eines anderen Signatarstaates von einer europäischen Konvention gegeben hat. Es handelt sich demnach um ein Verfahren, das demjenigen gemäß Art. 177 EWG-Vertrag, Art. 150 Abs. 1 Buchst. c EAG-Vertrag und Art. 41 EGKS-Vertrag sehr ähnlich ist. Diesem Entwurf dürfte jedoch kein Erfolg beschieden sein, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte andere Aufgaben hat als diejenigen einer übernationalen Zivilgerichtsbarkeit. Da er lediglich über Streitigkeiten, die sich aus der Menschenrechtskonvention ergeben, zu urteilen hat, dürfte er als oberster Zivilgerichtshof ebenfalls ausscheiden.

4. Im Rahmen des Europarats sind aber noch andere Möglichkeiten denkbar, die einheitliche Auslegung internationaler Konventionen zu erleichtern und sogar zu sichern.

So könnte durch den Rechtsausschuß des Europarats ein Ständiger Europäischer Ausschuß, ein sogenannter Ständiger Vereinheitlichungsausschuß einberufen werden, der sich aus je einem Regierungssachverständigen eines jeden Mitgliedstaates zusammensetzen sollte. Außerdem könnte der Rechtsausschuß des Europarats als zweites Gremium einer sogenannten Obersten internationalen Behörde im Europarat eine Ständige Konferenz der europäischen Justizminister, eine sogenannte Vereinheitlichungskonferenz im Europarat einsetzen, in der die Justizminister der Mitgliedstaaten des Europarats vertreten sind. Dieser europäische Ministerausschuß sollte dem zu gründenden Ständigen europäischen Vereinheitlichungsausschuß organisatorisch übergeordnet werden.

a) Dem Ständigen Europäischen Ausschuß müßten die Regierungen der Mitgliedstaaten gewisse supranationale Vollmachten übertragen und ihm damit einen Teil ihrer Souveränität abgeben.

---

[1]) Doc. Nr. 1062 vom 24.11.1959. Der Text des Entwurfes findet sich im "Anhang W".

Er könnte zunächst zwischenstaatlichen Erfahrungsaustausch sam
meln und Vorschläge für eine bessere Anwendung und praktische
Durchführung internationaler Konventionen machen. Weiterhin
te der Ständige Vereinheitlichungsausschuß als Vergleichsaussch
unter den Mitgliedstaaten tätig werden. Vor allem aber sollten
ihm in einer eigenen Konvention betreffend die Errichtung eine
meinsamen, überstaatlichen Gerichts zur Interpretation von int
nationalen Konventionen die Bestimmungen zur Errichtung dies
gemeinsamen, überstaatlichen Gerichts ausgearbeitet werden.

Um in den Mitgliedstaaten bei der Auslegung internationaler K
ventionen Auslegungsschwierigkeiten der Praxis zu vermeiden,
ten sich die Mitgliedstaaten in diesem sogenannten Statut des E
päischen Gerichtshofes für Zivilgerichtsbarkeit verpflichten, ih
innerstaatliches Gerichtsverfassungsrecht zu ändern. In den nati
len Gerichtsverfassungsgesetzen der Mitgliedstaaten müßte näm
festgehalten werden, daß die Praxis in den Mitgliedstaaten vor
lem in den Fällen, in welchen vereinheitlichte Rechtsfragen ei
gemeinsamen Interpretation bedürfen und in sonstigen Zweifels
gen einheitlicher Auslegung, ermächtigt oder sogar verpflichte
den nationalen Rechtsstreit auszusetzen und die strittige überna
nale Frage einem beim Europarat zu bildenden gemeinsamen,
nationalen Gericht vorzulegen. Dieser Europäische Gerichtshof
Privatrecht könnte beispielsweise auch die Grenzen bei den sog
ten Typenbegriffen[1] festlegen, deren Grenzen flüssig sind und
nur durch eine verbindliche Klärung durch eine übernationale I
gelöst werden können, soweit nationale, nicht vereinheitlichte
den übernationalen, vereinheitlichten Begriffen abgegrenzt wer
müssen.

Diesem Europäischen Gerichtshof für Privatrecht könnte die Rol
einer Art Rechtsmittelinstanz, einer Art Revisionsinstanz zugewi
werden[2]. Er würde demnach ausschließlich über zweifelhafte
zum Gegenstand der Vereinheitlichung gemachte Begriffe und
men entscheiden und zwar erst in zweiter Linie und nur unter d
besonderen Aspekt, ob die Auslegung der internationalen Konv

1) Zur Lehre vom Typus vgl. Kaufmann 1 ff.
2) Sauveplanne Unidroit 1959, 277 ff.

tionen durch die Praxis der Mitgliedstaaten richtig ist und keine Vertragsverletzung darstellt.

Seine Entscheidungen könnten jedoch lediglich mit Wirkung für die Zukunft verbindlich sein, damit die bereits abgeschlossenen Konventionen nicht gefährdet werden.

In diesem sogenannten Statut des Europäischen Gerichtshofs für Zivilgerichtsbarkeit müßte schließlich bestimmt werden, daß die höchsten Gerichte der einzelnen Gerichtszweige in den Mitgliedstaaten an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Zivilgerichtsbarkeit gebunden sind.

Dies wäre eine Regelung, die bereits in den Art. 177 EWG-Vertrag, Art. 150 Abs. 1 Buchst. c EAG-Vertrag und in Art. 41 EGKS-Vertrag verwirklicht wurde, aber auch im Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 - 82 BVerfGG und in den §§ 120 Abs. 3 und 121 Abs. 2 GVG, in § 28 Abs. 2 FGG, in § 78 Abs. 2 GBO und schließlich in § 29 Abs. 1 EGGVG, wonach die Oberlandesgerichte zur Vorlage an den BGH verpflichtet sind, wenn sie von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen wollen[1)].

b) In der Ständigen Konferenz der europäischen Justizminister, der sogenannten Vereinheitlichungskonferenz, sollten zwischenstaatliche Regierungsberatungen über die Auslegung internationaler Konventionen erfolgen.

Das vom Ständigen Vereinheitlichungsausschuß ausgearbeitete Statut eines Europäischen Gerichtshofes für Privatrecht auf internationaler Ebene sollte von allen Gremien der Obersten internationalen Behörde im Europarat, vor allem aber auch von der Vereinheitlichungskonferenz diskutiert und schließlich von den Mitgliedstaaten angenommen werden.

Auf diese Weise könnte eine im Augenblick noch unwahrscheinliche Möglichkeit Wirklichkeit werden, nämlich daß auf Beschluß

---

1) Knopp JZ (1961), 305 ff.; Sauveplanne Unidroit 1959, 282 ff.

der Vereinheitlichungskonferenz ein Europäischer Gerichtshof für Privatrecht auf internationaler Ebene gebildet wird, der über Fra gen europäischer Zivilgerichtsbarkeit entscheidet.

5. Bis zur Errichtung dieses Europäischen Gerichtshofes für Privatrec auf internationaler Ebene bestünde wenigstens die weitere Mögli keit, vorerst dem Ministerrat des Europarats gewisse rechtsprech ähnliche Befugnisse zu geben, wodurch er zur Auslegung verein lichter Rechtsfragen in internationalen Konventionen berechtigt würde.

6. Aubin[1] empfiehlt für den Bereich des Privatrechts eine Institutio nalisierung der Vereinheitlichungsverfahren und schlägt die Grün dung einer europäischen Privatrechtsunion vor, die neben dem A für Gesetzgebungsstudien und dem Gesetzgebungsrat als drittes Hauptorgan über einen eigenen Gerichtshof verfügt, der in Zwei fragen von einem Mitgliedstaat zur autoritativen Interpretation einer internationalen Konvention angerufen werden könne[2].

III. Im Augenblick scheint die Zeit für die Errichtung eines gemeinsame Europäischen Gerichtshofes für Privatrecht auf internationaler Ebene noch nicht reif zu sein[3]. Die Mitgliedstaaten scheuen sich nämlic noch, eine Beschränkung ihrer Souveränität hinzunehmen. Soweit s sich nach Art. 1 Abs. 1 der Konvention verpflichtet haben, ihr inner staatliches Recht mit der loi-modèle in Einklang zu bringen, haben sie aber gezeigt, daß sie ihre Souveränität beschränken und einer üb nationalen Instanz die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse zur dung vereinheitlichter Rechtsfragen übertragen können. Wie jederm innerhalb seiner Aufgabe oder Rolle im Leben nur soweit souverän i als er sich den Erfordernissen der Gemeinschaft anpassen muß, so ä sich auch die Souveränität der Mitgliedstaaten, wenn sie die Konve

1) Aubin 72.

2) Vgl. oben N. 1.

3) Einige Ansätze hierzu gibt es im Bereich des Schiedsgerichtswesens und der Zuständigkeit des IGH für die Auslegung einiger Konventionen für da IPR, die hier unberücksichtigt gelassen werden können.

tion ratifiziert haben, in der Gleichstellung vor der loi-modèle. Eben auf Grund dieser Gleichheit sind sie der loi-modèle unterstellt.

Man muß die loi-modèle demnach als eine neue Rechtsordnung des Privatrechts sehen, als eine Erweiterung der innerstaatlichen Rechtsordnungen der ratifizierenden Mitgliedstaaten.

Es wäre daher nur konsequent, wenn sich die Mitgliedstaaten zur besseren Sicherung einer einheitlichen Anwendung und Fortbildung ihrer innerstaatlichen Rechtsordnungen auch einem gemeinsamen, übernationalen Europäischen Gerichtshof unterwerfen würden, der mit Richtern aller Mitgliedstaaten besetzt ist.

Dies müßte um so leichter möglich sein, als die Mitgliedstaaten mit der Ratifikation ihre Souveränitätsrechte zu Gunsten der loi-modèle nur insoweit eingeschränkt haben, als dies erforderlich ist, nämlich soweit es den Verfassern der loi-modèle gelungen ist, vereinheitlichte Begriffe und Normen zu schaffen. Bei der Auslegung national gebliebener, nicht vereinheitlichter Rechtsfragen dagegen, deren Regelung die Verfasser der loi-modèle den Mitgliedstaaten überlassen wollten, sind die Mitgliedstaaten völlig souverän geblieben.

IV. Da es bisher bedauerlicherweise keinen Europäischen Gerichtshof für Privatrecht auf internationaler Ebene gibt, ist zu wünschen, daß wenigstens auf die Anregung des Rechtsausschusses hin durch einen Beschluß der Ministerkonferenz im Europarat eine gemeinsame, eigenständige Auslegungsklausel zur Interpretation sowohl von vereinheitlichten als auch von nicht vereinheitlichten Rechtsfragen der loi-modèle vorbereitet und ausgearbeitet wird[1)], wie dies auch in anderen

---

Das Institut de Droit international hat auf der Grundlage von Berichten Lauterpachts Annuaire 43 (1950)I, 366-460; 44(1952)I, 197-223; II, 359-406; 45(1954)I, 225-230 und Fitzmaurices Annuaire 46(1956)317-351 den Versuch unternommen, allgemeine Regeln für die Auslegung internationaler Konventionen aufzustellen.

internationalen Lösungen geschehen ist[1]. Diesem allgemeinen Auslegungsgrundsatz könnten übernationale Begriffsdefinitionen hinzugefügt werden, die den übernationalen Begriffsapparat der loi-modèle verdeutlichen und vervollständigen. Der Europarat könnte die gemeinsamen, authentischen Interpretationsbestimmungen seiner Konvention nachträglich in Form eines Zusatzprotokolls beifügen, das Bestandteil der Konvention werden müßte.

Hierdurch könnte der Gefahr der unterschiedlichen Auslegung der loi-modèle in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nach dem Vorbild des Bundesstaates entgegengewirkt werden.

Die Auslegungsklausel der loi-modèle könnte folgendermaßen lauten:

"(1) Zunächst soll von einer Auslegung des innerstaatlichen Rechts ausgegangen werden.

(2) Diese rein nationale Auslegung ist jedoch an den Bestimmungen der loi-modèle zu überprüfen[2] und nach Möglichkeit eine Auslegung vorzunehmen, die mit den Bestimmungen der loi-modèle übereinstimmt[3].

a) Ergibt sich, daß die Bestimmungen der loi-modèle das innerstaatliche Recht nicht beeinflußt haben, es sich demnach um rein nationale, nicht vereinheitlichte Rechtsfragen handelt, so kann die Auslegung allein nach dem innerstaatlichen Recht erfolgen[4].

---

1) Eigenständige Auslegungsgrundsätze enthalten beispielsweise Art. 1 des "Entwurfs eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" RabelsZ 22(1957), 126 ff.; Art. 6 der Satzung des Schiedsgerichtshofes für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden = Anlage IX des Abkommens; die Begriffsbestimmung in Art. 1 des Truppenvertrages; die vereinbarte Auslegung des Art. 5 Abs. II des Londoner Schuldenabkommens = Anlage VIII des Abkommens; zu den Auslegungsklauseln bei Abkommen über Doppelbesteuerung vgl. Bayer RabelsZ 20(1955), 625 N 885.

2) Hierüber vgl. oben § 4, S. 37.

3) Hierüber vgl. oben § 4, S. 39 u. S. 40.

4) Hierüber vgl. bereits oben § 4, S. 37.

b) Ergibt sich dagegen, daß die Bestimmungen der loi-modèle eine vom innerstaatlichen Recht abweichende, übernationale Auslegung gebieten, so kann die Auslegung nicht allein nach dem innerstaatlichen Recht erfolgen, vielmehr ist auch das innerstaatliche Recht in dem in der loi-modèle verstandenen übernationalen, vereinheitlichten Sinn auszulegen[1].

(3) Bei der Auslegung geht ein vom innerstaatlichen Recht abweichender überstaatlicher, vereinheitlichter Sinngehalt der loi-modèle dem rein nationalen Sinngehalt des innerstaatlichen Rechts stets vor.

V. Eine einheitliche Auslegung der loi-modèle ist aber in den Mitgliedstaaten nur gewährleistet, wenn die nationale Praxis die Literatur und Rechtsprechung zu sämtlichen internationalen Konventionen auch in allen anderen Mitgliedstaaten verfolgen und bei ihrer Rechtsfindung berücksichtigen kann[2]. Ein solcher Gedankenaustausch der Praxis der Mitgliedstaaten wäre zugleich die beste Vorbereitung für die Ausarbeitung eines Statuts eines Europäischen Gerichtshofes für Privatrecht auf internationaler Ebene. Allerdings werden die unteren Gerichte kaum in der Lage sein, ständig mit der Praxis in den anderen Mitgliedstaaten Fühlung zu halten, solange keine Dokumentation und keine Übersetzungen der Entscheidungen bestehen, die auf Grund sämtlicher internationaler Konventionen ergangen sind.

Bereits im Schlußbericht der Genfer Wechsel- und Scheckrechtskonferenz war - zurückgehend auf eine Anregung der österreichischen Delegation - der Wunsch ausgesprochen worden, die Vertragsstaaten möchten sich im Interesse der Rechtseinheit die wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen, welche die Auslegung der einheitlichen Wechsel- und Scheckgesetze[3] betreffen, gegenseitig mitteilen[4]. Den Mit-

---

1) Hierüber vgl. bereits oben § 4, S. 39 u. S. 40.

2) Scherrer 52; Hirsch SchwJZ 50(1954), 337-346.

3) RGBl. 1933 II, 377 ff.; BGBl. 1953 II, 148.

4) Schlußakte zu den Genfer Wechselabkommen Ziff. III und diejenige zum Genfer Scheckabkommen Ziff. III und Ziff. V. Hierzu vgl. auch Hirsch NJW 1961, 1093; den umfassendsten Überblick über die internationale Rechtsprechung zum einheitlichen Genfer Wechsel- und Scheckrecht gibt neuerdings Caemmerer-Bargen-Späth 1 ff.

gliedstaaten des Europarats, welche die Konvention ratifiziert habe könnte darüber hinaus eine Mitteilungspflicht der auf ihrem Gebiet erlassenen Entscheidungen an die anderen Mitgliedstaaten auferlegt werden. Das würde dazu führen, daß die Mitgliedstaaten diese Entscheidungen zu der loi-modèle und ihren Novellengesetzgebungen einander zukommen ließen und sie in den einzelnen Mitgliedstaaten gesammelt werden könnten.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer internationalen Gerichtsbarkeit in Privatrechtsstreitigkeiten wäre allerdings die Schaffung eines Dokumentationszentrums für das europäische Privatrecht auf internationaler Ebene. Dadurch wären der Praxis der Mitgliedstaaten, die häufig nicht in alle Fragen des internationalen Rechts eingearbeitet ist, sämtliche Materialien zu den internationalen Konventionen schneller und besser zugänglich.

VI. Obwohl es heute zwar noch keine genaue theoretische Lösung für die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofes in Privatsachen gibt, so sind doch Zeichen vorhanden, daß die geschichtlichen Tatsachen die Mitgliedstaaten zwingen werden, ihn zu gründen.

In der gegenwärtigen Phase der geschichtlichen Entwicklung, die durch die Tendenz zu engerem internationalem Zusammenschluß gekennzeichnet ist, erhält die Praxis der Mitgliedstaaten immer mehr die Fähigkeit, im Sinne eines übernationalen Gesetzgebers zu denken und damit internationale Konventionen dynamisch auszulegen, vor allem aber auch übernational fortzubilden. Sie wird daher imm leichter in der Lage sein, bis zur Errichtung eines heute noch fehlenden Europäischen Gerichtshofes für Privatrecht auf internationaler Ebene dessen Funktion einstweilen wahrzunehmen. Diesem Zweck soll die vorliegende Arbeit dienen.

A N H A N G

Convention
on the Liability of Hotel-Keepers
Concerning the Property of their Guests

THE SIGNATORY GOVERNMENTS of the member States of the Council of Europe,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is to achieve closer unity between its Members, inter alia by the adoption of common rules in legal matters;

BELIEVING it expedient to harmonise certain rules relating to the liability of hotel-keepers concerning the property of their guests,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

1. Each Contracting Party undertakes that, within twelve months of the date of entry into force of the present Convention in respect of that Party, its national law shall conform with the rules on the liability of hotel-keepers concerning the property of their guests set out in the Annex to this Convention.

2. Each Contracting Party shall nevertheless remain free to impose greater liabilities on hotel-keepers.

3. Each Contracting Party shall transmit to the Secretary-General of the Council of Europe the official text of any legislation concerning the matters governed by the Convention. The Secretary-General shall transmit copies of the text to other Parties.

Article 2

Each Contracting Party retains the option:

a) nothwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 1 of the Annex, to limit the liability of the hotel-keeper to at least 100 times the daily charge for the room;

b) nothwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 1 of the Annex,

to limit the liability in respect of any one article to an amount which is not less than the equivalent of 1,500 gold francs or, where the preceding paragraph of this article applies, to a minimum of 50 times the daily charge for the room;

c) to adopt the rule laid down in paragraph 2 of Article 1 of the Annex only in respect of property which is at the hotel;

d) nothwithstanding the provisions of Article 6 of the Annex, to permit hotel-keepers to reduce their liability, in cases to which paragraph 1 of Article 2 or Article 4 of the Annex apply, not being cases where it or fault tantamount to intent is involved, by an agreement with the g signed by him and containing no other terms; the liability of the hote keeper may not, however, be reduced to an amount which is less tha that provided in the relevant legislation enacted in pursuance of this Convention;

e) nothwithstanding the provisions of Article 7 of the Annex, to apply th rules in the Annex to vehicles, property left with them and live anim or to regulate the hotel-keeper's liability in this respect in any other way.

Article 3

1. This Convention shall apply to the metropolitan territories of the Contracting Parties.

2. Any Contracting Party may, when signing this Convention or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, or at any later date, declare by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that this Convention shall apply to territory or territories, mentioned in the said declaration, for whose international relations it is responsible or for which it is empowered t legislate.

3. Any declaration made in accordance with the preceding paragraph m in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdra according to the procedure laid down in Article 6 of this Convention.

Article 4

1. This Convention is open to signature by the Members of the Council of Europe. It shall be ratified or accepted. The instruments of ratific or acceptance shall be deposited with the Secretary-General of the Council of Europe.

2. The Convention shall come into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory Government ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

Article 5

1. The Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a Member of the Council to accede to this Convention.

2. Accession shall be by deposit with the Secretary-General of the Council of an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 6

1. A Contracting Party may not denouce this Convention within less than five years from the date on which the Convention entered into force in respect of that Party. Such denunciation shall be effected by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe.

2. The denunciation shall take effect for the Contracting Party concerned six months after the date on which it is received by the Secretary-General of the Council of Europe.

Article 7

The Secretary-General of the Council of Europe shall notify Members of the Council and the Government of any State which has acceded to this Convention of:

a) any signature and any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;

b) the date on which the Convention enters into force in respect of any State;

c) notifications which may be received in pursuance of the provisions of Articles 3 and 6.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE at Paris, this 17th day of December 1962 in English and in French,

both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary-General shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding Governments.

Annex

Article 1

1. A hotel-keeper shall be liable for any damage to or destruction or loss of property brought to the hotel by any guest who stays at the hotel and has sleeping accommodation put at his disposal.

2. Any property

   (a) which is at the hotel during the time when the guest has the accommodation at his disposal;

   (b) of which the hotel-keeper or a person for whom he is responsible takes charge outside the hotel during the period for which the guest has the accommodation at his disposal; or

   (c) of which the hotel-keeper or a person for whom he is responsible takes charge whether at the hotel or outside it during a reasonable period preceding or following the time when the guest has the accommodation at his disposal;

   shall be deemed to be property brought to the hotel.

3. The liability shall be limited to the equivalent of 3,000 gold francs.

4. The gold franc mentioned in the preceding paragraph refers to a unit consisting of sixty-five and a half milligrammes of gold of millesimal fineness nine hundred.

Article 2

1. The liability of a hotel-keeper shall be unlimited:

   (a) where the property has been deposited with him;

   (b) where he has refused to receive property which he is bound to receive for safe custody.

2. A hotel-keeper shall be bound to receive securities, money and valuab

articles; he may only refuse to receive such property if it is dangerous or if, having regard to the size or standing of the hotel, it is of excessive value or cumbersome.

3. A hotel-keeper shall have the right to require that the article shall be in a fastened or sealed container.

Article 3

A hotel-keeper shall not be liable in so far as the damage, destruction or loss is due:

(a) to the guest or any person accompanying him or in his employment or any person visiting him;

(b) to an unforeseeable and irresistible act of nature or an act of war;

(c) to the nature of the article.

Article 4

The hotel-keeper shall be liable and shall not have the benefit of the limitation on his liability laid down in paragraph 3 of Article 1 of this Annex where the damage, destruction or loss is caused by a wilful act or omission or negligence, on his part or on the part of any person for whose actions he is responsible.

Article 5

Except in any case to which Article 4 of this Annex applies, the guest shall cease to be entitled to the benefit of these provisions if after discovering the samage, destruction or loss he does not inform the hotel-keeper without undue delay.

Article 6

Any notice or agreement purporting to exclude or diminish the hotel-keeper's liability given or made before the damage, destruction or loss has occurred shall be null and void.

Article 7

The provisions of this Annex shall not apply to vehicles, any property left with a vehicle, or live animals.

Convention
sur la responsabilité des hôteliers
quant aux objets apportés par les voyageurs

LES GOUVERNEMENTS SIGNATAIRES des Etats membres du Conseil de l'Europe,

CONSIDERANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres, notamment par l'adoption de règles communes dans le domaine juridique;

ESTIMANT qu'il est opportun de procéder à une harmonisation de certaines règles relatives à la responsabilité des hôteliers quant aux objets apportés par les voyageur,

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIT:

Article 1er

1. Chacune des Parties Contractantes s'engage à conformer son droit intern au plus tard dans les douze mois à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, aux régles posées dans l'annexe concernant la responsabilité des hôteliers quant aux objets apportés par les voyageurs.

2. Chacune des Parties Contractantes conserve toutefois la faculté d'augmenter la responsabilité des hôteliers.

3. Chacune des Parties Contractantes communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les textes officiels de la lêgislation concernant la matière réglée par la Convention. Le Secrétaire Général transmettra copie de ces textes aux autres Parties.

Article 2

Chacune des Parties Contractantes à la faculté:

a) de fixer, par dérogation aux dispositions du paragraphe 3 de l'article 1er de l'annexe, la limite de responsabilité de l'hôtelier à l'équivalen de 100 fois au moins le prix de location du logement par journée;

b) de limiter pour chaque objet, par dérogation aux dispositions du paragraphe 3 de l'article 1er de l'annexe, la responsabilité de l'hôtel à une somme qui ne sera pas inférieure à l'équivalent de 1.500 francs ou, en cas d'application du paragraphe précédent, à 50 fois au moins l prix de location du logement par journée;

c) de n'appliquer la règle visée au paragraphe 2 de l'article 1er de l'annexe qu'en ce qui concerne les objets se trouvant à l'hotel;

d) de permettre, par dérogation aux dispositions de l'article 6 de l'annexe, aux hôteliers de réduire, dans les cas visés au paragraphe 1 (a) de l'article 2 et à l'article 4 de l'annexe, sauf en cas de dol ou de faute équivalant au dol, leur responsabilité par un arrangement spécial conclu avec le voyageur, signé par lui, et qui ne confiendra aucune autre clause; la responsabilité de l'hôtelier ne pourra toutefois pas être réduite à un montant inférieur à celui prévu par les dispositions prises en application de la Convention;

e) d'appliquer, par dérogation aux dispositions de l'article 7 de l'annexe, les règles de celle-ci en ce qui concerne les véhicules, les objets faisant partie de leur chargement et laissés sur place et les animaux vivants, ou de régler de toute autre manière la responsabilité de l'hôtelier en cette matière.

Article 3

1. La présente Convention s'applique aux territoires métropolitains des Parties Contractantes.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature de la présente Convention ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la présente Convention s'appliquera à celui ou à ceux des territoires désignés dans ladite déclaration, dont elle assure les relations internationales ou pour lesquels elle est habilitée à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 6 de la présente Convention.

Article 4

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés auprès du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date de dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Gouvernement signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

Article 5

1. Le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, auprès du Secrétaire Général du Conseil, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 6

1. Une Partie Contractante ne pourra dénoncer la présente Convention avant l'expiration d'un délai de cinq ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la Convention à son égard. Cette dénonciation se fera par voie de notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. Cette dénonciation prendra effet, pour la Partie Contractante intéressée six mois après la date de sa réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 7

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Membres du Conseil et au Gouvernement de tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

a) Toute signature et le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

b) toute date d'entrée en vigueur;

c) les notifications recues en application des dispositions des articles 3 et

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Paris, le 17 décembre 1962, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Gouvernements signataires et adhérents

Annexe

Article 1er

1. Les hôteliers sont responsables de toute détérioration destruction ou soustraction des objets apportés à l'hôtel par le voyageur qui y descend et y dispose d'un logement.

2. Sont considérés comme apportés à l'hôtel:

(a) les objets qui s'y trouvent pendant le temps où le voyageur dispose du logement;

(b) les objets dont l'hôtelier ou une personne dont il est responsable assume la surveillance, hors de l'hôtel, pendant la période où le voyageur dispose du logement;

(c) les objets dont l'hôtelier ou une personne dont il est responsable assume la surveillance, soit à l'hôtel, soit hors de l'hôtel, pendant une pêriode d'une durée raisonnable, précédant ou suivant celle où le voyageur dispose du logement.

3. La responsabilité visée au présent article est limitée à l'équivalent de 3.000 francs or.

4. Le franc or indiqué au paragraphe précédent se rapporte à une unité constituée par soixante-cinq milligrammes et demi d'or au titre de neuf cent millièmes de fin.

Article 2

1. La responsabilité de l'hôtelier est illimitée:

(a) lorsque les objets ont été déposés entre ses mains;
(b) lorsqu'il a refusé le dépôt des objets qu'il est obligé d'accepter.

2. L'hôtelier est obligé d'accepter les papiers-valeurs, espèces monnayées et les objets de valeur; il ne peut les refuser que s'ils sont dangereux ou si, relativement à l'importance ou aux conditions d'exploitation de l'hôtel, ils sont d'une valeur excessive ou d'une nature encombrante.

3. L'hôtelier peut exiger que l'objet soit contenu dans un réceptacle fermé ou scellé.

Article 3

L'hôtelier n'est pas responsable pour autant que la détérioration, la de-

struction ou la soustraction est due:

(a) au voyageur ou aux personnes qui l'accompagnent, sont à son service ou lui rendent visite;
(b) à une force majeure;
(c) à la nature de l'objet.

Article 4

L'hôtelier est responsable, sans qu'il puisse invoquer la limite prévue au paragraphe 3 de l'article 1er de la présente annexe, lorsque la détérioration, la destruction ou la soustraction résulte de sa faute ou de la faute de personnes dont il est responsable.

Article 5

Sauf dans le cas prévu à l'article 4 de la présente annexe, le voyageur perd le bénéfice des présentes dispositions si, après avoir découvert la détérioration, la destruction ou la soustraction subie, il ne la signale pas à l'hôtelier sans retard indu.

Article 6

Toute déclaration ou convention visant à exclure ou à limiter par avance la responsabilité de l'hôtelier est nulle et sans effet.

Article 7

Les dispositions de la présente annexe ne s'appliquent ni aux véhicules, ni aux objets faisant partie de leur chargement et laissés sur place, ni aux animaux vivants.

Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen

DIE UNTERZEICHNERREGIERUNGEN der Mitgliedstaaten des Europarats -

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Vorschriften auf rechtlichem Gebiet,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß es nützlich ist, gewisse Vorschriften über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen einander anzugleichen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, binnen zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihr innerstaatliches Recht mit den in der Anlage enthaltenen Vorschriften über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen in Einklang zu bringen.

(2) Jeder Vertragspartei bleibt es gleichwohl freigestellt, den Gastwirten eine weitergehende Haftung aufzuerlegen.

(3) Jede Vertragspartei übermittelt dem Generalsekretär des Europarats den amtlichen Text ihrer Rechtsvorschriften über den in diesem Übereinkommen behandelten Gegenstand. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsparteien Abschriften dieser Texte.

Artikel 2

Jeder Vertragspartei steht es frei,

a) abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Anlage die Haftung des Gastwirts auf mindestens das Hundertfache des täglichen Entgelts für die Unterkunft zu beschränken;

b) abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Anlage die Haftung des Gastwirts für jede Sache auf einen Betrag zu beschränken, der mindestens dem Gegenwert von 1500 Goldfranken entspricht, oder, bei Anwendung

des Buchstaben a des vorliegenden Artikels, auf mindestens das Fünfzigfache des täglichen Entgelts für die Unterkunft;

c) den Artikel 1 Abs. 2 der Anlage nur in bezug auf Sachen anzuwenden, die sich in der Gastwirtschaft befinden;

d) abweichend von Artikel 6 der Anlage dem Gastwirt zu gestatten, in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 der Anlage bezeichneten Fällen - ausgenommen Fälle des Vorsatzes oder dem Vorsatz gleichstehenden Verschuldens - seine Haftung durch eine besondere Vereinbarung mit dem Gast zu beschränken, die von diesem unterschrieben sein muß und keine anderen Bestimmungen enthalten darf; die Haftung des Gastwirts kann jedoch nicht auf einen Betrag beschränkt werden, der niedriger ist als derjenige, der in den gemäß diesem Übereinkommen erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

e) abweichend von Artikel 7 der Anlage deren Vorschriften auf Fahrzeuge, auf in diesen belassene Sachen und auf lebende Tiere anzuwenden oder die Haftung des Gastwirts in dieser Hinsicht in beliebiger anderer Weise zu regeln.

Artikel 3

(1) Dieses Übereinkommen findet auf das Mutterland der Vertragsparteien Anwendung.

(2) Eine Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auch auf das oder die in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete anwendbar ist, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder die sie Gesetzgebungsbefugnisse hat.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann mit Bezug auf jedes in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet gemäß dem in Artikel 6 festlegten Verfahren widerrufen werden.

Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Ra

fikations- oder Annahmeurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Für jede Unterzeichnerregierung, die das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

Artikel 5

(1) Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, einladen, diesem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Rates; sie wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 6

(1) Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt kündigen, in welchem es für sie in Kraft getreten ist. Eine solche Kündigung erfolgt durch eine an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Notifikation.

(2) Die Kündigung wird für die betreffende Vertragspartei sechs Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedern des Rates und der Regierung jedes Staates, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung sowie die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde,

b) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,

c) den Eingang jeder Notifikation auf Grund der Artikel 3 und 6.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris am 17. Dezember 1962 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jeder Regierung, die das Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitritt, eine beglaubigte Abschrift.

Anlage

Artikel 1

(1) Ein Gastwirt haftet für alle Schäden infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, welche von einem in der Gastwirtschaft abgestiegenen Gast eingebracht wurden, der dort eine Unterkunft zur Verfügung hat.

(2) Als eingebracht gelten:

a) Sachen, die sich in der Gastwirtschaft befinden, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat;

b) Sachen, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, außerhalb der Gastwirtschaft die Obhut übernommen hat, während der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat;

c) Sachen, für welche der Gastwirt oder eine Person, für die er verantwortlich ist, innerhalb oder außerhalb der Gastwirtschaft die Obhut übernimmt, sofern das innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach dem Zeitraum geschieht, während dessen der Gast die Unterkunft zur Verfügung hat.

(3) Die Haftung ist auf den Gegenwert von 3 000 Goldfranken beschränkt.

(4) Als Goldfranken im Sinne des Absatzes 3 gilt eine Einheit, bestehend aus fünfundsechzigeinhalb Milligramm Gold von neunhundert Tausendstel Feingehalt.

Artikel 2

(1) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,

a) wenn er die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat;
b) wenn er die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt hat, obwohl er dazu verpflichtet war.

(2) Der Gastwirt ist verpflichtet, Wertpapiere, Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen; er kann die Übernahme dieser Sachen nur verweigern, wenn sie gefährlich oder im Hinblick auf Größe oder Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang sind.

(3) Er kann verlangen, daß sich die Sache in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis befindet.

Artikel 3

Der Gastwirt ist nicht haftbar, soweit die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust verursacht ist

a) durch den Gast oder einen Begleiter, Bediensteten oder Besucher des Gastes;
b) durch höhere Gewalt;
c) durch die Beschaffenheit der Sache.

Artikel 4

Der Gastwirt haftet, ohne sich auf die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Anlage berufen zu können, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust durch sein Verschulden oder das Verschulden einer Person verursacht wird, für die er verantwortlich ist.

Artikel 5

Außer in dem in Artikel 4 dieser Anlage bezeichneten Fall verliert der Gast seine Ansprüche nach diesen Bestimmungen, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust entdeckt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.

Artikel 6

Eine Erklärung oder Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, die Haftung des Gastwirts im voraus auszuschließen oder zu beschränken, ist nichtig und ohne Wirkung.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieser Anlage finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

B.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten

Vom 24. März 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 701 bis 703 des Bürgerlichen Gesetzbuches treten die nachstehenden Vorschriften:

"§ 701

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebracht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;

2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

§ 702

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrage, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrage von eintausend Deutsche Mark und höchstens bis zu dem Betrage von sechstausend Deutsche Mark; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von sechstausend Deutsche Mark der Betrag von eintausendfünfhundert Deutsche Mark.

(2) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,

1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;

2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

(3) Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder daß sie gefährlich sind. Er kann verlangen, daß sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

§ 702 a

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder daß es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) Der Erlaß ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 703

Der dem Gast auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 finden keine Anwendung, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

C. THE HOTEL PROPRIETORS ACT, 1956

Article 1

(1) An hotel within the meaning of this Act shall, and any other establishment shall not, be deemed to be an inn; and the duties, liabilities and rights which immediately before the commencement of this Act by law attached to an innkeeper as such shall, subject to the provisions of this Act, attach to the proprietor of such an hotel and shall not attach to any other person.

(2) The proprietor of an hotel shall, as an innkeeper, be under the like liability, if any, to make good to any guest of his any dama to property brought to the hotel as he would be under to make go the loss thereof.

(3) In this Act, the expression "hotel" means an establishment held out by the proprietor as offering food, drink and, if so required, sleeping accommodation, without special contract, to any traveller presenting himself who appears able and willing to pay a reasonable sum for the services and facilities provided and who is in a fit state to be received.

Article 2

(1) Without prejudice to any other liability incurred by him with respect to any property brought to the hotel, the proprietor of an hotel shall not be liable as an innkeeper to make good to any traveller any loss of or damage to such property except where

(a) at the time of the loss or damage sleeping accommodation at the hotel had been engaged for the traveller; and

(b) the loss or damage occurred during the period commencing with the midnight immediately preceding, and ending with the midnight immediately following, a period for which the traveller was a guest at the hotel and entitled to use the accommodation so engaged.

(2) Without prejudice to any other liability or right of his with respect thereto, the proprietor of an hotel shall not as an inkeeper be liable to make good to any guest of his any loss of or damage to, or have any lien on, any vehicle or any property left therein, or any horse or other live animal or its harness or other equipment.

(3) Where the proprietor of an hotel is liable as an innkeeper to make good the loss of or any damage to property brought to the hotel, his liability to any one guest shall not exceed fifty pounds in respect of any one article, or one hundred pounds in the aggregate, except where

(a) the property was stolen, lost or damaged through the default, neglect or wilful act of the proprietor or some servant of his; or

(b) the property was deposited by or on behalf of the guest expressly for safe custody with the proprietor or some servant of his authorised, or appearing to be authorised, for the purpose, and, if so required by the proprietor or that servant, in a container fastened or sealed by the depositor; or

(c) at a time after the guest had arrived at the hotel, either the property in question was offered for deposit as aforesaid and the proprietor or his servant refused to receive it, or the guest or some other guest acting on his behalf wished so to offer the property in question but, through the default of the proprietor or a servant of his, was unable to do so:

Provided that the proprietor shall not be entitled to the protection of this subjection unless, at the time when the property in question was brought to the hotel, a copy of the notice set out in the Schedule to this Act printed in plain type was conspicuously displayed in a place where it could conveniently be read by his guests at or near the reception office or desk or, where there is no reception office or desk at or near the main entrance to the hotel.

Article 3

(1) This Act may be cited as the Hotel Proprietors Act, 1956.

(2) The Innkeepers' Liability Act, 1863, is hereby repealed.

(3) This Act shall not extend to Northern Ireland.

(4) This Act shall come into operation on the first day of January, nineteen hundred and fifty-seven.

SCHEDULE

Under the Hotel Proprietors Act, 1956, an hotel proprietor may in certain circumstances be liable to make good any loss of or damage to a guest's property even though it was not due to any fault of the proprietor or staff of the hotel.

This liability however

(a) extends only to the property of guests who have engaged sleeping accommodation at the hotel;

(b) is limited to 50 Pound for any one article and a total of 100 Pound in the case of any one guest, except in the case of property which has been deposited, or offered for deposit, for safe custody;

(c) does not cover motor-cars or other vehicles of any kind or any property left in them, or horses or other live animals.

This notice does not constitute an admission either that the Act applies to this hotel or that liability thereunder attaches to the proprietor of this hotel in any particular case.

Deutsche Übersetzung:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Hotel als eine Herberge, jedes andere Etablissement gilt nicht als solche. Die vor Einführung dieses Gesetzes an die Eigenschaft eines Herbergswirts als solche geknüpften Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten und Rechte sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Eigenschaft eines Hoteliers geknüpft; an eine andere Eigenschaft sind sie nicht geknüpft.

(2) Der Hotelier als solcher ist verpflichtet, den Reisenden für jede Beschädigung der von ihm in das Hotel eingebrachten Gegenstände zu entschädigen, ebenso wie er verpflichtet ist, den Reisenden für den Verlust dieser Gegenstände zu entschädigen.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck "Hotel" ein Etablissement, in dem durch seinen Eigentümer ohne besonderen Vertrag Getränke, Mahlzeiten und auf Wunsch auch Nachtlager geboten werden, und zwar für jeden Reisenden, der fähig und willens scheint, einen angemessenen Betrag für die gewährten Dienstleistungen und Bequemlichkeiten zu zahlen und der in der Lage ist, aufgenommen zu werden.

Artikel 2

(1) Unbeschadet jeder anderen ihn treffenden Verantwortlichkeit in Bezug auf alle in das Hotel eingebrachten Gegenstände ist der Hotelier als solcher nicht verpflichtet, den Reisenden für den Verlust oder die Beschädigung von solchen Gegenständen zu entschädigen, außer

a) wenn im Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung ein Zimmer für den Reisenden belegt war, und

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung im Verlaufe eines Zeitraumes erfolgte, der um 0 Uhr der dem Zeitraum, während dessen der Reisende sich in dem Hotel aufgehalten hat und berechtigt war, das von ihm belegte Zimmer zu benutzen, unmittelbar vorhergehenden Nacht beginnt und um 0 Uhr der diesem Zeitraum unmittelbar folgenden Nacht endet.

(2) Unbeschadet jeder anderen ihn treffenden Verantwortlichkeit oder jedes anderen ihm in dieser Beziehung zustehenden Rechtes ist der Hotelier als solcher nicht verpflichtet, den Reisenden für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugen, Pferden oder anderen lebenden Tieren, von Sattel- und Saumzeug oder anderen Ausrüstungsgegenständen zu entschädigen und er hat auch kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen.

(3) In den Fällen, in welchen der Hotelier als solcher verpflichtet ist, den Reisenden für den Verlust oder die Beschädigung von in das Hotel eingebrachten Gegenständen zu entschädigen, ist seine Haftung gegenüber dem Reisenden auf 50 Pfund Sterling je Gegenstand oder auf 100 Pfund Sterling insgesamt beschränkt, außer

a) wenn die Gegenstände durch die Schuld des Hoteliers oder eines seiner Bediensteten gestohlen, verloren oder beschädigt wurden; oder

b) wenn die Gegenstände, sei es durch den Reisenden selbst, sei es in seinem Namen ausdrücklich dem Hotelier oder einem von dessen Bediensteten zur Aufbewahrung übergeben wurden, der bevollmächtigt war oder bevollmächtigt schien, sie zur Aufbewahrung in Empfang zu nehmen und die Gegenstände auf Verlangen des Hoteliers oder seines Bediensteten in ein von dem Hinterleger verschlossenes oder versiegeltes Behältnis gelegt wurden;

c) wenn der Reisende nach seiner Ankunft im Hotel die betreffenden Gegenstände, wie vorstehend aufgeführt, in Verwahrung zu geben verlangte und der Hotelier oder sein Bediensteter es ablehnte, sie anzunehmen; oder wenn der Reisende oder ein in seinem Namen handelnder anderer Reisender die betreffenden Gegenstände in Verwahrung bringen wollte, es aber infolge eines Verschuldens des Hoteliers oder eines von dessen Bediensteten nicht tun konnte.

Der Hotelier hat jedoch nur dann Anspruch auf den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, wenn in dem Zeitpunkt, in welchem die betreffenden Gegenstände in das Hotel eingebracht wurden, der Text der als Anlage zu diesem Gesetz abgedruckten Bekanntmachung in normalen Lettern gedruckt sichtbar angeschlagen war, und zwar an einer Stelle, wo die Reisenden ihn bequem lesen konnten, sei es im Empfangsbüro, sei es in Ermangelung eines Empfangsbüros - am Haupteingang des Hotels oder in der Nähe des Eingangs.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz kann zitiert werden unter dem Namen Gesetz von 1956 über die Hoteliers.

(2) Das Gesetz über die Haftung der Herbergswirte von 1863 wird durch dieses Gesetz aufgehoben.

(3) Dieses Gesetz findet in Nordirland keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1956 über die Hoteliers kann ein Hotelier in gewissen Fällen verpflichtet sein, den Reisenden für den Verlust oder die Beschädigung ihm gehörender Gegenstände zu entschädigen, selbst wenn der Schaden nicht durch das Verschulden des Hoteliers oder seines Personals verursacht wurde.

Diese Haftung jedoch

a) erstreckt sich ausschließlich auf Gegenstände von Reisenden, die ein Zimmer in dem Hotel belegt haben;

b) ist begrenzt auf 50 Pfund Sterling je Gegenstand und 100 Pfund Sterling insgesamt für jeden Reisenden, ausgenommen die Fälle, in welchen die Gegenstände zur Aufbewahrung gegeben waren oder die Aufbewahrung verlangt wurde;

c) erstreckt sich weder auf Automobile oder andere Fahrzeuge jeder Art noch auf Pferde oder andere lebende Tiere.

Durch das Aushängen dieser Bekanntmachung anerkennt der Hotelier nicht ohne weiteres, daß das vorerwähnte Gesetz auf sein Etablissement Anwendung findet und auch nicht, daß ihn deswegen in allen Fällen die Verantwortlichkeiten treffen, denen die Hoteliers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

D. INNKEEPERS' LIABILITY ACT

An Act to amend the law respecting the liability of innkeepers, and to prevent certain frauds upon them
1863

Wheras it is expedient to amend the law concerning the liability of innkeepers in respect of the goods of their guests in manner herein after mentioned:

Be it therefore enacted by the Queen's most excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords spiritual and temporal, and Comm in this present parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: (that is to say)

1. No innkeeper shall, after the passing of this Act, be liable to make good to any guest of such innkeeper any loss of or injury to goods or property brought to his inn, not being a horse or other live animal, or any gear appertaining thereto, or any carriage, to a greater amount than the sum of thirty pounds, except in the following cases: (that is to say)

   (1) Where such goods or property shall have been stolen, lost or injured through the wilful Act, default or neglect of such innkeeper or any servant in his employ:

   (2) Where such goods or property shall have been deposited expressly for safe custody with such innkeeper:

Provided always, that in the case of such deposit shall be lawful for such innkeeper, if he think fit, to require, as a condition of his liability, that such goods or property shall be deposited in a box or other receptacle, fastened and sealed by the person depositing the same.

2. If any innkeeper shall refuse to receive for safe custody, as before mentioned, any goods or property of his guest, or if any such guest shall, through any default of such innkeeper, be unable to deposit such goods or property as aforesaid, such innkeeper shall not be entitled to the benefit of this Act in respect of such goods or property.

3. Every innkeeper shall cause at least one copy of the first section of this Act, printed in plain type, to be exhibited in a conspiceous part of the hall or entrance to his inn and he shall be entitled to the benefit of this

Act in respect of such goods or property only as shall be brought to his inn while such copy shall be so exhibited.

4. The words and expressions hereinafter contained, which in their ordinary signification have a more confined or a different meaning shall in this Act, except where the nature of the provision or the context of the Act shall exclude such Construction, be interpreted as follows; that is to say, the word "inn" shall mean any hotel, inn, tavern, public house, or other place of refreshment, the keeper of which is now by law responsible for the goods or property of his guests; and the word "innkeeper" shall mean the keeper of any such place.

E. Code civil francais

Article 1952

Les aubergistes ou hôteliers sont responsables, comme dépositaires, des éffets apportés par le voyageur qui loge chez eux; le dépôt de ces sortes d'effets doit être regardé comme un dépôt necessaire.

Article 1953

Ils sont responsables du vol ou dommage des éffets du voyageur, soit que le vol ait été fait ou que le dommage ait été causé par les domestiques et préposés de l'hôtellerie, ou par des étrangers allant et venant dans l'hôtellerie.

Cette responsabilité est limitée à 2000 NF pour les espèces monnayées, les valeurs, les titres, les bijoux et les objets précieux de toute nature non déposés réellement entre les mains des aubergistes ou hôteliers.

Article 1954

Ils ne sont pas responsables des vols faits avec force armée ou autre force majeure.

Deutsche Übersetzung:

Artikel 1952

Gastwirte oder Hoteliers haften als Verwahrer für die von dem Reisenden, den sie beherbergen, eingebrachten Sachen; die Verwahrung solcher Sachen ist als eine notwendige Verwahrung anzusehen.

Artikel 1953

Sie haften für den Diebstahl oder die Beschädigung der Sachen des Reisenden, es mag nun der Diebstahl begangen oder der Schaden verursacht sein durch das Gesinde und Angestellte des Gasthofes oder durch Fremde, die in dem Gasthof ein- und ausgehen.

Diese Haftung ist auf 200 NF beschränkt für gemünztes Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuckstücke und Wertsachen jeder Art, die nicht tatsächlich zu Händen der Gastwirte oder Hoteliers verwahrt sind.

Artikel 1954

Sie haften nicht für Diebstähle, die mit bewaffneter Hand oder sonst durch höhere Gewalt verübt worden sind.

F. Die belgische Fassung des Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.

"Cette responsabilité et celle établie par l'article précédant sont limitées à mille francs pour les espèces monnayées, les titres et valeurs de tout natu et les objets précieux qui ne servent pas à son usage personel et habituel, quand le voyageur ne les a pas réellement déposés entre les mains de l'aubergiste ou de l'hôtelier".

Diese Formulierung enthält auch der flämische Text, dem jedoch nicht Gesetzeskraft zukommt. Maßgebend allein ist die in französischer Sprache gehaltene Fassung des Gesetzbuches.

G. Das deutsche BÜRGERLICHE GESETZBUCH
(alte Fassung)

§ 701

Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 702

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Deutsche Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

§ 703

Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

§ 704

Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

H. Das griechische ZIVILGESETZBUCH

Artikel 834

Der Gastwirt haftet für jede Beschädigung, für Untergang oder Wegnahme der durch die Gäste in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, daß den Schaden der Gast selbst oder ein Besucher, Begleiter oder Diener des Gastes oder die Beschaffenheit der Sache oder höhere Gewalt verursacht hat.

Pensionen, Krankenhäuser, Schlafwagen und Passagier- oder Luftschiffe werden insoweit, als in ihnen Personen beherbergt werden, Gastwirtschaften gleichgestellt.

Artikel 835

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten beschränkt sich die Haftung des Gastwirts nach dem vorangehenden Artikel auf den Betrag von 30 000 Drachmen für jeden Kunden, es sei denn, daß der Gastwirt diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernommen oder ihre Aufbewahrung abgelehnt hat oder daß der Schaden von ihm, von seiner Familie oder von seinem Personal verschuldet wurde.

Artikel 836

Der Anspruch des Gastes auf Entschädigung erlischt, wenn er, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, ohne Grund zögert, dem Gastwirt den Schaden anzuzeigen, es sei denn, daß er dem Gastwirt die Sachen zur Aufbewahrung übergeben hatte oder daß der Schaden vom Gastwirt, von seiner Familie oder von seinem Personal verschuldet wurde.

Artikel 837

Jede einseitige Bekanntmachung des Gastwirts, welche seine Haftung ausschließt oder beschränkt, ist nichtig.

Artikel 838

Der Gastwirt hat ein gesetzliches Pfandrecht an den von dem Gast eingebrachten Sachen für seine Ansprüche aus der Beherbergung des Gastes in der Gastwirtschaft und aus den mit ihr zusammenhängenden Leistungen. Die Vorschriften über das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters eines Grundstückes finden entsprechende Anwendung.

Artikel 839

Die Vorschriften des vorangehenden Artikels finden entsprechende Anwendung auf Personen, die Ställe, Lager, Garagen, Flughäfen unterhalten, hinsichtlich der eingebrachten Tiere, Wagen, Kraftwagen, Luftfahrzeuge und der dazugehörigen Sachen.

I. Codice civile d'Italia

Artìcolo 1783

Gli albergatori sono obbligati como depositari per le cose che i clienti hanno consegnato loro in custodia.

Artìcolo 1784

L'albergatore risponde della sottrazione, della perdita o del deterioramento delle cose portate dai clienti nell'albergo ed a lui non consegnate, fino a limite massimo di lire 200 000 1).

La responsabilità dell'albergatore è illimitata:

1. se il danno è imputabile a copa grave sua, dei membri della sua famiglia o dei suoi ausiliari;
2. se egli ha rifiutato di ricevere in custodia le cose del cliente senza giusti motivi. Si considerano giusti motivi di rifiuto l'eccessivo valore della cosa relativimente all'importanza dell'albergo alla capacità dei locali.

In ogni caso l'albergatore è esente da responsabilità, se prova che la sottrazione, la perdita o il deterioramente sono dovoti a colpa grave del cliente, delle persone da lui dipendenti, o di coloro che lo visitano o lo accompagnano, oppure se la perdita o il deterioramente sono dovuti alla natura o al vizio della cosa, o a caso furtuito.

E nullo ogni patto tendente ad escludere o a diminuire la responsabilità prevista dai commi precedenti.

Artìcolo 1785

Fuori del caso indicato dal numero 1 del secondo comma dell'articolo

precedente, la responsabilità dell'albergatore è esclusa se il cliente non gli denunzia il danno appena ne ha avuto conoscenza.

Artìcolo 1786

Le norme di questa sezione si applicano anche agli imprenditori di case di cura, stabilimenti di pubblici spettacoli, stabilimenti balneari, pensioni, trattorie, carroze letto e simili.

Das italienische BÜRGERLICHE GESETZBUCH

Deutsche Übersetzung:

Artikel 1783

Die Gastwirte haften für die ihnen von den Gästen in Verwahrung gegebenen Sachen als Verwahrer.

Artikel 1784

Der Gastwirt haftet wegen Entwendung, Verlustes oder Beschädigung der von den Gästen in den Gasthof eingebrachten und ihm nicht übergebenen Sachen bis zum Höchstbetrag von 200 000 Lire[1)].

Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt:

1. wenn der Schaden auf seiner groben Fahrlässigkeit oder der seiner Familienmitglieder oder seiner Hilfspersonen beruht;

2. wenn er sich ohne berechtigten Grund geweigert hat, die Sachen des Gastes in Verwahrung zu nehmen. Als berechtigte Weigerungsgründe gelten der übermäßige Wert der Sache im Verhältnis zur Bedeutung des Gasthofes und der Umstand, daß die Sache bei den gegebenen Raumverhältnissen zu viel Platz beanspruchen würde.

Auf jeden Fall ist der Gastwirt von der Haftung frei, wenn er beweist, daß die Entwendung, der Verlust oder die Verschlechterung einer groben Fahrlässigkeit des Gastes, der von ihm abhängigen Personen oder derjenigen, die ihr

1) von 5 000 Lire auf 200 000 Lire erhöht durch Gesetz vom 27.12.1953 n. 9
200 000 Lire entsprechen ungefähr 1350 DM.

besuchen oder begleiten, zuzuschreiben sind, oder auch wenn der Verlust oder die Verschlechterung auf die Natur oder einen Fehler der Sache oder auf einen Zufall zurückzuführen ist.

Jede auf Ausschließung oder Beschränkung der in den vorstehenden Absätzen genannten Haftung gerichtete Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 1785

Den in Absatz 2 Nr. 1 des vorstehenden Artikels angeführten Fall ausgenommen, entfällt die Haftung des Gastwirts, wenn der Gast ihm den Schaden nicht anzeigt, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Artikel 1786

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch auf die Inhaber von Heilanstalten, Anstalten für öffentliche Schaustellungen, Badeanstalten, Fremdenheimen, Speisewirtschaften, Schlafwagen und dergleichen Anwendung.

J. Die luxemburgische Fassung des Art. 1953 Abs. 2 C. civ. fr.

"Cette responsabilité en tant qu'elle procède du fait d'un voyageur ou étranger, est limitée à mille francs pour les espèces monnayées et les valeurs ou titres au porteur de toute nature non déposés réellement entre les mains des aubergistes ou hôteliers".

K. Burgerlijk Wetboek

Art. 1746

Herbergiers en logementhouders zijn als bewaarnemers verantwoordelijk voor de goederen welke de reizigers, die bij dezelve hunnen intrek nemen, medebrengen. De bewaargeving van zoodanige soort van goederen wordt als eene bewaargeving uit noodzaak aangemerkt.

Art. 1747

Zij zijn verantwoordelijk wegens diefstal of beschadiging van de goederen der reizigers het zij de diefstal begaan, of de schade veroorzaakt zij door de dienstboden of andere bedienden der herberg; het zij door jeder ander person.

Art. 1748

Zij zijn niet verantwoordelijk voor gewelddadige diefstallen, of die begaan zijn door personen welke de reiziger zelf bij zich toegelaten heeft.

Deutsche Übersetzung:

Das niederländische BÜRGERLICHE GESETZBUCH

Art. 1746

Gastwirte und Gasthofbesitzer haften als Verwahrer für die von den Reisenden, die sie beherbergen, eingebrachten Sachen; die Verwahrung dieser Art von Sachen gilt als eine notwendige.

Art. 1747

Sie haften für den Diebstahl oder die Beschädigung der Sachen ihrer Gäste, mag nun der Diebstahl begangen oder der Schaden verursacht sein durch die Dienstboten oder andere Angestellte des Gasthofs oder durch irgendeine andere Person.

Art. 1748

Sie haften nicht für gewaltsam begangene Diebstähle oder solche, die von Leuten begangen wurden, die der Reisende zu sich gelassen hat.

L. Das österreichische ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH (ABG

§ 970

Gastwirte, die Fremde beherbergen, haften als Verwahrer für die von den a genommenen Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß Schaden weder durch sie oder einen ihrer Leute verschuldet noch durch frem

in dem Haus aus- und eingehende Personen verursacht ist. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beherbergten mitgewirkt, so hat der Richter nach den Umständen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Als eingebracht gelten die Sachen, die dem Wirt oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind. Ebenso haften Unternehmer, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrzeuge und die auf diesen befindlichen Sachen.

Den Wirten werden gleichgehalten die Besitzer von Badeanstalten in Rücksicht auf die üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste.

§ 970 a

Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist ohne rechtliche Wirkung. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Gastwirt nur bis zum Betrage von 1500 Schilling[1)], es sei denn, daß er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

§ 970 b

Der Ersatzanspruch aus der Gastaufnahme erlischt, wenn der Beschädigte nach erlangter Kenntnis von dem Schaden nicht ohne Verzug dem Wirt die Anzeige macht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sachen vom Wirt zur Aufbewahrung übernommen waren.

§ 970 c

Den in § 970 bezeichneten Personen steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderungen aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für die Gäste die eingebrachten Sachen zurückzuhalten.

Die §§ 970 und 970a ABGB sind "bis auf weiteres" abgeändert durch G.v. 16.11.1921 BGBl. Nr.638 in der Fassung vom 24.12.1951 BGBl. 1951 Nr. 259, in Kraft mit dem 31.12.1951.

---

1) Nach dem G.v.24.12.1951 BGBl. Nr.259/1951, in Kraft seit dem 31.12.1951 betragen die Höchstsummen heute für Wertgegenstände 1500 Schilling und für die gewöhnlichen Sachen des Gastes 3000 Schilling.

§ 1

(1) Die in dem § 970 Abs. 1 und 3 ABGB den Gastwirten und Badeanstaltsbesitzern auferlegte Haftung wird bis auf weiteres auf den Höchstbetrag von 3000 Schilling beschränkt, es sei denn, daß die Sachen dem Unternehmer besonders zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.

(2) Auf die Haftung von Unternehmern, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingebrachten Tiere und Fahrnisse und die auf diesen befindlichen Sachen (§ 970 Abs. 2 ABGB) findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Die in § 970 a ABGB für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere aufgestellte Haftungsgrenze wird bis auf weiteres von 1000 K auf 1500 Schilling erhöht.

§ 3

Vereinbarungen, wodurch die Haftung unter das in den §§ 1 und 2 genannte Maß herabgesetzt wird, sind unwirksam.

§ 4

(1) ... ...

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er ist ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates im Verordnungswege die in diesem Gesetz aufgestellten Höchstbeträge herabzusetzen oder zu erhöhen und den Zeitpunkt festzusetzen, mit dem dieses Gesetz außer Wirksamkeit tritt.

- - - - -

§ 1316 ABGB

Gastwirte, die Fremde beherbergen, sowie die anderen in § 970 bezeichneten Personen, ferner Schiffer und Fuhrleute, haften für den Schaden, welche ihre eigenen oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den eingebrachten oder übernommenen Sachen einem Gast oder Reisenden in ihrem Hause, ihrer Anstalt oder ihrem Fahrzeug verursachen.

Artikel 487

Gastwirte, die Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden durch den Gast selbst oder seinen Besucher, Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht worden ist.

Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Gastwirt oder seinen Dienstleuten kein Verschulden zur Last fällt, für die Sachen eines jeden einzelnen Gastes nur bis zum Betrage von tausend Franken.

Artikel 488

Werden Kostbarkeiten, größere Geldbeträge oder Wertpapiere dem Gastwirt nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist er für sie nur haftbar, wenn ihm oder seinen Dienstleuten ein Verschulden zur Last fällt.

Hat er die Aufbewahrung übernommen oder lehnt er sie ab, so haftet er für den vollen Wert.

Darf dem Gast die Übergabe solcher Gegenstände nicht zugemutet werden, so haftet der Gastwirt für sie wie für die anderen Sachen des Gastes.

Artikel 489

Die Ansprüche des Gastes erlöschen, wenn er den Schaden nicht sofort nach dessen Entdeckung dem Gastwirt anzeigt.

Der Gastwirt kann sich seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, daß er sie durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von Bedingungen abhängig macht, die im Gesetz nicht genannt sind.

Artikel 490

Stallwirte haften für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und der dazu gehörigen Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden durch den Einbringenden selbst oder seine Besucher, Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht worden ist.

Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Stallwirt oder seinen Dienstleuten kein Verschulden zur Last fällt, für die übernommenen Tiere, Wagen und dazugehörigen Sachen eines jeden Einbringenden nur bis zum Betrage von tausend Franken.

Artikel 491

Gastwirte und Stallwirte haben an den eingebrachten Sachen ein Retentionsrecht für die Forderungen, die ihnen aus der Beherbergung und Unterkunft zustehen.

Die Bestimmungen über das Retentionsrecht des Vermieters finden entsprechende Anwendung.

N. Türkisches OBLIGATIONENRECHT

§ 478

Gastwirte, die Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden durch den Gast selbst oder seine Besucher, Begleiter oder höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit derselben verursacht worden ist.

Diese Haftung besteht jedoch, wenn dem Gastwirt oder seinen Dienstleuten kein Verschulden zur Last fällt, für die Sachen eines jeden einzelnen Gastes nur bis zum Betrage von hundert türkischen Pfund.

§ 479

Werden Kostbarkeiten, größere Geldbeträgt oder Wertpapiere dem Gastwirt nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist er für sie nur haftbar, wenn ihm oder seinen Dienstleuten ein Verschulden zur Last fällt.

Hat er die Aufbewahrung übernommen, oder lehnt er sie ab, so haftet er für den vollen Wert.

Darf dem Gast die Übergabe solcher Gegenstände nicht zugemutet werden, so haftet der Gastwirt für sie wie für die anderen Sachen des Gastes.

§ 480

Die Ansprüche des Gastes erlöschen, wenn er den Schaden nicht sofort nach dessen Entdeckung dem Gastwirt anzeigt.

Der Gastwirt kann sich seiner Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er sie durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von Bedingungen abhängig macht, die im Gesetze nicht genannt sind.

§ 481

Gastwirte, Stallwirte und Besitzer allgemeiner Garagen haben an eingebrachten Sachen ein Pfandrecht für die Forderungen, die ihnen aus der Beherbergung und Unterkunft zustehen.

Die Bestimmungen über das Pfandrecht des Vermieters finden entsprechende Anwendung.

O. Der Entwurf des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins (Berlin-Entwurf) von 1911

Article 1er

Les hôteliers ou aubergistes sont responsables comme dépositaires nécessaires des effets, apportés par le voyageur qui loge chez eux, pourvu qu'ils aient été avertis de l'apport des dits effets.

Article 2

L'étendue de leur responsabilité est limitée au centuple du prix journalier du logement à l'hôtel sans pouvoir dépasser la somme de 1000 francs pour les effets appartenant à chaque voyageur, quand celui-ci n'en a pas fait le dépot réel entre les mains de l'hôtelier.

Article 3

L'hôtelier ne pourra se prévaloir de la limitation prévue à l'article précédent, si le voyageur prouve que la perte ou le dommage résulte de la faute de l'hôtelier ou de l'un de ses préposés.

Article 4

L'hôtelier, d'autre part, sera exonéré de toute responsabilité s'il prouve, soit

que le dommage est imputable au voyageur lui-même, à l'un de ses préposés ou de ses compagnons, soit qu'il résulte d'un cas de force majeure ou de la nature même de la chose déposée.

Article 5

L'hôtelier ne sera pas responsable des objets précieux ou valeurs autres que le bagage nécessaire s'il met à la disposition des voyageurs un coffre exclusivement affecté à cet usage et s'il en avertit les voyageurs par des avis apposés dans les salles de réunion et dans chaque chambre de son hôtel.

Sont considérés comme faisant partie du bagage nécessaire les objets de toute nature que le voyageur utilise journellement.

Article 6

L'action en responsabilité intentée par le voyageur ne sera pas recevable si le dommage subi n'a pas été signalé à l'hôtelier aussitôt après découverte.

L'hôtelier ne pourra se soustraire à sa responsabilité qu'en faisant une convention expresse avec le voyageur; les avis affichés dans l'etablissement n'auront à cet egard que la valeur de simples recommandations.

P. Der Entwurf des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts betreffend eines einheitlichen Gesetzes über die Haftung des Gastwirts bei Beschädigung oder Verlust der von den Gästen in die Gastwirtschaft eingebrachten Sachen (Rom-Entwurf) von 1935

Artikel 1

Die Hoteliers haften für jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die durch den Reisenden, der in dem Hotel absteigt, dort eingebracht sind.

Diese Haftung ist beschränkt auf 1.000 Goldfranken.

Artikel 2

Die Haftung des Hoteliers ist jedoch unbeschränkt

a) wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust durch sein Verschulden oder durch das Verschulden einer Person verursacht wird, für die er verantwortlich ist;

b) wenn er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat;

c) wenn er die Übernahme zur Aufbewahrung abgelehnt hat, obwohl er dazu verpflichtet war. Er ist verpflichtet, Wertpapiere, Geld und Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen.

Artikel 3

Der Hotelier haftet nicht, wenn er beweist, daß der Schaden verursacht ist:

a) durch den Reisenden selbst oder durch Personen, die ihn besuchen, ihn begleiten oder in seinem Dienste stehen;

b) durch höhere Gewalt.

Artikel 4

Die in diesem Gesetz geregelten Ansprüche des Reisenden erlöschen, wenn er, nachdem er den erlittenen Schaden entdeckt hat, ihn nicht unverzüglich dem Hotelier anzeigt.

Artikel 5

Eine Vereinbarung über den Ausschluß oder die Verminderung der Haftung des Hoteliers ist unwirksam.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar vom Zeitpunkt des Einbringens der Gegenstände in das Hotel, mit Ausnahme des Falles, in welchem der Reisende, der sie vorausgesandt hat, nicht in dem betreffenden Hotel absteigt.

Ihre Anwendung endet, sobald die Gegenstände aus dem Hotel herausgebracht sind.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf Gegenstände wie Wagen, Automobile, lebende Tiere, die in Nebengebäuden oder in vom Hotel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten untergebracht wurden.

Das gleiche gilt für die Haftung des Hoteliers in Bezug auf Gegenstände des Reisenden, die als Pfand zurückgehalten wurden.

Artikel 8

In allen Fällen, die durch dieses Gesetz nicht geregelt sind, bleibt das inner staatliche Recht anwendbar.

Artikel 9

Der Hotelier kann sich nicht auf dieses Gesetz berufen, wenn er es nicht an einer den Reisenden zugänglichen Stelle des Hotels zum Aushang bringt.

Q. Full text of the first draft of the "loi-modèle" (1957)[1)]

Article 1

A hotel-keeper shall be liable for any damage to or destruction or loss of property brought to the hotel by any guest for whom sleeping accommodation has been engaged.

Such liability shall be limited to not less than 200 dollars.

Article 2

The liability of a hotel-keeper shall, however, be unlimited:

(a) if the loss or damage has been caused by his fault or by the fault of any person for whom he is responsible;

(b) if the property has been deposited with him;

(c) if he has without good cause refused to take deposit of property which he is bound to receive for safe custody. He shall be bound to receive securities, money and valuable articles of any kind. He shall have the right to require that the article shall be in a fastened or sealed container.

It shall be considered a good ground for refusal if the article is of greater value than is commensurate with the standing of the hotel, or is excessively bulky, or is dangerous.

---

1) Zitiert nach dem "Memorandum by the legal Department on the Proceedi of the first meeting of the Committee of Experts on the Liability of Hotel Keepers (2nd - 5th December 1957)
Council of Europe, Strasbourg, 20th January, 1958.
EXP/Hot (58) 1.
A.38.494.
T.3898/AEG/HRG

Article 3

A hotel-keeper shall not be liable if the loss or damage is due:

(a) to the guest or any person visiting or accompanying him, or to a person in his employment;

(b) to force majeure;

(c) to the nature of the article.

Article 4

Except in the case provided for in Article 2 (a), the guest shall not be entitled to the benefit of the present law if after discovering the loss or damage he fails to inform the hotel-keeper without delay.

Article 5

Any declaration or agreement purporting to exclude or diminish the hotel-keeper's liability in advance shall be null and void.

However, any liability under Article 2 (b) and (c) may, subject to the limitation contained in the second paragraph of Article 1, be reduced by arrangement between the hotel-keeper and the guest, provided that the details of such arrangement shall be set down in writing in a document containing no other provision and signed by the guest.

Article 6

The hotel-keeper shall be liable from the time the property is brought to the hotel up to the time when it is removed, but not before the midnight immediately preceding a period for which the guest was staying at the hotel and entitled to the use of accommodation engaged for him.

Article 7

The provisions of the present law shall not apply to vehicles of any kind, or to property left with a vehicle, or to live animals.

Article 8

(deleted)

Article 9

(to be drafted)

Französische Fassung:

Texte integral de l'avant-projet de "loi-modèle" provisoirement retenu de 1957

Article 1er

Les hôteliers sont responsables de toute détérioration, destruction ou soustraction des objets apportés dans l'hôtel par le voyageur qui y descend et a réservé une chambre.

Cette responsabilité est limitée à un minimum de 200 dollars.

Article 2

La responsabilité de l'hôtelier est toutefois illimitée:

(a) lorsque le dommage est produit par sa faute ou par la faute des personnes dont il est responsable;

(b) lorsque les objets ont été déposés entre ses mains;

(c) lorsqu'il a refusé sans de justes motifs le dépôt des objets qu'il est obligé d'accepter. Il est obligé d'accepter les papiers-valeurs, espèces monnayées, objets précieux de toute nature. Il peut exiger que l'objet soit contenu dans un réceptacle fermé ou scellé.

Sont considérées comme justes motifs de refus, la valeur excessive de l'objet relativement à l'importance de l'hôtel, ou sa nature encombrante ou dangereuse.

Article 3

L'hôtelier n'est pas responsable si le dommage est dû:

(a) au fait du voyageur lui-même ou des personnes qui le visitent, l'accompagnent ou sont à son service;

(b) à une force majeure;

(c) à la nature de l'objet.

Article 4

Sauf dans le cas prévu à l'alinéa a) de l'article 2, le voyageur perd le bénéfice de la présente loi si, après avoir découvert le dommage subi, il ne le signale pas sans retard à l'hôtelier.

Article 5

Toute déclaration ou convention visant à exclure ou à limiter par avance la responsabilité de l'hôtelier est nulle et sans effet.

Cependant, toute responsabilité découlant des alinéas b) et c) de l'article 2 peut être limitée par un arrangement conclu entre l'hôtelier et le voyageur sous réserve de la limitation prévue au deuxième alinéa de l'article 1 et à la condition que les modalités de l'arrangement soient arrêtées par écrit et que le texte qui ne contiendra aucune autre clause, porte la signature du voyageur.

Article 6

La responsabilité de l'hôtelier commence dès le moment de l'entrée des objets dans l'hôtel et expire dès le moment de sortie des objets de l'hôtel, mais en tout cas pas avant 0 heure avant la période pendant laquelle le voyageur a séjourné à l'hôtel et a été en droit d'utiliser la chambre retenue pour lui.

Article 7

Les dispositions de la présente loi ne s'appliquent pas aux véhicules de tout genre, aux objets laissés avec les véhicules et aux animaux vivants.

Article 8
(supprimé)

Article 9
(le texte n'a pas encore été élaboré)

Deutsche Übersetzung:

Text des Vorentwurfs der "loi-modèle" von 1957

Artikel 1

Ein Gastwirt haftet für alle Schäden infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, welche von einem in der Gastwirtschaft abgestiegegen Gast eingebracht wurden, für den dort eine Unterkunft reserviert worden ist.

Diese Haftung ist auf einen Mindestbetrag von 200 Dollar beschränkt.

Artikel 2

Die Haftung des Gastwirts ist jedoch unbeschränkt:

(a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch sein Verschulden oder das Verschulden einer Person verursacht wird, für die er verantwortlich ist;

(b) wenn er die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat;

(c) wenn er die Übernahme zur Aufbewahrung ohne berechtigten Grund abgelehnt hat, obwohl er dazu verpflichtet war. Er ist verpflichtet, Wertpapiere, Geld und Wertsachen aller Art zur Aufbewahrung zu übernehmen. Er kann verlangen, daß sich der Wertgegenstand in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis befindet.

Als berechtigter Grund für die Verweigerung gilt, wenn die Wertsache im Hinblick auf die Größe der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder wenn sie gefährlich ist.

Artikel 3

Der Gastwirt ist nicht haftbar, soweit der Verlust oder die Beschädigung verursacht ist:

(a) durch den Gast oder einen Besucher, Begleiter oder Bediensteten des Gastes;

(b) durch höhere Gewalt;

(c) durch die Beschaffenheit der Sache.

Artikel 4

Außer in dem in Artikel 2 Buchst. a dieser "loi-modèle" bezeichneten Fall verliert der Gast seine Ansprüche nach diesen Bestimmungen, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er den Verlust oder die Beschädigung entdeckt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.

Artikel 5

Eine Erklärung oder Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, die Haftung des Gastwirts im voraus auszuschließen oder zu beschränken, ist nichtig und ohne Wirkung.

Die Haftung kann jedoch in den in Artikel 2 Buchst. b und Buchst. c dieser

"loi-modèle" durch eine Vereinbarung zwischen dem Gastwirt und dem Gast unter der Voraussetzung beschränkt werden, daß die in Artikel 1 Absatz 2 dieser "loi-modèle" enthaltene Beschränkung der Haftung der Höhe nach berücksichtigt wird und die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung schriftlich in einem Dokument niedergelegt werden, das keine anderen Bestimmungen enthalten darf und vom Gast unterschrieben sein muß.

Artikel 6

Die Haftung des Gastwirts beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Sachen in die Gastwirtschaft gelangen und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie aus der Gastwirtschaft gebracht werden; in keinem Fall besteht die Haftung jedoch vor oder nach 0 Uhr des Zeitraumes, während dessen sich der Gast in der Gastwirtschaft aufhält und zur Benutzung einer Unterkunft berechtigt ist.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieser "loi-modèle" finden keine Anwendung auf Fahrzeuge jeder Art, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

Artikel 8

(entfällt)

Artikel 9

(bisher nicht ausgearbeitet)

R. Der FDP-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten vom 29. November 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 701 und 702 des Bürgerlichen Gesetzbuches treten die nachstehenden Vorschriften:

"§ 701

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebracht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einem von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;

2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

§ 702

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch, sofern dieser Betrag niedriger als 1000 Deutsche Mark sein würde, nur bis zu dem Betrag von 1000 Deutsche Mark und, sofern er höher als 6000 Deutsche Mark sein würde, nicht über den Betrag von 6000 Deutsche Mark hinaus. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet er in jedem Falle nur bis zu einem Betrag von 1500 Deutsche Mark.

(2) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,

1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;
2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

(3) Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder daß sie gefährlich sind. Er kann verlangen, daß sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

§ 702 a

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich verursacht wird oder daß es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) Der Erlaß ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 finden keine Anwendung, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

S. Beschlüsse des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 701 bis 703 des Bürgerlichen Gesetzbuches treten die nachstehenden Vorschriften:

"§ 701
unverändert

§ 702

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrage, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrage von eintausend Deutsche Mark und höchstens bis zu dem Betrage von sechstausend Deutsche Mark; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von sechstausend Deutsche Mark der Betrag von eintausendfünfhundert Deutsche Mark.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 702 a

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, di Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder daß es sic um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt en gegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) unverändert

§ 703
unverändert

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Auszüge dreier Übereinkommen, soweit diese den Begriff der "höheren Gewalt" enthalten bzw. umschreiben

T. Article 4, para. 2 letter d - g und letter k of the International Convention for the unification of certain rules relating to bills of lading, signed at Brussels, August 25th 1924

Article 4

. . . . . .

para. 2 Neither the carrier nor the ship shall be responsible for loss or damage arising or resulting from:

. . . . . .

d) Act of God;
e) Act of war;
f) Act of public enemies;
g) Arrest or restraint of princes, rulers, or people or seizure under legal process;

. . . . . .

k) Riots and civil commotions;

. . . . . .

Französische Fassung:

Article 4, 2° d - g et k de Convention internationale pour l'unification de certaines règles en matière de connaissement, signée à Bruxelles le 25 Août 1924

Article 4

. . . . . .

2° Ni le transporteur, ni le navire ne seront responsables pour perte ou dommage résultant ou provenant:

. . . . . .

d) D'un acte de Dieu;

e) De faits de guerre;

f) Du fait d'ennemis publics;

g) D'un arrêt ou contrainte de prince, autorités ou peuple, ou d'une saisie judiciaire;

. . . . . .

k) D'émeutes ou de troubles civils;

. . . . . .

Deutsche Übersetzung:

Artikel 4 § 2 Buchst. d - g und Buchst. k des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von bestimmten Regeln in Bezug auf Konnossemente (Brüsseler Übereinkommen) vom 25. August 1924

Artikel 4

. . . . . .

§ 2 Weder der Beförderer noch das Schiff haften, soweit der Verlust oder die Beschädigung verursacht ist durch:

. . . . . .

d) Naturereignisse;

e) Kriegsereignisse;

f) Handlungen öffentlicher Feinde;

g) Behinderung durch Herrscher, Behörden oder Volk oder gerichtliche Beschlagnahme;

. . . . . .

k) Aufruhr oder bürgerliche Unruhen;

. . . . . .

U. Article 27, alinéa 2 de Convention international concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM), signée le 25 février 1961

Article 27

. . . . . .

alinéa 2 Le chemin de fer est déchargé de cette responsabilité si le dépassement du délai de livraison, la perte ou l'avarie a eu pour cause une faute de l'ayant droit, un ordre de celui-ci ne résultant pas d'une faute du chemin de fer, un vice propre de la marchandise (détérioration intérieure, déchet, etc.) ou des circonstances que le chemin de fer ne pouvait pas éviter et aux conséquences desquelles il ne pouvait pas obvier.

Englische Übersetzung:

Article 27, para. 2 of the Convention on the contract for the international transport of goods by road (CIM), signed 25th February 1961

Article 27

. . . . . .

para. 2 He shall be relieved of such liability if he proves that the cause of the loss, damage or delay was negligence on the part of the person entitled to dispose of the goods, or an order given by him not arising from negligence on the part of the carrier, or an inherent defect in the goods, or circumstances over which the carrier had no control and the consequences of which he could not prevent.

Deutsche Übersetzung:[1)]

Artikel 27 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961

Artikel 27

. . . . . .

§ 2 Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn die Überschreitung der Lieferfrist, der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verschulden

1) BGBl. 1964 II, 1553.

des Berechtigten, durch eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Berechtigten, durch besondere Mängel des Gutes (inneren Verderb, Schwinden usw.) oder durch Umstände verursacht worden ist, welche die Eisenbahn nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

V. Article 30, alinéa 2 de Convention international concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV), signée le 25 février 1961[1)]

Article 30

. . . . . .

alinéa 2 Le chemin de fer est déchargé de cette responsabilité si le retard à la livraison, la perte ou l'avarie a eu pour cause une faute du voyageur, un ordre de celui-ci ne résultant pas d'une faut du chemin de fer, un vice propre des bagages ou des circonstances que le chemin de fer ne pouvait pas éviter et aux conséquences desquelles il ne pouvait pas obvier.

Englische Übersetzung[2)]:

Article 30, para. 2 of the International Convention on the transport of passengers and luggage by rail (CIV), signed 25th February 1961

Article 30

. . . . . .

para. 2 The railway is relieved of this responsibility if the delay in delivery, loss or damage is due to a fault of the passenger or to instructions given by him not attributable to a fault of the railway, or to an inherent defect of the luggage, or again to circumstances over which the railway had no control, and the consequences of which it could not obviate.

1) BGBl. 1964 II, 1914

2) Note EXP/Hot (58) 1 of 20th January 1958, Appendix III.

Deutsche Übersetzung[1]:

Artikel 30 § 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961

Artikel 30

. . . . . .

§ 2 Die Eisenbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn die verspätete Auslieferung, der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verschulden des Reisenden, durch eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Reisenden, durch besondere Mängel des Reisegepäcks oder durch Umstände verursacht worden ist, welche die Eisenbahn nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

W. Artikel 3 - 5 des Entwurfs der Beratenden Versammlung des Europarats (Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, Onzième session ordinaire, Document de séance no 1062 du 24.11.1959)

Article 3

Lorsqu'une question d'interprétation d'un des traités mentionnés dans la notification faite par une Partie Contractante en application de l'article précédent est soulevée devant l'autorité judiciaire compétente de ladite Partie Contractante, cette autorité est tenue, si ses décisions ne sont pas susceptibles d'un recours juridictionnel de droit interne, de saisir la Cour européenne pour avis consultatif avant de rendre une décision qui s'écarterait d'une interprétation donnée à cette question par une juridiction supérieure de l'une des autres Parties Contractantes si cette Partie a mentionné le même traité dans la notification faite en vertu de l'article précédent.

Article 4

(1) La Cour européenne notifie immédiatement la demande d'avis consultatif à toute Partie Contractante au présent Accord ainsi qu'aux autres parties au traité international dont l'interprétation fait l'objet de la demande.

1) BGBl. 1964 II, 1915

(2) Tout Etat ainsi informé est autorisé à soumettre, dans un délai fixé par la Cour, des exposés écrits. La Cour pourra également l'inviter à donner des explications orales.

Article 5

(1) La Cour européenne se prononce sous forme d'avis consultatifs.

(2) Variante A:
Les Parties Contractantes s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour assurer, dans leurs législations nationales, que les autorités requérantes se conforment aux avis consultatifs de la Cour européenne.

Variante B:
Si l'autorité requérante croit ne pas pouvoir se conformer à l'avis consultatif de la Cour européenne, elle est tenue de motiver sa décision.